

KOOPERATIONS- PARTNER



Mit der Reihe **Quellen** nah präsentiert das Landesarchiv Sachsen-Anhalt Bausteinhefte zur historischen Bildungsarbeit.

Die ersten sechs Hefte führen in eine kritische, multiperspektivische Auseinandersetzung mit den deutschen Diktaturerfahrungen des 20. Jahrhunderts ein. Diese Bausteinhefte thematisieren Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus bzw. in der DDR.

Heft 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Heft 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Heft 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Heft 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

Heft 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Heft 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Die Hefte 1 bis 6 werden in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und der Landeszentrale für politische Bildung veröffentlicht.

Heft 7 wird epochenübergreifende Quellen zur jüdisch-deutschen Geschichte in Sachsen-Anhalt umfassen.

**Digitales
Angebot**

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/>

[onlineangebote/quellennah/](https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/) können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



*... oder einfach den
QR-Code scannen.*

Quellen  nah

Heft 1

Verena Meier

Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Magdeburg 2021

Projektförderung aus
Bundeszuweisung



Der Beauftragte der Bundesregierung
für die neuen Bundesländer



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Herausgeber

Landesarchiv Sachsen-Anhalt
Brückstraße 2
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 59806-0
Fax: (0391) 59806-600
E-Mail: poststelle@la.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de>

Redaktion

Dr. Riccarda Henkel und Dr. Björn Schmalz

Gestaltung

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4
06484 Quedlinburg

Druck

Saxoprint GmbH
Enderstr. 92c
01277 Dresden

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	6
Didaktischer Kommentar	7
Ortsübersicht	8
Quellenübersicht	9
Außerschulische Lern- und Gedenkorte	25
Weiterführende Projektideen	26
Weiterführende Literatur	26
Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“	27
Entmachtung der Opposition	32
Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände	49
Novemberpogrom 1938	67
Formen des Widerstandes und Hilfe für Verfolgte	89
Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat	105
Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus	128
Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung	136

Vorwort

Drei Jahrzehnte nach der Friedlichen Revolution und ein dreiviertel Jahrhundert nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur werden mit sechs eng aufeinander abgestimmten Bausteineffekten insgesamt 308 Quellen veröffentlicht.

Diese Quellen stammen mit einzelnen Ergänzungen überwiegend aus den Beständen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt und vermitteln einen beeindruckenden Einblick in die dichte archivische Überlieferung zu den beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts.

Archive bieten mit ihren originalen Quellen einen einzigartigen Zugang zur Geschichte, wobei die Nutzung am Original in den Lesesälen und für eine mittlerweile digitalisierte Auswahl auch über Online-Angebote erfolgen kann – das Archivportal-D weist hier den Weg zu den unterschiedlichsten Überlieferungen (<https://www.archivportal-d.de/>).

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt stellt seine Quellen allen Nutzungsinteressierten für ergebnisoffene, individuelle Auseinandersetzungen mit historischen Themen zur Verfügung. In einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft ist der Zugang zu öffentlichem Archivgut grundsätzlich frei. Damit die Bürgerinnen und Bürger von diesem Recht umfassend Gebrauch machen können, müssen sie die Möglichkeiten des Archivzugangs kennen und sich kritisch mit historischen Themen auseinandersetzen können. Die Kooperation von Schulen, Einrichtungen der politischen Bildungsarbeit und Archiven kann hierfür die Voraussetzungen schaffen und verlangt zugleich ein besonderes Engagement aller Beteiligten.

Mit dem Projekt „Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt“, in dem dieses Heft entstand, sollen Hemmschwellen bei Lehrer*innen und Archivar*innen abgebaut werden. Das Projekt fördert die Auseinandersetzung mit regionaler Geschichte im Schulunterricht. Es soll Lehrer*innen den Einsatz von historischen Text- und Bildquellen im Unterricht erleichtern und zur Entwicklung von Projekten zur regionalen oder lokalen Geschichte anregen.

Archive als außerschulische Lernorte bieten einen einzigartigen Zugang zu Geschichte und machen Vergangenheit auf vielfältige Weise erfahrbar. Durch die Befähigung zum selbständigen Arbeiten mit Archivalien leistet die Archivpädagogik einen wichtigen Beitrag zum kritischen Umgang mit Quellen und Informationen. Die souveräne, eigenständige Auseinandersetzung mit historischen Themen er-

möglicht eine kritische Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs und ist demokratiefördernd.

Die Bausteineffekte der Reihe **Quellen**  nah bereiten sorgfältig ausgewählte historische Dokumente mit zahlreichen Hintergrundinformationen didaktisch auf. Sie ermöglichen es Lehrkräften, lokale und regionale Geschichte zu vermitteln, die nicht im Schulbuch vorkommt. Und sie erleichtern Schüler*innen, aber auch allen historisch Interessierten, den Weg in die Archive und den Zugriff auf die dort verwahrten Quellen.

Diese neue Publikationsreihe ist aus Sicht des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung mehr als eine Quellensammlung und mehr als eine archivpädagogische Handreichung. Die in insgesamt sechs Bausteineffekten didaktisch aufbereiteten und thematisch arrangierten Quellen fungieren als „Brücke“ in mehrfacher Hinsicht, denn sie ermöglichen:

- unkomplizierten und zugleich professionellen Zugang zu authentischen Originalquellen,
- schulformübergreifenden Einsatz in der Sekundarstufe I und/oder II,
- Weiterentwicklung der historisch-politischen Bildung und
- Weiterarbeit in außerschulischen Lernorten.

Die didaktische und unterrichtspraktische Relevanz der Materialien resultiert auch aus einem expliziten Bezug zu den Fachlehrplänen der Sekundarschule und des Gymnasiums. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung hofft, dass die in diesem Vorhaben angelegten „Brücken“ mit Leben und unterrichtspraktischen Erfahrungen sowie Einsichten gefüllt werden. Dafür steht die Publikation als klassisches Printmedium und als navigierbares digitales Dokument mit Verlinkungen zu den Beständen des Landesarchivs zur Verfügung.

Aufgabe der Landeszentrale für politische Bildung ist, mittels vielfältiger Bildungsarbeit die Entwicklung eines freiheitlich-demokratischen Bewusstseins zu fördern und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu fördern. Daran anknüpfend soll die politische und kulturelle Bildungsarbeit in unserem Land, in allen öffentlichen und freien Bereichen sowie Institutionen angeregt und gefördert werden. Dafür erarbeitet und publiziert die Landeszentrale, auch zusammen mit vielen Kooperationspartnerinnen und -partnern, umfangreiche Materialien für die Bildungsarbeit im Land.

Die Auseinandersetzung mit beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts ist ein Kernbestandteil der Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung, die sich in vielfältigen Projekten, Veranstaltungen, didaktischen Handreichungen und Publikationen widerspiegelt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf die landes- und regionalgeschichtlichen Ereignisse in Sachsen-Anhalt gelegt. Umso mehr ist es wichtig, mit Quellen auch aus unserem Bundesland eine breitgefächerte Bildungsarbeit zu ermöglichen.

Das Projekt „Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ wurde realisiert mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft/ des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer. Die Veröffentlichung der Bausteinhefte erfolgt in Kooperation des Landesarchivs Sachsen-Anhalt mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und der Landeszentrale für politische Bildung. Diese Zusammenarbeit wollen wir auch bei der Vermittlung der Projektergebnisse und bei künftigen Projekten fortsetzen.

Dr. Detlev Heiden

Leiter des Landesarchivs
Sachsen-Anhalt

Maik Reichel

Direktor der Landeszentrale
für politische Bildung
Sachsen-Anhalt

Thomas Schödel

Direktor des Landesinstituts
für Schulqualität und
Lehrerbildung Sachsen-Anhalt



Thomas Schödel, Maik Reichel und Dr. Detlev Heiden (Foto: Viktoria Kühne)

Einleitung

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt begreift sich als Kulturgut sicherndes und zugänglich machendes historisches Gedächtnis des Landes sowie als bürgerorientierter Informationsdienstleister. Seine vielfältigen Angebote werden mit den Bausteineften der Reihe **Quellen** nah um den Bereich der historischen Bildungsarbeit erweitert. Mit dem Aufzeigen quellen-gestützter Wege zur Auseinandersetzung mit der doppelten deutschen Diktaturgeschichte des 20. Jahrhunderts möchte das Landesarchiv einen Beitrag zur Erinnerungskultur und Demokratieförderung leisten. **Quellen** nah bietet exemplarische und didaktisch aufbereitete Materialien an, die zur weiteren Befassung sowie zur Arbeit mit den Quellen motivieren und zum Archivbesuch einladen sollen.

Zum Einstieg behandeln jeweils drei Bausteinefte der neuen Reihe den Nationalsozialismus und die Geschichte der DDR. Sie sind Ergebnisse des Projektes „Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt“, das an seinen Standorten Magdeburg (Verena Meier; Nationalsozialismus) und Merseburg (Till Goßmann; DDR) realisiert wurde. Die Bausteinefte sollen Lehrer*innen, Schüler*innen und allen Interessierten einen multiperspektivischen Zugang zur Geschichte und ihren Deutungsmöglichkeiten bieten.

Die eng begrenzte regionale Quellenauswahl mit konsequenter Orientierung an ausgewählten Themenschwerpunkten ermöglicht die intensive, direkte und quellenkritische Auseinandersetzung mit der historischen Überlieferung. Die übergeordneten Leitfragen nach Repression und Handlungsspielräumen, Jugend und Erziehung sowie Wirtschaft und Arbeit lagen beiden Teilprojekten zugrunde und ermöglichen sowohl Vergleichsperspektiven als auch die Wahrnehmung der Spezifika beider deutscher Diktaturen.

Eine konzeptionelle Klammer auch für künftige Bausteine der Reihe **Quellen** nah bildet der Begriff der Gesellschaft. Dieser wird als Ausprägung des sozialen Zusammenlebens definiert, das seit der Frühen Neuzeit einen Handlungsrahmen ausbildete, welcher die individuelle Erfahrungswelt übersteigt – beispielsweise durch Recht, Ökonomie, Kommunikation, Globalisierung oder auch Digitalisierung. Die Pluralität der Gesellschaft wird durch eine Quellenauswahl zum Ausdruck gebracht, die einer holzschnittartigen Darstellung von historischen Ereignissen und Entwicklungen entgegenwirken soll. Lehrkräften und Schüler*innen, Bildungsarbeitenden und historisch Interessierten wird mit den Bausteineften ein erleichterter Zugang zur Geschichte angeboten.

Die Materialien sind schulformübergreifend für Schüler*innen ab der 9. Klasse ausgewählt und umfassen historische Quellen unterschiedlicher Niveaustu-

fen. Im Mittelpunkt des didaktischen Konzepts von **Quellen** nah stehen regionales Lernen, das Arbeiten mit in der Regel ungekürzten Originalquellen, Sprachsensibilität durch Anmerkungen zu ideologischen, stigmatisierenden oder herabwürdigenden Begriffen sowie die multiperspektivische Einordnung der Quellen. Die historischen Dokumente sind so aufbereitet, dass die jeweiligen Archivalien in den Entstehungskontext eingeordnet sowie die Komplexität und Ambivalenz historischer Entwicklungen nachvollzogen werden.

Jedes Bausteineft beginnt mit einem kurzen didaktischen Kommentar, der zugleich die inhaltlichen Schwerpunkte der Quellenauswahl skizziert. Eine detaillierte Quellenübersicht verschafft insbesondere den Lehrkräften einen Überblick über die im Baustein enthaltenen Quellen und informiert ausführlich über historische Hintergründe, Überlieferungsgeschichte und besondere Merkmale der ausgewählten Archivalien.

Die thematischen Schwerpunkte dieses Bausteineftes reichen in acht Kapiteln von Machtübernahme und frühen NS-Verbrechen („Eisleber Blutsonntag“) bis zu Lagern und Haftanstalten als Orten des Ausschlusses und der Verfolgung. Die Kapiteleinführungen führen in das jeweilige Thema ein und nehmen regionalgeschichtliche Bezüge auf. Zudem ordnen sie die dazugehörigen Quellen in den Gesamtkontext ein und zeigen Zielsetzung wie Motivation der jeweiligen Quellenauswahl auf. Eingefügte Erklärkästen liefern Hintergrundinformationen und erläutern Fachbegriffe. Rot hervorgehobene Sprachkästen geben Hinweise zu problematischen Begriffen und fördern so die Sprachsensibilität.

Jede Quelle ist mit einer kurzgehaltenen Einführung versehen, welche die für die Quellenarbeit notwendigen Informationen bereithält. Die Quellen sind in der Regel ungekürzt abgedruckt. Für handschriftliche Dokumente werden zusätzlich Transkriptionen angeboten.

Die in der Quellensammlung dargestellten Archivalien beinhalten teilweise personenbezogene Angaben, die noch archivgesetzlichen Schutzfristen unterliegen. In solchen Fällen wurde in den Abbildungen geschwärzt und ein Pseudonym eingefügt.

Verena Meier und Till Goßmann als den Projektarbeitenden sowie Dr. Riccarda Henkel, Dr. Björn Schmalz und Dr. Felix Schumacher, die das Projekt im Landesarchiv Sachsen-Anhalt fachlich steuerten, gebührt mein besonderer Dank. Mit außergewöhnlichem Engagement konnte ein ambitioniertes Projekt innerhalb eines knappen Zeitraumes mit umfänglichen und hoffentlich anregenden Ergebnissen abgeschlossen werden.

Detlev Heiden

Leitfrage

Wie gestalteten sich die Handlungsspielräume der Menschen in der NS-Diktatur?

Didaktischer Kommentar

Ziel dieses Bausteins ist es zu verdeutlichen, wie die Grundrechte in der NS-Diktatur aufgehoben und somit auch die Handlungsspielräume der Bürgerinnen und Bürger massiv eingeschränkt wurden. Verschiedene Facetten der Positionierung von Individuen und Gruppen gegenüber dem NS-Regime werden beleuchtet. Dabei konnte das Verhalten zwischen überzeugter Anhängerschaft, Anpassung aus Karrieregründen, einer passiven Haltung und Formen des Widerstandes oder der Hilfe für Verfolgte variieren bzw. oszillieren.

Das Konzept der „Handlungsspielräume“ dient dabei als grundlegendes Analysekonzept, da das Verhalten einzelner Personen vor dem Hintergrund der jeweiligen Handlungsspielräume zu interpretieren ist. Widerstand oder Hilfe für Verfolgte äußerten sich oft im Verborgenen, um Repressionen zu entgehen. In der Regel wurden diese erst aktenkundig, wenn die staatlichen Einrichtungen informiert und weitere Maßnahmen eingeleitet wurden. Nicht immer geben die Akten Auskunft über das weitere Schicksal der in den Dokumenten genannten Personen. Doch die thematischen Schlaglichter verdeutlichen den umfassenden staatlichen Zugriff vor allem auf Menschen, die als nicht zur „Volksgemeinschaft“ zugehörig oder „staatsgefährdend“ klassifiziert wurden.

Anhand von konkreten Biografien, z. B. des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter und des Bürgermeisters Dr. Herbert Goldschmidt sowie Ereignissen wie dem „Eisleber Blutsonntag“ werden die Errichtung der NS-Diktatur, die **Entmachtung der Opposition** und **frühe NS-Verbrechen** dargestellt. Die bürokratische und gewalttätige „**Gleichschaltung**“ und Ausschaltung der Opposition werden anhand des Vorgehens der Gestapo gegenüber Vereinen in der Region Gardelegen illustriert. Als weitere Dimension der Errichtung der NS-Diktatur und Zerstörung der Demokratie wird thematisiert, wie die Gewaltenteilung aufgehoben und **Polizei** und **Justiz** als staatliche Organe der Verfolgung instrumentalisiert wurden. Verschiedene **Formen des Widerstandes** – von nichtkonformem Verhalten über Solidarität der „stillen

Helferinnen und Helfer“ für Verfolgte bis hin zu öffentlichem Protest und dem Verteilen von Flugblättern durch Anhängerinnen und Anhänger der KPD – werden anhand des Verhaltens von Einzelpersonen beleuchtet. Dazu gehören ein Apotheker, ein Frauenarzt, ein Steuerberater und Buchprüfer aus Halle sowie ein Kaufmann und ein Gitarrenspieler aus Magdeburg. Das Fallbeispiel eines Hundefrisörs aus Magdeburg im Kapitel zur Justiz zeigt, wie sein widerständiges Verhalten bei der Gestapo denunziert und er schließlich vom Sondergericht Magdeburg auf Grundlage des „Heimtückegesetzes“ zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde.

Anhand des **Novemberpogroms** wird das Verhalten von verschiedenen involvierten Personen beleuchtet: Neben Tätern der SA, Gestapo, Kreisleitung und Beteiligten wie Versicherungsangestellten wird auch die Perspektive der Verfolgten einbezogen. Ein weiterer Themenblock widmet sich **Lagern als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung**. Die Handlungsspielräume von Lagerinsassen waren überaus eingeschränkt, doch bei der benachbarten Bevölkerung ist nicht nur kollaboratives, sondern auch widerständiges Verhalten zu beobachten. Der Zwangscharakter der sogenannten „Schutzhaft“ wird am Beispiel eines Magdeburger Redakteurs verdeutlicht, der für eine kommunistische Zeitung schrieb. Seine Ehefrau und Eltern richteten Freilassungsgesuche an die Gestapo und baten um Entlassung aus dem Konzentrationslager.

Vor oder im Zuge der Behandlung der Themen dieses Bausteins im Unterricht sollte die sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“ („Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“) vom 28. Februar 1933 behandelt worden sein. Denn diese bildete die gesetzliche Grundlage für die Abschaffung der Grundrechte, die in der Weimarer Verfassung garantiert wurden.

Ortsübersicht



Quellenübersicht

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in diesem Baustein enthaltenen Quellen mitsamt einer Angabe der jeweiligen Niveaustufe und der Archivsignatur. Die einzelnen Quellen sind mit orangefarbenen Punkten markiert, die mit ansteigender Zahl das Anforderungsniveau der Materialien hinweisen. Ein niedrighschwelliger Zugang (●) liegt bei kurzen und einfach geschriebenen Quellen vor, die wenig Fachbegriffe und zu dekonstruierende Ideologien enthalten. Bei Quellen, die aufgrund der Komplexität des Inhalts, des sprachlichen Duktus sowie des notwendigen Hintergrundwissens schwerer zu erschließen sind, besteht ein mittelschwelliger Zugang (●●). Quellen wurden mit dem höchsten Niveau als hochschwelliger Zugang (●●●) bewertet, wenn sie besonders umfangreich sind und ein erhöhtes Dekonstruktionsvermögen erfordern, z. B. durch die die Dichte an Fachbegriffen, die zu dekonstruierende Ideologien oder die zeitliche Distanz zum dargestellten Geschehen. Letzteres ist beispielsweise bei Zeitzeugenaussagen der Fall.

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“			
Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Errichtung der NS-Diktatur, Terror und Widerstand	
Lehrplan Gymnasium (9):		Opposition und Widerstand, Errichtung der NS-Diktatur	
Lehrplan Gymnasium (11/12):		Radikalisierung der Gesellschaft, Polizeistaat, Einparteienstaat, Täter und Opfer der NS-Gewaltherrschaft	
Q 1a ●●	Gerichtsentcheid des Landgerichts Halle vom 3. August 1949 mit Beschreibung des Tathergangs	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 10191, Bl. 204.	Das Landgericht Halle geht in der Begründung des Urteils gegen ehemalige Mitglieder der SA, SS und Polizei auf die Ereignisse des „Eisleber Blutsonntags“ ein. Am 12. Februar 1933 gab es im Zuge eines Propagandamarsches der SA und SS eine blutige Auseinandersetzung mit KPD-Mitgliedern, wobei insgesamt vier Menschen ums Leben kamen. Die Schilderung des Tathergangs ist gut verständlich. Die Quelle stammt aus der Nachkriegszeit. Daher sollte dieser zeitliche Kontext der Entnazifizierung und Nachkriegsjustiz thematisiert werden. Grundlage der strafrechtlichen Verfolgung war der SMAD-Befehl 201.
Q 1b ●	Bericht des Vorstehers der Ortspolizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten von Merseburg vom 25. März 1933 über weitere Maßnahmen gegen die KPD	LASA, C 48 Ie Regierung Merseburg, Polizeiregistratur, Nr. 1166, Bl. 1.	Dieser Polizeibericht verweist auf die Ermittlungsergebnisse zu den Auseinandersetzungen in Eisleben etwa einen Monat nach den Vorfällen. Die Polizei wurde bereits zu Beginn der NS-Diktatur zu einem wichtigen Instrument zur Umsetzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs. Q 1b verdeutlicht, dass die Polizei und SA nicht nur gegen einzelne KPD-Mitglieder vorgingen, die an gewalttätigen Übergriffen beteiligt waren, sondern dass diese oppositionelle Partei als Organisation insgesamt handlungsunfähig gemacht werden sollte. Dies zeigte sich beispielsweise an der Verhängung der Postsperrre oder der Beschlagnahmung von Drucksachen.

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 1c 	Bericht der SED-Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 21. Juli 1949 über den Prozessbeginn in der Nachkriegsjustiz	Neues Deutschland vom 21. Juli 1949, Ausgabe 168, S. 2, Digitalisierte Zeitung auf dem Zefys-Portal, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz: https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FNSNP2532889X-19490721-0-0-0-0.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=2&cHash=6a4e2e6944ddf9c636d26bb243cba45e	Der Bericht aus der SED-Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 21. Juli 1949 geht auf die Strafverfolgung von ehemaligen SA- und SS-Mitgliedern sowie Polizisten ein, die Verbrechen an Kommunistinnen und Kommunisten zu Beginn der NS-Diktatur in der Stadt Eisleben verübten. Das Urteil in diesem Verfahren wurde von der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts in Halle am 3. August 1949 gesprochen, siehe Q 1a . Für eine quellenkritische Analyse der Textgattung „Zeitungsartikel“ ist besonders zu berücksichtigen, dass diese eine breite Öffentlichkeit adressiert. Darüber hinaus sollte die SBZ- und DDR-Geschichte behandelt worden sein, damit die Absetzung von NS-Tätern in die westlichen Besatzungszonen bzw. Bundesrepublik korrekt eingeordnet werden kann. Die Strafverfolgung von Verbrechen an Kommunistinnen und Kommunisten während der NS-Diktatur war in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR eng verbunden mit dem antifaschistischen Gründungsmythos und einer Geschichtspolitik, die vor allem die kommunistischen Opfer des NS-Regimes in den Vordergrund der Erinnerungskultur rückte.

Entmachtung der Opposition			
Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Zerstörung der Weimarer Republik und Errichtung der NS Diktatur, ehemalige Konzentrationslager in der Region (→ Q 2e)	
Lehrplan Gymnasium (9):		Errichtung der NS Diktatur	
Lehrplan Gymnasium (11/12):		Krise der Weimarer Demokratie und Scheitern der Präsidialregime, Formierung und Konsolidierung NS-Diktatur	
Q 2a 	Verzeichnis der Provinzialausschussmitglieder im Landtag nach der Wahl durch die 1. Vollversammlung am 10. April 1933	LASA, C 90 Sächsischer Provinziallandtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 180.	Das Verzeichnis in Q 2a listet alle Mitglieder des Provinzialausschusses im Merseburger Landtag nach der Wahl durch die 1. Vollversammlung am 10. April 1933 auf und verdeutlicht, dass die Mehrheit der NSDAP angehörte. Die zwei Anträge der NSDAP-Fraktion aus der ersten Sitzung des sächsischen Provinziallandtags in Q 2b veranschaulichen die Machtübernahme auf regionaler Ebene.
Q 2b 	Antrag 1 und 2 der NSDAP im sächsischen Provinziallandtag vom 10. April 1933	LASA, C 90 Sächsischer Provinziallandtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 145, 221.	Das Verzeichnis und die Anträge der NSDAP sind zusammen in einer Akte mit Protokollen der Plenarsitzungen des 46.–48. Landtags aus den Jahren 1931 bis 1933 überliefert. Für die quellenkritische Auseinandersetzung ist ein grundlegendes Verständnis des demokratischen Aufbaus der Weimarer Republik, des Föderalismus und Parlamentarismus Voraussetzung.

<p>Q 2c ● ● ●</p>	<p>Auszug aus einer Rede des vorläufigen Landeshauptmanns Kurt Otto (NSDAP) zur Verabschiedung des „Ermächtigungsgesetzes“ vom 30. Mai 1933</p>	<p>LASA, C 20 Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 413-416, 433-434.</p>	<p>Mit dieser Rede vom 30. Mai 1933 setzte sich der vorläufige Landeshauptmann Kurt Otto (NSDAP) für die Umsetzung des „Ermächtigungsgesetzes“ auf Ebene des Provinziallandtags ein. Der Begriff „Gleichschaltung“ bezieht sich hier auf folgende Gesetzesgrundlage: Im März und April erließ Hitler als Reichskanzler mit dem Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick zwei Gesetze zur „Gleichschaltung“ der Länder mit dem Reich. Sie wurden durch das vom Reichstag zuvor erlassene „Ermächtigungsgesetz“ dazu bevollmächtigt und schalteten damit auf Länderebene alle Minister, Abgeordneten und höheren Staatsbeamten aus, die nicht der NSDAP oder DNVP angehörten. Diese Gesetze dienen der Aufhebung des Föderalismus, der Zentralisierung und der Neugestaltung der Staatsmacht nach dem „Führerprinzip“. Der Begriff „Gleichschaltung“ ist vom späteren Gebrauch für den Prozess der Ausrichtung des gesellschaftlichen Lebens auf die NS-Ideologie und NSDAP zu trennen (siehe Erklärungskasten zu „Gleichschaltung“ im Text).</p> <p>Für die quellenkritische Auseinandersetzung ist ein grundlegendes Verständnis des demokratischen Aufbaus der Weimarer Republik, des Föderalismus und Parlamentarismus Voraussetzung, da der Landeshauptmann Kritik an dieser politischen Ordnung äußerte. Darüber hinaus ist bei der Analyse der Quellengattung „Rede“ die propagandistische Intention besonders zu berücksichtigen. Siehe Q 5a und Q 5b für die Überlieferungsgeschichte dieser Dokumente.</p>
<p>Q 2d ●</p>	<p>Beurlaubung von Ernst Reuter (SPD) vom 15. März 1933</p>	<p>LASA, C 28, I e Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 281.</p>	<p>Die Personalakten des Oberbürgermeisters Ernst Reuter (SPD) und seines Nachfolgers Dr. Fritz Markmann (NSDAP) beinhalten den innerbehördlichen Schriftwechsel, der das bürokratische Verfahren der Amtsenthebung und Neubesetzung des Magdeburger Oberbürgermeisteramtes mit einem NSDAP-Mitglied dokumentiert. Diese Verwaltungsdokumente gehen nicht auf die Internierung („Schutzhaft“) Ernst Reuters im KZ Lichtenburg ein. Die nüchterne Behördensprache verschleiert den gewaltsamen und existenzbedrohenden Charakter der Amtsenthebung.</p>
<p>Q 2e ● ●</p>	<p>Zeitungsartikel aus dem Neuen Magdeburger Tageblatt vom 10. Juni 1933 zur „Schutzhaft“ von Ernst Reuter</p>	<p>LASA, C 28, I e Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 286.</p>	<p>Q 2e ist ein Zeitungsartikel, der sich an eine breitere Öffentlichkeit richtete. Der euphemistische Begriff „Schutzhaft“ sollte kritisch hinterfragt werden. So deutet der Zeitungsartikel die „Schutzhaft“ nicht als gewaltsame KZ-Inhaftierung,</p>
<p>Q 2f ● ● ●</p>	<p>Antrag auf Dienstentlassung Ernst Reuters (SPD) vom 22. Juni 1933</p>	<p>LASA, C 28, I e Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 322-324.</p>	<p>Q 2e ist ein Zeitungsartikel, der sich an eine breitere Öffentlichkeit richtete. Der euphemistische Begriff „Schutzhaft“ sollte kritisch hinterfragt werden. So deutet der Zeitungsartikel die „Schutzhaft“ nicht als gewaltsame KZ-Inhaftierung,</p>

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 2g ● ●	Bestätigung der Dienstentlassung Ernst Reuters (SPD) durch die Gauleitung vom 11. Juli 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magdeburg. Kommunalregistrator - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 326.	sondern beschönigt sie als vermeintliche „Schutzmaßnahme“ gegenüber dem Inhaftierten. Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 findet sich im Heft 3 (Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus), Q 1a .
Q 2h ●	Einstellung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als vorübergehender Magdeburger Oberbürgermeister vom 22. März 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magdeburg. Kommunalregistrator - Stadt Magdeburg, Nr. 1452, Bl. 8.	
Q 2i ● ●	Amtseinweisung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als neuer Magdeburger Oberbürgermeister vom 15. August 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magdeburg. Kommunalregistrator - Stadt Magdeburg, Nr. 1452, Bl. 13.	

Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):	Zerstörung der Weimarer Republik und Errichtung der NS-Diktatur, Leben in der „Volksgemeinschaft“, Terror und Widerstand (→ Q 3j bis → Q 3m)		
Lehrplan Gymnasium (9):	Errichtung der NS-Diktatur, Opposition und Widerstand (→ Q 3j bis → Q 3m)		
Lehrplan Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaft, Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft		
Q 3a ● ●	Verfügung des Preußischen Ministers des Inneren vom 27. Mai 1933 über die Beschlagnahmung von Gegenständen und Vermögen von Vereinen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 166, Bl. 19.	Die Akten des Landratsamtes Gardelegen beinhalten u. a. den Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich des Landratsamtes Gardelegen. Die Dokumente belegen, wie die „Gleichschaltung“ auf kommunaler Ebene umgesetzt wurde.
Q 3b ● ● ●	Beschwerde des Bundes Königin Luise vom 22. August 1933 über die Beschlagnahmung durch die NS-Frauenschaft	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 96.	Q 3a verdeutlicht den übergeordneten gesetzlichen Rahmen mit der Verfügung des Preußischen Ministers des Inneren vom 27. Mai 1933 über die Beschlagnahmung von Gegenständen und Vermögen von Vereinen. Die folgenden Quellen zeigen, wie dies verschiedene Vereine und Verbände traf: den Bund Königin Luise (Q 3b und 3c), den Arbeiter-Turnverein „Eiche“ in Walbeck (Q 3d), Radfahrverbände (Q 3f bis 3i) sowie den Orchesterverein in Gardelegen (Q 3j bis 3m).
Q 3c ● ● ●	Schnellbrief des Regierungspräsidenten im Regierungsbezirk Magdeburg vom 23. August 1933 über die unzulässige Beschlagnahmung beim Bund Königin Luise	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 97.	Die Quellen Q 3b und Q 3c dokumentieren mit dem Bund König Luise eine Organisation, die ebenso wie die NS-Frauenschaft rechtsnational und antisemitisch eingestellt und dennoch von den Maßnahmen zur „Gleichschaltung“

Q 3d 	Nachweis über die Beschlagnahme von Sportgegenständen des Arbeiter-Turnvereins „Eiche“ in Walbeck von 1933	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 166, Bl. 272.	<p>betroffen war. Auch die Quellen zu den Radfahrverbänden und zur „Eingliederung wilder Sportvereine“ untermauern den allumfassenden Machtanspruch, den die NSDAP und ihre Untergliederungen erhoben. Das Beispiel des Orchestervereins Gardelegen zeigt wiederum, dass sich Anhängerinnen und Anhänger der SPD nach dem Verbot der Partei nicht mehr öffentlich organisieren konnten. In Gardelegen nutzten sie womöglich den Deckmantel eines Orchestervereins, um sich zu treffen und zu organisieren – so zumindest die Wahrnehmung der ermittelnden Gestapo.</p> <p>Bei der Auswertung der Quellen sollten auch die zugrundeliegende NS-Ideologie, die Täterperspektive und die Polykratie im NS-System beachtet werden.</p>
Q 3e 	Nachweis über beschlagnahmte Gegenstände der Ortspolizeibehörden Weferlingen und Gardelegen von 1933	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 166, Bl. 463-464	
Q 3f 	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg „zur Eingliederung wilder Sportvereine“ vom 24. Juli 1934	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 287.	
Q 3g 	Anweisung der Staatspolizeistelle Magdeburg an den Landrat von Gardelegen vom 11. November 1935 über die Unterdrückung von Radfahrverbänden	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 304.	
Q 3h 	Bericht der Ortspolizei in Jävenitz über die Aktivitäten der dortigen Radfahrverbände vom 20. Dezember 1935	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 311.	
Q 3i 	Beschwerde des Deutschen Radfahrer-Verbandes in Magdeburg vom 11. Dezember 1935 gegen das Vorgehen der Ortspolizeibehörde in Breitenrode gegen den Radfahrer-Verein „Freie Bahn-Wassensdorf“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 319.	
Q 3j 	Anzeige gegen den Orchesterverein in Gardelegen bei der Gestapo vom 8. April 1936 wegen „vermutlicher antinationaler Bestrebungen“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 569, Bl. 569 (RS).	

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 3k ●	Protokoll der Vernehmung des Vorsitzenden des Orchestervereins in Gardelegen durch die Gestapo vom 8. April 1936 wegen „vermutlicher antinationaler Bestrebungen“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 570, Bl. 570 (RS).	
Q 3l ●	Protokoll der Vernehmung eines Zeugen durch die Gestapo von 1936 wegen „vermutlicher antinationaler Bestrebungen“ des Orchestervereins in Gardelegen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 573, Bl. 573 (RS).	
Q 3m ●	Auszug aus der Mitgliederliste des Orchestervereins Gardelegen von 1936	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 574.	

Novemberpogrom 1938			
Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Rassismus und Antisemitismus als ideologische Grundlagen des NS, Holocaust als Zivilisationsbruch	
Lehrplan Gymnasium (9):		Rassismus, multiperspektivische Sicht auf Leben in der „Volksgemeinschaft“	
Lehrplan Gymnasium (11/12):		Radikalisierung der Gesellschaft; Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft	
Q 4a ● ●	Ereignismeldung des Polizeipräsidenten von Magdeburg an den Regierungspräsidenten vom 11. November 1938	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 5, Bl. 119.	Q 4a und Q 4b sind Meldungen zum Novemberpogrom aus der Täterperspektive. Sie wurden vom Polizeipräsidenten bzw. dem Leiter der Gestapo verfasst und an den Regierungspräsidenten gesandt. In nüchterner Behördensprache gehen die Meldungen auf die gewaltsamen Ereignisse und die anschließenden Deportationen ein. Die Passivkonstruktionen verschleiern dabei, wer die handelnden Akteure und Täter waren. Während die Novemberpogrome vor allem von Anhängern der SA und ihren Sympathisanten ausgeführt wurden, war die Gestapo für die Deportationen in die SS-geführten Konzentrationslager verantwortlich. Das Ausblenden dieser Verantwortlichkeiten durch die Passivkonstruktionen steht im Gegensatz zur Fotografie in Q 4c . Die Fotografie zeigt laut Begleittext, wie der Kreisleiter Krause Anweisungen an die SA erteilt. Für die quellenkritische Einordnung von Q 4a ist außerdem wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sich bereits mit den sogenannten „Nürnberger Rassegesetzen“ von 1935 auseinandergesetzt haben. Diese Gesetzesgrundlage ist entscheidend um zu verstehen,
Q 4b ●	Meldung des Leiters der Staatspolizeileitstelle Magdeburg an den Oberpräsidenten vom 11. November 1938 über die Deportationen in das KZ Buchenwald	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 5, Bl. 120.	

			<p>warum der evangelische Pfarrer Bruno Bensay als „Volljude“ klassifiziert und in das KZ Buchenwald deportiert wurde.</p> <p>Für die Interpretation dieser Quellen ist ein Verständnis der Verwaltungsstruktur und der Ämter des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten grundlegend: 1815 wurde die Provinz Sachsen mit den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt gebildet, deren Oberpräsident am 1. April 1816 in Magdeburg seine Tätigkeit aufnahm. Nach dem ersten Weltkrieg und während des Nationalsozialismus vermehrten sich insbesondere die hoheitlichen und polizeilichen Funktionen des Oberpräsidenten. Die Behörde entwickelte sich zur Mittelinstanz der preußischen Staatsregierung (ab 1932) und schließlich der Reichsregierung (ab 1935). Die Selbstverwaltung der Provinz wurde bereits 1933 faktisch aufgehoben, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten dem Oberpräsidenten übertragen. Die in den anderen Provinzen gehandhabte Verbindung des Oberpräsidialamtes mit dem des NSDAP-Gauleiters fand jedoch nicht statt. Der Oberpräsident agierte als Aufsichts- und Vollzugsorgan zentraler Anordnungen in der Provinz Sachsen. Er war u. a. für die folgenden Aufgabenbereiche zuständig: Verfassungs- und hoheitliche Angelegenheiten, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeangelegenheiten, Polizei- und Zensurangelegenheiten, Gesundheitswesen, Schul- und Kirchenangelegenheiten, Wohlfahrtspflege, Wirtschaft.</p>
<p>Q 4c ●</p>	<p>Fotografien der zerstörten Synagoge in Magdeburg</p>	<p>LASA, P 25 Dokumentensammlung des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/3/7/117, Bl. 120.</p>	<p>Die Fotografien sind in der Dokumentensammlung des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg überliefert. Sie wurden von der Synagogengemeinde in Magdeburg in den 1960er Jahren an die SED-Bezirksparteileitung in Magdeburg übergeben. Es gibt lediglich eine fragmentarische Überlieferung von Fotografien zum Novemberpogrom in Magdeburg, u. a. auch Abzüge, die ein Pastor aus Magdeburg erhielt. In diesem Konvolut findet sich außerdem ein Hinweis darauf, dass das Kulturhistorische Museum in Magdeburg ebenfalls über Abzüge verfügte. Der Überlieferungskontext dieser Fotos konnte nicht eindeutig geklärt werden. Laut Bildunterschrift stammten die Aufnahmen ursprünglich aus einer Sammlung des Kreisleiters.</p> <p>Bei der quellenkritischen Analyse sollte bedacht werden, dass Fotografien ebenso wie andere visuelle Darstellungen durch u. a. Auswahl des Motivs, des Bildausschnitts und der Perspektive konstruiert sind.</p>

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 4d ●	Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 1948 zur Beteiligung von Versicherungsangestellten an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1052, Bl. 107.	Diese Quellen stammen aus der Nachkriegszeit und sind im Zuge der Entnazifizierung entstanden. Sie benennen Täter und machen ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen des Novemberpogroms 1938 deutlich. Q 4d beinhaltet Einstellungsbeschlüsse der Ermittlungen durch das Kommissariat 5 (K 5) der Kriminalpolizei dar (1948-1952). Das K 5 war zuständig für Vorermittlungen gegen Personen, welche unter die Entnazifizierungsbestimmungen fielen (Kontrollratsdirektive 24 und 38 im SMAD-Befehl 201), führte Vernehmungen durch und leitete die Fälle dann an die Entnazifizierungskommissionen bzw. an die Staatsanwaltschaft weiter. Nach SMAD-Befehl Nr. 35 sollten die Entnazifizierungsverfahren des K 5 bis Mitte April 1948 eingestellt werden. Die Akte wurde beim Landesinnenministerium geführt, das die Beschlüsse und Urteile der polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungsorgane gegen Unterstützer und Unterstützerinnen des Nationalsozialismus erhielt. Q 4e entstammt einer Sammlung von Urteilen des Strafsenats und der Großen Strafkammer des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Halle, in Strafsachen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach SMAD-Befehl Nr. 201, aus den Jahren 1948–1949 dar.
Q 4e ● ●	Auszüge aus einem Urteil von 1948 gegen einen am Novemberpogrom beteiligten Polizisten	LASA, K 4 Ministerium der Justiz, Nr. 612, Bl. 21-22, Bl. 26-27.	Für die Überlieferungsgeschichte siehe auch Q 5e bis 5i .
Q 4f ● ●	Bericht „11 Tage in Buchenwald“ des Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde von ca. 1939	Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.	Dieser Augenzeugenbericht des verfolgten Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde wurde vermutlich 1939 während seiner Zeit im Exil in Großbritannien verfasst. Der Bericht bietet die Perspektive eines Verfolgten für eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit dem Thema. Dr. Georg Wilde verfasste den Bericht ursprünglich in englischer Sprache. Diese Übersetzung stammt von der Synagogengemeinde Magdeburg, die den Bericht 1957 vom Zentralen Jüdischen Informationsbüro erhielt.
Q 4g ● ●	Schreiben des Rabbiners Dr. Georg Wilde an den Oberbürgermeister von Magdeburg vom 21. Mai 1946	Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.	Mit diesem Schreiben wandte sich der ehemalige Rabbiner von Magdeburg Dr. Georg Wilde nach Kriegsende an den Oberbürgermeister der Stadt. Seine Flucht nach England ordnet er in die gewaltsamen Maßnahmen der Gestapo ein. Das Wort „freiwillig“ bezieht sich damit auf den Zwangscharakter der Maßnahmen, den die Nationalsozialisten durch diese Art von Bezeichnungen zu verschleiern versuchten. Unter Punkt eins fragt er nach den Gräbern auf dem jüdischen Friedhof. In der jüdischen Religion sind Friedhöfe Ruhestätten für die Ewigkeit und dürfen nicht zerstört werden.

Q 4h ●	Schreiben der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke an die Stadtverwaltung Schönebeck über die Beschlagnahmung der Synagoge im November 1940	Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 3.	Die Synagoge in Schönebeck wurde im Zuge der Novemberpogrome von 1938 nicht niedergebrannt. Nationalsozialisten stürmten jedoch in der Nacht vom 9. auf den 10. November die Synagoge und zerstörten die Inneneinrichtung. Dieses Schreiben dokumentiert die Planungen zur kriegswirtschaftlichen Nutzung des Gebäudes zum Beginn des Krieges. Die Rolle der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke als kriegswichtiges Unternehmen sollte im Zuge der Auseinandersetzung mit dieser Quelle thematisiert werden (zur Zwangsarbeit bei Junkers Flugzeug- und Motorenwerke siehe den Baustein Wirtschaft und Arbeit im NS-Modul). Die Enteignung der jüdischen Gemeinde durch die Stadtverwaltung für diese Zwecke geht aus Q 4j hervor.
Q 4i ●	Schreiben des Landrats von Calbe an den Bürgermeister von Schönebeck vom 12. November 1940 über die Nutzung der Synagoge durch die Junkers Flugzeug- und Motorenwerke	Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 5.	
Q 4j ●	Schreiben des Landrats des Kreises Calbe an den Vertreter der jüdischen Gemeinde von Schönebeck vom 13. November 1940 über die Beschlagnahmung der Synagoge	Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 6.	

Formen des Widerstandes sowie Hilfe für Verfolgte

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):	Zerstörung der Weimarer Republik und die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur, Rassismus und Antisemitismus als ideologische Grundlagen des NS (→ Q 5c bis → 5i), Holocaust als Zivilisationsbruch (→ Q 5c bis → 5i), Terror und Widerstand		
Lehrplan Gymnasium (9):	Opposition und Widerstand; Rassismus		
Lehrplan Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaft; Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft		
Q 5a ●	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg zur Ankündigung von Formen des öffentlichen Widerstandes durch die KPD am 1. Mai 1934	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 142.	Diese Quellen stammen aus Akten des Landratsamtes Gardelegen und beinhalten den Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich des Landratsamtes Gardelegen. Die Dokumente belegen, wie die Repression von Oppositionellen auf kommunaler Ebene umgesetzt wurde. Diese Täterdokumente gewähren jedoch auch Einblicke darin, wie einzelne Gruppen oder Personen ihre eingeschränkten Handlungsspielräume nutzten. Sie leisteten z. T. in aller Öffentlichkeit Widerstand durch Kundgebungen (Q 5a) oder im Verborgenen durch das Ver-

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 5b ●	Anordnung der Verfolgung eines Flugblätter verteilenden Gitarrenspielers aus Magdeburg durch die Gestapo vom 11. Oktober 1935	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 475.	teilen von Flugblättern (Q 5b). Widerständisches Verhalten fand oft im Geheimen statt und wurde nur dann aktenkundig, wenn Repressionen von den staatlichen Behörden eingeleitet wurden.
Q 5c ●	Beschwerde eines Magdeburger Kaufmanns, NSDAP-Mitglied, über die Verfolgung von Jüdinnen und Juden im Gau Magdeburg vom 22. August 1935	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 321.	Hilfe und Solidarität für Verfolgte geschah oft im Verborgenen, v.a. mit zunehmenden Ausmaß der staatlichen Repression. Für die ersten Jahre des NS-Regimes ist ein Brief eines Magdeburger Kaufmanns in den Akten des Oberpräsidenten überliefert. In diesem beschwerte er sich 1935 beim Reichsminister des Inneren über die Verfolgung der Jüdinnen und Juden, die sich zu diesem Zeitpunkt vor allem in der Zurückdrängung aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben äußerte. Für die Überlieferungsgeschichte und den historischen Kontext der Verwaltung in der Provinz Sachsen sowie den Ämtern des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten siehe Q 4a und Q 4b.
Q 5d ● ●	Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 30. September 1935 zur Beschwerde des Kaufmanns	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 325.	
Q 5e ● ●	Entlastung eines Apothekers aus Halle durch Zeugenaussagen vom 29. April 1946 im Entnazifizierungsverfahren	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.	Diese Quellen aus der Nachkriegszeit vermitteln einen Eindruck von den Möglichkeiten zur Positionierung innerhalb der NS-Diktatur. Sie offenbaren die Motivationen von fanatischen NS-Anhängerinnen und -Anhängern sowie von Mitläuferinnen und Mitläufern, aber auch Formen des Widerstandes bei gleichzeitiger Parteimitgliedschaft in der NSDAP oder ihren Untergliederungen. Nach dem Ende der NS-Diktatur konnten auch jene Personen, die tlw. im Verborgenen Formen des Widerstandes leisteten, über ihre Haltungen und Handlungen berichten. Die Quellen stammen aus der Nachkriegszeit und sind im Zuge der Entnazifizierung entstanden. Die Akte LASA, K3, Nr. 1287 enthält Quellen zur Behandlung von Anträgen zur Kontrollratsdirektive Nr. 24 von 1946–1947. Für die quellenkritische Auseinandersetzung ist auf mögliche selbstentlastende Strategien der Beschuldigten zu achten.
Q 5f ● ●	Aussagen eines Steuerberaters und Buchprüfers aus Halle vom 29. Juni 1947 zur Selbstentlastung im Entnazifizierungsverfahren	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.	
Q 5g ● ●	Aussage eines Veranlagungsbeamten des Finanzamts Halle vom 6. Dezember 1945 zur Entlastung des Steuerberaters und Buchprüfers	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.	
Q 5h ● ●	Vernehmungsniederschrift der polizeilichen Ermittlungsbehörden vom 8. November 1947 im Entnazifizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert.	
Q 5i ● ●	Vernehmungsniederschrift von Entlastungszeugen vom 8. November 1947 im Entnazifizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert.	

Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Rassismus und Antisemitismus als ideologische Grundlagen (→ Q 6g), Holocaust als Zivilisationsbruch (→ Q 6n), Leben in der „Volksgemeinschaft“, Terror und Widerstand	
Lehrplan Gymnasium (9):		Rassismus und Antisemitismus (→ Q 6g), multiperspektivische Sicht auf Leben in der „Volksgemeinschaft“	
Lehrplan Gymnasium (11/12):		Radikalisierung der Gesellschaft, Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft, Merkmale NS-Herrschaft und ideologische Grundlagen	
Q 6a ●	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 8. Dezember 1937 zur Überwachung der Bekennenden Kirche durch die Gestapo	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 16, Bl. 14-15.	Die Quellen 6a bis 6c thematisieren die Verfolgung von Anhängerinnen und Anhängern der Bekennenden Kirche sowie der Zeugen Jehovas. Sie verdeutlichen staatliche Repression durch den Polizeiapparat und die massive Einschränkung der Handlungsspielräume dieser Verfolgtengruppen. Die Akten stammen von den Landratsämtern Calbe, Gardelegen und Quedlinburg. Sie beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den untergeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter.
Q 6b ●	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 8. Dezember 1934 über das Redeverbot eines Mitglieds der Bekennenden Kirche	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 242, Bl. 206.	
Q 6c ●	Vernehmung eines Schlossers aus Schönebeck durch die Kriminalpolizei am 17. Juni 1938 über die Mitgliedschaft seiner getrennt lebenden Ehefrau bei den Zeugen Jehovas	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 70.	
Q 6d ●	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Februar 1934 zur Verfolgung von Homosexuellen in der Hitler-Jugend durch die Kriminalpolizei und Gestapo	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 71.	Die Quellen 6d bis 6f rücken die Verfolgung von Homosexuellen durch die Kriminalpolizei und Gestapo in den Fokus. Q 6d ist ein Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg an die nachgeordneten Dienststellen von 1934, in dem die Überwachung der Hitler-Jugend und Registrierung von Homosexuellen in dieser Jugendorganisation angeordnet wird. Q 6e ist ebenfalls ein Rundschreiben von der Magdeburger Staatspolizeistelle. Es ordnet die Aufenthaltsermittlung eines Verdächtigen an und verweist auf die überregionale Zusammenarbeit der Polizeibehörden innerhalb einer Behördenhierarchie.
Q 6e ●	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 25. August 1937 über die Aufenthaltsermittlung eines Homosexuellen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Quedlinburg A, Nr. 258, Bl. 43.	

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 6f 	Angaben der Ortspolizeibehörde in Groß Schierstedt für die polizeiliche Kriminalstatistik für das 4. Quartal 1938	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Quedlinburg A, Nr. 259, nicht paginiert.	<p>Q 6f ist ein Auszug aus der polizeilichen Kriminalstatistik für das „Dritte Reich“ mit Angaben der Ortspolizeibehörde in Groß Schierstedt für das 4. Quartal 1938. Es listet alle Verbrechenarten auf, die verfolgt wurden. Handschriftlich notierte die Ortspolizeibehörde die Anzahl dieser Verbrechen für diesen Zeitraum. Neben Homosexualität wurde hier auch „Rassenschande“ als Straftatbestand aufgelistet.</p> <p>Die Akten stammen von den Landratsämtern Gardelegen und Quedlinburg. Sie beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den untergeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter. Es handelt sich um Quellen aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern.</p>
Q 6g 	Hinweisblatt für die kriminalpolizeiliche Behandlung von als „Zigeunern“ bezeichneten Personen vom 15. November 1935	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr 128, Bl. 594.	Die Quellen Q 6g bis 6j widmen sich der Verfolgtengruppe der Sinti und Roma. Im Nationalsozialismus wurde an ihnen ebenso wie an den Jüdinnen und Juden ein Völkermord verübt. Etwa 500.000 Sinti und Roma aus ganz Europa wurden ermordet. Zuständig für diesen staatlich organisierten und arbeitsteilig umgesetzten Genozid waren v.a. die Kriminalpolizei sowie die Rassenhygienische Forschungsstelle (RHF), die zum Reichsgesundheitsamt gehörte. Die Kriminalpolizei war bereits vor dem Nationalsozialismus für die Verfolgung von Sinti und Roma verantwortlich (Q 6i). Q 6g in Verbindung mit Q 6h verdeutlicht, dass „Zigeuner“ zunehmend eine „rassische“ Verfolgungskategorie wurde.
Q 6h 	Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei: Der Erlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1809, Bl. 321.	Q 6h ist ein Erlass des Reichsführer-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler. Mit diesem Erlass wurde die Verfolgung auf eine „rassenbiologische“ Grundlage gestellt. Im Gesamtkomplex mit Q 6d bis 6f wird die totale Erfassung durch Polizei und Rassenhygienische Forschungsstelle (RHF) deutlich.
Q 6i 	„Zigeunerbescheinigung“ der Polizei aus der Weimarer Republik	LASA, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte „Zigeunerpersonalakten“, Nr. 156/1, Bl. 40.	Die in den Jahren 1929-1945 angelegten Akten des Polizeipräsidioms Magdeburg wurden bis auf die Registratur der Kriminaldirektion im Krieg restlos vernichtet. Die kriminalpolizeilichen Strafakten für wenige als „Kriminelle“ Verfolgte sind erhalten geblieben, darunter fast alle Personalakten zu den als „Zigeuner“ verfolgten Personen. Sie gelten als „Schlüsseldokumente“ in der Forschung zum Völkermord an Sinti und Roma. Deutschlandweit gibt es nur noch einen ähnlich großen Bestand im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Duisburg. Diese Akten der Kriminalpolizei offenbaren die stigmatisierende Perspektive der Täterinnen und Täter.
Q 6j 	Gutachtliche Äußerung der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ vom 1. Juli 1941	LASA, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte „Zigeunerpersonalakten“, Nr. 156/1, Bl. 59.	Für die Überlieferungsgeschichte der Quellen aus dem Landratsamt Gardelegen siehe oben zu Q 6d . Der Erlass von Heinrich Himmler von 1938 stammt aus der

			<p>Aktenüberlieferung des Oberpräsidenten. Für die Interpretation dieser Quellen ist ein Verständnis der Verwaltungsstruktur und der Aufgaben des Oberpräsidenten grundlegend, siehe Q 4b.</p> <p>Da Antiziganismus heute noch weit verbreitet ist, sollte ein besonders sensibler und kritischer Umgang mit diesen Dokumenten erfolgen und Stereotype dekonstruiert werden. „Zigeuner“ ist ein von Klischees und Vorurteilen überladenes Konstrukt und nicht mit den Personengruppen der Sinti und Roma identisch. Die Fremdbezeichnung wurde damals wie heute oftmals auf Sinti und Roma übertragen. Diese Form der Diskriminierung, die auch mit einem strukturellen Rassismus und Formen der Gewalt einhergeht, nennt man Antiziganismus.</p>
Q 6k ● ●	Rundschreiben des Magdeburger Regierungspräsidenten vom 12. Juli 1935 über Reaktionen auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 208.	Die Quellen Q 6k bis Q 6l thematisieren das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933. Dieses war eines der ersten menschenrechtsverletzenden Gesetze der NS-Diktatur und traf v. a. psychisch kranke Personen, Menschen mit Behinderungen oder Insassen von Gefängnissen. Eine Zwangssterilisation konnte auf Antrag Dritter ohne das Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden. Dieser Erlass ist in den Kontext der „rassenhygienischen“ und erbbiologischen Ausrichtung des NS-Staates einzuordnen.
Q 6l ●	Rückmeldung des Amtes für Volksgesundheit in Calbe an den Landrat vom 1. November 1935 über die Reaktionen auf das Gesetz zur Zwangssterilisation	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 160.	Die Akten der Landratsämter Gardelegen und Quedlinburg beinhalten den Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter. Es handelt sich um Quellen aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern. Die Gestapo war dafür verantwortlich, die öffentliche Meinungsbildung zu überwachen und im Sinne der NS-Ideologie zu lenken. Diese Schreiben zeugen davon, dass sich die Gestapo dafür interessierte, ob sich öffentlicher Widerstand gegen dieses Gesetz regte. Die überlieferten Berichte zeigen jedoch, dass dies vielerorts nicht der Fall war.
Q 6m ●	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Dezember 1935 über die Überwachung und das Verbot jüdischer Veranstaltungen an christlichen Feiertagen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 207.	Die Quellen Q 6m bis Q 6o rücken Aspekte der Verfolgung von Jüdinnen und Juden in den Fokus. Dazu gehörten der Ausschluss aus dem öffentlichen Leben und das Versammlungsverbot an christlichen Feiertagen, da dies eine Überwachung durch die Gestapo erschwerte (Q 6m). Die Polizeibehörden verweigerten Jüdinnen und Juden oftmals die Ausstellung von Dokumenten und Ausweisen, die eine Rückkehr nach Deutschland nach ihrer Emigration ermöglichen hätten können (Q 6n). Zur Verfolgung von Jüdinnen und Juden legte die Gestapo ab 1935 „Judenkarteien“ an (Q 6o). Um nachzuweisen, wer als Jüdin oder Jude

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 6n ● ●	Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 18. Februar 1938 über die „unerwünschte“ Rückkehr jüdischer Emigrantinnen und Emigranten	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 229, Bl. 23.	galt, stützten sie sich u. a. auf die Zuarbeit von Kirchen, die in ihren Registern vermerkt hatten, welche Christen jüdische Vorfahren hatten oder welche Jüdinnen und Juden konvertierten. Die „Judenkarteien“ dienten im Krieg als Grundlage für die Erstellung von Deportationslisten in die Ghettos sowie Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten.
Q 6o ●	„Judenkartei“ der Gestapo: Ergänzungen zu Emigrationen vom 16. September 1938	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 152, Bl. 53.	Die Akten der Landratsämter Calbe und Gardelegen beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter. Es handelt sich um Quellen aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern.

Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):	Leben in der „Volksgemeinschaft“, Terror und Widerstand		
Lehrplan Gymnasium (9):	Opposition und Widerstand, multiperspektivische Sicht auf Leben in der „Volksgemeinschaft“		
Lehrplan Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaft, Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft, Merkmale NS-Herrschaft und ideologische Grundlagen		
Q 7a ●	Denunziation eines Hundefrisörs aus Magdeburg bei der Gestapo im Februar 1943	LASA, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 2.	Die Quellensammlung Q 7a bis Q 7c thematisiert den Fall eines Oppositionellen, der Formen des Widerstands leistete. Der Prozess richtete sich gegen einen Hundefrisör aus Magdeburg, der sich bei seiner Arbeit in privaten Haushalten angeblich abfällig über das NS-Regime geäußert haben soll. Eine Kundin denunzierte ihn bei der Gestapo. Die Zuständigkeit der Sondergerichte umfasste anfänglich die Ahndung von Verstößen gegen die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) sowie Strafsachen nach dem „Heimtücke-gesetz“ vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) und seinem Vorläufer, der „Heimtückeverordnung“ vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135). Die Sondergerichte hatten den politischen Auftrag, schnell öffentlichkeitswirksame Urteile zu fällen, ungeachtet der damit einhergehenden eingeschränkten Angeklagten- und Verteidigerrechte. Die Quellenauswahl ermöglicht eine multiperspektivische Betrachtung: Denunziation durch eine Kundin (Q 7a), Vernehmung durch die Gestapo (Q 7b) und
Q 7b ●	Vernehmung eines Hundefrisörs aus Magdeburg durch die Gestapo 1943	LASA, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 7(RS)-8.	

Q 7c 	Urteil des Sondergerichts in Magdeburg gegen einen Hundefrisör vom 11. November 1943	LASA, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 30-31 (RS)	Urteil des Sondergerichts (Q 7c). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei Q 7a und Q 7b nicht um eine wörtliche Wiedergabe der Aussagen der Vernehmen handelte, sondern eine Zusammenfassung der Vernehmung aus der Sicht des vernehmenden Beamten.
--	--	--	---

Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):	Zerstörung der Weimarer Republik und Errichtung der NS-Diktatur, ehemalige Konzentrations- oder Arbeitslager der Region, Terror und Widerstand		
Lehrplan Gymnasium (9):	Opposition und Widerstand, multiperspektivische Sicht auf Leben in der „Volksgemeinschaft“		
Lehrplan Gymnasium (11/12):	Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft, Polizeistaat, Merkmale NS-Herrschaft und ideologische Grundlagen		
Q 8a 	Rundschreiben des Preußischen Ministerpräsidenten und obersten Leiters des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 16. Januar 1934 über die Anordnung und Durchführung politischer „Schutzhaft“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Salzwedel A, Nr. 329, Bl. 2-3.	Die Quellen Q 8a bis Q 8c widmen sich den allgemeinen Anordnungen zur Verhängung der „Schutzhaft“ und die Einrichtung von „Schutzhaftlagern“. Der euphemistische Begriff der „Schutzhaft“ sollte bei einer Analyse der Quellen kritisch betrachtet werden. Dies betrifft insbesondere Q 8c , in der die Staatspolizeistelle Magdeburg argumentierte, dass diese Form der Haft „zum eigenen Schutze des Häftlings“ verhängt werde. „Schutzhaft“ wurde zu Beginn der NS-Diktatur auch über den Magdeburger Oberbürgermeister Ernst Reuter (SPD) mehrmals verhängt (siehe z. B. Q 3b). Die Akten des Landratsamtes Salzwedel beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den untergeordneten Polizeidienststellen im Bereich des Landratsamtes. Es handelt sich um Quellen aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass die Polizei im NS-Staat damit befähigt wurde, Lagerhaft ohne richterlichen Entscheid zu verhängen. Dadurch wurden die Gewaltenteilung in Legislative, Judikative und Exekutive, auf der die Weimarer Republik noch fußte, aufgehoben.
Q 8b 	Rundschreiben des Preußischen Ministerpräsidenten und obersten Leiters des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 11. März 1934 über frühe „Schutzhaftlager“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Salzwedel A, Nr. 329, Bl. 18.	
Q 8c 	Rundschreiben der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 21. Juli 1934 über die Verhängung von „Schutzhaft“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 283.	

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 8d ●	Anordnung der Verhängung von „Schutzhaft“ für den Magdeburger „Tribüne“-Redakteur Karl Schmidt am 28. April 1933	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 4.	<p>Die Quellen Q 8d bis Q 8i dokumentieren das Vorgehen der Gestapo gegen Karl Schmidt, Redakteur der KPD-Zeitung „Tribüne“. Q 8d bis Q 8f zeigen, wie die Gestapo seit 1933 ihre Möglichkeiten des Freiheitsentzugs mittels verschiedener Lager, Haftanstalten und neu geschaffener Rechtsgrundlagen nutzte. Nach der Entlassung aus dem Strafgefangenenlager verhängte sie „Schutzhaft“ über den Redakteur. Den Antrag musste die Magdeburger Staatspolizeistelle an das ihr übergeordnete Amt auf Reichsebene stellen (Zentralisierung des Polizeiapparates, Aufhebung des Föderalismus). Ein richterlicher Beschluss war für die „Schutzhaft“ nicht nötig.</p> <p>Q 8g bis Q 8h verdeutlichen die Ohnmacht von Verfolgten und Angehörigen gegenüber der Gestapo und SS. Da es sich um Täterdokumente handelt, sollte diese Perspektive kritisch analysiert werden.</p> <p>Die Gestapo in Magdeburg hatte bei Kriegsende umfangreiche Aktenvernichtungen vorgenommen. Daher sind heute nur insgesamt sechs Akten dieser Behörde überliefert. Die hier präsentierten Dokumente sind einer der wenigen überlieferten personenbezogenen „Schutzhaftakten“ entnommen.</p>
Q 8e ●	Erneuter Antrag auf Verhängung von „Schutzhaft“ für den Magdeburger „Tribüne“-Redakteur Karl Schmidt am 5. Mai 1938	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 8-9.	
Q 8f ●	Genehmigung des Antrags auf Verhängung von „Schutzhaft“ für den Magdeburger „Tribüne“-Redakteur Karl Schmidt durch die Gestapozentrale in Berlin vom 9. Mai 1938	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 19.	
Q 8g ●	Befürwortung der „probeweisen Entlassung“ aus dem Konzentrationslager durch die Staatspolizeistelle in Magdeburg im April 1939	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 35.	
Q 8h ●	Ablehnung der Entlassung aus der KZ-Haft durch die Kommandantur des KZ Sachsenhausen vom 25. August 1939	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 37.	
Q 8i ● ●	Anordnung der Nachüberwachung des aus der „Schutzhaft“ entlassenen Richard Berger von der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 18. Juni 1937	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 76.	

Außerschulische Lern- und Gedenkort

Folgende Einrichtungen können als außerschulischer Lernort Themen des Bausteins vertiefen

KZ Lichtenburg Prettin

Frühes Konzentrationslager (ab 1933) im Renaissanceschloss in Lichtenburg, wo anfangs v. a. Oppositionelle inhaftiert wurden, u. a. Ernst Reuter

Prettiner Landstr. 4,
06925 Annaburg

Alter Friedhof „Campo Santo“ in Eisleben

Ehrengräber der drei getöteten Arbeiter - Hans Seidel, Walter Schneider und Otto Helm. Jährliche Gedenkveranstaltungen Anfang Februar

Caspar-Güttel-Straße,
06295 Lutherstadt Eisleben

Schalom-Haus Schönebeck

Ehemaliges Synagogen-Gebäude von 1877, das im Novemberpogrom von 1938 nicht in Brand gesetzt wurde. Heute wird das Gebäude von der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde genutzt.

Republikstr. 43,
39218 Schönebeck (Elbe)

Gedenkstätte Deutscher Widerstand und Gedenkstätte Stille Helden

Überregionale Vertiefungsmöglichkeit mit Bezug auf den organisierten Widerstand sowie die Hilfe und Solidarität für Verfolgte im nationalsozialistischen Deutschland und im deutsch besetzten Europa

Stauffenbergstr. 13-14,
10785 Berlin

Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle

Gedenkstätte im ehemaligen Hinrichtungsgebäude der NS-Justiz in der Justizvollzugsanstalt

Am Kirchtor 20,
06108 Halle (Saale)

Gedenkstätte für Opfer der NS-„Euthanasie“ Bernburg

Gedenkstätte für Opfer der NS-„Euthanasie“ sowie die Ermordung von KZ-Häftlingen (Aktion 14f13)

Olga-Benario-Straße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Weiterführende Projektideen

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt begrüßt Schulklassen aller weiterführenden Schulformen zur Projektarbeit und tiefergehenden Auseinandersetzung mit Originalquellen.

Mittels der **Entnazifizierungsakten** lassen sich anhand einzelner Biografien die Positionen und Handlungsspielräume der Personen in Gruppenarbeit erarbeiten. Was motivierte die ausgewählten Personen, der NSDAP und der nationalsozialistischen Ideologie zu folgen? Was verraten die Nachkriegsdokumente über Formen des Widerstandes während der Diktatur? Diese und andere Fragen können anhand kom-

plexer Biografien aufgearbeitet werden, um das breite Spektrum an Haltungen und Verhaltensweisen innerhalb einer totalitären Gesellschaft zu verdeutlichen.

Außerdem ließe sich im Landesarchiv Sachsen-Anhalt eine szenische Lesung aus **Gerichtsprozessakten der Sondergerichte** als Projektarbeit in einem Vor- oder Nachmittag umsetzen. Mittels Reproduktionen der Originaldokumente rekonstruieren die Schülerinnen und Schüler das historische Geschehen und bereiten daraufhin ihre gewonnenen Erkenntnisse als szenische Lesung des Gerichtsprozesses mit verteilten Rollen vor.

Für eine Recherche in den Beständen
des Landesarchivs Sachsen-Anhalt besuchen
Sie die Archivdatenbank unter
www.landesarchiv.sachsen-anhalt.de

Weiterführende Literatur

- Wolfgang Benz, Im Widerstand. Grösse und Scheitern der Opposition gegen Hitler, München 2020. Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Widerstand gegen den Nationalsozialismus (Informationen zur politischen Bildung Nr. 330), Bonn 2016, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/informationen-zur-politischen-bildung/232813/widerstand-gegen-den-nationalsozialismus>
- Dokumentarfilm über die Flucht hallescher Juden nach Shanghai mit Zeitzeugeninterviews auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=P545BpuZtu4>
- LEMO Lebendiges Museum Online: <https://www.dhm.de/lemo>
- Magdeburger Museen (Hg.), Unerwünscht, verfolgt, ermordet. Ausgrenzung und Terror während der nationalsozialistischen Diktatur in Magdeburg 1933-1945, Magdeburg 2008.
- Miteinander e.V. – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt / dem Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin (Hg.), Verfolgung, Terror und Widerstand in Sachsen-Anhalt 1933-1945. Ein Wegweiser für Gedenkstättenbesuche, Berlin 2001.
- Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.), Vom Königlichen Polizeipräsidium zur Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Die Magdeburger Polizei im Gebäude Halberstädter Straße 1 zwischen 1913 und 1989, Halle 2010.
- Heinz Reif/Moritz Feichtinger (Hg.), Ernst Reuter. Kommunalpolitiker und Gesellschaftsreformer, Bonn 2009.
- Hubert Rottleuthner, Die Verfassungssituation im »Dritten Reich«. Zerstörung der Verfassung in der NS-Diktatur, online unter: <<https://www.dhm.de/archiv/ausstellungen/grundrechte/katalog/57-63.pdf>> (letzter Zugriff: 26.10.20).
- Willy Schilling, Sachsen-Anhalt 1933-1945. Der historische Reiseführer, Berlin 2013.
- Alexander Sp erk, Die Geheime Staatspolizei in Anhalt. Personal, Lageberichte, Verfolgte, Halle 2021.
- Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt et al. (Hg.), Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes – Sachsen-Anhalt: Begleitband zur Wanderausstellung, Wernigerode 2012.

Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“



Am 30. Januar 1933 ernannte der damalige Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler. In der Folge begann Hitler mit anderen führenden Mitgliedern der NSDAP die demokratische Grundordnung der Weimarer Republik schrittweise auszuhöhlen und die **Machtübernahme** einzuleiten.

Machtübernahme

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 erfolgte ein schrittweiser Abbau der demokratischen Grundrechte. Dabei beriefen sich die Nationalsozialisten v. a. auf die sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“ („Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933), welche unter Berufung auf Artikel 48 (Notstand) der Weimarer Reichsverfassung erlassen wurde, und das „Ermächtigungsgesetz“ („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) vom 24. März 1933, welches dem Reichskanzler Adolf Hitler zentrale Befugnisse einräumte. Der Begriff „Machtergreifung“ ist ein von den Nationalsozialisten geprägter Begriff. Er wurde bereits seit der Gründung der NSDAP 1920 für ihre Bestrebungen genutzt, mehr Zugriff auf Machtbefugnisse zu erhalten. Auch außerhalb der NSDAP wurde er genutzt, z. B. 1923 von der Münchener Polizei im Zuge des Hitler-Putschs. Auch der Begriff „Machtübernahme“ wurde bereits von den Nationalsozialisten genutzt, betont jedoch weniger das Kämpferische. Ein alternativer Begriff zur „Machtübernahme“ oder „Machtergreifung“ ist „Machteroberung“, der den illegitimen Charakter des Prozesses stärker hervorhebt. Der Begriff „Machtübertragung“ hingegen verdeutlicht, dass Hitler und die NSDAP die Macht mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 legitim übertragen bekamen. Welcher Begriff der angemessenste ist, ist noch immer Gegenstand aktueller Debatten über dieses historische Ereignis.

Zerschlagung der Demokratie und Errichtung der Diktatur

Grundlage für die Ausschaltung der freiheitlichen und demokratischen **Grundrechte** waren die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (kurz: „**Reichstagsbrandverordnung**“) und die „Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe“. Der Reichspräsident erließ diese Verordnungen am 28. Februar 1933, einen Tag nach dem Brand des Reichstages. Dieser war Sitz der parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik. Die Umstände des Brandes konnten bis heute noch nicht vollständig geklärt werden. Nach dem Reichstagsbrand erließ Reichspräsident von Hindenburg den Notstand. Die Notstandsverordnungen sollten zur Abwehr staatsgefährdender Gewaltakte dienen, wofür vor allem Kommunisten verantwortlich gemacht wurden.



Eisleben, Breiter Weg 30 (2010). Vor 1933 das „Klassenkampfgebäude“, von 1933 bis 1945 das „Paul-Berck-Haus“, (Foto: Con2tto, CC BY 3.0).



Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Grundrechte sind jene Rechte, die die Bevölkerung vor einer Übermacht und Willkür des Staates rechtlich schützen sollen. Sie sind in der Regel in der Verfassung verankert.

Neben den Grundrechten sollte die Gewaltenteilung der drei Staatsgewalten in Legislative, Exekutive und Judikative eine unabhängige Richterschaft und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Zur Entfaltung der Grundrechte in der Weimarer Republik sollten außerdem der Föderalismus und eine gesellschaftliche Pluralität (z. B. mehrere Parteien und Organisationen wie Gewerkschaften) beitragen. All diese Prinzipien und Sicherungsmechanismen wurden durch die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar und das „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933 aufgehoben.

Gewaltsame Ausschreitungen in der Hochburg der Sozialisten und Kommunisten

Die Stadt Eisleben im Mansfelder Land war eines der bedeutendsten wirtschaftlichen Zentren in Mitteleuropa und durch Bergbau und Industrieproduktion geprägt. In der Weimarer Republik gab es dort vor allem Anhängerinnen und Anhänger der



„Reichstagsbrandverordnung“

Die Reichstagsbrandverordnung war eine der zentralen Rechtsnormen im Nationalsozialismus und wurde bis zum Ende des Regimes nicht aufgehoben. Sie war das rechtliche Fundament der Nationalsozialisten zur Verfolgung, Inhaftierung („Schutzhaft“) und Vernichtung aller Personen, die zu „Feinden“ erklärt wurden.

Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD). Hier entluden sich die Spannungen zwischen rechten und linken Parteien nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler besonders gewalttätig. Am 12. Februar 1933 kam es dort zum sogenannten „Eisleber Blutsonntag“, als etwa 600 SA- und SS-Mitglieder auf ihrem „Propagandamarsch“ durch die Stadt das „Klassenkampfgebäude“ (Geschäftsstelle der KPD) sowie die Turnhalle des Arbeitersportvereins stürmten. Dabei töteten Nationalsozialisten drei Arbeiter und Mitglieder der KPD, Hans Seidel, Walter Schneider und Otto Helm, bei Schießereien sowie durch Schläge mit Spaten. Außerdem kam der SS-Mann Paul Berck zu Tode, was nachträglich von der NSDAP zum Heldentod eines „Blutzeugen“ überhöht wurde. Zu seiner Beerdigung kamen mehrere Tausend Nationalsozialisten (Q 1a). Die NS-Führung benannte anschließend das „Klassenkampfgebäude“ in „Paul-Berck-Haus“ um, und viele Straßen wurden nach ihm bezeichnet.



„Schutzhaft“

Die „Schutzhaft“ war eine polizeilich (v. a. durch die Gestapo) angeordnete und zeitlich unbegrenzte Inhaftierung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, Urteil und Rechtsschutz des zu Inhaftierenden. Es handelt sich um einen politisch motivierten Freiheitsentzug, legitimiert durch den ausgerufenen „Notstand“ in der Gesellschaft. Sie wurde in Gefängnissen, „Schutzhaftlagern“ oder Konzentrationslagern vollzogen. Sie diente der Gestapo zur Inhaftierung von als „staatsgefährdend“ bezeichneten Personen, darunter viele Oppositionelle und Regimekritikerinnen und -kritiker.

Strafrechtliche Ermittlungen durch Polizei und Justiz im Nationalsozialismus

Unmittelbar nach den gewalttätigen Übergriffen nahm der NS-Polizeiapparat in einer Verhaftungswelle mehrere KPD-Mitglieder in „Schutzhaft“. Außerdem unternahm die Polizei weitere Maßnahmen zur Unterdrückung der kommunistischen Opposition in Eisleben. Dazu gehörte die Überwachung des Postverkehrs entsprechend § 1 der „Reichstagsbrandverordnung“ (Q 1b).

Nach den gewalttätigen Auseinandersetzungen wurden von der Kriminalpolizei Eisleben, der Kriminal-

polizeileitstelle in Halle sowie der Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen. Diese waren von Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet, wie etwa der nachträglichen Behauptung, die Kommunisten hätten zuerst vom Dach des Hauses auf den Aufmarsch geschossen, was den Gewaltausbruch ausgelöst habe. Der Oberstaatsanwalt schloss die Ermittlungen im März 1933 und argumentierte, dass ein planmäßiger Überfall von Kommunisten auf den SA- und SS-Aufmarsch nicht nachzuweisen sei. Das Justizministerium drängte jedoch weiter auf eine Strafverfolgung der Kommunisten und wollte „Schutzhaft“ über sie verhängen lassen (Q 1b). Der Generalstaatsanwalt entgegnete dem Justizministerium, dass eine Anklageerhebung nicht möglich sei, da bei den verhafteten Kommunisten keine Schusswaffen gefunden wurden. Einzig Eduard Rechner, der den SS-Mann Paul Berck im Treppenhaus getötet hatte, wurde vor dem Schwurgericht Halle wegen Totschlags angeklagt und kam zunächst in ein Zuchthaus und anschließend in das Konzentrationslager Mauthausen und später in das Konzentrationslager Dachau.



§ 1 der „Reichstagsbrandverordnung“

„Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

§ 1

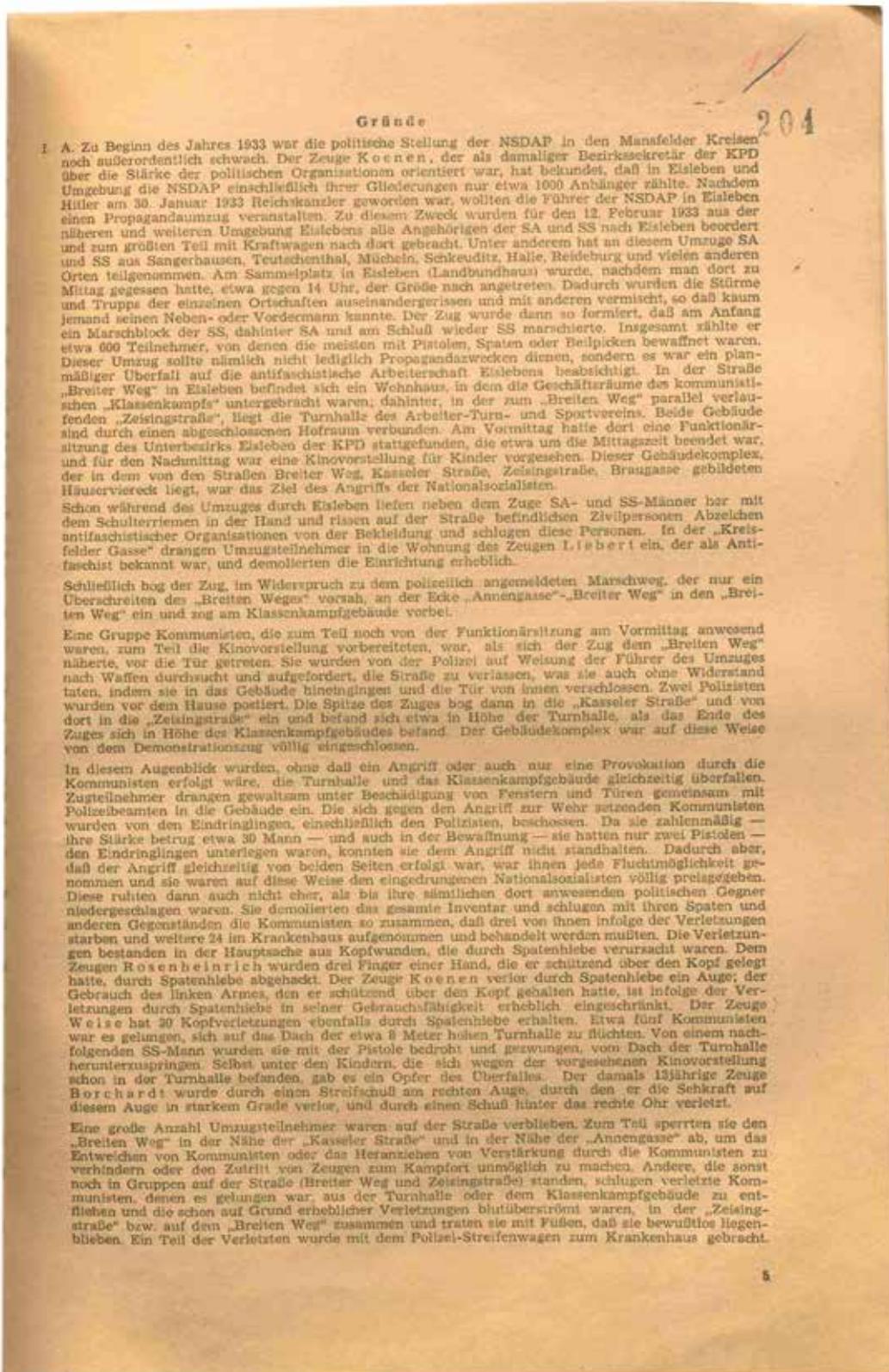
Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“

Strafverfolgung nach 1945

In der Nachkriegsjustiz wurde das frühe NS-Verbrechen erneut verhandelt. Der Prozess begann am 21. Juli 1949 gegen 31 SA- und SS-Teilnehmer des nationalsozialistischen „Propagandamarsches“ sowie zwei Polizisten vor dem Landgericht Halle (Q 1c). Kurt Stenzeleit wurde von der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts in der Sitzung vom 3. August 1949 gemäß Befehl Nr. 201 der SMAD zu lebenslänglicher Zuchthaushaft verurteilt, weil er auf KPD-Mitglieder mit einem Spaten einschlug und Verletzte nach den Ausschreitungen im Krankenhaus weiter bedrohte. Die 30 anderen Angeklagten erhielten eine Haftstrafe zwischen einem und zwölf Jahren und zwei Beteiligte wurden freigesprochen.

Q 1a: Gerichtsentcheid des Landgerichts Halle vom 3. August 1949 mit Beschreibung des Tathergangs

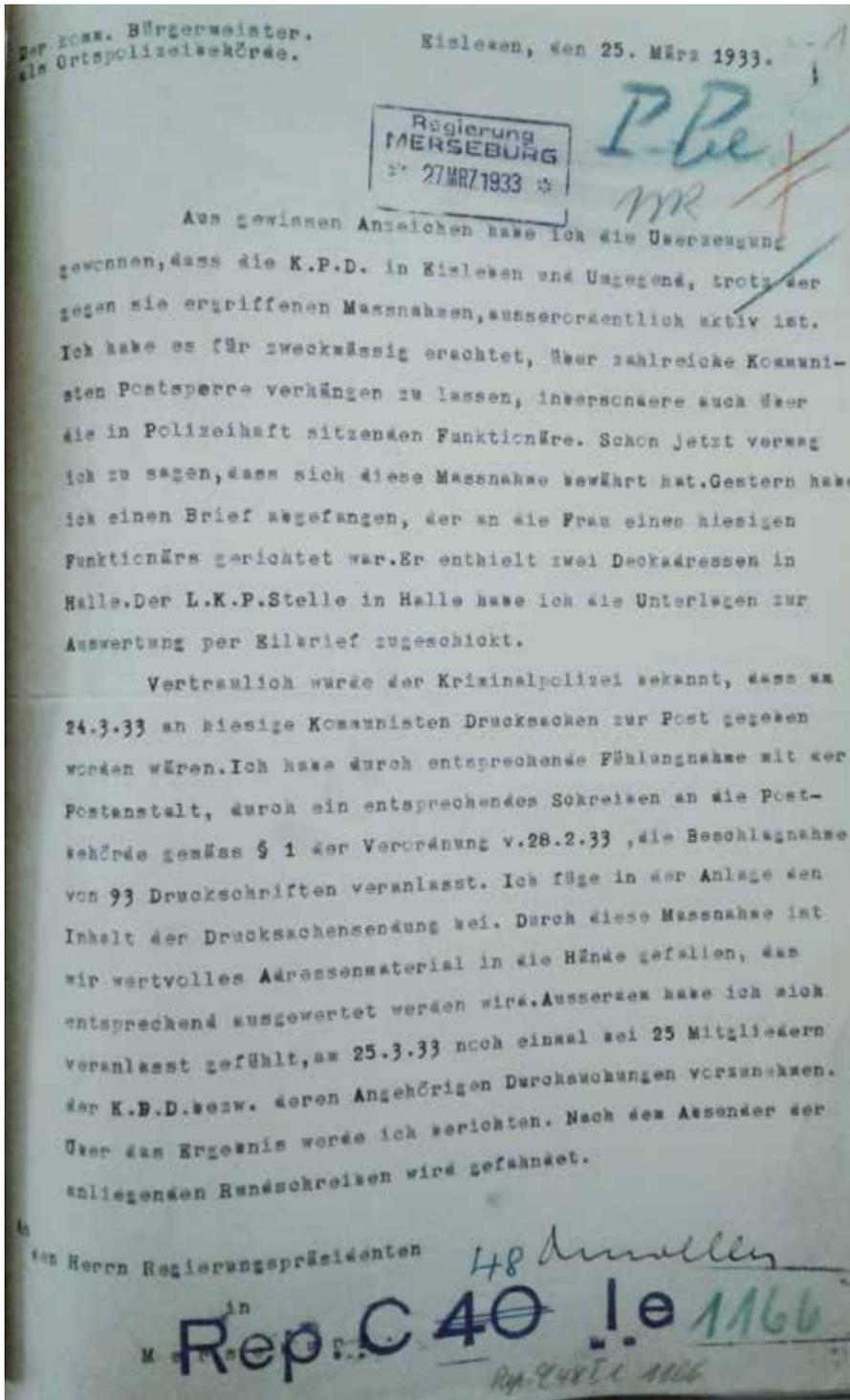
In der Begründung des Gerichtsentscheids der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts Halle am 3. August 1949 schilderten die Richter den Tathergang am 12. Februar 1933. Zeugenaussagen dienten als Beweismittel. Durch dieses Verfahren der Nachkriegsjustiz auf Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 201 konnten ehemalige Mitglieder der SA, SS und Polizei zu Haftstrafen von einem Jahr bis lebenslänglich verurteilt werden.



Q 1b: Bericht des Vorstehers der Ortspolizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten von Merseburg vom 25. März 1933 über weitere Maßnahmen gegen die KPD



Dieser Bericht des Vorstehers der Ortspolizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten schildert Eingriffe in das Briefgeheimnis zur Unterdrückung der KPD infolge der Ausschreitungen am 12. Februar 1933. Der Regierungspräsident war Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 48 1e Regierung Merseburg, Polizeiregistratur, Nr. 1166, Bl. 1.



Q 1c: Bericht aus der SED-Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 21. Juli 1949 über den Prozessbeginn in der Nachkriegsjustiz

Dieser Artikel aus der SED-Tageszeitung „Neues Deutschland“ berichtete über den Prozessbeginn am Landgericht in Halle nach Kriegsende.

Die Bluttat vom Februar 1933

„Eislebener Blutsonntag-Prozeß“ eröffnet / Erdrückende Beweise

Eisleben (ADN/Eig. Ber.). Trotz des erdrückenden Beweismaterials versuchen die 38 angeklagten ehemaligen Nazis im gegenwärtig stattfindenden „Eislebener Blutsonntag-Prozeß“ alle ihnen zur Last gelegten Taten abzuleugnen.

Sie hatten am 12. Februar 1933 zusammen mit etwa 480 Angehörigen der SA und SS 40 in der Turnhalle von Eisleben tagende Arbeiterfunktionäre überfallen und schwer mißhandelt. Drei Funktionäre wurden dabei getötet und weitere 20 schwerverletzt. Die Verhandlung findet am Tatort statt.

Die Angeklagten schieben während der Vernehmungen die Hauptschuld auf den nach Westdeutschland geflüchteten ehemaligen SS-Führer Schäfer. Lediglich der Angeklagte Scharf, ein ehemaliger SA-Sanitäter,

gab zu, den während der Ausschreitungen schwerverletzten Bernard Koenen, der jetzt Landesvorsitzender der SED in Sachsen-Anhalt ist, auf dem Wege zum Krankenhaus nicht geschützt zu haben, als fünf SS-Mitglieder ihn erneut überfielen und mißhandelten.

An dem Prozeß nehmen zahlreiche Delegationen aus verschiedenen Betrieben Sachsens-Anhalts teil. Große Empörung löste unter den Zuhörern die Mitteilung des Gerichtsvorsitzenden, Oberrichter Ziegler-Bitterfeld, aus, ein ursprünglich vorgesehener Prozeß gegen die Schuldigen des „Blutsonntags“ habe auf Anordnung des Nazi-Justizministers nicht stattfinden dürfen. Die Täter seien auf freiem Fuß belassen, dafür jedoch die überfallenen Arbeiterfunktionäre in sogenannte „Schutzhaft“ genommen worden.

Neues Deutschland vom 21. Juli 1949, Ausgabe 168, S. 2. Digitalisierte Zeitung auf dem Zefys-Portal, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz: https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FNSNP2532889X-19490721-0-0-0-0.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=2&cHash=6a4e2e6944ddf9c636d26bb243cba45e

Entmachtung der Opposition

Nach den Wahlen im März 1933 legte Hitler das **„Ermächtigungsgesetz“** vor, welches vom Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit befürwortet wurde. Es ermöglichte die Ausschaltung des Reichstages und seiner Kontrollorgane sowie die Errichtung eines Einparteienstaates (**Q 2c**). Dieser Prozess der Zerstörung der Demokratie und Errichtung einer Diktatur, der mit der Ausschaltung politischer Gegner aus dem politischen und gesellschaftlichen Leben einherging, lässt sich am Beispiel des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter und seines Stellvertreters Dr. Herbert Goldschmidt nachvollziehen (**Q 2d bis Q 2g**).



„Ermächtigungsgesetz“

kurz für „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“. Dieses Gesetz gab Hitler als Reichskanzler die Vollmacht („Ermächtigung“), Gesetze ohne eine Zustimmung von Reichstag und Reichsrat und ohne Gegenzeichnung des Reichspräsidenten zu erlassen. Das Gesetz sollte die Verfassung ändern und Hitler mit umfassenden Befugnissen ausstatten. Für seine Verabschiedung wurde eine 2/3-Mehrheit des Reichstags benötigt. Es wurde am 24. März 1933 vom Reichstag beschlossen, nachdem bereits viele Oppositionelle aus ihren Ämtern gedrängt worden waren.

Ernst Reuter: Der Magdeburger Oberbürgermeister und der Provinziallandtag

Der Sozialdemokrat (SPD) Reuter wurde 1931 von der Magdeburger Stadtverordnetenversammlung in sein Amt gewählt.

Die Magdeburger SPD stellte ihn 1932 als Kandidaten für den Reichstag auf, dem er fortan angehörte.



Ernst Reuter (1931), Stadtarchiv Magdeburg, Fotobestand Hochbauamt, Nr. 8245.

Seine. Sein Sitz konnte er in den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 behaupten und bekam zusätzlich einen Sitz im Provinziallandtag der Provinz Sachsen. Er lehnte das von Hitler vorgeschlagene „Ermächtigungsgesetz“ ab. Am 11. März stürmten SA-Mitglieder das Magdeburger Rathaus und versuchten Reuter in **„Schutzhaft“** zu nehmen. Dies wurde durch das Eingreifen eines Polizeimajors unterbunden, der ihn in das Magdeburger Polizeipräsidium brachte.

Als der Provinziallandtag am 30. Mai 1933 erstmals nach den Märzahlen in Merseburg zusammenkam, waren die Spannungen zwischen den Parteien groß. Rechtsnationale Parteien nahmen erstmals die Mehrheit im Landtag ein (**Q 2a bis Q 2b**). NSDAP-Abgeordnete schlugen bei der ersten Sitzung des Landtags SPD-Abgeordnete zusammen, darunter auch Ernst Reuter.



„Schutzhaft“

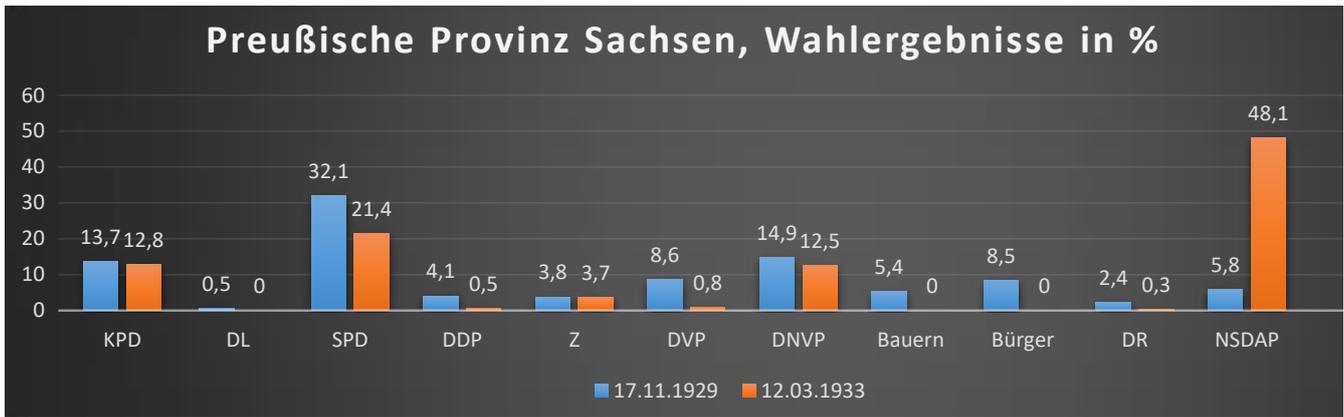
Die „Schutzhaft“ war eine polizeilich (v. a. durch die Gestapo) angeordnete und zeitlich unbegrenzte Inhaftierung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, Urteil und Rechtsschutz des zu Inhaftierenden. Es handelt sich um einen politisch motivierten Freiheitsentzug, legitimiert durch den ausgerufenen „Notstand“ in der Gesellschaft. Sie wurde in Gefängnissen, „Schutzhaftlagern“ oder Konzentrationslagern vollzogen. Sie diente der Gestapo zur Inhaftierung von als „staatsgefährdend“ bezeichneten Personen, darunter viele Oppositionelle und Regimekritikerinnen und -kritiker.

Ernst Reuter in „Schutzhaft“ im KZ Lichtenburg

Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ wurde Reuter im Sommer 1933 als Oberbürgermeister entlassen. In den Monaten Juni und Juli inhaftierte ihn die Gestapo mehrmals aufgrund vermeintlicher „staatsfeindlicher Tätigkeiten“ als SPD- und zuvor als KPD-Funktionär, darunter auch im Konzentrationslager Lichtenburg. Hohe Würdenträger aus dem In- und Ausland setzten sich für seine Entlassung ein, darunter auch der Bischof von Meißen Petrus Legge. Nachdem Reuter im Januar 1934 entlassen worden war, erholte er sich in einem Heim der religiösen Gemeinschaft der Quäker, die ursprünglich aus Großbritannien stammte. Sie boten vielerorts politisch Verfolgten eine Zuflucht in ihren Erholungseinrichtungen und leisteten damit Formen des Widerstandes gegen das NS-Regime.

Flucht nach Großbritannien und in die Türkei

Nachdem Reuter erneut im Juni 1934 im KZ Lichtenburg inhaftiert wurde, ermöglichten diese Kontakte ihm eine erneute Haftentlassung. Der britische Poli-



Wahlergebnisse für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen, Zahlen nach <<https://www.wahlen-in-deutschland.de/wpProvSachsen.htm>>

tiker Noel Noel-Buxton trat für seine Entlassung ein. Darüber hinaus half ihm dieses Netzwerk, im Januar 1935 zunächst nach Großbritannien und im Mai in die Türkei auszuwandern. Dort war er in engem Kontakt mit der „Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland“, arbeitete von 1935 bis 1939 im türkischen Wirtschaftsministerium und danach im Verkehrsministerium. Ab 1939/41 war er Professor für Kommunalwissenschaft in Ankara und beschäftigte sich mit dem Aufbau von Städten.



Wahlzettel mit einer Stimme für Ernst Reuter zum Oberbürgermeister, LASA, C 28 le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451.

Amtsnachfolger von der NSDAP: Dr. Fritz Markmann

Nachfolger des sozialdemokratischen Oberbürgermeisters Reuter wurde Dr. Fritz Markmann (**Q 2h** bis **Q 2i**). Er war Rechtsanwalt und seit dem 1. Oktober 1931 Mitglied der NSDAP. Innerhalb der NSDAP war er Leiter des Amtes für den ständischen Aufbau bei der Kreisleitung in Magdeburg und galt innerhalb der Partei als „politisch zuverlässig“. Am 22. März 1933 bestätigte das Preußische Reichsministerium des Inneren Markmann als kommissarischen, also vertretungsweise amtierenden, Oberbürgermeister in Magdeburg. Im Sommer 1933 wählte die neugebildete Stadtverordnetenversammlung ihn zum Oberbürgermeister (**Q 2i**). Die Stadtverordnetenversammlung war das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan auf kommunaler Ebene. Nachdem Oppositionelle aus

ihren Ämtern gedrängt worden waren, bestand sie vor allem aus Mitgliedern rechtsnationaler Parteien wie der NSDAP und der Kampffront Schwarz-Weiß-Rot (Koalition der DNVP mit Stahlhelm und Landbund). Der neue Oberbürgermeister betrieb eine konsequent nationalsozialistische Kommunalpolitik.

Der jüdische Bürgermeister von Magdeburg Dr. Herbert Goldschmidt

Auch das Amt des Bürgermeisters wurde in ähnlicher Weise mit Anhängern des Nationalsozialismus neu besetzt, nachdem der jüdische Rechtsanwalt Dr. Herbert Goldschmidt (DDP) aus seinem Amt verdrängt worden war. Er wurde ebenfalls aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Bürgermeisteramt entlassen. Als SA-Mitglieder am 11. März 1933 das Magdeburger Rathaus stürmten, zwangen sie ihn, in einer öffentlichen Demütigung die Hakenkreuzfahne mit dem Hitler-Gruß zu ehren. Die SA hisste außerdem eine Fahne auf dem Balkon des Rathauses als Symbol für die Übernahme der städtischen Macht durch die NSDAP.

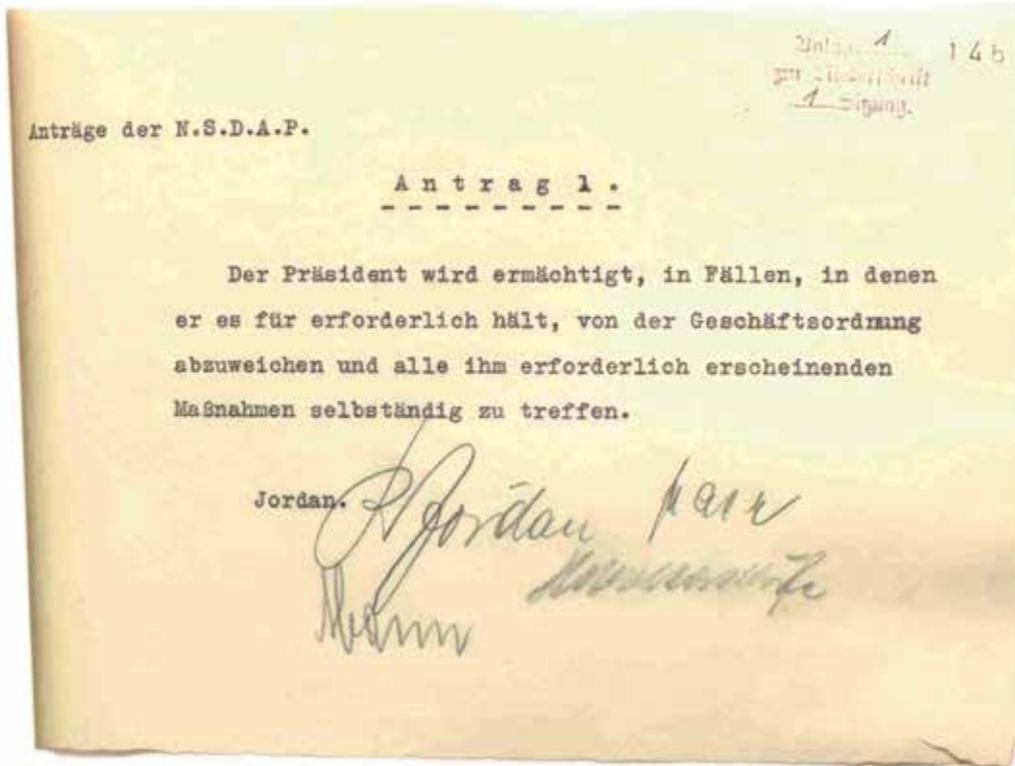


Herbert Goldschmidt, Stadtarchiv Magdeburg, Fotobestand Hochbauamt, Nr. 8247.

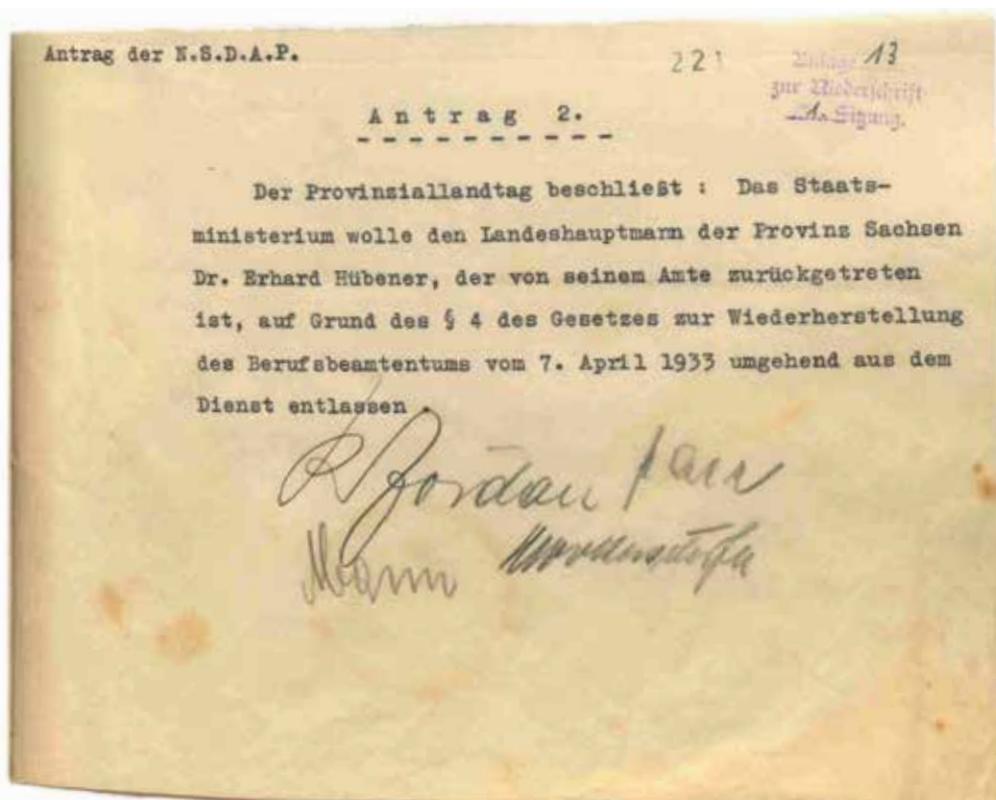


Q 2b: Antrag 1 und 2 der NSDAP im sächsischen Provinziallandtag vom 10. April 1933

In der ersten Sitzung des sächsischen Provinziallandtags versuchte die Fraktion der NSDAP mittels Anträgen die Machtübernahme auf regionaler Ebene weiter auszubauen. Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ nutzten sie, um politische Gegner aus ihren Ämtern zu drängen. Zudem wurde der Föderalismus immer mehr zugunsten eines zentral gelenkten Einparteienstaats aufgehoben.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 90 Sächsischer Provinziallandtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 145.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 90 Sächsischer Provinziallandtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 221.

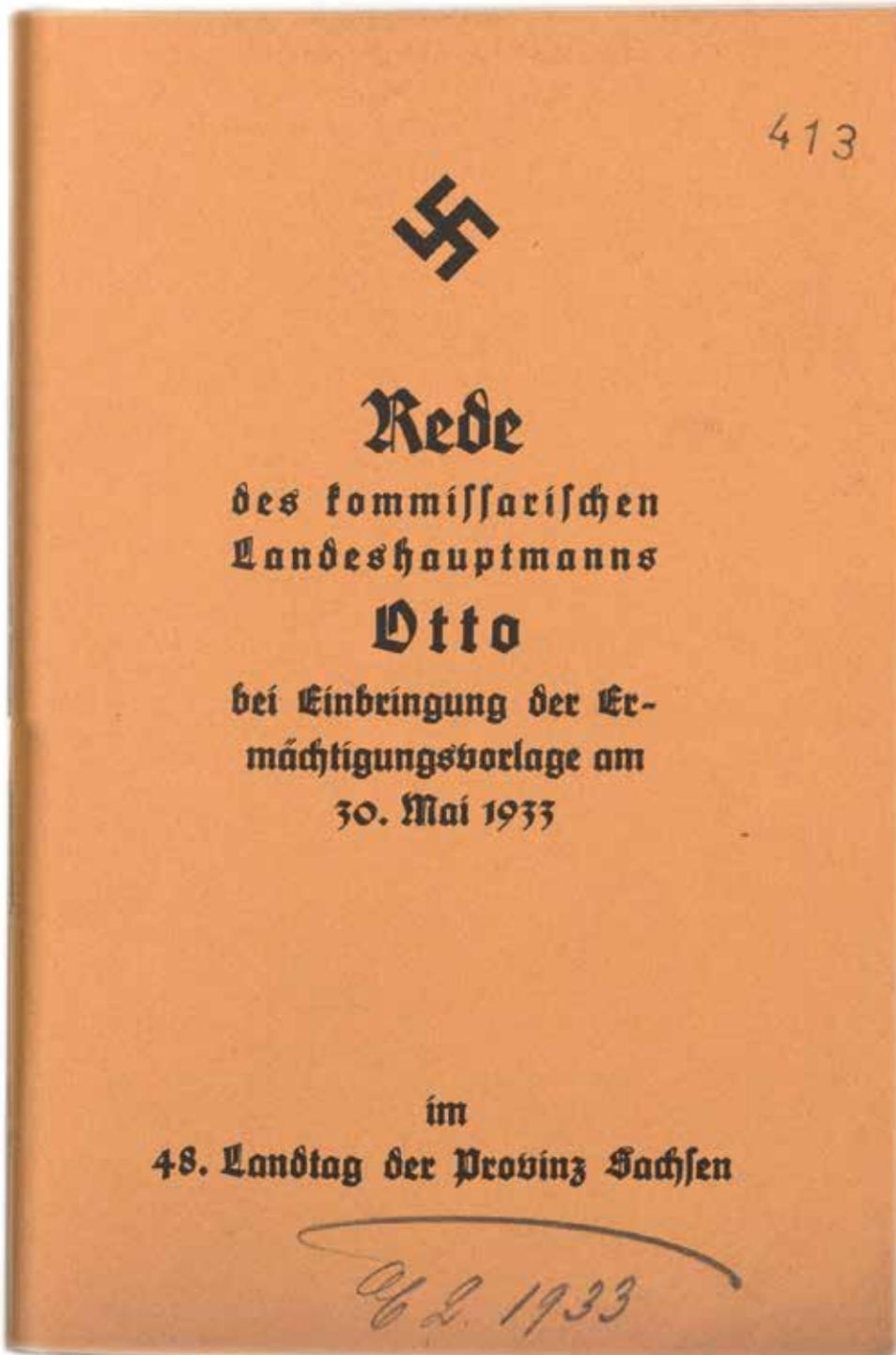
Q 2c: Auszug aus einer Rede des vorläufigen Landeshauptmanns Kurt Otto (NSDAP) zur Verabschiedung des „Ermächtigungsgesetzes“ vom 30. Mai 1933



Mit dieser Rede setzte sich der vorläufige Landeshauptmann Kurt Otto (NSDAP) für die Umsetzung des „Ermächtigungsgesetzes“ auf Ebene des Provinziallandtags ein. Der Landeshauptmann war ein ausführendes Verwaltungsamt und wurde ursprünglich vom Provinziallandtag gewählt.



Mit dem am 24. März 1933 vom Deutschen Reichstag beschlossenen „Ermächtigungsgesetz“ wurde die gesetzgebende Gewalt (Legislative) auf den Reichskanzler Adolf Hitler übertragen. In der Folge wurde auch die provinzielle Selbstverwaltung faktisch aufgehoben. Hierfür übertrug man im Juli 1933 zunächst dem Provinzialausschuss alle Befugnisse des Provinziallandtags. Im Dezember des gleichen Jahres wurden dem Oberpräsidenten die Aufgaben des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen übertragen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 413.

Männer und Frauen des Landtags der
Provinz Sachsen!

Das Staatsministerium hat am 24. Mai ein Gesetz beschlossen, das die Uebertragung von Zuständigkeiten des Provinziallandtags auf den Provinzialausschuß vorsteht. Der Herr Präsident hat das Hohe Haus für heute einberufen mit dem Ziel, dieses neue Gesetz anzuwenden und dem Provinzialausschuß eine weitgehende Ermächtigung zu erteilen.

Der nationalen und nationalsozialistischen Erhebung ist ein energisch durchzuführendes Erneuerungswerk in allen Gebieten der Verwaltung des Staats und der Selbstverwaltung gefolgt. Dadurch ist eine Fülle von Arbeit entstanden, die von den Führern wie von den Mitarbeitern in den Ämtern und beschlußfassenden Körperschaften und in den Parteien mit Freudigkeit geleistet wird. Bei der Häufung der Arbeit ist aber auch die Zeit etwas kostbares geworden. Mit Kraft braucht eine Bewegung, die bis zu ihren letzten Trägern hinab eine jugendliche ist, nicht eben zu geizen, wohl aber mit Zeit. Deshalb wird die Ermächtigung von Ihnen erbeten; denn auch die meisten Mitglieder des Hohen Hauses sind nicht in der Lage, sich mehrere Tage hindurch ihrem engeren Arbeitskreis zu entziehen. Auch die Ersparnis von Geld ist ein ernster Gesichtspunkt.

Die wichtigsten Vorlagen, zu deren Erledigung durch den Provinzialausschuß die Er-

mächtigung in erster Linie dienen soll, sind die Haushaltspläne und die Finanzordnung. Schon sind 2 Monate des neuen Rechnungsjahres in das Land gegangen, und so liegt es im dringenden Interesse für die glatte Arbeit auf allen Verwaltungsgebieten des Provinzialverbandes, daß nunmehr die etatrechtliche Grundlage geschaffen wird. Das Gleiche gilt für die Finanzordnung, deren strenge Bestimmungen für die Handhabung des Stats und für die Kassengeschäfte nicht länger entbehrt werden können.

In früheren Jahren, als hier noch sogenannte parlamentarische Kämpfe ausgefochten wurden und marxistische Redner Szenen aufführten, — über die wir umso mehr schweigen können, als sie nicht wiederkehren werden und weil die Würde dieses Hauses nicht wieder verletzt werden wird — in früheren Jahren wäre bei Einbringung einer so weitgehenden Ermächtigungsvorlage sogleich der Vorwurf erhoben worden, die Provinzialvertretung solle ausgeschaltet werden. Bei den Machtverhältnissen, die durch den Sieg der nationalen und nationalsozialistischen Revolution hergestellt sind, kann von einer Ausschaltung nicht die Rede sein. Es liegt keine Ausschaltung sondern die Gleichschaltung des Provinziallandtages und Provinzialausschusses vor. In diesen beiden Körperschaften herrscht der gleiche Wille, und so hat der Provinziallandtag die absolute Garantie, daß die Ermächtigung, die er erteilt, durchaus in seinem Sinne angewandt wird.

Von der Ermächtigung sind ausgeschlossen die Wahlen von Mitgliedern des Staatsrats und des Provinzialausschusses sowie deren

Vertreter, die Wahl des Landeshauptmanns sowie der Mitglieder des Landesdirektoriums. Derartiger Wahlen wegen beabsichtigt der Herr Präsident, das Hohe Haus im Frühherbst nochmals zusammenzuberufen. Bis dahin werden voraussichtlich auch noch weitere Vorlagen vom Provinzialauschuß vorbereitet werden, so daß auch der Herbsttagung noch ein inhaltreiches Programm zurunde liegen wird. Ich darf noch auf den Zusatz der Ermächtigungsvorlage aufmerksam machen, nach dem auf Wunsch der Führer der Fraktionen, die im Provinziallandtag allein oder zusammen die Mehrheit haben, d. h. praktisch gesprochen auf Wunsch des Führers der Fraktion der NSDAP., jederzeit die Einberufung der Provinzvertretung herbeigeführt werden muß.

Schon aus den angeführten Gründen empfehle ich dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage. Ich sehe eine weitere Begründung für die Ermächtigung, die zu erteilen in Ihrer Hand liegt, in einer Darlegung der Grundsätze, nach denen künftig die Selbstverwaltung der Provinz Sachsen geführt werden soll. Eine solche programmatistische Erklärung der neuen nationalsozialistischen Führung der Provinzialverwaltung wird bei der Vielfältigkeit der Verwaltungsaufgaben der Vollständigkeit entbehren müssen. Ich beschränke mich auf die Herausarbeitung des Grundsätzlichen und hoffe, in der Herbsttagung Gelegenheit zu haben, dem Hohen Hause auch noch in Einzelfragen Rechenschaft ablegen zu können.

Die erbetene Ermächtigung bezieht sich in erster Linie auf die Haushaltspläne, welche die

Grenzen abstecken, innerhalb denen sich die Verwaltungstätigkeit halten muß. In der Etatsdenkschrift, die Ihnen zugegangen ist, habe ich über die Finanz- und Kassenlage sowie über die Hauptpunkte in dem großen Zahlenwert des Etats berichtet. Ich darf mich deshalb hier mit einer Darlegung der Grundsätze begnügen, die für den Provinzialauschuß bei Umgestaltung des Etats maßgebend waren.

Das Wort „Gleichschaltung“ soll auch für den Provinzialverband insofern kein leerer Schall sein, als auf das einheitliche Zusammenwirken des Provinzialverbandes mit den Stadt- und Landkreisen größter Wert gesetzt wird. Um der Finanzlage der engeren Kommunalverbände gerecht zu werden, hat deshalb der Provinzialauschuß den Etat auf der Grundlage von 13½ % Umlage ausgeglichen, obwohl der Haushaltsplan durch diese Maßnahme den Charakter eines Notetats erhält. Der Provinzialverband muß die Not der Kreise und Städte teilen, die ihn bilden, seine Ausgabewirtschaft muß in den gleichen engen und drückenden Grenzen gehalten werden, selbst auf die Gefahr hin, daß in den zahlreichen Anstalten der Provinz die Bauunterhaltung zu kurz gehalten wird, die Beschaffung des Dienstaerates nicht ausreicht und die Bekleidung der Insassen Mängel aufweisen wird. In künftigen Jahren werden etwaige Schäden auszumachen sein. Jetzt heißt es im Rahmen der knappen Mittel, auch auf die Gefahr einer Verminderung der Substanz hin, unbedingt auszukommen.

Wenn Sie die in der Nachtragsvorlage bezeichneten Zahlen in die Haushaltspläne voll-

ständig übertragen, so müssen Sie den Etat an 2200 Stellen ändern. Ich nenne diese Zahl, um zu kennzeichnen, wie tiefgreifend die vom Provinzialausschuß vorgenommene Aenderung gegenüber dem von dem alten Provinzialausschuß bereits beratenen Entwurf gewesen ist. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Abstriche. An einigen Stellen aber sind auch erhebliche Erhöhungen der Ausgabenposten vorgenommen worden. Es ist dies in der Erkenntnis geschehen, daß die durch Abstriche freigewordenen Mittel nicht mit einem gewissen „fiskalischen Egoismus“ einfach einbehalten werden dürfen, soweit sie über die zu wahrende Grenze von 13½% hinausgehen. Es würde ja die Finanz- und Klassenwirtschaft in den kommenden Jahren wesentlich erleichtern, wenn der völlig erschöpfte Betriebsfonds bereits in diesem Jahre wieder einen kleinen Grundstock erhielt. Solche Maßnahmen sind jedoch jetzt nicht zu vertreten, wenn man über den engen Kreis der Verwaltung hinaus schaut und die allgemeinen Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft berücksichtigt. Freigewordene Mittel müssen wieder in die Wirtschaft hineingepumpt werden. So finden Sie in der Nachtragsvorlage zahlreiche Posten der Haushaltspläne, die eine Erhöhung der Beschäftigungssätze vorsehen. Die augenblicklichen Preise in der Landwirtschaft bilden keinen Maßstab für die kommende Preisentwicklung. Die neue Führung im Reich wird in erster Linie der deutschen Landwirtschaft als dem entscheidenden Faktor der deutschen Volkswirtschaft helfen und eine Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte fördern, die der deutschen Bauernschaft

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg.
Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 416.

machung wir bestimmt erhoffen. Nicht minder verwickelt ist der Gebietsfragenkreis im Süden unserer Provinz, und es gibt eigentlich nur einen Landesteil, von dem bisher noch nicht im Sinne der Gebietsproblematik die Rede gewesen ist: Die Schwarze-Elster-Niederung im Osten.

Männer und Frauen! Die Zeit der parlamentarischen Redekämpfe und Denkschriften-schlachten ist vorbei. Die Führung im Reich und in Preußen wird bestehen lassen, was Bismarcks staatsmännische Weisheit unangetastet ließ, denn die Provinz Sachsen, wie sie in Preußens großer Aufbauzeit nach dem Befreiungskriege geschaffen wurde, hat sich im Gefüge des Preussischen Staates länger als hundert Jahre hindurch in jeder Hinsicht bewährt. So seltsam ihre Grenzlinien von der Geschichte auch geformt worden sind, so stark sind doch die inneren Bindungen. Vielleicht wird sich bei der nächsten Tagung des Hohen Hauses Gelegenheit bieten, dies im einzelnen nach der wirtschaftlichen und der verwaltungsmäßigen Seite hin positiv darzustellen. Für heute lassen Sie mich die Richtlinie nochmals betonen, die für die Verwaltung bei allen Gebietsfragen maßgebend sein wird: die Herausarbeitung und die Stärkung der Einheit unserer Heimatprovinz.

Diese Einheit gilt über die verschiedenen, im Gefüge der Provinz Sachsen mitwirkenden Stämme und über die Sprachgrenze hinweg. Ich bitte Sie, wenn in den nächsten Monaten von verschiedenen Seiten Gedanken an Sie herangezogen werden, die auf eine Schwächung unserer Provinz abzielen, den Verneinern, die sich mit Geschick der statistischen, geographischen

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg.
Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 433.

[...]

und volkswirtschaftlichen Beweiskünfte zu bedienen pflegen, vor allen Dingen den Gedanken der inneren Einheit unseres Gebietes entgegenzuhalten. Denn neben den starken Bindungen, die Verwaltungseinheit, Wirtschaftsaustausch und Verkehr in hundert Jahren schufen, haben wir Seelisches aufzuweisen, was uns eint. Die Provinz Sachsen ist zur Einheit geworden in dem Bewußtsein, die deutsche Lutherprovinz zu sein. Mit besonderer Stärke fühlen wir das im Gedächtnisjahr 1933, nachdem viereinhalb Jahrhunderte vergangen sind, seit Luther hier im Herzen Mitteldeutschlands der Nation geschenkt wurde. Eisleben — Mansfeld — Erfurt — Wittenberg — das ist sein Lebensraum, das ist unser Lebensraum. Das feste Magdeburg wurde für das Luthertum nach dem Wort Wilhelm Raabes „Unseres Herrgotts Kanzlei“ und teilt diesen Ruhm mit Halle, der Stadt August Hermann Franckes und der Reformationsuniversität Halle-Wittenberg. Solche inneren Bindungen, die aus großer Ueberlieferung erwachsen und jetzt wieder frische Lebensbedeutung erhalten, sind stärker als Stammesgrenzen und Verkehrsinteressen. Darauf weisen wir mit Stolz im Frühling 1933 hin, der auch dem Luthertum durch die deutsch-christliche Bewegung den Ausbruch gebracht hat.

Eisleben und Wittenberg liegen dicht südlich der Sprachgrenze. Dicht nördlich dieser Grenze liegt in unserer Provinz Schönhausen, der Geburtsort Bismarcks. Luther und Bismarck sind Söhne der Provinz Sachsen, und der Landtag der Provinz Sachsen darf stolz darauf sein, daß Bismarcks politische Laufbahn mit der Aus-

übung eines Mandats dieses Hohen Hauses begonnen hat. Der Ausbruch des deutschen Christentums und der nationalen Einheitsbewegung hatte in seinen persönlichen Urhebern die Wurzel hier in Preußisch-Mitteldeutschland.

In dem Bewußtsein von dem Ursprung dieser für die gesamte Nation entscheidenden Geschehnisse in unserer Heimat liegt der wahre geschichtliche Stolz, liegt die Verpflichtung und die innere Einheit der preußischen Provinz Sachsen. Sie mehr als je zu einem lebensstarken, dienenden Gliede für Preußen und durch Preußen für das Reich zu machen, sei unser oberstes Gesetz zu Beginn des nationalsozialistischen Dienstes im Bereiche der Provinzialverwaltung.

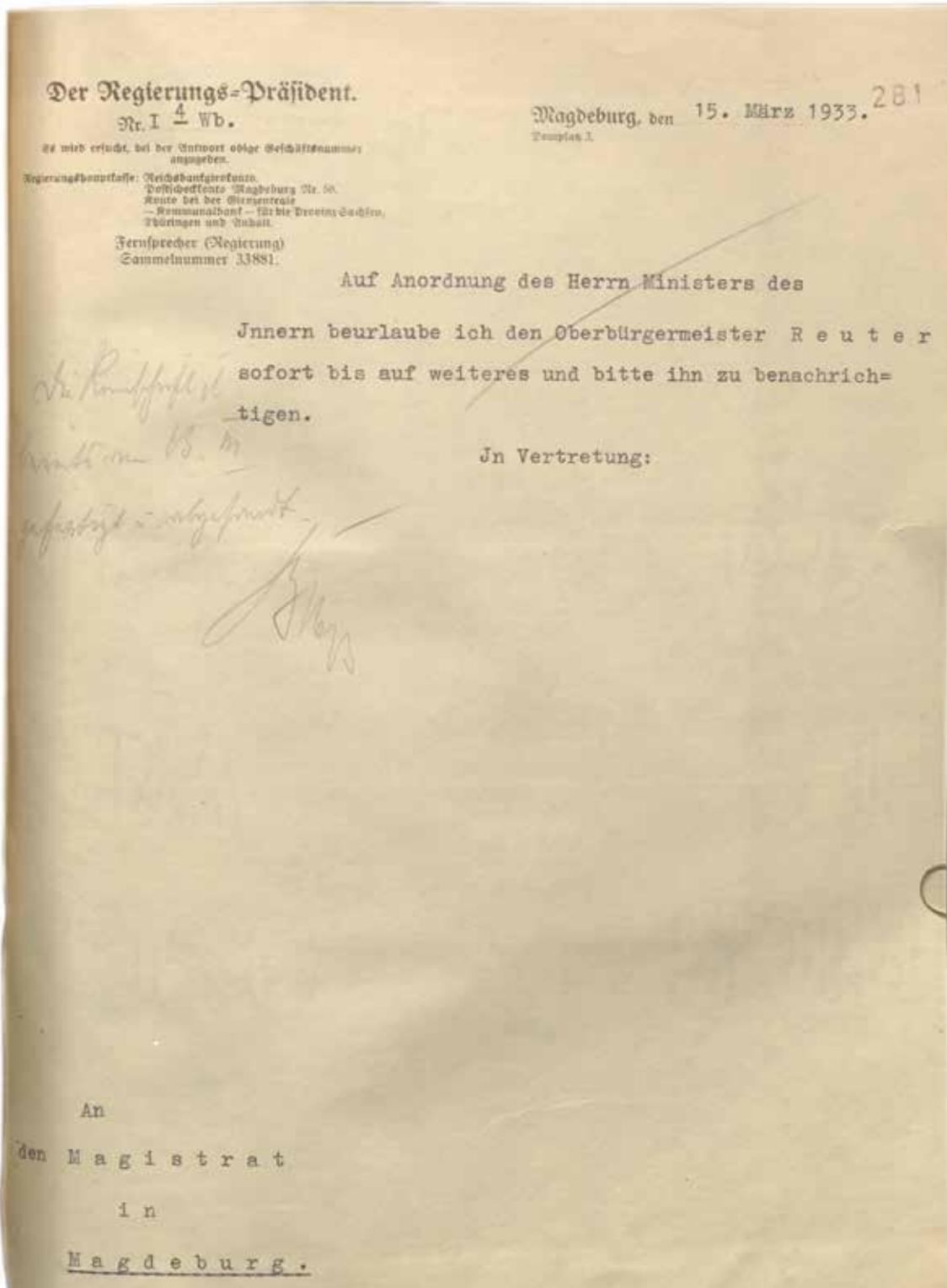
Zur Bekräftigung unseres Gelöbnisses, altpreußisch strengen Dienst an der Luther-Provinz Sachsen zu leisten, grüßen wir in Ehrerbietung und Treue unseren Führer: Heil Hitler!

(Die Versammlung erhebt sich und stimmt dem Redner durch Handeklatschen zu.)



Q 2d: Beurlaubung von Ernst Reuter (SPD) vom 15. März 1933

Schreiben des Regierungspräsidenten in Magdeburg an den Magistrat der Stadt über die Beurlaubung des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter (SPD). Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken (Magdeburg, Merseburg und Erfurt) mit jeweils einem Regierungspräsidenten. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dieser war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen. Die Beurlaubung des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter wurde vom Preußischen Minister des Inneren angeordnet und vom Magdeburger Regierungspräsidenten ausgeführt und an den Magistrat der Stadt Magdeburg weitergeleitet. Das Schreiben ist im Landesarchiv als Entwurf überliefert.

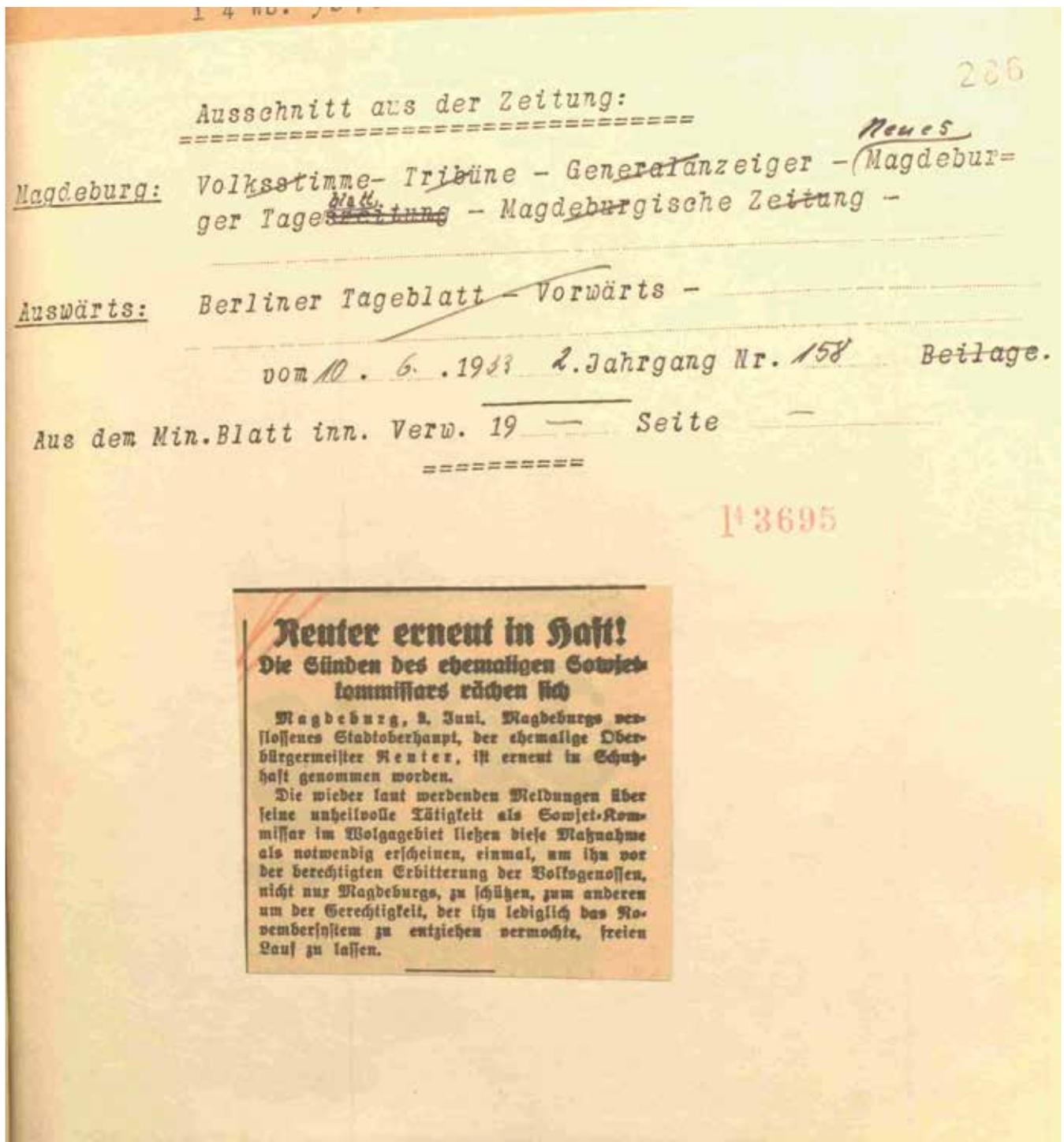


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 281.

Q 2e: Zeitungsartikel aus dem Neuen Magdeburger Tageblatt vom 10. Juni 1933 zur „Schutzhaft“ von Ernst Reuter



Der Zeitungsartikel aus dem Neuen Magdeburger Tageblatt berichtet, dass Ernst Reuter von der Gestapo in „Schutzhaft“ genommen wurde. Seine Tätigkeit als sowjetischer Volkskommissar in den Wolga-Gebieten wird als Begründung für die Inhaftierung angeführt. Der Artikel deutet die „Schutzhaft“ nicht als gewaltsame KZ-Inhaftierung, sondern beschönigt sie als vermeintliche „Schutzmaßnahme“ gegenüber dem Inhaftierten.

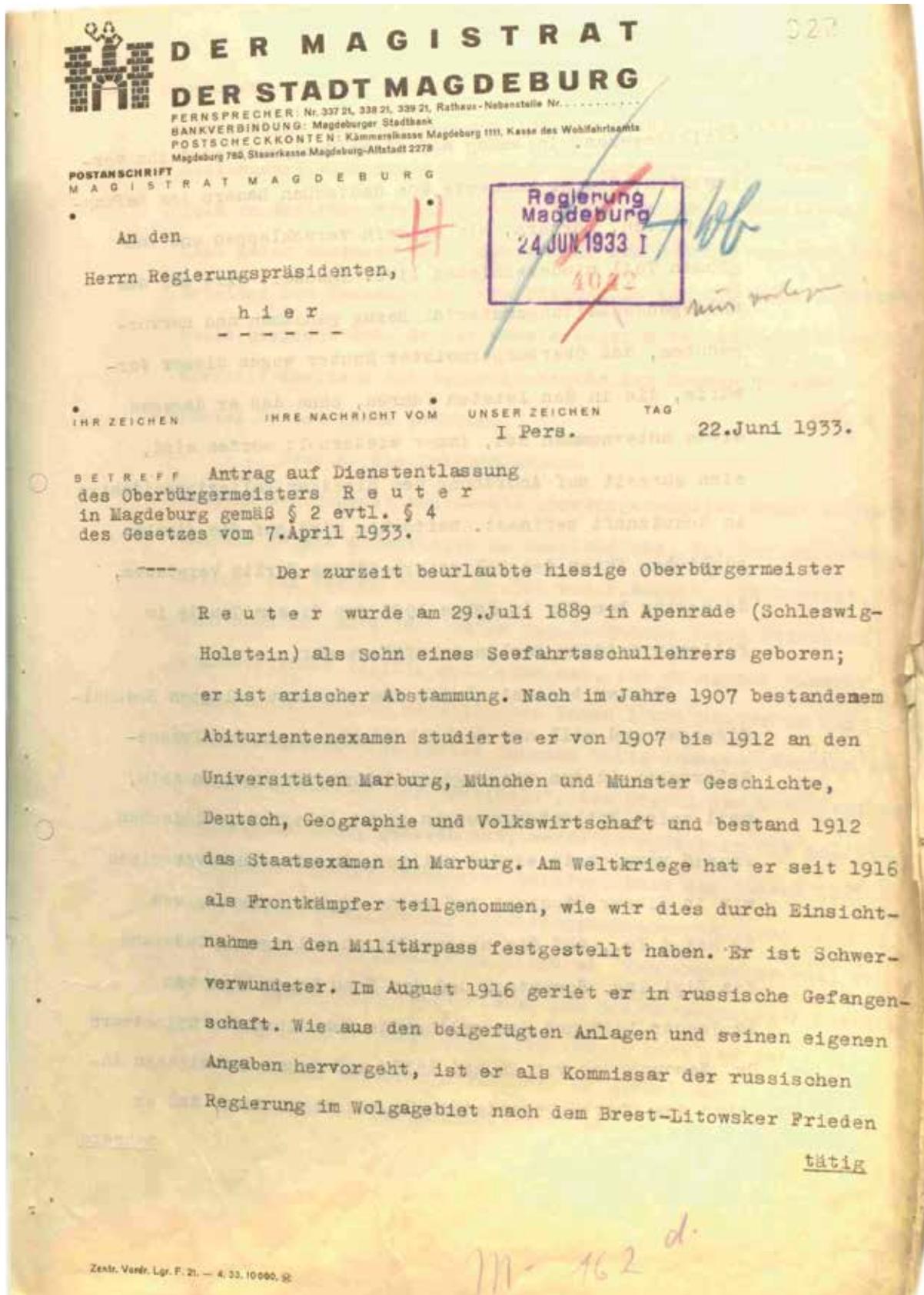


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, 1e | Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 286.



Q 2f: Antrag auf Dienstentlassung Ernst Reuters vom 22. Juni 1933

Mit diesem Schreiben stimmte der Magistrat der Stadt Magdeburg der Dienstentlassung Ernst Reuters zu und rechtfertigte dessen Entlassung. Diese Gründe entsprachen der nationalsozialistischen Ideologie und Weltanschauung.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 322.

Entmachtung der Opposition

tätig gewesen. In Bezug auf diese Tätigkeit wird ihm vorgeworfen, daß er hunderte von deutschen Bauern ins Gefängnis werfen, martern, als Geiseln verschleppen und zum großen Teil niederschließen ließ. Insoweit wird auf das anliegende Zeitungsmaterial Bezug genommen und hervorgehoben, daß Oberbürgermeister Reuter wegen dieser Vorwürfe, die in den letzten Jahren, ohne daß er dagegen etwas unternommen hat, immer wiederholt worden sind, sich zurzeit auf Anordnung des hiesigen Polizeipräsidenten in Schutzhaft befindet. Weiterhin wird auf die diesbezüglichen Akten des Polizeipräsidiiums Berlin verwiesen, da Reuter bereits im Jahre 1921 aus diesem Grunde in Polizeipräsidium Berlin inhaftiert war.

Reuter bestreitet die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen und will nur deshalb nicht gegen die Presseäußerungen in den vergangenen Jahren vorgegangen sein, weil seine Entlastungszeugen nicht in einen politischen Prozeß verwickelt werden wollten. Im einzelnen verweisen wir in dieser Hinsicht auf seine eigene Äußerung vom 22. Mai d. Js., auf die abschriftlich anliegende Äußerung des Dipl. Ing. Bonwetsch und der Frau Minna Ehrt vom 22. Januar 1925 und das anliegende Schreiben des Redakteurs Dr. Nonnenbruch vom 26. Mai 1933. Auf Grund der eigenen Angaben des Oberbürgermeisters Reuter steht fest, daß er mehrer

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, I Regierung Magdeburg.
Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 322 (RS).

- 2 -

323

mehrer Jahre Kommunist gewesen ist. Unter Berücksichtigung einer Reihe von weiteren, von ihm unwidersprochen gebliebenen Zeitungsartikeln steht ferner fest, daß Reuter im Dezember 1918 im Auftrage der Sowjet-Regierung mit dem Kommunisten Karl Radek zusammen nach Deutschland kam und als engster Mitarbeiter der Kommunistin Ruth Fischer in der KPD eine führende Rolle gespielt hat. Er ist damals sogar Mitglied des Zentral-Exekutiv-Komitees und Generalsekretär der Kommunistischen Partei Deutschlands gewesen.

Beweis: die Personalakten.

Während der zurzeit beurlaubte Oberbürgermeister Ernst Reuter während seines Aufenthalts in Russland und, wie der anliegende Artikel der "Roten Fahne" Nr. 352 vom 3. August 1921 beweist, auch noch im Jahre 1921 unter dem Decknamen Ernst Friesland kommunistische Politik getrieben hat, ist er später nunmehr wieder unter seinem eigentlichen Namen Ernst Reuter in der Sozialdemokratischen Partei führend tätig gewesen. Nachdem er zunächst Redakteur der "Freiheit", des Organs der Unabhängigen Sozialdemokraten, gewesen ist, wurde er später in die politische Redaktion des "Vorwärts" berufen. Ende des Jahres 1921 wurde Reuter Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in Berlin und im Jahre 1926 besoldeter Stadtrat (Verkehrsdazernent) von Berlin. Im Mai 1931 wurde Reuter zum Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg gewählt. Seit Juli 1932 ist er Mitglied der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Er gehört auch heute noch dem Vorstände der Sozialdemokratischen Partei an.

Als

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, I Regierung Magdeburg.
Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 323.

Als Verkehrsdezernent der Stadt Berlin ist gegen ihn wiederholt der Vorwurf erhoben worden, daß durch seine finanzielle Mißwirtschaft und seine äußerst bedenkliche Grundstücks- und Verkehrspolitik die Berliner Verkehrsgesellschaft aus einem Überschußbetrieb zu einem Zuschußbetrieb geworden sei. Im einzelnen wird insoweit auf die Akten des Magistrats Berlin und das Zeugnis des Staatskommissars Dr. Lippert und des Direktors Kautenberg von der Berliner städtischen Müll-Abfuhr A.-G. Bezug genommen. Weiterhin ist gegen Reuter vorgebracht worden, er habe unter eigenmächtiger Änderung der von den Stadtverordneten festgesetzten Bedingungen im Jahre 1930 mit der Danat-Bank einen Darlehensvertrag über rund 150 Millionen Mark abgeschlossen, wodurch der Stadt Berlin schwere finanzielle Nachteile erwachsen seien. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß Reuter durch den Prozeß gegen den früheren Direktor bei der Berliner Müllabfuhr A.-G. Curt Lettow, der durch Urteil des Landgerichts I Berlin vom 31. März 1933 zu 7 Monaten Gefängnis wegen Untreue verurteilt worden ist, schwer belastet ist. In diesem Prozeß ist Reuter als Zeuge aufgetreten, aber nicht vereidigt worden.

Beweis: die Prozeßakten.

Dasselbe gilt von dem Meinungsverfahren gegen das frühere Vorstandsmitglied der Berliner Verkehrs-Gesellschaft Brolat, in dem Reuter in seiner Eigenschaft als Zeuge ebenfalls nicht vereidigt worden ist.

Unter

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg.
Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 323 (RS).

- 3 -

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Tatsachen und des Umstandes, daß auf Grund der 3. Durchführungsvorordnung zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 gemäß § 2 derjenige zu entlassen ist, der sich in kommunistischen Sinne betätigt hat, auch wenn er nicht mehr der kommunistischen Partei, ihren Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört, und der weiteren Bestimmung, daß die gesamte politische Betätigung des Beamten seit dem 9. November 1918 in Betracht zu ziehen ist, sowie schließlich der Vorschrift, daß bei der Beurteilung von Beamten in leitenden Stellungen ein strengerer Maßstab anzulegen ist, rechtfertigt sich nach unserem Dafürhalten die Dienstentlassung auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. Dabei sind wir der Auffassung, daß die bereits auf Grund der eigenen Angaben des Oberbürgermeisters Reuter feststehenden Tatsachen genügen, um die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 7. April 1933 zu erfüllen, sodaß der Ausgang des beim Herrn Polizeipräsidenten in Magdeburg schwebenden Verfahrens gegen Reuter nicht abzuwarten sein dürfte.

Nach alledem schlagen wir daher vor, daß die Entfernung des beurlaubten Oberbürgermeisters Ernst Reuter aus seinem Amt auf Grund des § 2, hilfsweise des § 4 des Gesetzes

SUR

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg.
Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 324.

zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 erfolgt.

Fragebogen liegt bei:
1 Heft.

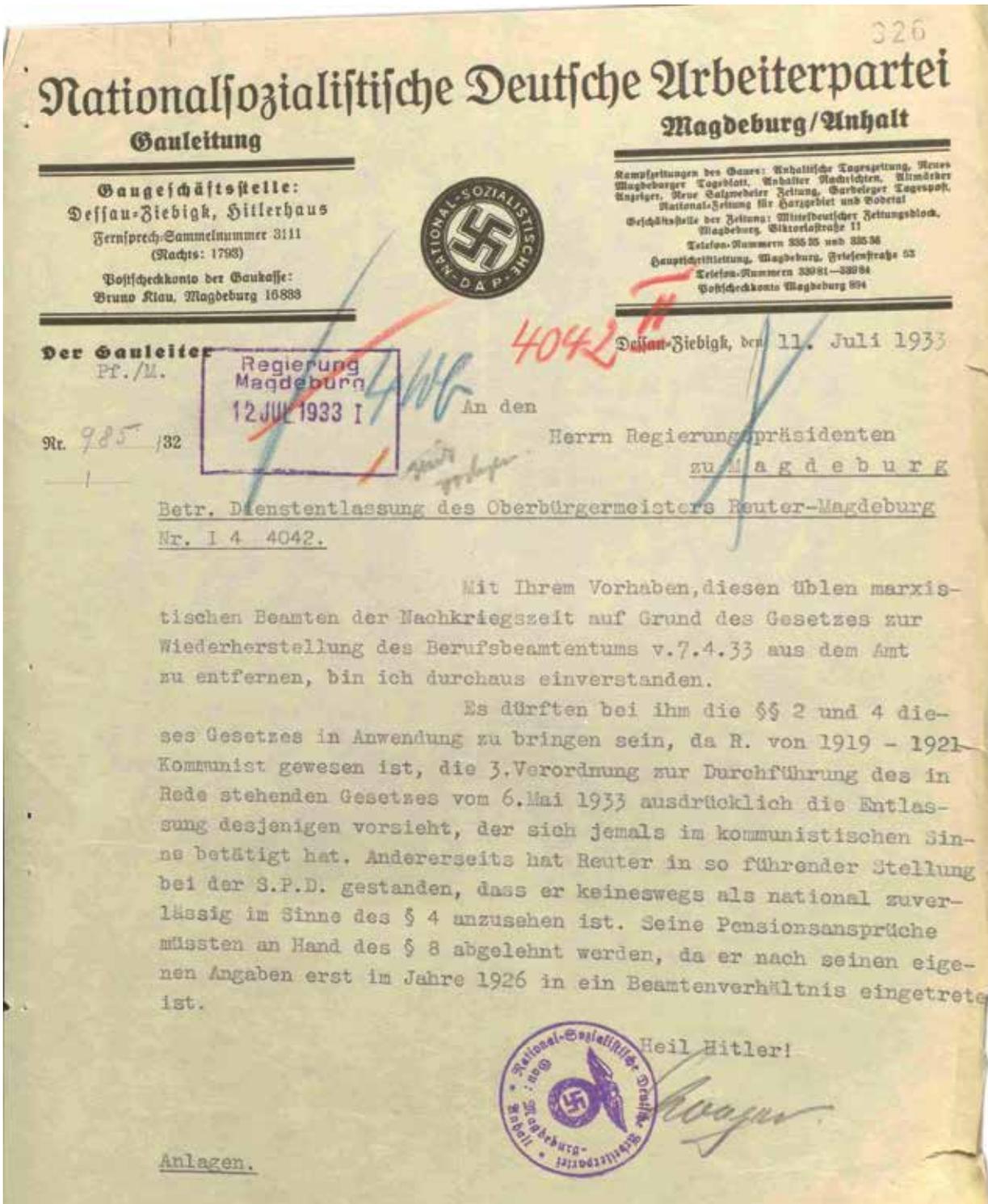
komm. Oberbürgermeister.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg.
Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 324 (RS).

Q 2g: Bestätigung der Dienstentlassung Ernst Reuters (SPD) durch die Gauleitung vom 11. Juli 1933



Mit diesem Schreiben bestätigte die Gauleitung der NSDAP im Gau Magdeburg-Anhalt die Dienstentlassung Ernst Reuters und betonte dessen vermeintlich kommunistisches bzw. sozialdemokratisches Engagement, welches als „staatsgefährdend“ gedeutet wurde. Gau bezeichnete ein bestimmtes geografisches Herrschaftsgebiet der NSDAP. Entsprechend dem „Führerprinzip“ waren die Gauleiter für dieses Gebiet verantwortlich. In anderen Regionen wurden die Ämter des Gauleiters und des Oberpräsidenten (oberster Verwaltungsbeamte einer Provinz) verbunden. In der Provinz Sachsen war dies nicht der Fall. Hier wurden die zwei Ämter von zwei verschiedenen Personen besetzt. Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene im Regierungsbezirk Magdeburg in der preußischen Provinz Sachsen.

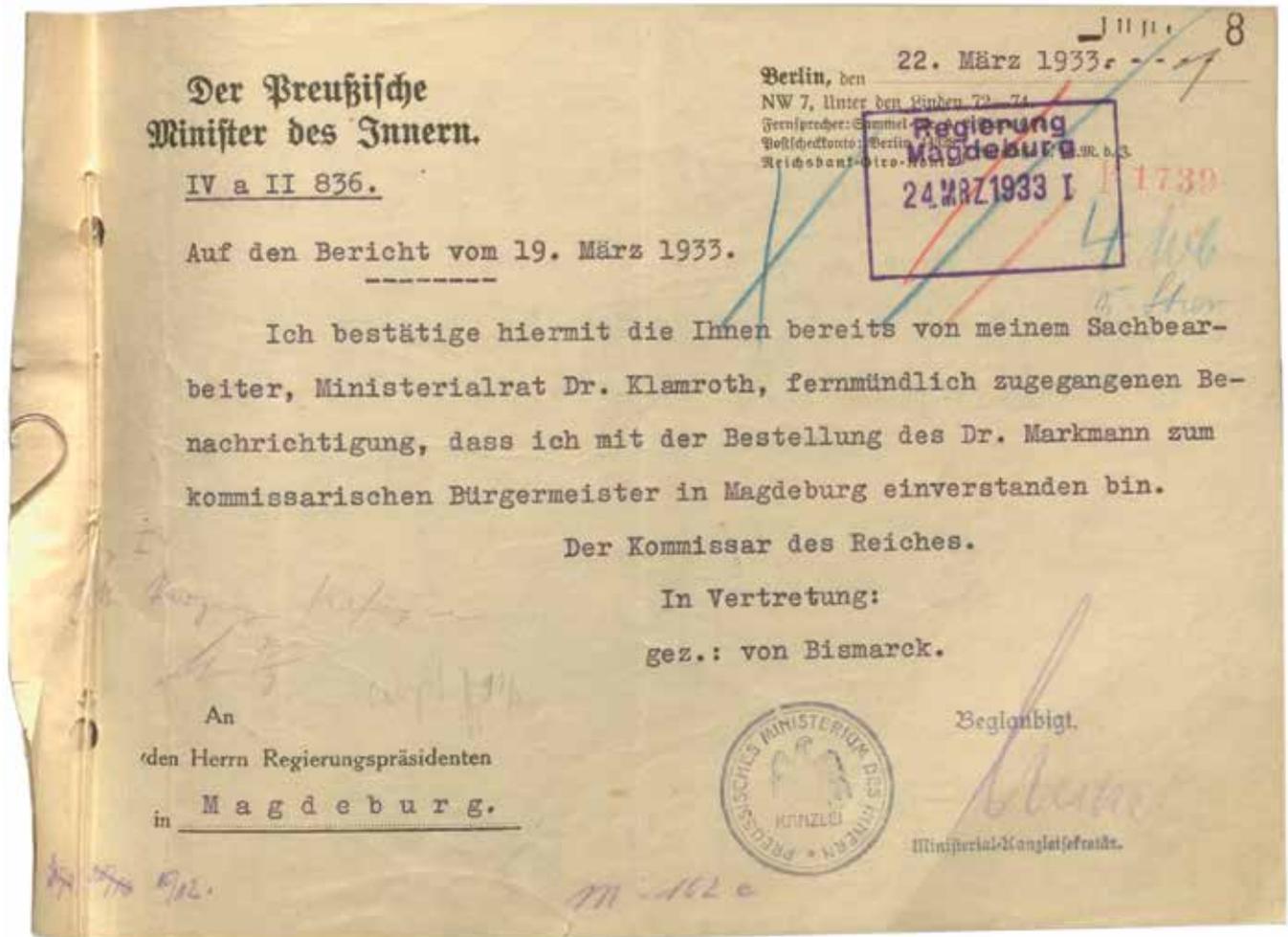


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 326.

Q 2h: Einstellung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als vorübergehender Magdeburger Oberbürgermeister vom 22. März 1933



Mit diesem Schreiben bestimmte der Reichskommissar Hermann Göring (NSDAP), Preußischer Minister des Inneren, Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als vorübergehenden Oberbürgermeister. Unterzeichnet wurde es von seinem Vertreter.

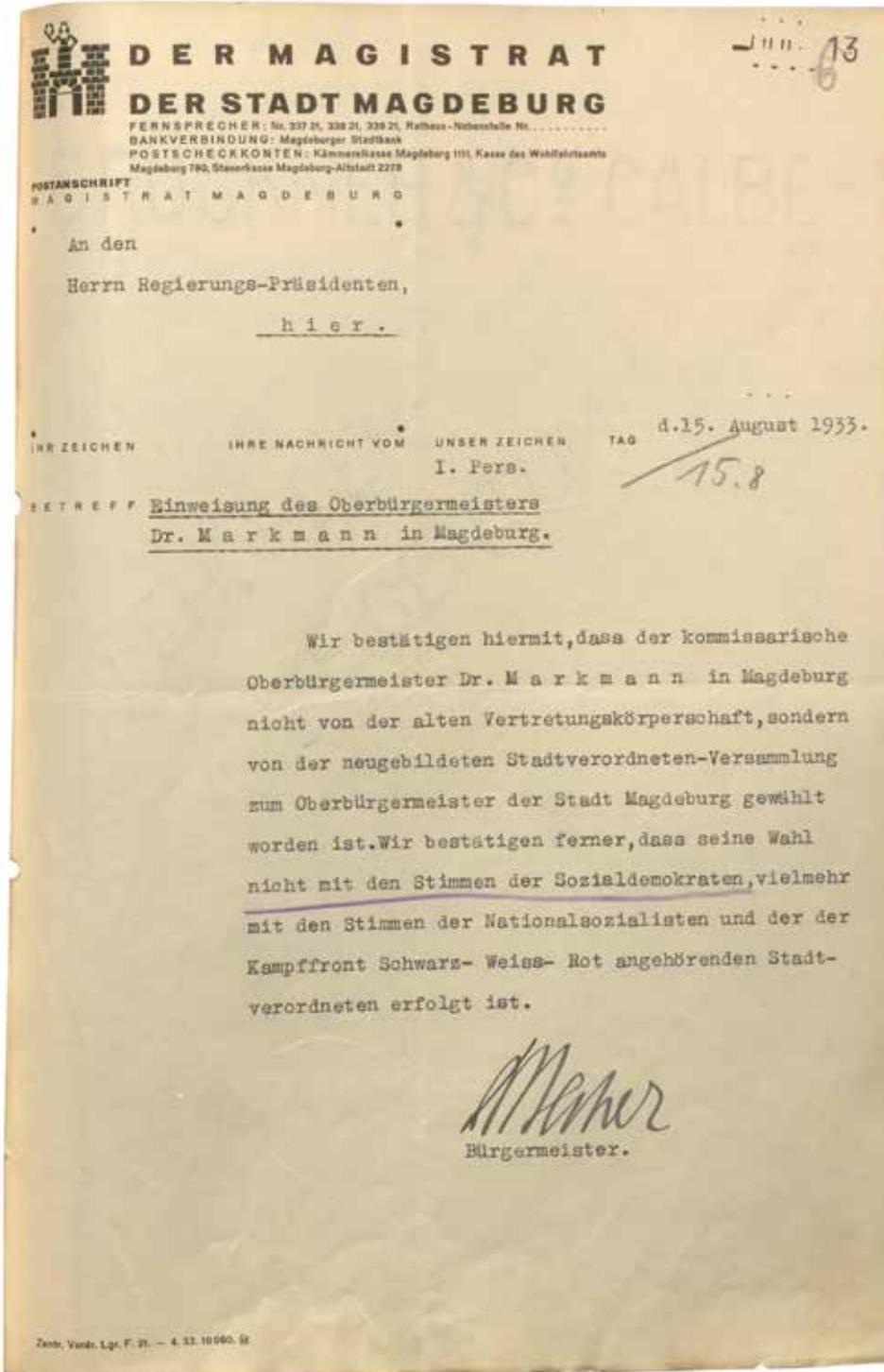


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1452, Bl. 8.

Q 2i: Amtseinweisung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als neuer Magdeburger Oberbürgermeister vom 15. August 1933



Von der neugewählten Magdeburger Stadtverordnetenversammlung wurde Dr. Fritz Markmann (NSDAP) zum Oberbürgermeister gewählt. Die Versammlung bestand zu dem Zeitpunkt größtenteils aus rechtsnationalen Parteien, da oppositionelle Mitglieder aus ihren Ämtern gedrängt wurden. Mit diesem Schreiben bestätigt die Stadtverordnetenversammlung dem Regierungspräsidenten die Amtsübertragung an Dr. Fritz Markmann. Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, Ie I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1452, Bl. 13.

Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände

Die sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“ beschränkte die persönlichen Freiheitsrechte, wie das Recht der freien Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit sowie das Vereins- und Versammlungsrecht und die Pressefreiheit. Die Weimarer Verfassung wurde so faktisch außer Kraft gesetzt. Jene Menschen, die zu Gegnern der Regierung erklärt wurden, mussten Repressionen über sich ergehen lassen. Dazu gehörten Hausdurchsuchungen durch SA und Polizei und die Beschlagnahmung von Eigentum und Gegenständen, die für oppositionelle Aktivitäten nutzbar gewesen wären. Mit dieser Verordnung wurde außerdem die Grundlage geschaffen, um Gegner vor der nächsten Wahl zu inhaftieren.

meinschaft“. Dabei wurden Jüdinnen und Juden, aber auch Sinti und Roma und andere Gruppen diskriminiert, aus der Gesellschaft ausgeschlossen und von Anhängern des NS-Regimes verfolgt. Durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 wurde beispielsweise der öffentliche Dienst „gleichgeschaltet“ und oppositionelle Beamte aus der KPD und SPD sowie Jüdinnen und Juden ihrer Ämter enthoben. Die KPD wurde durch die Beschlagnahmungen, die meist zur wirtschaftlichen Handlungsunfähigkeit führte, sowie durch Verhaftungswellen und Einweisungen in „Schutzhaftlager“ und frühe Konzentrationslager „zerschlagen“. Am 22. Juni 1933 erklärte Reichinnenminister Wilhelm Frick die SPD zur „volks- und staatsfeindlichen Organisation“, woraufhin einige ihrer Anhängerinnen und Anhänger ins Exil flohen. Im Juli des Jahres folgte ein Gesetz, das die Neubildung von politischen Parteien verbot und die NSDAP zur einzigen politischen Partei im Deutschen Reich erhob.

Machtübernahme

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 erfolgte ein schrittweiser Abbau der demokratischen Grundrechte. Dabei beriefen sich die Nationalsozialisten v. a. auf die sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“ („Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933), welche unter Berufung auf Artikel 48 (Notstand) der Weimarer Reichsverfassung erlassen wurde, und das „Ermächtigungsgesetz“ („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) vom 24. März 1933, welches dem Reichskanzler Adolf Hitler zentrale Befugnisse einräumte. Der Begriff „Macht ergreifung“ ist ein von den Nationalsozialisten geprägter Begriff. Er wurde bereits seit der Gründung der NSDAP 1920 für ihre Bestrebungen genutzt, mehr Zugriff auf Machtbefugnisse zu erhalten. Auch außerhalb der NSDAP wurde er genutzt, z. B. 1923 von der Münchener Polizei im Zuge des Hitler-Putschs. Auch der Begriff „Machtübernahme“ wurde bereits von den Nationalsozialisten genutzt, betont jedoch weniger das Kämpferische. Ein alternativer Begriff zur „Machtübernahme“ oder „Macht ergreifung“ ist „Machteroberung“, der den illegitimen Charakter des Prozesses stärker hervorhebt. Der Begriff „Machtübertragung“ hingegen verdeutlicht, dass Hitler und die NSDAP die Macht mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 legitim übertragen bekamen. Welcher Begriff der angemessenste ist, ist noch immer Gegenstand aktueller Debatten über dieses historische Ereignis.

„Volksgemeinschaft“

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff „Volksgemeinschaft“ wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als „rassisch“ bestimmte „Blutsgemeinschaft“ und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer „Blutsgemeinschaft“ entsprachen, wurden mit Verweis auf die „Rassenreinheit“ und „Erbgesundheit“ ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im NS findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nützte.

Ausrichtung des gesellschaftlichen Lebens auf den Nationalsozialismus

Nach der **Machtübernahme** folgte eine Phase der **„Gleichschaltung“** (Q 3) Dies war ein Prozess der Vereinheitlichung des gesamten gesellschaftlichen und politischen Lebens nach den Prinzipien der nationalsozialistischen Ideologie, wie dem „Führerprinzip“, der „Rassenideologie“ sowie der Idee der **„Volksge-**

Wenn Bürgerinnen und Bürger sich politisch oder gesellschaftlich organisieren wollten, war dies nunmehr vor allem in der NSDAP und ihren Untergliederungen und nahestehenden Organisationen möglich. Die Hitler-Jugend wurde zur einzig anerkannten Jugendorganisation erklärt, als Gewerkschaftsersatz sollten sich die Deutsche Arbeitsfront (DAF) und die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO) für die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern einsetzen, Lehrerinnen und Lehrer organisierten sich im NS-Lehrerbund und Studierende im NS-Deutschen Studentenbund. Auch die Kirchen sollten gemäß der NS-Weltanschauung ausgerichtet sein. So entwickelte sich mit den Deutschen Christen eine christliche Organisation im Einklang mit dem Nationalsozialismus.



Tagung des Bunds Königin Luise in Potsdam (1932), BAArch, Bild 183-2003-1014-500, CC-BY-SA 3.0, (Foto: Walter Eichgrün).

Der Bund Königin Luise aus Halle

Die Folgen der „**Gleichschaltung**“ konnten auch Organisationen treffen, die eine ähnliche ideelle und politische Ausrichtung wie die Organisationen und Gliederungen der NSDAP hatten. Dies zeigt sich beispielsweise am Bund Königin Luise. Dieser war ein rechtskonservativer und antisemitischer Frauenverband, der 1923 in Halle (Saale) gegründet wurde. Da die NS-Frauenschaft ähnliche Ziele verfolgte, gerieten die beiden Frauenverbände in einen Interessenkonflikt. Aufgrund dieser Streitigkeiten löste sich der Bund Königin Luise im Frühjahr 1934 selbst auf.



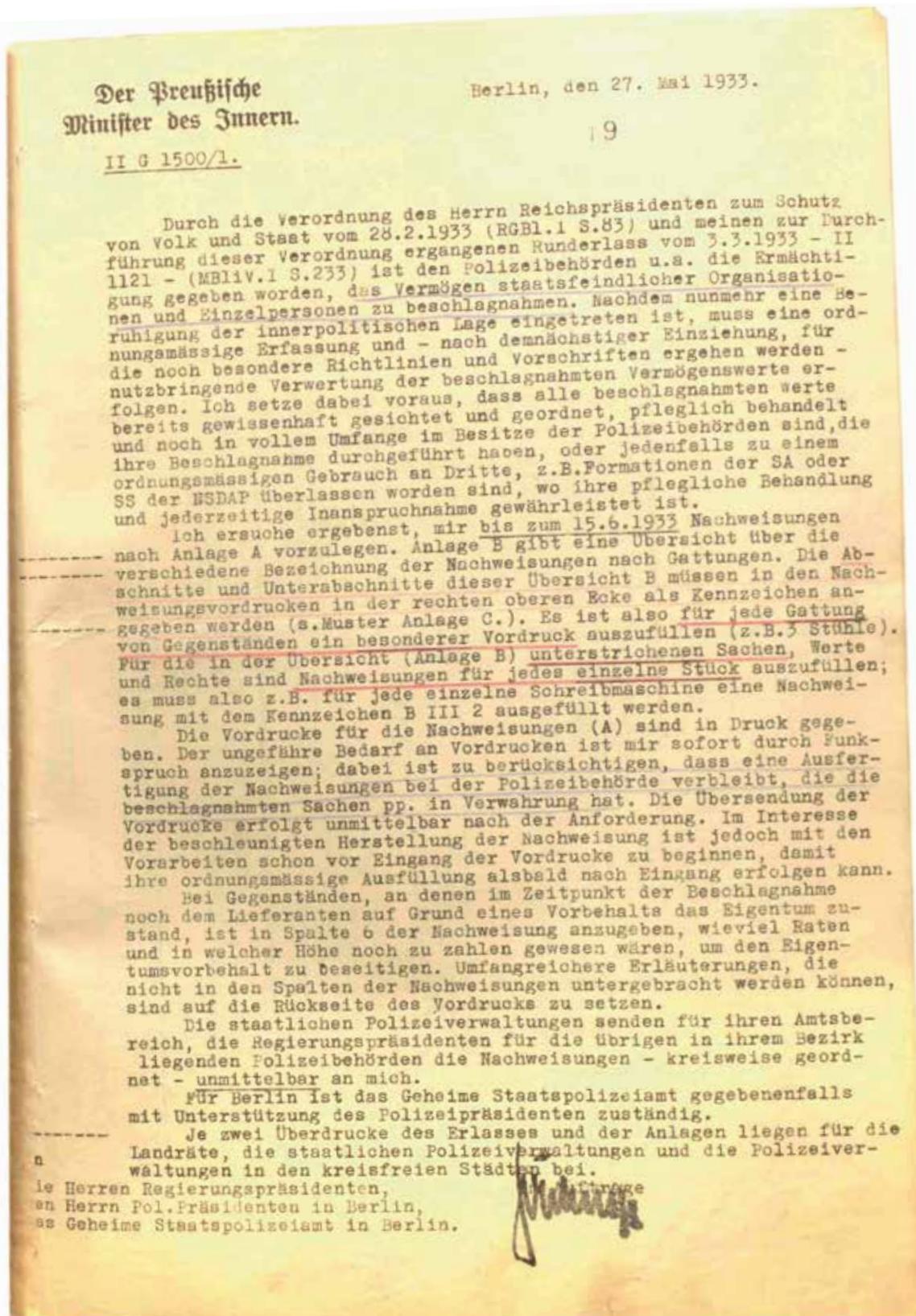
„**Gleichschaltung**“

Im März erließen Hitler als Reichskanzler und der Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick zwei Gesetze zur „Gleichschaltung“ der Länder mit dem Reich. Sie wurden durch das „Ermächtigungsgesetz“ dazu befähigt und schalteten damit auf Länderebene alle Minister, Abgeordneten und höheren Staatsbeamten aus, die nicht der NSDAP oder DNVP angehörten. Diese Gesetze dienten der Aufhebung des Föderalismus sowie der Zentralisierung und Neugestaltung der Staatsmacht nach dem „Führerprinzip“. Der Begriff wurde im Anschluss ausgeweitet und nicht nur auf diese zwei Gesetze vom Frühjahr 1933 angewandt. Er bezeichnet auch die Maßnahmen und Prozesse, durch die Organisationen, Vereine, und Institutionen dazu gedrängt wurden, sich der NS-Ideologie und ihrem Geltungsanspruch anzupassen. Dies geschah zum einen durch die Verfolgung und Unterdrückung von oppositionellen Verbänden und zum anderen durch die Eingliederung von Vereinen in NSDAP-nahe Organisationen.

Q 3a: Verfügung des Preußischen Ministers des Inneren vom 27. Mai 1933 über die Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögen von Vereinen



Diese Verfügung bildete die Grundlage zur Enteignung von oppositionellen Organisationen. Mit der Enteignung erfolgte in der Regel zugleich das Verbot zur Betätigung nebst Auflösungsanweisung. Dies führte schließlich in vielen Fällen dazu, dass diese Gruppierungen nicht länger fortbestehen konnten, da ihnen jegliche Handlungsmöglichkeiten genommen wurden.



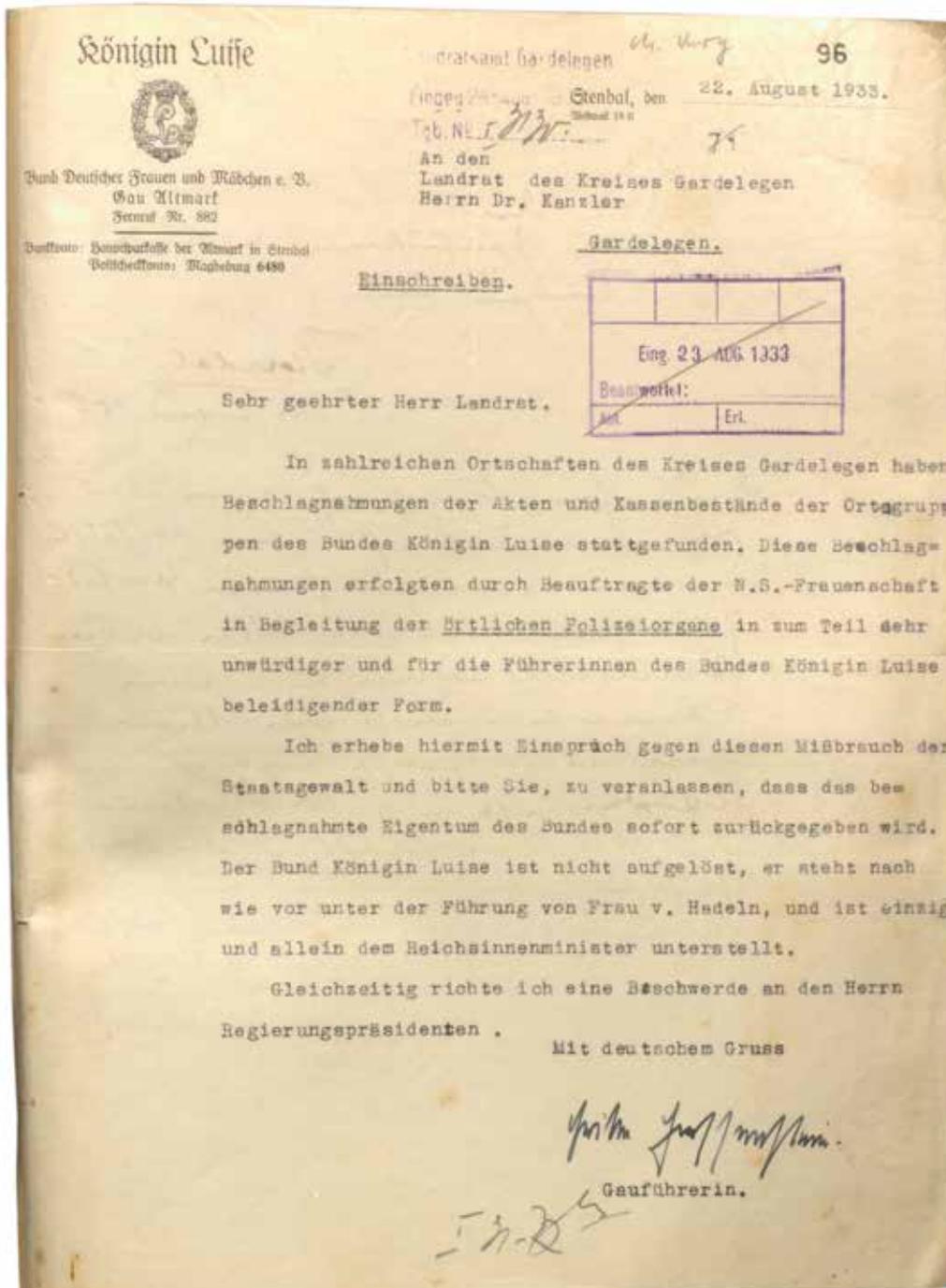
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 19.

Q 3b: Beschwerde des Bundes Königin Luise vom 22. August 1933 über die Beschlagnehmung durch die NS-Frauenschaft



Der folgende Schriftverkehr dokumentiert, dass Beschlagnehmungen nicht nur durch die Polizei, sondern auch eigenmächtig durch andere Organisationen wie der NS-Frauenschaft vorgenommen wurden. Der Bund Königin-Luise war ein rechtskonservativer und antisemitischer Frauenverband, der 1923 in Halle (Saale) gegründet wurde. Da die NS-Frauenschaft ähnliche Ziele verfolgte, gerieten diese beiden Frauenverbände in einen Interessenskonflikt.

In Folge der Beschlagnehmungen kam es zu Streitigkeiten über die Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung dieser Verfügung. Der Bund Königin Luise im Gau Altmark richtete diese Beschwerde über die unrechtmäßige Beschlagnehmung in Kreis Gardelegen an den Landrat des Kreises Gardelegen. Aufgrund dieser Streitigkeiten zwischen dem Bund Königin Luise und der NS-Frauenschaft löste sich der Bund im Frühjahr 1934 schließlich selbst auf.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 96.

Q 3c: Schnellbrief des Regierungspräsidenten im Regierungsbezirk Magdeburg vom 23. August 1933 über die unzulässige Beschlagnahmung beim Bund Königin Luise



Das preußische Innenministerium in Berlin richtete einen Funkspruch an den Regierungspräsidenten in Magdeburg und veranlasste eine sofortige Rückgängigmachung und Unterbindung der Beschlagnahmungen beim Bund Königin Luise im Kreis Gardelegen. Als Schnellbrief ließ dieser die Anordnung dann an die ihm untergeordneten Polizeistellen und Landräte zukommen. Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Der Regierungs-Präsident. Magdeburg, den 23. August 1933. .
 I. 5. Nr. - / P. 97

Schnellbrief

Tgl. Nr. 1 2/38

Dringender Funkspruch aus Berlin Nr. 86 vom 23/8/ (1521)
 Regierungs-Präsident Magdeburg.

In Gardelegen soll durch Polizei, Amtsvorsteher oder S A Führung Vermögen und Aktenbestand des Königin-Luise-Bundes beschlagnahmt worden sein. Aktion ist unzulässig, ersuche sofortige Aufhebung anzuordnen und Kreisführerin des Königin-Luise-Bundes, Eva Franz, benachrichtigen zu lassen.
 Der Minister des Innern II G.

Abchrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.
 Etwa vorgenommene Aktionen sind sofort rückgängig zu machen.

In Auftrage.
 gez. Dr. Stier.

Beglaubigt:
Ramke
 Regierungs-Kanzleisekretär.

An
 die Staatspolizeistelle, hier,
 den Herrn Polizeipräsidenten, hier,
 die Herren Landräte,
 die Herren Oberbürgermeister
 als Ortspolizeibehörde
 in
 Aschersleben, Halberstadt,
 Quedlinburg, Stendal und Burg.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 97.

Q 3d: Nachweis über Beschlagnehmung von Sportgegenständen des Arbeiter-Turnvereins „Eiche“ in Walbeck von 1933



Diese Liste dokumentiert die von der Ortspolizei in Walbeck beschlagnahmten Sportgeräte. Rechtsgrundlage war § 1 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“) vom 28. Februar 1933.



Regierungsbezirk: Sachsen-Anhalt
 Kreis: Gardelegen
 Ortspolizeibehörde: Walbeck

B. II

Nachweisung über beschlagnahmtes Vermögen staatsfeindlicher Organisationen und Einzelpersonen

Zfdr. Nr.	Gehölztyp. Menge	Geltungsbezeichnung (bei Nichten: Art und Inhalt evtl. Gebotung bei Nichten)	a) Besondere Beschreibung (Fahrscheinnummer u. dgl., bei Beschlagnahme: Tag, Uhrzeit und Grundbuchnummer) b) bei Nichten: Angabe d. Beschreibers bzw. Beschreibers	Gehölztyp. Wert	a) Eigentümer bei beschlagnahmtem Sache bzw. (bei Nichten) Verantwortlicher b) Bezieht Organisationsverhältnis? (Nähere Angabe)	Die Beschlagnehmung erfolgte:				a) Bei beweglichen Sachen und beim Nichten: Wo befindet sich die Sache z. Zt? b) Bei Nichten: Durch welche Maßnahmen ist die Beschlagnehmung zustande gekommen (bei Nichten: Jahrgang)?
						am	bei wem?	durch wen?	aus welchem Grund?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	1	Eisernes Spannreack	./.	40,-RM	a) Arbeiter-Turnverein	24. 6. 33. Karl Grimm jun. in Walbeck Ortspolizeibehörde in Walbeck (Antwortscheher Walther)	Weil das gesamte Vermögen staatsfeindlicher Organisationen und Einzelpersonen beschlagnahmt wurde	a) Im Gewahrsam der Ortspolizeibehörde in Walbeck		
2	1	Hölzener Barren	./.	79,-RM	in Walbeck					
3	1	Schwebereack	./.	12,-RM						
4	1	Balanzierbaum	./.	5,-RM						
5	1	Leiterwand	./.	19,-RM						
6	2	Kokosmatten	./.	24,-RM						
7	1	Sprungkasten	./.	69,-RM						
8	1	Schwingeseil	./.	1,-RM						
9	2	Sprungständer	./.	12,-RM						
10	10	Schwinghämmer	./.	5,-RM						
11	7	Springseile	./.	3,50						
12	14 Paar	Keulen 2 Paar grosse	./.	12,-RM						
13	1	Vollball	./.	15,-RM						
14	4 Paar	Boxhandschuhe	./.	28,-RM						

227

277

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 272.

**Q 3e: Nachweis über beschlagnahmte Gegenstände der Ortspolizeibehörden
Weferlingen und Gardelegen von 1933**



Diese Liste dokumentiert einzelne beschlagnahmte Gegenstände. Rechtsgrundlage war § 1 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“) vom 28. Februar 1933.



463		
<u>Nachweisung</u> 4+6		
der vernichteten staatsfeindlichen Gegenstände		
Lfd. Nr.	Art des Gegenstandes	Ortspolizeibehörde
1	Schmutzliteratur und marxistische Schriften	Weferlingen
<div style="color: red; font-size: 2em; font-family: cursive;">hl</div>		

464			
<u>Nachweisung</u> 47			
der vernichteten staatsfeindlichen Gegenstände.			
Lfd. Nr.	Stückzahl	Art des Gegenstandes	Ortspolizei- behörde
1	1	K.P.D. - Fahne	Gardelegen
2	-	verschiedene Bücher und Zeitschriften von Otto Braun usw.	"
3	1	Bild -Rot-Frontkämpfer-Aufmarsch in Berlin	"
<div style="color: red; font-size: 2em; font-family: cursive;">hl</div>			

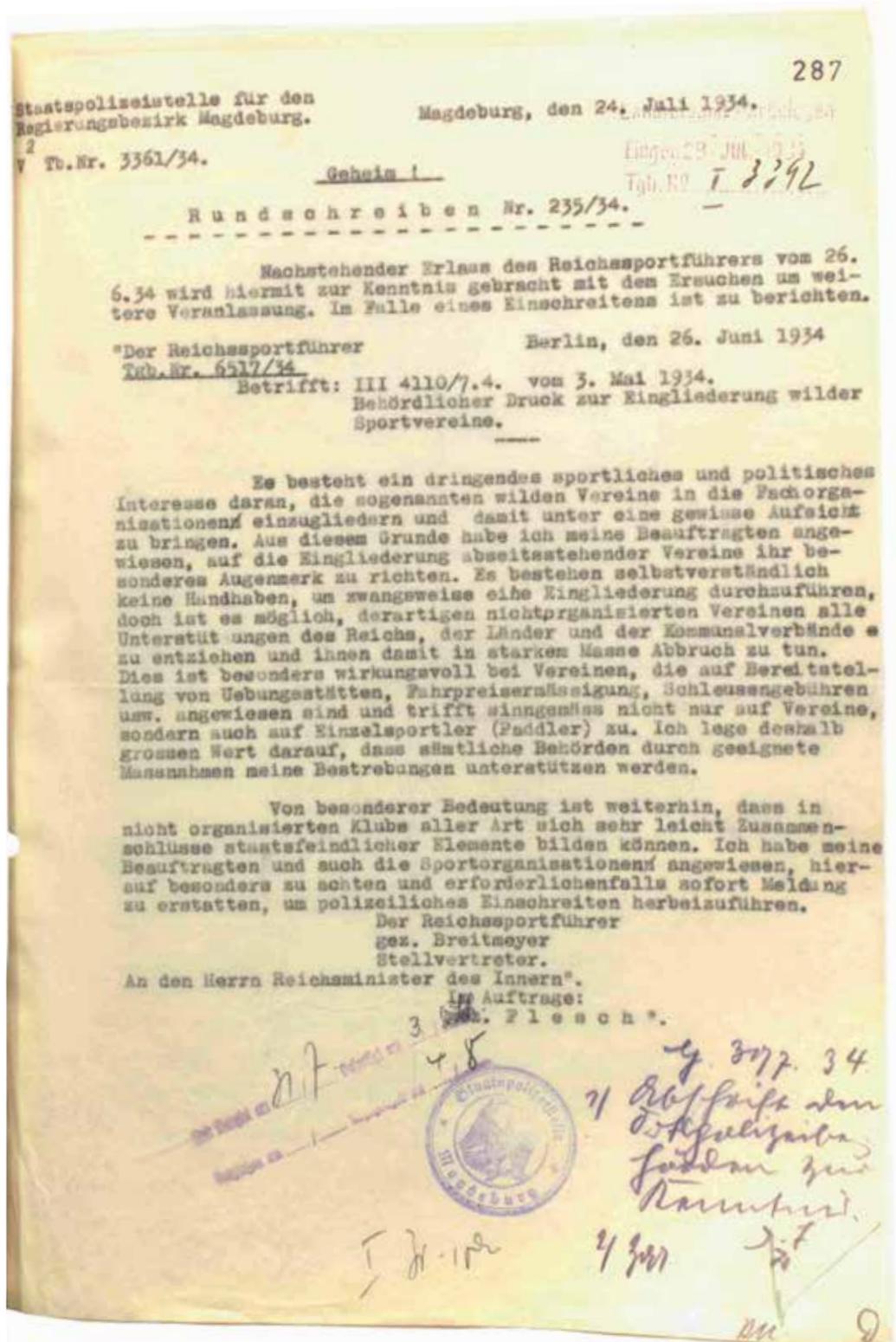
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 463-464.

Machtübernahme und „Gleichschaltung“

Q 3f: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg „zur Eingliederung wilder Sportvereine“ vom 24. Juli 1934



Mit diesem Rundschreiben informierte die Staatspolizeistelle Magdeburg am 24. Juli 1934 ihre nachgeordneten Dienststellen über den Erlass des Reichssportführers vom 26. Juni 1934 zur „Ausübung von behördlichen Druck zur Eingliederung wilder Sportvereine“. Diese Abschrift des Schreibens des Reichssportführers an den Reichsminister des Inneren ging am 28. Juli 1934 beim Landrat in Gardelegen laut Eingangsstempel ein. Der handschriftliche Vermerk verweist darauf, dass dieses Rundschreiben erneut als Abschrift vom Landrat in Gardelegen an die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis gesandt wurde, die dem Landratsamt in Gardelegen unterstellt waren.

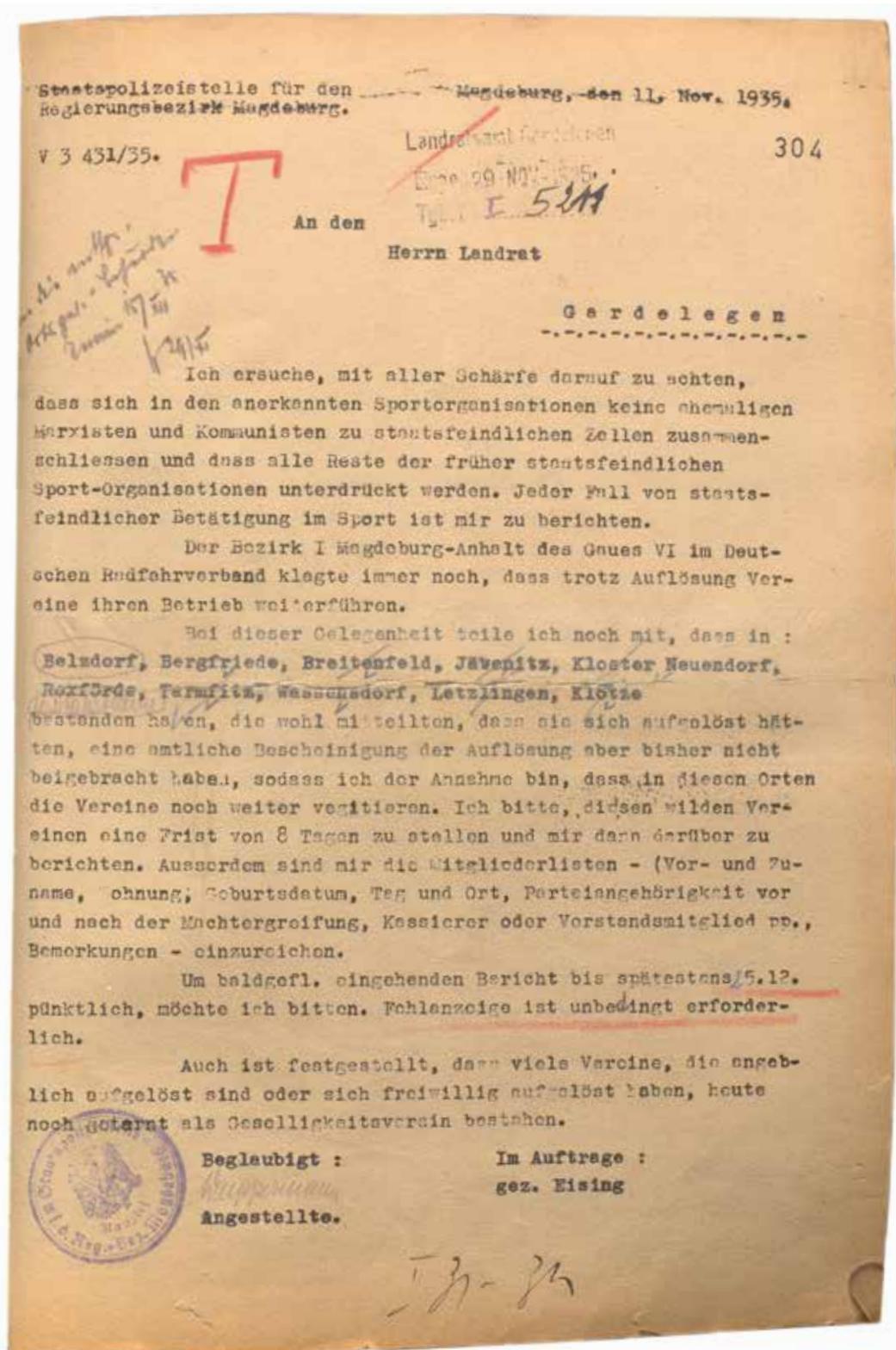


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 287.

Q 3g: Anweisung der Staatspolizeistelle Magdeburg an den Landrat von Gardelegen vom 11. November 1935 über das Verbot von Radfahrverbänden



Mit diesem Schreiben wies die Staatspolizeistelle Magdeburg den Landrat von Gardelegen vom 11. November 1935 an, über die in seinem Bezirk aktiven Radfahrverbände Bericht zu erstatten. Das Schreiben zielte auf eine Kontrolle des Vereinslebens und eine Unterdrückung von Organisationen, die dem NS-Staat entgegenstanden. Da als Partei nur noch die NSDAP existierte, nutzten Anhängerinnen und Anhänger der KPD oder SPD beispielsweise den Deckmantel von Vereinen, um sich zu organisieren.



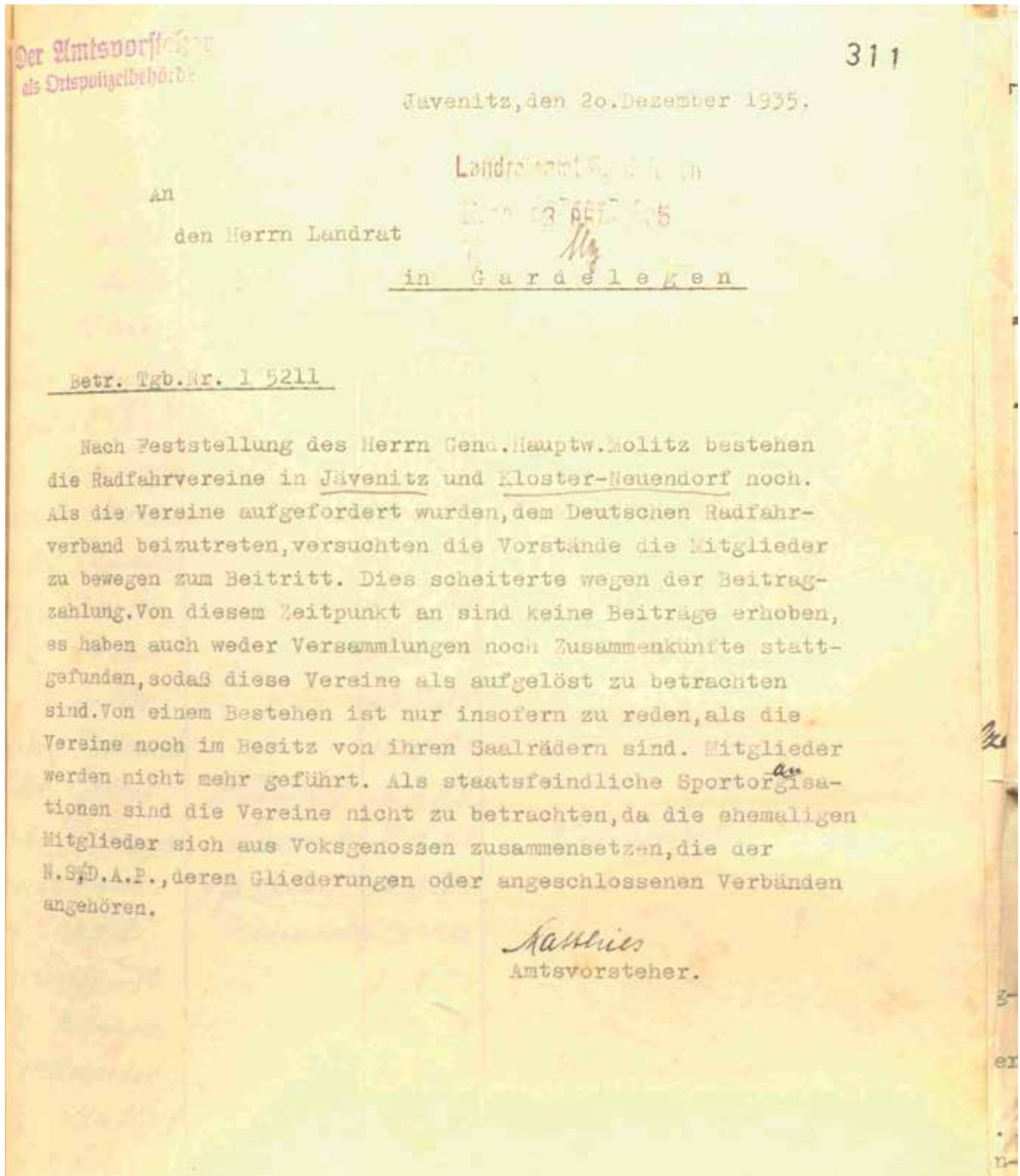
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 304.

Machtübernahme und „Gleichschaltung“

Q 3h: Bericht der Ortspolizei in Jävenitz über die Aktivitäten der dortigen Radfahrverbände vom 20. Dezember 1935



Der Landrat von Gardelegen wies infolge der Anweisung der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 11. November 1935 (Q 3g) die ihm untergeordneten Ortspolizeibehörden an, Bericht über die dortigen Radsportverbände zu erstatten. Aus den Berichten sollte hervorgehen, ob sie im Zuge der „Gleichschaltung“ dem regimetreuen Deutschen Radfahrer-Verband eingegliedert worden seien oder ob sie als „wilde Verbände“ bestünden. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, ob sich Gegner des NS-Regimes in solchen Verbänden organisierten.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 311.

Q 3i: Beschwerde des Deutschen Radfahrer-Verbandes in Magdeburg vom 11. Dezember 1935 gegen das Vorgehen der Ortspolizeibehörde in Breitenrode gegen den Radfahrer-Verein „Freie Bahn-Wassensdorf“



Der Landrat von Gardelegen wies infolge der Anweisung der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 11. November 1935 (Q 3g) die ihm untergeordneten Ortspolizeibehörden an, Bericht über die dortigen Radsportverbände zu erstatten. Aus den Berichten sollte hervorgehen, ob sie im Zuge der „Gleichschaltung“ dem regimetreuen Deutschen Radfahrer-Verband eingegliedert worden seien oder ob sie als „wilde Verbände“ bestünden. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, ob sich Gegner des NS-Regimes in solchen Verbänden organisierten. Infolgedessen übte die Ortspolizeibehörde in Breitenrode gegen den Radfahrer-Verein „Freie Bahn-Wassensdorf“ Kontrolle und Druck aus, obwohl dieser dem NS-nahen Deutschen Radfahrer-Verband eingegliedert worden war. Letzterer richtete sich mit dieser Beschwerde an die Ortspolizeibehörde in Breitenrode.



319 *d*

Gau VI, Mitte e. V.
Bezirk 1, Magdeburg-Anhalt e. V. 
im Deutschen Radfahrer-Verband

Magdeburg, den 11. Dezember 1935

An den Amtsvorsteher als
Ortspolizeibehörde in
Breitenrode bei Oebisfelde

Betr. Radfahrer-Verein Freie Bahn-Wassensdorf

Der Verein teilt mir mit, dass Sie von ihm eine beglaubigte Bescheinigung des Bürgermeisters verlangen, nachdem der Verein sich aufgelöst hat, ausserdem wird ein Verzeichnis der Mitglieder verlangt mit Personalien usw.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Verein sich seit dem Bestehen unseres anerkannten Verbandes sofort unterstellt hat (seit 1933) und bis zum heutigen Tage anerkannter Verein auch des Reichsbundes ist, Eingriffe in das Eigenleben der Vereine nach einer Anordnung des Stellvertreters des Führers untersagt sind und es mir somit unverständlich ist, was Sie eigentlich von dem Verein und seinen Mitgliedern, die sich bisher in keiner Weise etwas zuschulden liessen, wollen.

Der Verein untersteht den Gesetzen des Verbandes und des Reichsbundes.

Wenn Sie irgendwelche Beanstandungen zu machen haben, bin ich selbstverständlich bereit, diese entgegenzunehmen, aber eine Auflösung kann Jahresweise nicht vorgenommen werden.

Heil Hitler!

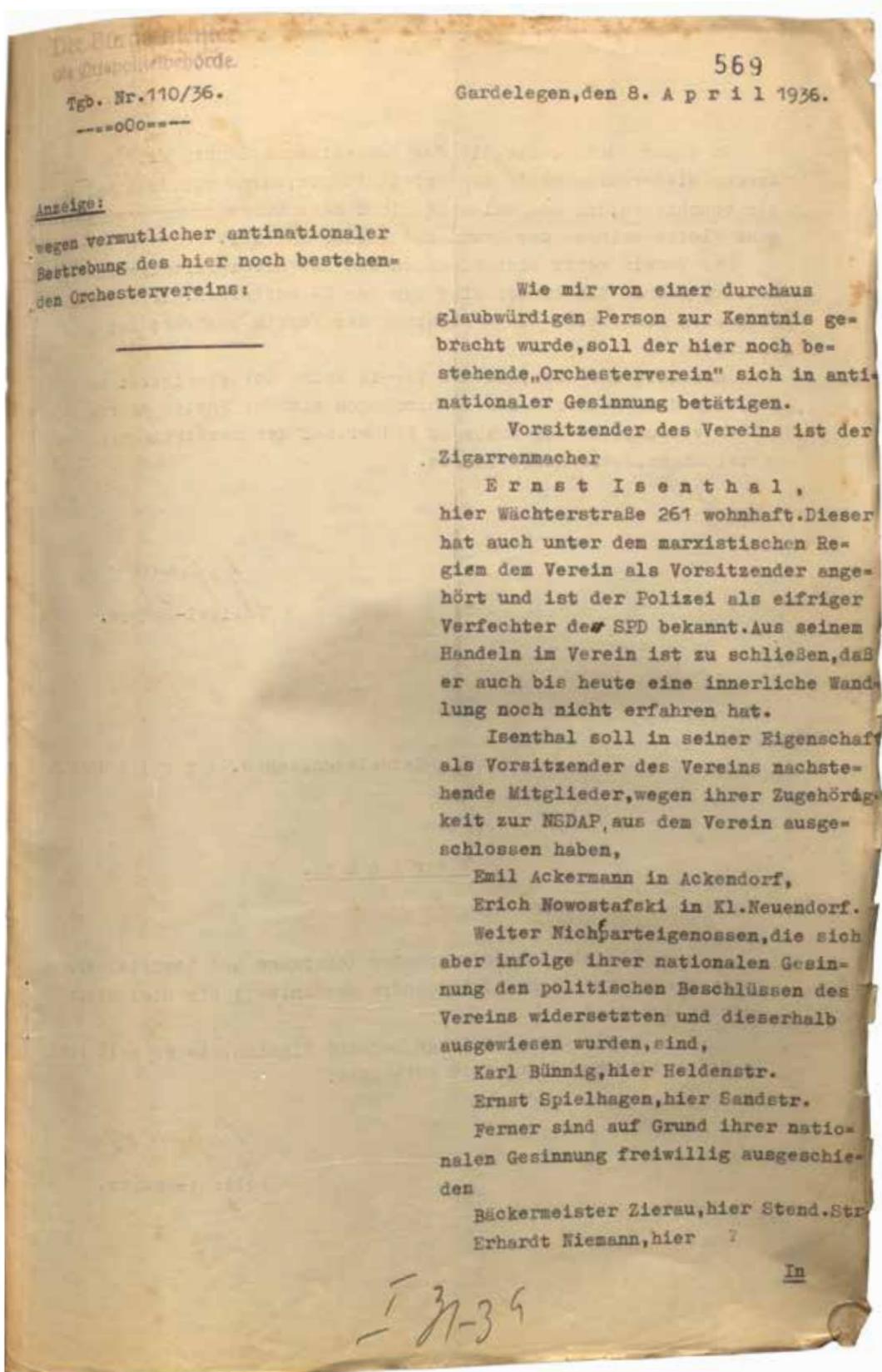
Chulze
Rathsherr u. Stadtführer

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 319.

Q 3j: Anzeige gegen den Orchesterverein in Gardelegen bei der Gestapo vom 8. April 1936 wegen „vermutlicher antinationaler Bestrebungen“



Dieser Bericht wurde von einem Polizeihauptwachtmeister der Gestapo aufgrund einer anonymen Anzeige gegen den Orchesterverein verfasst. Er zeigt die Kontroll- und Verfolgungsmaßnahmen der Gestapo. Der Orchesterverein wurde beschuldigt, „antinationale Bestrebungen“ zu verfolgen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 569.



182

In einer Rücksprache, die der Ausgewiesene Bünnig mit Isenthal zwecks Wiederaufnahme in den Verein führte, wurde von Isenthal dahin beschieden, daß Ausgewiesene nicht mehr aufgenommen werden; ganz gleich welches der Grund zur Entlassung war.

Der Verein setzt sich zusammen aus nur Nicht-Parteigenossen, mehrere seiner Mitglieder sind aus der SA entlassen. Hieraus ergibt sich eindeutig welche Richtung der Verein bestrebt ist inne zu halten.

Auffällig ist auch, daß der Verein keine Werbetätigkeit betreibt und in keiner Weise Verbindungen mit der Partei aufzunehmen versucht; im Gegensatz zu früher, bei den marxistischen Veranstaltungen, stets konzertierte.

Griffmann,
Polizei-Hauptw.

Gardelegen, den 9. April 1936.

B e r i c h t .

Die als Zeugen genannten Ackermann und Nowostafski, konnten hier zur Sache nicht gehört werden, weil sie hier nicht aufhältlich sind.

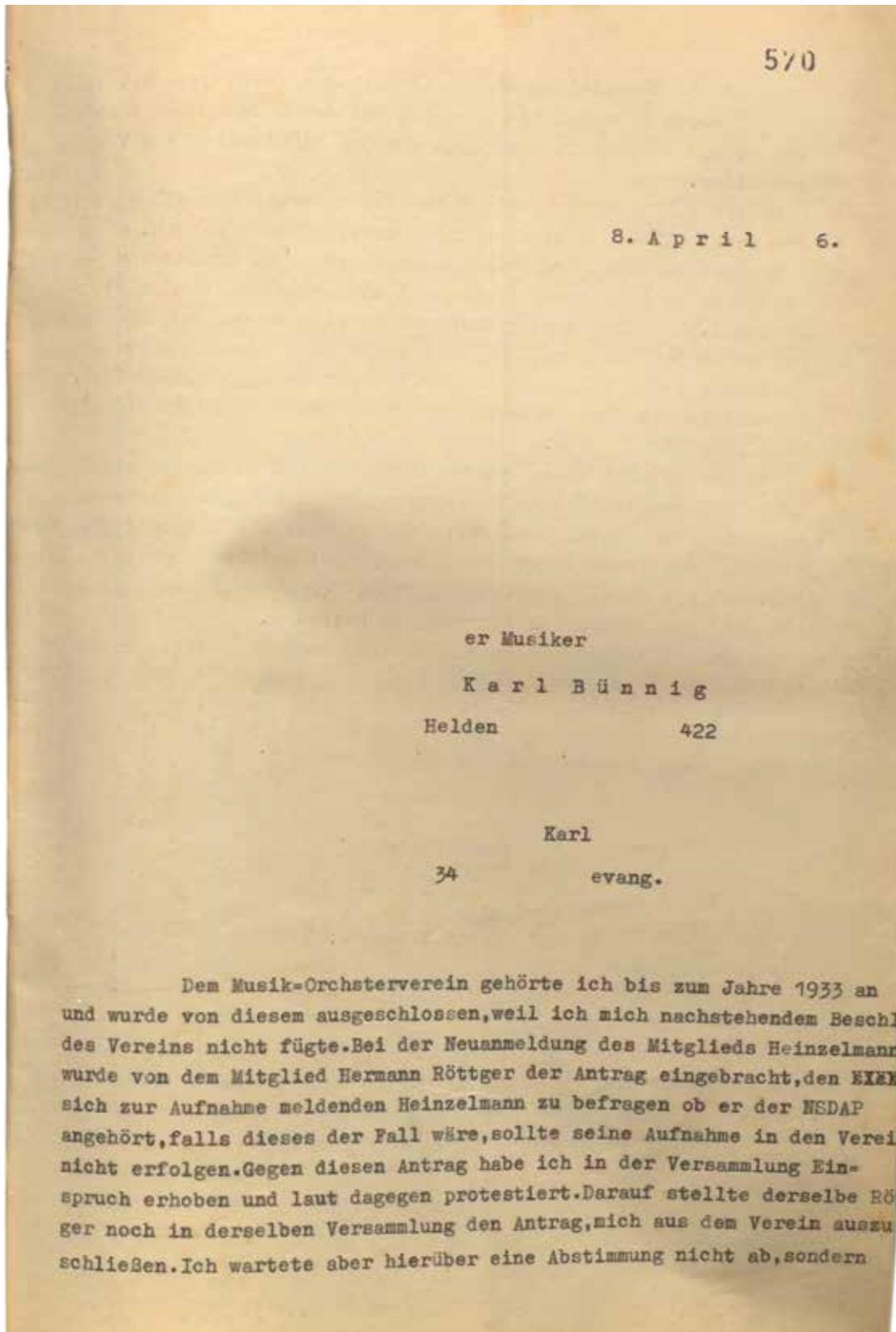
Desgleichen der Zeuge Gerhard Niemann, dieser soll sich in Holzweißig Krs. Bitterfeld aufhalten.

Griffmann,
Polizei-Hauptw.

Q 3k: Protokoll der Vernehmung des Vorsitzenden des Orchestervereins in Gardelegen durch die Gestapo vom 8. April 1936 wegen „vermutlicher antinationaler Bestrebungen“



Dieses Vernehmungsprotokoll beschreibt die durch den Gestapo-Beamten gefilterten Aussagen eines ehemaligen Mitglieds des Orchestervereins in Bezug auf die Anschuldigungen über „antinationale Bestrebungen“ im Orchesterverein.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 570.

148
verließ die Versammlung und damit auch den Verein. Wie ich später erfuhr, wurde über meinen Ausschluß aus dem Verein doch noch abgestimmt und wurde mein Ausschluß von den Mitgliedern des Vereins gebilligt.

Es ist durchaus richtig, daß in diesem Verein nur Mitglieder, die den marxistischen Verbänden angehörten, Aufnahme fanden.

Ich gehöre jetzt dem Spielmannszug der SA an und mußten von uns einige Leute entlassen werden, weil sie politisch verdächtig erschienen. Diese Leute sind durchweg Mitglieder des Orchestervereins und nehme ich daher an, daß diese Leute durch den Orchesterverein politisch beeinflußt worden sind. Der genaue Grund ihrer Entlassung ist mir jedoch nicht bekannt und müßte dieser bei dem Sturmführer Hennig erfragt werden.

Ich möchte noch besonders bemerken, daß ich im Verein einmal anregte, gelegentlich einer Veranstaltung des Königin-Luise-Bundes zu musizieren, darauf antwortete der Vorsitzende Isenthal, eher würde er die große Trommel zerschneiden als bei solche Kadetten zu spielen. Auch hat er wiederholt erklärt, daß er eher zu Grunde gehen würde als sich zur nationalen Bewegung zu bekennen.

Sonst kann ich zur Sache nichts mehr weiter angeben, weil ich nichts mehr weiter weiß.

v. g. u.

Karl Hennig

Geschlossen

Grafmann
Polizei-Hauptw.

Q 31: Protokoll der Vernehmung eines Zeugen durch die Gestapo am 8. Juni 1936 wegen „vermutlicher antinationaler Bestrebungen“ des Orchestervereins in Gardelegen



Dieses Vernehmungsprotokoll beschreibt die durch den Gestapo-Beamten gefilterten Aussagen des Vereinsleiters in Bezug auf die Anschuldigungen über „antinationale Bestrebungen“ im Orchestervereins.



573 2

Verhandelt, Gardelegen, den 8. Juni 1936.

Joh heisse Ernst Jsenthal, 42 Jahre alt, evgl. Religion, Zigarrenmacher und wohne in Gardelegen, Wächterstrasse Nr. 261.

Mit dem Gegenstand meiner Vernehmung bekannt gemacht und zur Aussage der Wahrheit ermahnt, sage ich aus:

Der heutige Orchesterverein Gardelegen war 1933 nach der Machtübernahme aufgelöst worden. Bis zur Auflösung gehörte der Verein dem Arbeiter-Musikbund Magdeburg an. Die Mitglieder waren z.T. Mitglieder der SPD. Das Mitgliederverzeichnis des aufgelösten Vereins wurde durch einstimmigen Beschluss vernichtet.

Der neue Orchesterverein 1933 Gardelegen fasste am 23. März 1933 ein Statut, das ich hiermit übergebe.

Dem Orchester gehören heute 7 Mitglieder an. Davon ist 1 Mitglied Mitglied des Musikzuges, 1 Mitglied in der NSKK., 1 Mitglied gehört zum Postschutz; alle anderen Mitglieder haben keine politische Zugehörigkeit.

Das Orchester setzt sich aus Geige, Trompeten, Klavier, Flöte und Schlagzeug zusammen.

Der Verein ist Eigentümer 1 Flöte, des Schlagzeuges 1 Althorns, 1 Tenorhorns und Notenmaterials. Er besitzt ein Vermögen von etwa 7 RM.

Die Mitglieder sind im Mitgliedsbuch aufgeführt und gehören bis auf 1 Mitglied der Fachschaft III i.d.R.M.K. an.

Joh bin der Leiter des Vereins und war selbst bis zur Auflösung 1933 Mitglied der SPD! Heute bekenne ich mich zur Regierung Adolf Hitlers.

Infolge eines angeborenen Leidens bin ich arbeitsunfähig und beziehe Wohlfahrtsunterstützung.

Öffentlich für Entgelt darf der Verein nicht auftreten.

Es wird mir vorgehalten, in dem von mir geleiteten Verein herrsche heute noch ein marxistisches Regime. Dies trifft nicht zu, wir treiben nur Musik und keine Politik.

1)

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 573.

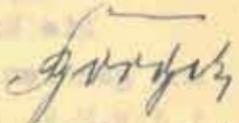
- 1) Der Emil Ackermann ist vor der Machtübernahme bereits von selbst aus dem Verein ausgetreten. Bei uns bekannte er sich zur SPD und auf der anderen Seite zur NSDAP.. Seinen geldlichen Verpflichtungen ist er auch nicht nachgekommen.
- 2) Der Erich Nowastafski ist aus mir unbekanntem Gründen ausgetreten.
- 3) Bünning ist wegen Nichtbefolgung eines Musikauftrages von selbst ausgeschieden.
- 4) Ernst Spielhagen ist, nachdem er sich zur NSDAP. bekannte, von selbst ausgeschieden.
- 5) Bäckermeister Zierau war nicht Mitglied, sondern nur bezahlter Spielleiter.
- 6) Gerhard Niemann ist dem Wunsche seines Bruders folgend, ausgetreten.

Eine Wiederaufnahme eines einmal aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedes ist bisher nie vorgekommen, weil eine Wiedermeldung nicht erfolgt ist.

Der Absatz 3 und 4 der Aussage des Bünning ist mir vorgehalten und muß ich erklären, dass beide Absätze nicht der Wahrheit entsprechen.

V. G. u.
gez. Isenthal

geschl.


Gend. Obermeister

Q 3m: Auszug aus der Mitgliederliste des Orchestervereins Gardelegen von 1936



Dieser Auszug aus der Mitgliederliste des Orchestervereins Gardelegen dokumentiert vor allem Vereinsmitglieder, die Anhänger von oppositionell eingestuft oder verbotenen Parteien waren.



574 8

Auszug aus der Mitgliederliste des Orchestervereins Gardelegen.

Vor- und Zunamen	Geburtsort	Jahr u. Tag	Eintritt	jetzt
Ernst Jsenthal, Wohlerstr. 261	Gardelegen	29.8.1894	12.1. 1933	
Otto Giercke, Letzlinger-Ch.	"	23.2.1903	12.1. 1933	<i>parteilos</i>
Herm. Röttger, Rendelbahn 514	"	7.7.1903	12.1. 1933	<i>parteilos</i>
Fritz Gardelegen, Klingberg 286	"	3.9.1908	12.1. 1933	
Fritz Hirsch, Sandstr.	Magdeburg	9.9.1892	13.5. 1933	<i>parteilos</i>
Wilh. Peters, Sandstr.	Gardelegen Ausgeschlossen am 1.1.1936	21.7.1902	12.1. 1933	
Herm. Wall, Siedlung Ost	Ausgetreten	15.6.1904	10.8.1933	
Wilh. Hamacher, Ritterstr.	Gardelegen 4.4.1935	12.8.1904	1.11.1934	
Arno Süß		30.7.	1.2.1935	
	Ausgeschieden am 1. Mai			
Oskar Meyerink, Sandstr.b/Krökel	Magdeburg	1.5.1912	1.1.1935	
Paul Eschholz	Ballenstedt	16.11.1905	1.8.1935	<i>v. S. H. H.</i>

Die lfd.Nr. 11 war Mitglied des Zentrums,
" " 8 ist politisch unbekannt,
die anderen lfd.Nr. waren alle bis zur Machtübernahme Mitglied
der SPD in Gardelegen.

G. Meyerink

Novemberpogrom 1938

Verbrechen des nationalsozialistischen Staates fanden oft in aller Öffentlichkeit statt. Dazu gehörten die Deportationen von Jüdinnen und Juden, von Sinti und Roma ab 1938 sowie die Übergriffe von SA- und NSDAP-Mitgliedern in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 auf jüdische Einrichtungen (**Novemberpogrom**). Als Anlass für die Pogrome nahmen die Nationalsozialisten das Attentat des polnischen Juden Herschel Grünsplan auf den deutschen Diplomaten und Botschaftssekretär in Paris Ernst Eduard vom Rath am 7. November 1938. Daraufhin rief Joseph Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, in einer antisemitischen Hassrede zu Vergeltungsmaßnahmen auf. Nach dieser Rede in München übermittelten die anwesenden NSDAP- und SA-Führer ihre Befehle an ihre Dienststellen. Am Abend des 9. November hielt der NSDAP-Kreisleiter Rudolf Krause eine Rede auf dem Domplatz in Magdeburg und ging dabei auf das Attentat in Paris ein. Zahlreiche SA-Brigaden und SS-Einheiten aus Magdeburg nahmen an dieser Kundgebung teil.



Novemberpogrom

Der Begriff „Pogrom“ kommt aus dem Russischen und bezeichnet „Zerstörung“ oder „Verwüstung“. Er wird für gewalttätige Übergriffe auf einzelne Gruppen, meist soziale Minderheiten, der Gesellschaft gebraucht. Der Begriff „Kristallnacht“ wurde in der Presse ab November 1945 gebraucht. Er wird heute kritisiert, weil er die Gewalttaten verklärt. In der Propagandasprache der Nationalsozialisten wurde zynisch von „Demonstrationen“ oder „spontanen Volksaktionen gegen das Judentum“ gesprochen. Damit sollte die staatliche Beteiligung verschleiert und der Anschein erweckt werden, es handle sich um nicht organisierte spontane Übergriffe im Einklang mit der Mehrheitsmeinung der Bevölkerung.

Novemberpogrom in Magdeburg und Schönebeck

Im Anschluss setzten sie Synagogen in Brand, zerstörten Geschäfte von jüdischen Einzelhändlern sowie jüdische Arztpraxen und verwüsteten Wohnungen von Jüdinnen und Juden (**Q 4a bis Q 4c**). An den gewaltsamen Ausschreitungen beteiligten sich außerdem Mitglieder der Hitler-Jugend und anderer NS-Organisationen ebenso wie die Polizei (**Q 4e**). Die Feuerwehr sollte lediglich ein Übergreifen der Brände der Synagogen auf die angrenzende Häuser verhindern. In Magdeburg verwüstete der Mob 30 Geschäfte und zerstörte den Innenraum der Synagoge mit Sprengstoff. Auch Versicherungsangestellte waren an den Novemberpogromen beteiligt, denn die Übergriffe erzeugten versicherungstechni-

schen Großschaden. Allein die Glasschäden betrugen etwa 7 Mio. RM (**Q 4d**). Da Jüdinnen und Juden ihren privaten Besitz versicherten, mussten die Versicherungen dafür aufkommen. Um dies zu verhindern, wurden sie gezwungen, ihre Versicherungsansprüche an den Staat abzutreten. Da sie aber auch in Mietwohnungen lebten sowie ihre Geschäfte und Arztpraxen in gemieteten Räumen hatten, mussten die Versicherungen schließlich den Schaden für ihre nichtjüdischen Vermieter und Vermieterinnen begleichen. In Folge dieses Pogroms ließen die SS und Gestapo jüdische Männer und Jugendliche in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen deportieren. In Schönebeck wurde die Synagoge nicht in Brand gesetzt, lediglich die Inneneinrichtung wurde durch den Mob zerstört. Während des Krieges wurde die Synagoge beschlagnahmt und von den Junkers Flugzeug- und Motorenwerken als Lagerraum genutzt. Zum Zeitpunkt der Beschlagnahmung wohnten noch einige jüdische Familien in der Synagoge (**Q 4h bis Q 4j**).

Flucht und Emigration

Aufgrund der zunehmenden Verfolgung versuchten immer mehr Jüdinnen und Juden aus Deutschland und Österreich zu fliehen. Im Juli 1938 versammelten sich führende Vertreter von 32 Staaten und zahlreichen Hilfsorganisationen in Évian in der Schweiz, um die massiv ansteigenden Zahlen an jüdischen Geflüchteten aus dem Deutschen Reich und seinen annektierten Gebieten zu besprechen. Lediglich die Dominikanische Republik erklärte sich bereit, weitere Geflüchtete aufzunehmen. Nachdem die meisten Länder ihre Grenzen für geflohene Jüdinnen und Ju-



Mahnmal Alte Synagoge in Magdeburg (2021), (Foto: Riccarda Henkel).



Ehemalige Synagoge in Schönebeck, die 1938 nicht zerstört wurde. Heute nutzt die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde das Gebäude. (2008), Public Domain, (Foto: Ingolf Krettek).

den schlossen, blieben ab 1938 lediglich Shanghai und die Komoren als letzte Zufluchtsorte. Mit etwa 600 der 1300 Jüdinnen und Juden aus Halle floh knapp die Hälfte von dort nach Shanghai.

In Folge der gewalttätigen Ausschreitungen gegen Jüdinnen und Juden in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 erklärten sich die Niederlande, Belgien und Frankreich bereit, zeitweise einige Tausend Geflüchtete aufzunehmen. 15.000 Jüdinnen und Juden wollte Australien für die folgenden drei Jahre aufnehmen. Die NS-Regierung unterstützte bis dahin die Auswanderung von Jüdinnen und Juden. So wurden die Männer, die im November 1938 in Folge der Pogrome in KZ-Haft interniert wurden, bei Haftentlassung zur Auswanderung gedrängt.

Rabbiner Dr. Georg Wilde aus Magdeburg

Der Magdeburger Rabbiner Dr. Georg Wilde schilderte in einem Augenzeugenbericht die gewaltsamen Übergriffe auf Jüdinnen und Juden, ihre Wohnungen, Geschäfte und Synagogen während des Novemberpogroms (Q 4f). In seinem Bericht geht er auch detailliert auf seine Erfahrungen als Häftling im KZ Buchenwald ein. Nach elf Tagen wurde er zusammen mit 193 anderen jüdischen Männern entlassen. Die Bedingung war jedoch, die Ausreise aus dem Deutschen Reich vorzubereiten. Seine Ehe-

frau Martha kontaktierte bereits während seiner Haft den Oberrabbiner Dr. Hertz in London, der ihnen bei ihrer Einreise nach Großbritannien half. Am 31. März traf das Paar dort ein und lebte bis zu ihrem Tod in Middlesex County und Cambridge (Q 4g).

Verbot der Ausreise und Beginn der Deportationen

Nach dem Novemberpogrom flohen bis zu 40.000 Jüdinnen und Juden aus dem Deutschen Reich und den annektierten Gebieten. Mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 wurde es immer schwieriger, zu fliehen oder zu emigrieren. Neben der Aufnahmeverweigerung vieler Länder hatten Jüdinnen und Juden Probleme, die nötigen Ausweispapiere zu beschaffen. Am 18. Oktober 1939 ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an, dass die Ausreise von Jüdinnen und Juden nicht länger genehmigt werden sollte. Damit wurde ihnen die Möglichkeit genommen, der Verfolgung mittels Flucht und Emigration zu entkommen. Gleichzeitig begann die Gestapo mit den Deportationen von Jüdinnen und Juden in Ghettos und in die SS-geführten Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten.

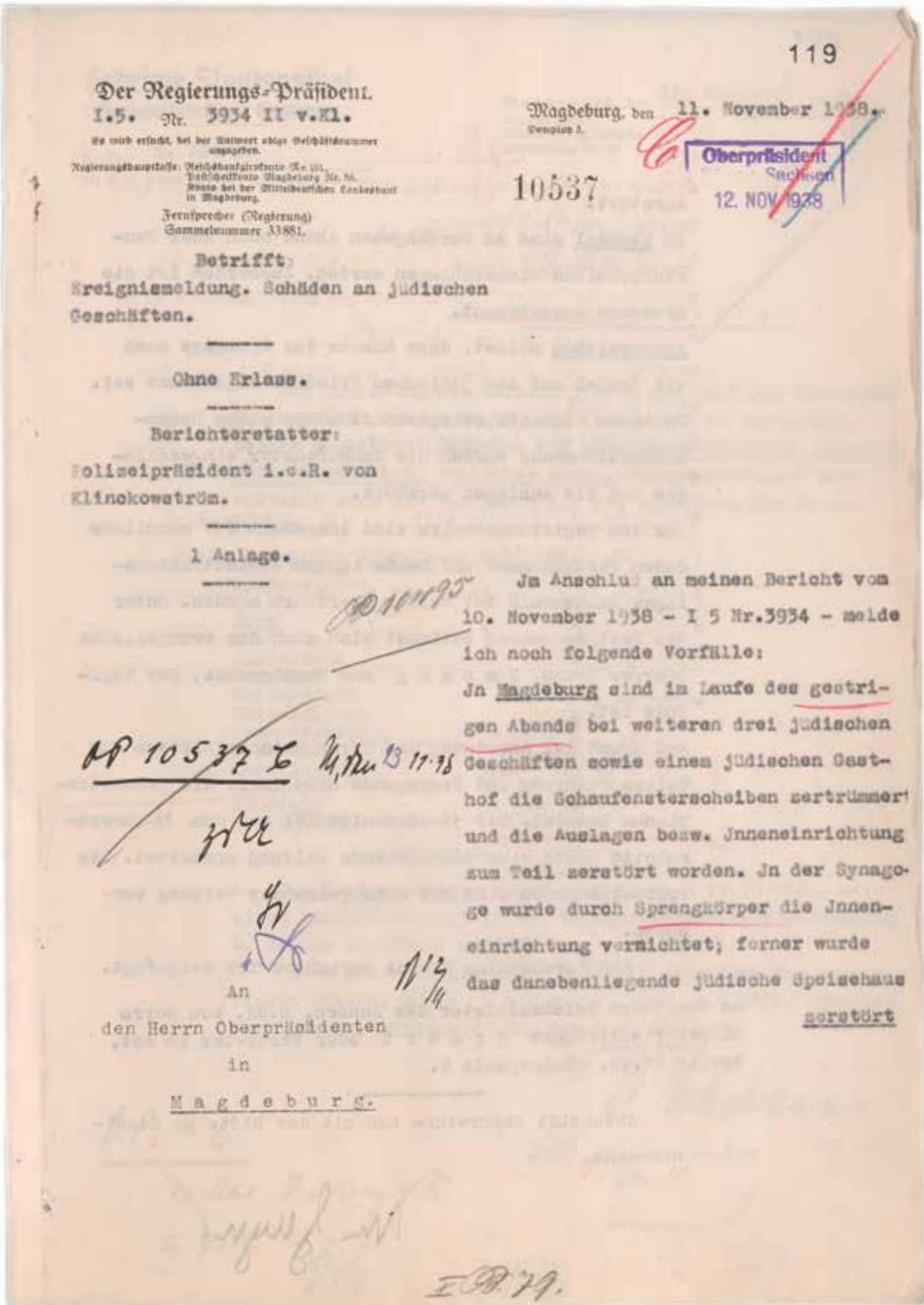


Rabbiner Dr. Georg Wilde und seine Ehefrau Martha Wilde in England (1946), Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg.



Q 4a: Ereignismeldung des Polizeipräsidenten von Magdeburg an den Regierungspräsidenten vom 11. November 1938

Diese Ereignismeldung des Polizeipräsidenten leitete der Regierungspräsident von Magdeburg an den Oberpräsidenten und das Reichsministerium des Inneren weiter. Der Eingangsstempel zeigt, dass das Schreiben dort am 12. November 1938 eintraf. Regierungspräsident war ein Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Novemberpogrom 1938

811

zerstört.

In Stendal sind am vergangenen Abend noch zwei Fensterscheiben eingeschlagen worden. Ausserdem ist die Synagoge ausgebrannt.

Aschersleben meldet, dass ausser der Synagoge auch ein Tempel auf dem jüdischen Friedhof abgebrannt sei. In einem Einheitspreisgeschäft sowie einem Damenkonfektionshaus wurden die Schaufenster eingeschlagen und die Auslagen zerstört.

Aus dem Regierungsbezirk sind insgesamt 237 männliche Juden festgenommen und heute in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar überführt worden. Unter den Festgenommenen befindet sich auch der evangelische Pfarrer Bruno B e n e a y aus Wernigerode, der Volljude ist.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda sind damit die Demonstrationen beendet. Der 44-Abschnitt XVI hat dem 44-Oberabschnitt Mitte eine dahingehende Meldung erstattet. Die Polizeibehörden sind mit entsprechender Weisung versehen.

Ein Durchschlag dieses Berichtes ist beigelegt.

An den Herrn Reichsminister des Innern, z.Hd. von Herrn Ministerialdirigent E r m e r t oder Vertreter im Amt, Berlin NW.40, Königsplatz 6.

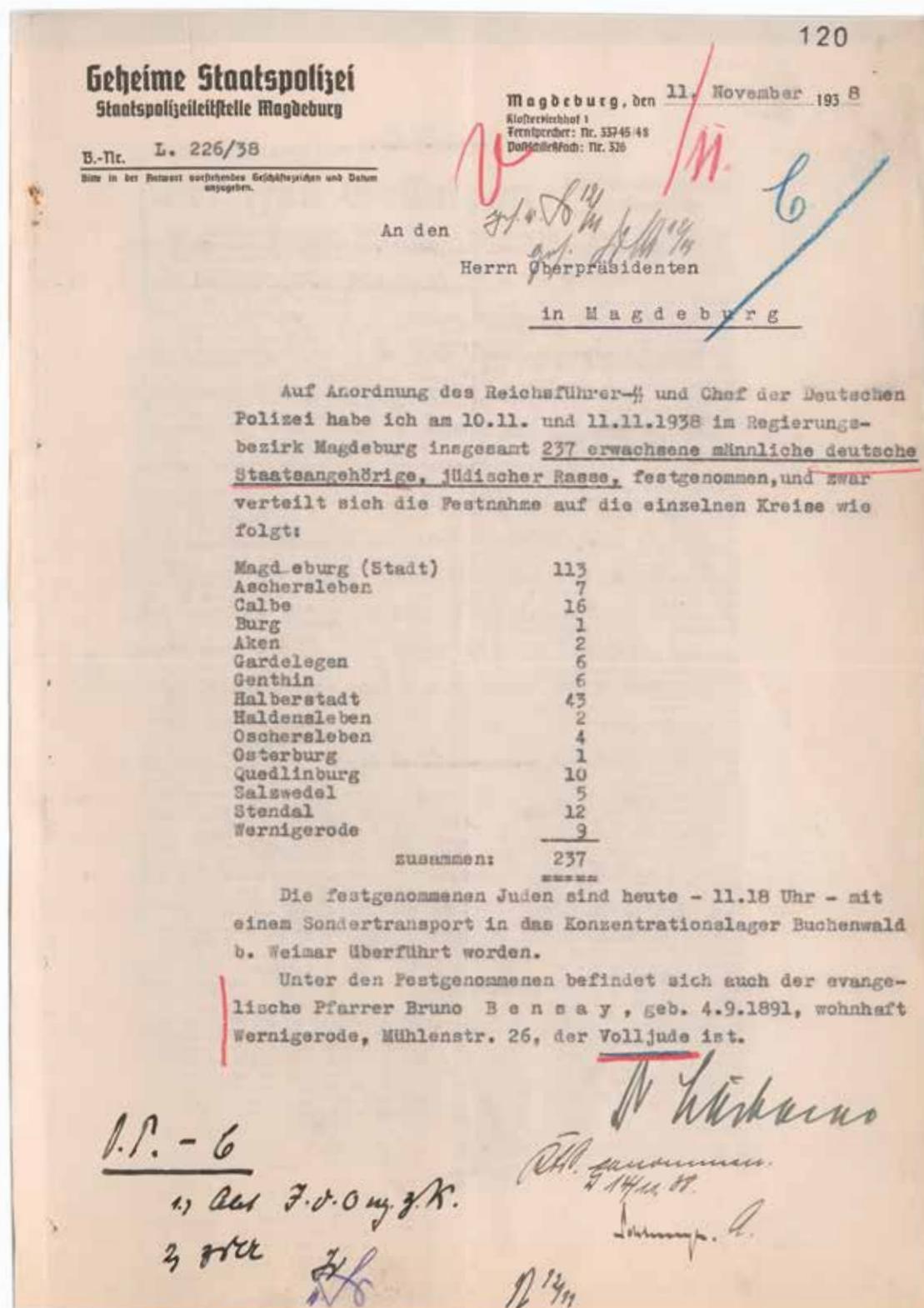
Abchrift überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

M. Jäger

Q 4b: Meldung des Leiters der Staatspolizeileitstelle Magdeburg an den Oberpräsidenten vom 11. November 1938 über die Deportationen in das KZ Buchenwald



Während SA-Männer jüdische Geschäfte und die Synagogen in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 zerstörten, nahmen Gestapo-Beamte jüdische Männer in den Morgenstunden vom 10. November 1938 fest und deportierten sie in die SS-geführten Konzentrationslager. Die Auswahl der zu deportierenden Personen erfolgte u. a. auf Grundlage eines „rassischen“ Verständnisses entsprechend den sogenannten „Nürnberger Gesetzen“ von 1935.



Novemberpogrom 1938

Q 4c: Fotografien von der zerstörten Synagoge in Magdeburg



Die Fotografien stammen aus einer Fotosammlung des NSDAP-Kreisleiters Rudolf Krause. Die Foto-Collage wurde in den 1960er Jahren in dieser Form von der Synagogengemeinde Magdeburg an die SED-Bezirksleitung Magdeburg übergeben. Die Fotografie auf der linken Seite zeigt Rudolf Krause, wie er am 9. November 1938 Befehle an die SA erteilt.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, P 25 Dokumentensammlung des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/3/7/117, Bl. 120.

Q 4d: Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 1948 zur Beteiligung von Versicherungsangestellten an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge



Dieser Beschluss zur Einstellung der Ermittlungsvorgänge gegen fünf Versicherungsangestellte wurde vom Kommissariat 5 der Kriminalpolizei in Magdeburg an das Innenministerium von Sachsen-Anhalt im Zuge der Beendigung von Entnazifizierungsvorgängen im Jahr 1948 geschickt. Den Versicherungsangestellten wird zur Last gelegt, dass sie sich an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge während des Novemberpogroms beteiligt hatten. Das Kommissariat stellte die Ermittlungen ein, da sich der Wohnort der Beschuldigten nicht nachweisen ließ bzw. nicht in der SBZ befand.



107

Polizeipräsident Magdeburg
Abteilung K-Kommissariat 5
-Untersuchungsorgan-
K 3 11/15 K 5-326/48
Anl. 11 Aufs. 1182/48

Magdeburg, d. 25.12.1948
He/su

B e s c h l u s s .

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen

1. den Versicherungsangest. Herbert D e c k e r , geb. am 26.3.07 i. Magdeburg, früher Magdeburg, Quittenweg 16 wohnhaft, jetzt Cuxhaven.
2. den Versicherungsangest. Erich K o l l e r , mehrere Personalien unbek., n.St. im Westen, unbek. Aufenthalt.
3. den Versicherungsangest. Heinz O p i t z , mehrere Personalien unbek., n.St. i. Gefangenschaft.
4. den Versicherungsangestellten Alfred T r e n d l i n , mehrere Personalien unbek., n.St. im Westen, unbek. Aufenth.
5. den Versicherungsangestellten Ernst F i e t z e , geb. unbek., n.St. im Westen, Aufenthalt unbek.

Die oben Angeführten wurden beschuldigt, sich an der Zerstörung und der Plünderung der jüdischen Synagogen in Magdeburg im Jahre 1938 aktiv beteiligt zu haben.

Durch Zeugenaussagen wurde bisher belegt, daß die Anschuldigungen mit Recht bestehen. Jedoch konnten die Angeeschuldigten zur Sache nicht vernommen werden, da sich die Angeeschuldigten Decke, Koller, Trendlin und Fietze in der westlichen Besatzungszone mit unbekanntem Aufenthalt befinden, außer Decke, welcher in Cuxhaven wohnen soll und der Angeeschuldigte Opitz, der sich noch in Gefangenschaft befindet.

Das Verfahren muss daher aus diesem Grunde bis zur Erreichung der Angeeschuldigten vorläufig eingestellt werden.

Bestätigt: 31.12.48.
Aufs. Staatsanwalt

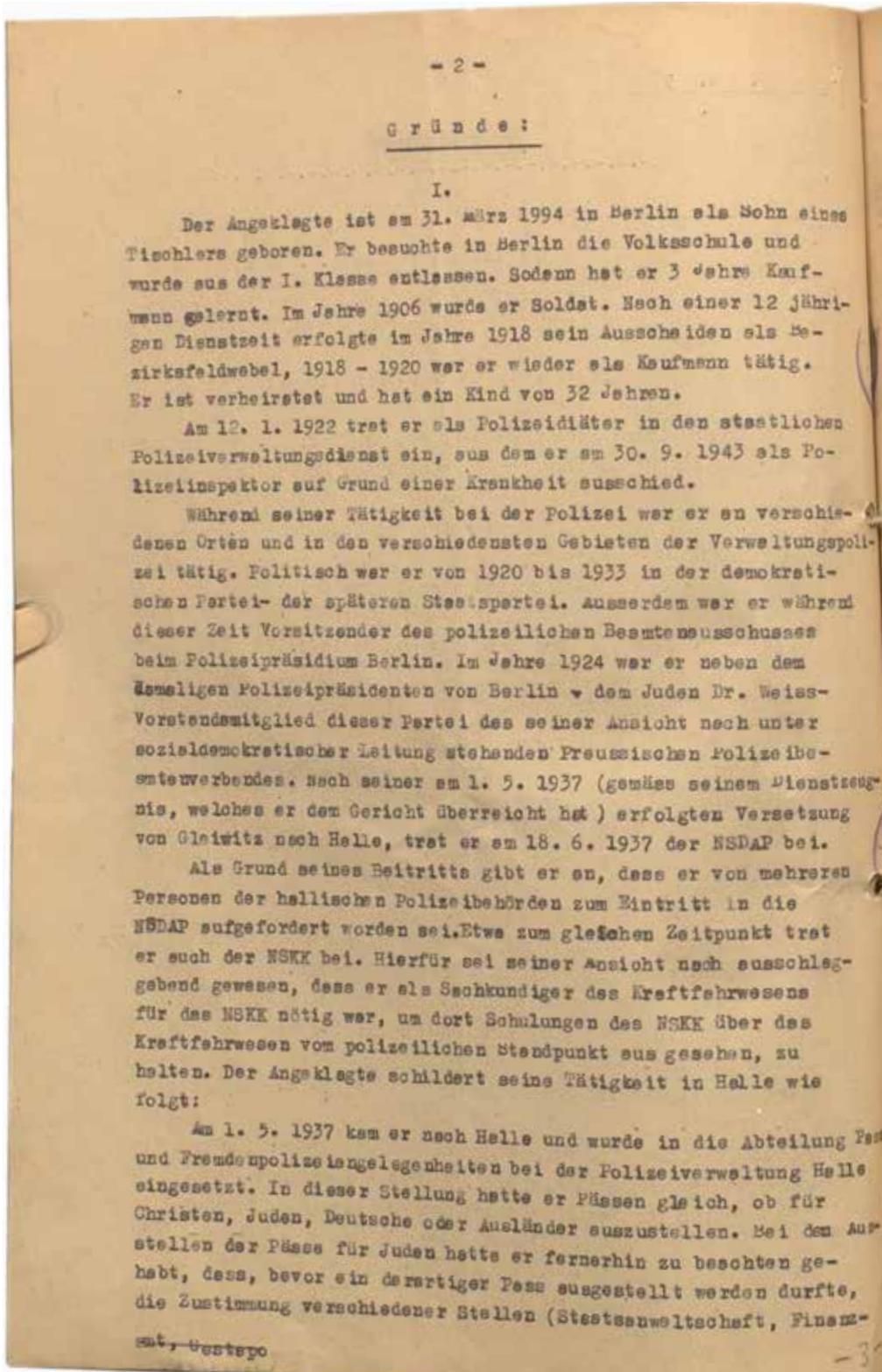
In Auftrage:
gen. Recht.
(Recht)
Pol.-Wachmeister
(K)

gez. Herrmann
(Herrmann)
Ober-Staatsanwalt

Q 4e: Auszüge aus einem Urteil von 1948 gegen einen am Novemberpogrom in Halle beteiligten Polizisten



Dieses Urteil stammt aus einer Sammlung von Urteilen der Großen Strafkammer des Landgerichts Halle in Strafsachen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach SMAD-Befehl Nr. 201. Das Gericht verurteilte den Polizisten zu 10 Jahren Zuchthaus, weil er sich u. a. an der Zerstörung der Synagoge 1938 und an der Deportation von polnischen Jüdinnen und Juden im gleichen Jahr beteiligte. Das 13-seitige Urteil wurde auf die erste und letzte Doppelseite gekürzt.



ent, Gestapo) erforderlich wer.

Der Angeklagte gibt an, dass er, nachdem die Gestapo mehrfach grundlos ihre Zustimmung zur Ausstellung von Pässen für Juden verweigert hatte, obwohl sie andererseits darauf bestand, dass die Juden Deutschland verliessen, sich mit dem Leiter der Gestapo in Halle einem Reg. Rat Bevensiepen in Verbindung gesetzt, um doch die Zustimmung der Gestapo zur Ausstellung von Pässen für Juden zu erreichen. Er hätte bis dahin nämlich geglaubt, dass die Ablehnung nur von den unteren Angestellten der Gestapo ausgehen. Der Leiter der Gestapo habe ihm bei dieser Unterredung jedoch gesagt, die Juden sollten sehen, wie sie aus Deutschland reuskämen, einen Pass würden sie jedenfalls nicht bekommen. Aus diesem Grunde habe er in der Folgezeit mehrfach Pässe für Juden auch ohne die Zustimmung der Gestapo ausgestellt. Die Namen dieser Juden seien ihm heute jedoch nicht mehr geläufig, insbesondere könne er auch nicht angeben, wo diese Personen sich aufhalten.

Sodann zu den einzelnen Punkten der Anklage übergehend, bestritt der Angeklagte die ihm in der Anklage zur Last gelegten Äusserungen gegenüber irgend einem Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu haben.

Er gibt zu, im Jahre 1937 - und später nach der Vernehmung eines Teiles der Zeugen hält er es auch für möglich, dass es im Jahre 1938 gewesen sei - an einem Transport teilgenommen zu haben, bei welchem polnischen Staatsangehörigen - also sowohl Christen als auch Juden - nach Polen transportiert worden seien. Seine Teilnahme an diesem Transport habe sich jedoch darauf beschränkte, dass er als Wirtschaftsbetreuer die Verpflegung des Transportes unter sich gehabt habe. Befragt, weshalb gerade er als Beamter der Passstelle bzw. Fremdenpolizei diese Funktion übernommen hatte, erklärte der Angeklagte, der Befehl zum Abtransport dieser Menschen sei sehr plötzlich gekommen und es sei kein Beamter der wirtschaftsbteilung mehr erreichbar gewesen. Aus diesem Grunde habe ihn seine vorgesetzte Dienststelle damit beauftragt.

Der Angeklagte gibt in diesem Zusammenhange ferner an, dass dieser Abtransport auf Grund eines Abkommens zwischen Polen und Deutschland erfolgt ist. Bei der Übergabe des Transportes will er nicht zugegen gewesen sein. Nach der Verlesung des Briefes des Herrn Denglowitz und nach Vernehmung des Zeugen Möbes auf den Widerspruch mit seiner Aussage in der ersten richterlichen Vernehmung am 25. 7. 1947 (Bl. 25 Rückseite der Akten) aufmerksam gemacht, meint er, es müsse sich um



- 12 -

zu 1) der Angeklagte, der des Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig ist, der hat dieses Verbrechen aus politischen Beweggründen begangen. Er ist im Jahre 1937 der NSDAP beigetreten. Sein Beitritt erfolgte zu einer Zeit, in der die verbrecherischen Methoden der Nazis offenbar waren. Offenbar vor allem für Menschen wie den Angeklagten, der eine lange politische Tätigkeit inne hatte und auch geistig über dem Durchschnitt steht. Ein Punkt des Programms der Partei, der er beitrug, war die Ausrottung von Menschen jüdischen Glaubens. Der Angeklagte trug in Erfüllung seiner durch den Eintritt in die NSDAP übernommenen Verpflichtung zu der Ausrottung bei. Er machte sich also aus politischen Beweggründen dieses Verbrechens schuldig.

zu 2) jeder, der an Verachleppungen beteiligt ist, ist für diese Verachleppungen im Sinne der Direktive 38 auch verantwortlich; ohne die Tätigkeit der einzelnen Teilnehmer hätten diese Menschen nicht in dieser Weise verachlepppt werden können.

zu 3) der Angeklagte hat durch seine gesamte Tätigkeit bei der Wehrmacht Polizei der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche Dienste geleistet.

zu 4) Seine Zusammenarbeit mit der Gestapo offenbar in zwei Fällen und zwar Transport und Tätigkeit nach der Demolierung der Judengeschäfte erfolgte, obwohl er für die einzelnen Aufgabengebiete gar nicht in Frage kam. Er übernahm diese Aufgaben aus dem Grunde, um bei der Gestapo in einem günstigen Licht als Polizeibeamter und Parteigenosse zu erscheinen.

III.

Bezüglich der Höhe des Strafmaßes ist folgendes zu sagen:

Die Taten des Angeklagten zeigen von einer Einstellung gegenüber anderen Menschen, die einfach unfassbar ist. Menschen, die dem Angeklagten völlig unbekannt sind, die ihm nie zu nahe getreten sind, und in furchtbarer Notlage und in ständiger Gefahr lebten, werden in größter Weise von ihm schikaniert. Er beteiligte sich an Abtransporten von Menschen, der in einer Weise vor sich ging, da das Rechtsgefühl aller gerecht denkenden Menschen erschütterte.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass der Angeklagte nicht etwa geistig nicht zurechnungsfähig ist, sondern, dass er darüberhinaus eine über dem Durchschnitt stehende Intelligenz verfüge. Der persönliche Eindruck des Angeklagten bestätigt dies in jeder Hinsicht.

- 13 -



- 13 -

27

Gerade einem Menschen, dem das verbrecherische Treiben voll zu Bewusstsein gekommen ist, kann für die von ihm begangenen unmenschlichen Taten auch nur eine sehr harte Strafe treffen.

Das Gericht hat in anbetrecht der genzen Umstände eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren für angemessen erachtet.

Daneben wurde ihm aus Ziffer 3 f des Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

Gemäss Artikel VIII, II wurde gegen ihn ferner auf die Sühnmassnahmen der Direktive 38 erkannt.

Die erlittene Untersuchungshaft wurde ihm in voller Höhe gemäss § 60 StGB. angerechnet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

gez. Senz

Pfordts

Ausgefertigt:

Halle/S., den 29. Juli 1948

L. W. Senz

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

An

die Landesregierung

Sachsen-Anhalt

- Justizministerium -

H a l l e / S.

zu Akt. Z. Just. 2733 (III 181/48)

Q 4f: Bericht „11 Tage in Buchenwald“ des Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde von ca. 1939



In diesem Bericht schildert der Magdeburger Rabbiner Dr. Georg Wilde seine Inhaftierung am 10. November 1938 durch die Gestapo. Seit 1906 war er für die größte der drei jüdischen Gemeinden Magdeburgs als Rabbiner tätig. Nach seiner Internierung im Konzentrationslager Buchenwald verhalf der Oberrabbiner von London, Dr. Hertz, der Familie zur Flucht nach Großbritannien. Der Bericht ist in Auszügen wiedergegeben (Seite 1-3 und 8-10). Georg Wilde verfasste ihn ursprünglich in englischer Sprache. Diese Übersetzung stammt von der Synagogengemeinde Magdeburg, die den Bericht 1957 vom Zentralen Jüdischen Informationsbüro erhielt.



Bett, ein Hocker, ein Eimer. Das war alles. Ich war jedoch nicht sehr unglücklich darüber. Ich dachte, es würde einige Tage dauern, und dann wären wir frei. Wir waren eine gemischte Gesellschaft: ein Arbeiter, ein Arzt, ein Direktor einer großen Fabrik, ein junger Verkäufer, ein Anwalt und ich. Um 12 Uhr bekamen wir eine

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

2

große Schüssel mit Suppe und am Abend ein Stück trockenes Brot. Dann warf der Wachmann einige Matratzen herein und schrie: "Der Älteste von euch auf das Bett, die anderen auf die Matratzen!" Ich war mit 61 der Älteste und konnte auf dem Bett liegen, zwei Mann lagen halb darunter, und die drei anderen füllten den Rest des Bodens aus. Am Morgen durften wir auf den Korridor gehen und uns Gesicht und Hände waschen, jedoch ohne Seife und Handtuch. Wir bekamen ein Tasse Kaffee und wieder ein großes Stück trockenes Brot. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht: Wir werden ins Konzentrationslager Buchenwald gebracht! Fünf Stunden später kam uns dieser Tag im Gefängnis wie ein friedlicher Urlaubstag vor.

Gegen 8 Uhr wurden wir zum Bahnhof gebracht. Eine Reihe von Neugierigen stand dort herum. Ihre Gesichter waren ernst. Ich sah nur einen Jungen, der grinste. Als ich ihn anstarrte, hörte er auf. (In anderen Städten machten wir andere Erfahrungen. Dort schrie die Menschenmenge vor Freude und Haß.) Etwas entfernt erkannte ich eine Frau aus meiner Gemeinde. Ich warf ihr ein Schlüsselbund zu. Sie begriff, daß sie es meiner Frau bringen sollte, was sie auch tat. Auf dem Weg nach Buchenwald durften wir den Waggon nicht verlassen. Deshalb warf ich auf drei verschiedenen Bahnhöfen Postkarten, die an meine Frau adressiert waren, aus dem Fenster und heftete, daß sie jemand in den Briefkasten werfen würde. Eine dieser Karten kam an.

In Weimar, einst die Stadt Goethes und Schillers, mußten wir den Zug verlassen. In der Unterführung mußten wir einer hinter dem anderen mit dem Gesicht zur Wand stehen. "Nicht umdrehen! Eng zusammenrücken!" Dann wurden wir mit dem Auto ins Konzentrationslager Buchenwald gefahren. Beim Sitzen mußten wir uns so weit wie möglich nach vorn beugen. Wir kamen an und standen dichtgedrängt mit unseren Hüten in der Hand an einem großen Eingang zu einem Appellplatz. Dann befahl man uns: "Im Laufschritt auf den Platz!" Auf einer Seite des Eingangs stand ein SS-Mann auf einer Bank und schlug mit einem Stock auf die Köpfe der vorbeilaufenden Männer. Alles drängte auf die andere Seite. Ein vor mir laufender Mann fiel zu Boden. Ich versuchte vorbeizukommen; ich schaffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Stei-

nen bedeckten Boden. Aus einem Lich in meiner Stirn strömte | 0
Blut und bedeckte das ganze Gesicht. Ich sprang auf und rannte | 2

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

3

weiter in Richtung Appellplatz.

Ein SS-Mann kam auf mich zu. Ich begriff, daß er mir mit der Faust ins Gesicht schlagen wollte. Ich stand regungslos da, mehr aus Instinkt als aus Absicht. Aber nur das war die richtige Haltung. Hätte ich etwas gesagt, wäre ich zurückgewichen oder hätte ich meine Hand erhoben, all dies hätte seine Wut noch mehr gesteigert. Trotzdem schlug er mir seine Faust ins Gesicht, jedoch nicht mit voller Kraft und ging ohne ein Wort. Ich war so aufgebracht, daß ich keinen Schmerz spürte. Dies war der einzige direkte Angriff, unter dem ich in Buchenwald zu leiden hatte.

Bruno Heilig, ein Journalist aus Wien, der zuerst in Dachau war und dann einige Monate vor uns nach Buchenwald gebracht wurde, schrieb in seinem Buch "Die gequälten Männer": Die Neuan- | K
kömmlinge standen hinter dem Stacheldraht. Die meisten von ihnen hatten Pöckchen bei sich. SS-Männer schwärzten aus, |
schreiend und auf ~~spä~~ einschlagend. Einige lagen auf dem Boden. | 11c
Die ganze SS-Horde war auf dem Platz. Sie traten und schlugen die Gefangenen. Die Schreie der mißhandelten Männer hallten durch das ganze Lager. Dutzende lagen bewusstlos auf dem Boden. Einige waren vielleicht schon tot. Es waren Juden aus Deutschland. Tausende von ihnen waren angekommen, aber wieviele es waren, wußten wir nicht."

All das sah ich mit eigenen Augen. An diesem Tag standen wir von morgens bis abends, ohne etwas zu essen oder zu trinken zu bekommen. Wir mußten uns ebenfalls die "Disziplin" im Lager ansehen. Drei Männer wurden mit 25 Schlägen bestraft. Die Prügelstrafen wurden öffentlich auf dem Appellplatz vollstreckt, und zwar für jedes Vergehen: Für das Rauchen während der Arbeitszeit, für das Verlieren der Nummer (jeder wurde ein Stück Papier mit einer Nummer gegeben), für andere Vergehen oder ohne Grund, außer sadistischen Instinkten. Ich stand zu weit entfernt, so daß ich dieses schreckliche Schauspiel nicht sehen konnte. | 10
Aber ich hörte den Stock durch die Luft zischen, und ich hörte die Aufschreie der Opfer. Wenn sie aufschrien, bekamen sie mehr | 11r
als 25 Schläge. Ich begriff den Zweck des ganzen: Unsere Nerven sollten zerrüttet und unser Wille und Stolz gebrochen werden.

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

[...]

re. > 0

8

Sachen auf einer Holzpritsche schlafen müßte, daß ich dann nicht in der Lage wäre, es auszuhalten.

Am elften Tag wurde uns über Lautsprecher mitgeteilt: "Achtung! Ich gebe jetzt die Namen der Juden bekannt, die heute entlassen werden!" Man kann sich vorstellen, wie gespannt wir zuhörten! Aber ich war so übermüdet, daß ich nicht hörte, wie mein eigener Name genannt wurde. Ein Mitglied meiner Gemeinde kam mit strahlen- / dem Gesicht auf mich zugelaufen und wiederholte die Worte aus dem Lautsprecher: "Georg Wilde, geboren am 9. Mai 1877". Sie zählten uns immer wieder. Wir, die erste Gruppe Freigelassener, hätten eigentlich 200 Mann sein sollten, aber wir waren 194. Fünf waren in der Zwischenzeit gestorben. Einer, der noch an / der Wohnvorstellungen lebt, war nicht an Ort und Stelle, als man die / Namen verkündete. Danach wurden wir in einen Raum zur "medizi- nischen Unterauchung" gebracht. Zuerst verstand ich den Grund dafür nicht, aber dann begriff ich: der Arzt suchte nur nach Spuren von Mißhandlungen. Männer mit frischen Wunden wurden nicht entlassen. Er berührte die Narbe an meiner Stirn - das einzige Zeichen der Mißhandlung - und fragte mich "Tut das noch weh?" Natürlich antwortete ich "Nein" und wurde entlassen. Ein neuer Befehl wurde erteilt: "Alle Männer zum Friseur. In Deutschland müssen der Kopf und das Gesicht von Gefangenen rasiert werden. Deshalb natürlich auch von den Männern in einem Konzentrationslager. An unserem ersten Tag im Lager mußten jü- dische Frisore jeden Neuankömmling rasieren. Aber sie konnten bis zur Nacht ihre Arbeit nicht beenden. Am nächsten Tag kamen weitere Leute. Sie vergaßen uns, und ich war froh, daß ich noch meinen Bart und mein Haar hatte. Aber am letzten Tag schick- ten sie uns wiederum zum Friseur. Und nun begann mein großer Kampf um meinen Bart. Ich bat unseren Aufseher, den Kommunisten: "Sie bitte so nett und frage den Scharführer, ob ich meinen Bart / behalten darf." Er antwortete: "Warum willst du deinen Bart / behalten?" Ich erzählte ihm: "Ich bin Rabbi und normalerweise haben Rebhiner einen Bart." aber bald sah ich, daß er nicht den Mut hatte, mit dem Nazi über mich zu sprechen. Ich nahm selbst seinen Hut zusammen, ging zum Scharführer, schlug die Hacken zusammen - die Einhaltung der militärischen Formen wirkt in Deutschland immer besänftigend - und sagte: "Dürfte ich Sie

re. 20

9

derum bitten, meinen Bart zu behalten?" Darauf die gleiche Frage "Warum?" Es folgte die gleiche Antwort. Aber dann sagte er: "Ich bin dafür nicht zuständig. Fragen Sie den anderen Scharführer dort." Die gleiche Frage, die gleiche Antwort. Ich wußte, daß ich "Der Widerspenstigen Zähmung" versuchte - ein gefährliches Spiel. Er war so verblöfft, daß er zu den jüdischen Friseur sagte: "Rasieren Sie ihm nicht seinen Bart ab." Aber der Friseur antwortete: "Entschuldigen Sie, Herr Scharführer, aber ich habe den Befehl erhalten, jeden zu rasieren. Ich würde 25 Schläge bekommen, wenn ich es nicht tue." Ich sagte zu ihm: "Ich möchte nicht für ihre Bestrafung verantwortlich sein. Ich muß nachgeben." In diesem Augenblick sagte ein Mann zum Scharführer: "Soll ich in der Lager-Kommandantur anrufen?" "Ja." Zuerst fragte er sich: "Wie heißen Sie? Sie sind Oberrabbiner?" Vielleicht dachte er, daß er mir mit diesem Titel helfen könnte. Alle Befehle der Lager-Kommandantur kamen über Lautsprecher, und so konnten zwei Minuten später 15000 deutsche Juden in Lager und viele andere Menschen die Entscheidung des weisen Salomo in der Kommandantur hören: "Der Jude, Oberrabbiner Dr. Wilde, bekommt die Erlaubnis, seinen Bart zu behalten. Sein Kopf muß rasiert werden." Und so kam ich ohne ein Haar auf den Kopf aber mit meinem Bart nach Hause. Als wir wieder an der gleichen Stelle standen, kam ein SS-Mann, eine brutale Bestie, und rief: "Wo ist der Herr Oberrabbiner?" "Hier!" Er nickte mir zu und lachte wie ein guter alter Freund. Ein anderer SS-Mann fragt mich freundlich: "Sind Sie der Rabbi?" "Jawohl!" (In der deutschen Armees sagt niemand "Ja" zu einem Vorgesetzten sondern "Jawohl") und ging an mir wie ein geschlagener Hund vorbei. Der gleiche Mann hätte mich ohne zu zögern gefoltert und getötet, wenn es die Lager-Kommandantur befohlen hätte. Dieser kleine Vorteil, daß ich meinen Bart behalten konnte, war vielleicht nur der Spaß eines betrunkenen SS-Offiziers war, reichte aus, daß diese SS-Leute ihre Haltung änderten.

Um etwa 5 Uhr marschierten wir durch das große Tor des Lagers. Wir dachten, daß wir jetzt frei wären. Aber sie brachten uns in das Büro der Politischen Abteilung. Wieder mußten wir stundenlang warten und standen in einem langen schmalen Flur. Mein

Pe. 50

10

Nachbar fiel in Ohnmacht. Einige Stunden später verstarb er im Zug - nicht weit von seiner Heimatstadt entfernt. Ein höhergestellter Beamter der Gestapo kam und sagte zu uns: "Wenn jemand nicht gut hören kann, muß er näher an mich herandrücken!" Eine Stimme rief laut: "Hier ist ein Mann, der taubstumm ist!" Sie hatten sogar einen Mann ins Konzentrationslager gebracht, der weder sprechen noch hören konnte. Und dann wandte sich der Oberscharführer an uns: "Nun entlassen wir Sie in Ihre Heimatorte, damit Sie sich auf Ihre Emigration vorbereiten können. Aber wenn Sie ein einziges Wort über das Konzentrationslager verlauten lassen, werden wir Sie zurückholen, und Sie werden nie wieder herauskommen. Danken Sie nicht, daß, wenn Sie im Ausland sind, Sie reden können, wie Sie wollen. Wir haben unsere Leute überall und die werden Sie zum Schweigen bringen - für immer!"

Fünf Stunden später war ich zu Hause. Am nächsten Morgen mußte ich zur Gestapo. Der Beamte fragte mich: "Wann wollen Sie emigrieren?" Ich mußte ein Formular unterzeichnen, das besagte, daß ich "freiwillig" und vor dem 15. April 1939 emigrieren würde. Als ich im Lager war, schickte meine Frau ein Telegramm an den Oberrabbiner von London, an Dr. I.W. Hertz. Er handelte sofort und rettete unser Leben.

Am 31. März war ich zusammen mit meiner Frau in England. Wie war es nur möglich, daß ich diese Tage in Suchenwald überstanden habe? Drei Dinge helfen mir dabei: Die Kameradschaft mit vielen Menschen, die Verbindung zu ehemaligen Schülern von mir und zu Mitgliedern meiner Gemeinschaft und der Wille, das Wort eines englischen christlichen Geistlichen zu erfüllen: "Der Jude hat immer überlebt, um an Gräb seines Peinigers zu stehen."

"Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen." (Psalm 118)

Anmerkung: Rabbi Dr. Eilde kommt aus Magdeburg.

Q 4g: Schreiben des Rabbiners Dr. Georg Wilde an den Oberbürgermeister von Magdeburg vom 21. Mai 1946



Mit diesem Schreiben wandte sich der ehemalige Rabbiner von Magdeburg, Dr. Georg Wilde, nach Kriegsende an den Oberbürgermeister der Stadt, Rudolf Eberhard (SPD/SED). Er erkundigte sich darin über das Ausmaß der Verfolgung von Jüdinnen und Juden in Magdeburg und bot u. a. seine Unterstützung bei der Ermittlung von Angehörigen im Ausland an.

TRANSKRIPTION:

67 Loret Road, Cambridge/England
21. Mai 1946

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
vom 1. August 1906 an war ich Rabbiner der Synagogen-Gemeinde Magdeburg. Am 10. November wurde meine Synagoge in der Großen Schulstraße von den Nazis zerstört und ich mit den meisten männlichen Mitgliedern meiner Gemeinde nach dem Konzentrationslager Buchenwald gebracht. Nach der Entlassung hatte ich bei der Gestapo in Magdeburg zu unterschreiben, dass ich bis zum 15.4.39 „freiwillig“ auswandern werde. Seit Ende März 1939 lebe ich in England.

Darf ich Sie bitten, mir Auskunft zu geben:

- 1) ob der jüdische Friedhof auf dem Lemsdorfer Weg noch ganz oder teilweise erhalten ist oder ob alle Gräber zerstört sind. Ist jemand da, der gegebenen Falls im Auftrage von Angehörigen im Ausland die Pflege eines bestimmten Grabes übernehmen kann.
- 2) Wer ist jetzt der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde, bitte Namen und Adresse.
(Rückseite)
- 3) Welche Juden, die schon vor Beginn des Krieges in Magdeburg lebten, sind noch dort oder wieder dorthin zurückgekehrt. Bitte, wenn möglich mit Adresse. Die Genannten könnten durch mich vielleicht Adressen von Angehörigen im Ausland und umgekehrt erfahren.
- 4) Wie groß ist die Anzahl der Juden, die ausserdem in Magdeburg hinzugekommen sind?

Mit vielem Dank im voraus
in vorzüglicher Hochachtung
Rabbi Dr. Georg Wilde.

Ich stehe Ihnen gerne zu jeder Anfrage, die sich auf Juden in Magdeburg bezieht, zur Verfügung.

Rabbi Dr. G. Wilde, 67 Loret Road
Cambride/England

Pe. 50

67 Lovell Road, Cambridge (England)

Der. 21. März 1946

Sing. 30. MAI 1946

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 vom 1. August 1906 an war ich Rabbiner der
 Synagogen-Gemeinde Magdeburg. Am 10. November
 wurde meine Synagoge in der Großen Schulstraße
 von den Nazis zerstört und ich mit den meisten
 männlichen Mitgliedern meiner Gemeinde nach
 dem Konzentrationslager Buchenwald gebracht.
 Nach der Entlassung hatte ich bei der Gestapo in
 Magdeburg zu unterschreiben, dass ich bis zum 15. 4. 39
 „freiwillig“ auswandern werde. Seit Ende März 39
 lebe ich in England.

Darf ich Sie bitten, mir Auskunft zu geben:

- 1) ob der jüdische Friedhof auf dem Lemdorfer Weg
 ganz oder teilweise erhalten ist, oder ob alle Gräber zer-
 stört sind. Ist jemand da, der gegebenen Falls im
 Auftrage von Angehörigen im Ausland die Pflege
 eines bestimmten Grabes übernehmen kann.
- 2) Worin besteht die Vorstandsliste der jüdischen Gemeinde,
 bitte Namen und Adresse.

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

3) Welche Juden, die schon vor Beginn des Krieges
 in Magdeburg lebten, sind noch dort oder wieder dort-
 hin zurückgekehrt. Bitte, wenn möglich, mit Adresse.
 Sie könnten durch mich vielleicht Adressen von An-
 gehörigen im Ausland und umgekehrt erfahren.

4) Wie groß ist die Anzahl der Juden, die ausserdem
 in Magdeburg hinzugekommen sind.

Mit bestem Dank im voraus
 in vorzüglicher Hochachtung

Rabbi Dr. Georg Wilde.

Ich stehe Ihnen gern zu jeder Anfrage, die sich auf
 Juden in Magdeburg bezieht, zur Verfügung.

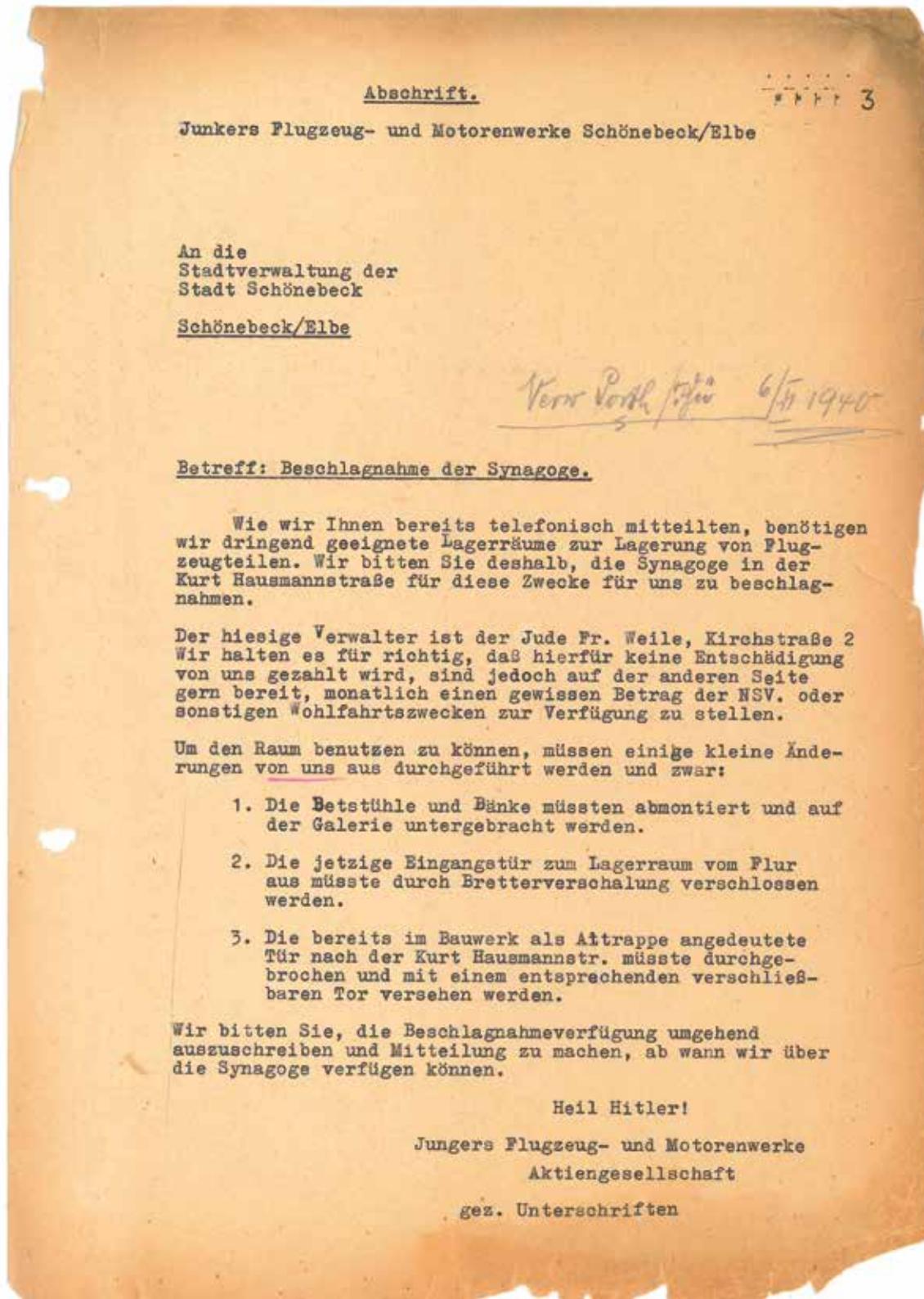
Rabbi Dr. G. Wilde 67 Lovell Road
 Cambridge / England
 Synagogen-Gemeinde
 3. Bot. v. Heron Kachur
 Mag. - Behälter Nr. 27 15. 11. 46

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

**Q 4h: Schreiben der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke an die Stadtverwaltung
Schönebeck über die Beschlagnahmung der Synagoge von November 1940**



Die Synagoge in Schönebeck wurde im Zuge der Novemberpogrome nicht zerstört. Nationalsozialisten stürmten in der Nacht vom 9. auf den 10. November die Synagoge und zerstörten die Inneneinrichtung und religiöse Objekte, wie die Thorarollen. Das Schreiben zeigt, wie das Rüstungsunternehmen die enteignete Synagoge zur Lagerung von Flugzeugteilen nutzen wollte.



Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 3.

Q 4i: Schreiben des Landrats von Calbe an den Bürgermeister von Schönebeck vom 12. November 1940 über die Nutzung der Synagoge durch die Junkers Flugzeug- und Motorenwerke



Mit diesem Schreiben wandte sich der Landrat von Calbe an den Bürgermeister von Schönebeck, um die Nutzung der Synagoge durch die Junkers Flugzeug- und Motorenwerke zu erwirken. Das erwähnte Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 ist in den Kontext des Kriegsbeginns einzuordnen. Dieses Gesetz erlaubte dem Deutschen Reich und insbesondere der Wehrmacht, Gebäude für kriegswichtige Vorhaben zu nutzen. Die Paragraphen 20 und 21 beziehen sich auf die Pflichten von Gemeinden, die Paragraphen 23 und 26 auf das Verfahren der Inanspruchnahme von Leistungen und Vergütung sowie deren Entschädigung.

Der Landrat
des Kreises Calbe.
A. I. 8771.

Calbe/S., den 12. November 1940.

An
den Herrn Bürgermeister
in
Schönebeck

Sofort!

Bürgermeister
Schönebeck (Elbe)
Eing. 14. NOV. 1940

5

Die Junkers Flugzeug- und -Motorenwerke, Zweigwerk Schönebeck, benötigen für die Lagerung von Flugzeugteilen dringend geeignete Lagerräume. Da dem Werk solche nicht zur Verfügung stehen, nehme ich auf Grund des § 20 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 die Gemeinde Schönebeck für die G^estellung der Lagerräume in Anspruch.

Jch ersuche, gemäss § 21 des Reichsleistungsgesetzes sofort wegen der J^ananspruchnahme geeigneter Räume der Synagoge in Schönebeck um weitere Veranlassung. Auf die Beachtung der §§ 23 und 26 des genannten Gesetzes weise ich ganz besonders hin.

Da in der Synagoge noch einige jüdische Familien wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit dem Lageraum und den daselbst beschäftigten Personen nicht in Berührung kommen. Zur Verhütung von evtl. Sabotageversuchen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

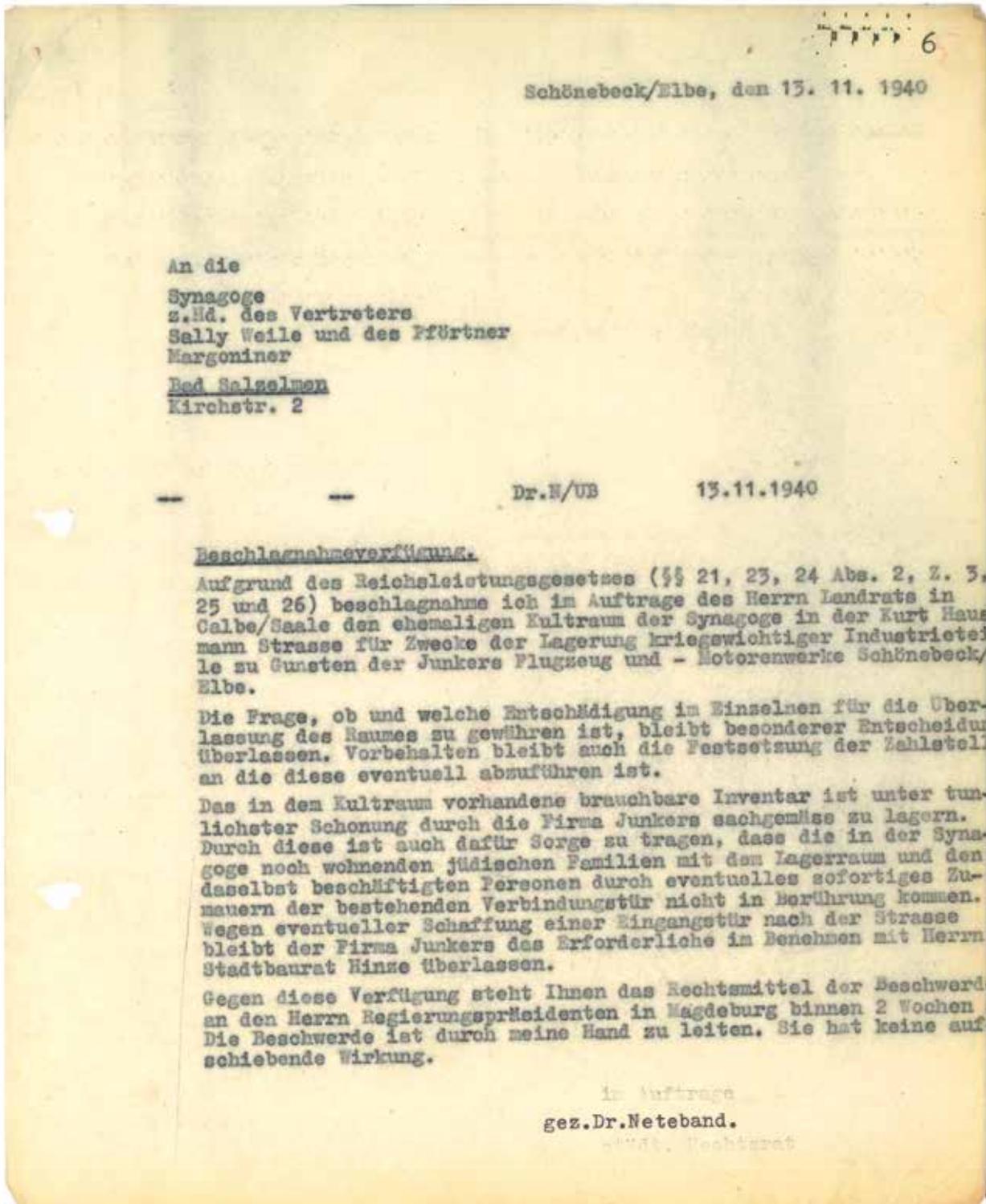
Über das Veranlasste sehe ich einem Bericht binnen 8 Tagen entgegen.

J^a Vertretung.
[Signature]
Regierungsrat.

Q 4j: Schreiben des Landrats des Kreises Calbe an den Vertreter der jüdischen Gemeinde von Schönebeck vom 13. November 1940 über die Beschlagnahmung der Synagoge



Mit diesem Schreiben wurde die Synagoge der jüdischen Gemeinde von Schönebeck beschlagnahmt. Dabei berief der Landrat sich auf das Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939. Dieses Gesetz erlaubte dem Deutschen Reich und insbesondere der Wehrmacht, Gebäude für kriegswichtige Vorhaben zu nutzen. Zum Zeitpunkt der Beschlagnahmung waren noch einige jüdische Familien in der Synagoge untergekommen. Wenig später mussten sie mit mehreren anderen jüdischen Familien im „Judenhaus“ in der Kirchstrasse 2 in Bad Salza wohnen.



Signatur: Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 6.

Formen des Widerstandes sowie Hilfe für Verfolgte

Wie sich eine einzelne Person gegen das Regime einsetzen konnte, hing stets vom individuellen Handlungsspielraum ab. Der Begriff „Handlungsspielraum“ beschreibt die Möglichkeiten einer Person, etwas unter den gegebenen Bedingungen zu gestalten oder zu verändern. Menschliches Handeln ist oft komplex und zeitlichem Wandel unterworfen. Die Handlungsspielräume von Einzelnen waren davon abhängig, welcher Gruppe in der Gesellschaft man angehört. Die Handlungsspielräume von Verfolgten waren erheblich eingeschränkt, weil sie Maßnahmen des Terrorapparates ausgesetzt waren. Menschen, die zu keiner verfolgten Gruppe zählten, hatten in der NS-Diktatur, wenn auch weitaus begrenzter als in Demokratien, Handlungsspielräume. Diese konnten sie nutzen, um für oder gegen das NS-Regime einzutreten. Manchmal ist das Handeln eines Menschen jedoch auch widersprüchlich. So konnte sich eine Person sowohl auf der Seite des NS-Regimes positionieren, z. B. durch die Mitgliedschaft in der NSDAP, als auch gegen das Regime handeln, indem diese Person gleichzeitig Verfolgten half.

nige sahen im Machtwechsel persönliche Aufstiegschancen oder soziale Verbesserungen und traten der NSDAP oder ihren Untergliederungen bei. Die große Mehrheit passte sich den herrschenden Verhältnissen an oder blieb passiv. Nur einige Wenige wagten es, Kritik am NS-Regime zu äußern oder sich aktiv gegen die Verbrechen der Regierung einzusetzen. Die Formen des abweichenden Verhaltens bis hin zum **Widerstand** waren sehr unterschiedlich und richteten sich stets nach dem Umfeld des einzelnen Menschen.



Widerstand

Welche Handlungen als Widerstand

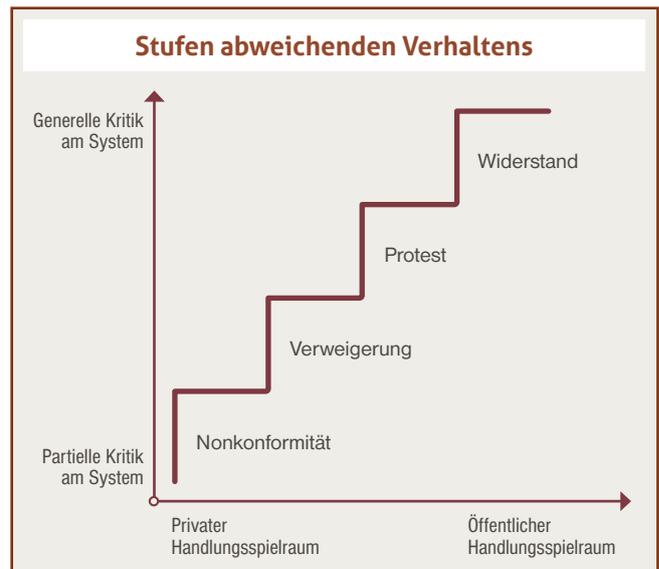
gegen das NS-Regime und den Nationalsozialismus bezeichnet werden können, wird weiterhin von Historikerinnen und Historikern diskutiert. Der Begriff umfasst eine Bandbreite an verschiedenen Verhaltensweisen. Johannes Tuchel und Julia Albert definieren Widerstand gegen den Nationalsozialismus wie folgt:

„Widerstand gegen den Nationalsozialismus kann zuerst einmal als Oberbegriff für alle Formen aktiven Handelns gegen die nationalsozialistische Ideologie und Herrschaftspraxis verstanden werden. Beschrieben wird damit ein Verhalten, das mehr ist als nur eine kritische Einstellung gegenüber der Diktatur. Es setzt nicht nur die Bereitschaft zur Aktion voraus, sondern erfordert konkrete Handlungen. Diese Handlungen waren immer mit einem Risiko für die eigene Person oder für Familienangehörige verbunden.“²

Detlev Peukert führte 1982 bereits ein Stufenmodell zum abweichenden Verhalten im Nationalsozialismus ein, um die Nuancierungen des Verhaltens gegen den Nationalsozialismus aufzuzeigen. Peukert hält darin ein eingegrenztes Verständnis vom Widerstandsbegriff fest und grenzt diesen Begriff von anderen Formen abweichenden Verhaltens ab.

Positionierungen

Nach der Machtübernahme und „Gleichschaltung“ mussten sich die Bürgerinnen und Bürger entscheiden, wie sie zum nationalsozialistischen Regime stehen. Ei-



Stufenmodell nach Detlev Peukert, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982, S. 96-99.

Die „stillen Helferinnen und Helfer“

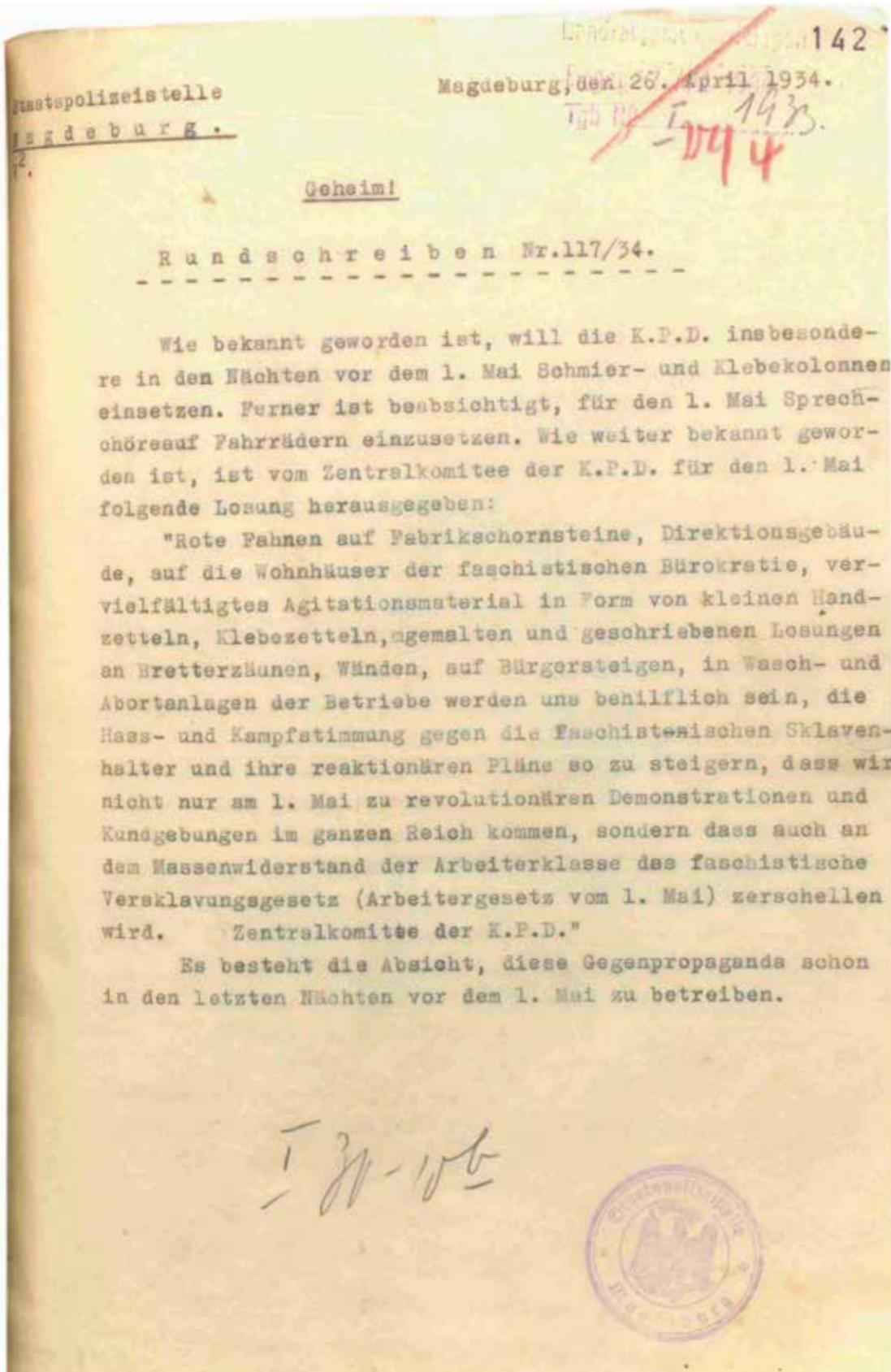
Einige wenige Menschen leisteten Hilfe und zeigten Solidarität, indem sie politisch, religiös oder „rassisch“ Verfolgte unterstützten oder versteckten. Sie konnten sie so vor Deportationen und KZ-Inhaftierungen bewahren oder forderten mittels Freilassungsgesuchen eine Entlassung aus den Lagern und Haftanstalten. Dieses oppositionelle bzw. widerständische Verhalten von „unten“ war oftmals nicht organisiert und fand im privaten Handlungsraum statt. So konnte zum Beispiel ein Arzt weiterhin Jüdinnen und Juden behandeln, auch wenn es verboten war. Oder man half ihnen bei der Flucht durch die Besorgung der nötigen Papiere. Die „stillen Helfer oder Helden“, wie sie nach dem Krieg bezeichnet wurden, fanden sich in allen Gesellschaftsschichten: einfache Arbeiterinnen und Arbeiter, Handwerker, Lehrerinnen und Lehrer, Professoren, Diplomaten, Ärztinnen und Ärzte, Diplomaten, Laden- und Fabrikbesitzer sowie Geistliche. (Q 5) Da sie im Verborgenen handelten, gibt es oft keine historischen Quellen zu ihren Taten.

² Johannes Tuchel/ Julia Albert, *Widerstand gegen den Nationalsozialismus – eine Einführung*, in: Bundeszentrale für politische Bildung, *Widerstand gegen den Nationalsozialismus (Informationen zur politischen Bildung Nr. 330)*, Bonn 2016, S. 4–9, hier S. 4.

Q 5a: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg zur Ankündigung von Formen des öffentlichen Widerstandes durch die KPD am 1. Mai 1934



Mit diesem Rundschreiben richtete sich die Staatspolizeistelle Magdeburg am 26. April 1934 an die ihr untergeordneten Dienststellen und warnte vor einer öffentlichen Widerstandsaktion der KPD am 1. Mai 1934.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 142.

Q 5b: Anordnung der Verfolgung eines Flugblätter verteilenden Gitarrenspielers aus Magdeburg durch die Gestapo vom 11. Oktober 1935



Mit diesem Schreiben informierte die Staatspolizeistelle Magdeburg den ihr untergeordneten Landjägerposten in Gardelegen über einen Gitarrenspieler, der Flugblätter der KPD verteilte. Sie ordnete die Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen an.

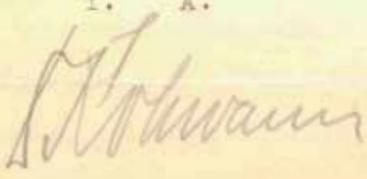


Staatspolizeistelle
 Feb.Nr. 5595/35

Magdeburg, den 11. 10. 35
 Landratsamt Gardelegen
 Eingeg. 13. OKT 1935
 Feb. No. 475

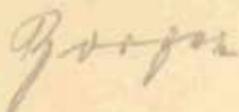
An
 den Herrn Landrat
 in Gardelegen

Wie hier bekannt geworden, bereist in den nächsten Tagen ein gewisser Paul J u n e m a n n , am 13. 2. 06 zu Magdeburg geboren, den dortigen Bezirk mit einer Gitarre, um Musikaufführungen zu veranstalten. Wie nun in Erfahrung gebracht wurde, soll J. im Innern seiner Gitarre KPD Flugblätter verborgen haben, um diese an die Landbevölkerung zu verteilen. Ich bitte daher, die Landjägerposten des dortigen Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen, damit das Erforderliche veranlaßt wird, sobald J. dort auftaucht.

I. A.


Der Landrat
 Gardelegen, den 13. Oktober 1935

1) Kenntnis genommen
 2) Ortspolizeibehörden und Gendarme benachrichtigt.

J.A.


13-11

Q 5c: Beschwerde eines Magdeburger Kaufmanns, NSDAP-Mitglied, über die Verfolgung von Jüdinnen und Juden im Gau Magdeburg vom 22. August 1935



Diese Beschwerde richtete ein Magdeburger Kaufmann, der NSDAP-Mitglied war, an den Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick am 22. August 1935. Am 28. August wurde sie von dort als Abschrift an den zuständigen Oberpräsidenten für die Provinz Sachsen gesendet. Der Oberpräsident war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



A b s c h r i f t !

321

Es will mir scheinen, Magdeburg, d. 22.8.35. ...
 der Abschichtung oder Verhinderung der Juden nicht ganz,
 sondern ich als diese Methode der langsame Übung des
 Herrn Reichsminister Dr. F r i c k ...
 ...
B e r l i n.

Daß die autoritäre nationale Regierung gesetzliche Maßnahmen ergriffen hat, die den Zweck verfolgen, den Einfluß des Judentums auf die Wirtschaft, die Kultur, in der Rechtsprechung u. im Ärzteswesen einzudämmen, wird von allen einsichtigen Volksgenossen gebilligt, von der Mehrzahl gutgeheißen. Aber was sich z.Z. im Gau Magdeburg-Anhalt abspielt, muß bei allen, die sich noch ein wenig menschliches Gefühl u. Gerechtigkeitsinn bewahrt haben, allergrößtes Bedenken erregen. Der Kampf gegen das Judentum hat hier seit einiger Zeit Formen angenommen, die als roh, unsittlich u. durchaus gesetzwidrig bezeichnet werden müssen. Nicht genug damit, daß den Juden -die eingewanderten galizischen sind längst nicht mehr hier- die Theater u. Badeanstalten verboten sind u. daß keine Zeitung ein Inserat oder eine Familienanzeige von einem Juden aufnehmen darf. Den Beamten u. Angestellten ist unter Androhung auf von Strafe bis zu sofortiger Dienstentlassung verboten, in jüdischen Geschäften zu kaufen. Männer und Frauen, die in ein jüdisches Geschäft gehen, werden von uniformierten Posten oder auch solchen in Zivil angepöbelt u. auf das gröbste beschimpft. Auch Ausländer ist hier solche Unbill einige Male widerfahren. Seit einigen Tagen hat auf Anordnung der Parteileitung jedes Hotel, jedes Gasthaus u. Restaurant, jedes Café, ja jeder Geschäftsmann, herunter bis zum Flickschuster u. zur Gemüsefrau am Eingang des Betriebes oder des Ladens ein ihm von der Partei gegen Bezahlung geliefertes Schild mit der Inschrift:
 " Juden sind hier unerwünscht "
 anbringen müssen.

Es

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 321.



Es will mir scheinen, daß die mittelalterliche Methode der Abschachtung oder Verbrennung der Juden nicht grausamer ist als diese Methode der langsamen Tötung des Verhungernlassens. Man scheint sich auch keine Vorstellung davon zu machen, daß 90% der also gezwungenen Geschäftsleute der Anordnung nur mit innerem Widerstreben gefolgt ist u. durch solchen Terrorismus der Partei gram wird. Aber es kommt noch böser.

Seit etwa einer Woche fahren große offene Automobile -es sind 8 - 10-, die je mit 10 - 20 SA.-Männern besetzt sind, in den Abendstunden (von 7 1/2 - 10 Uhr) durch die Straßen der Stadt. Sie führen Musik mit. Die Besatzung vollführt fortgesetzt einen Hüllenkörn, ein wahres Indienergehrkühel. Es ist nicht alles zu verstehen, was da gebrüllt wird in hundertstimmigem Chor. In der Hauptsache schreit man: "Jude, verrecke!" Dazwischen wird auch von Zeit zu Zeit in die Luft geschossen. Die Wagen sind mit großen Plakaten versehen, die u.a. in weitleserlicher Schrift die Worte tragen:

"Der Teufel ist der Vater der Juden." oder "Schlagt die Juden tot, wo ihr sie findet!"

Mit Ekel und Abscheu wendet sich der anständige Bürger ab von solchem Treiben. Man fragt sich: Leben wir noch in einem Kultur- u. Ordnungsstaat, wenn unter den Augen der Polizei offen zum Mord aufgefordert werden darf. Ich bin mit Tausenden von Bürgern der Stadt Magdeburg der festen Überzeugung, daß weder Sie, Herr Minister, noch der Führer gewillt sind, den deutschen Namen u. die deutsche Ehre durch Aufpeitschung u. Bestätigung der niedrigsten Instinkte geschändet zu sehen.

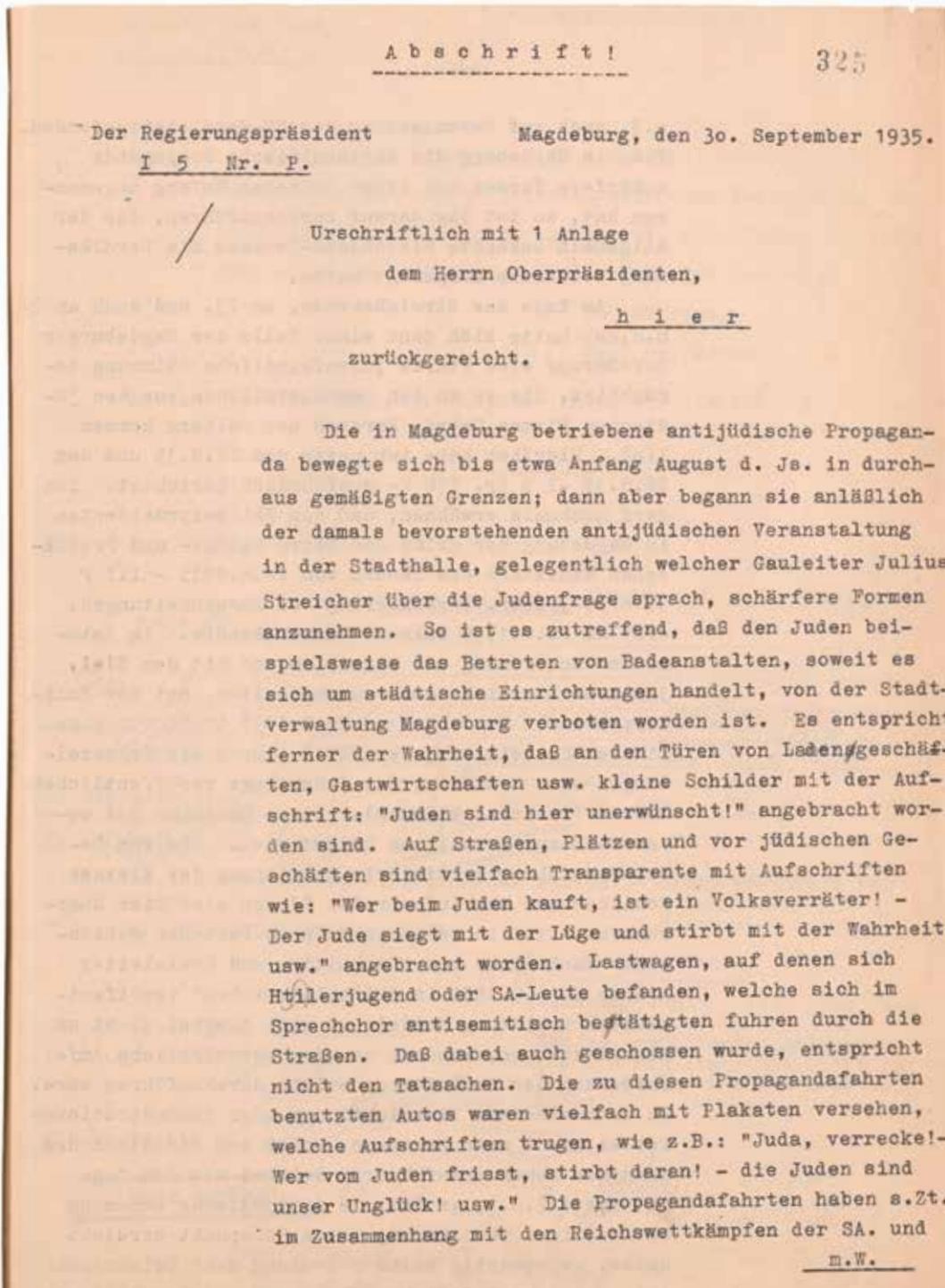
Die allgemeine Meinung geht dahin, daß in unserem Gau immer wieder alles durch die Taktlosigkeit des Herrn Loeper u. des Kreisleiters R. Krause zerschlagen wird. Es wird erst Friede werden, wenn diese beiden Männer aus ihren Stellungen abberufen sind.

Heil Hitler !
 Rellum, Kaufmann,
 Mitgl. d. NSDAP.

Q 5d: Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 30. September 1935 zur Beschwerde des Kaufmanns



Der Regierungspräsident in Magdeburg nahm am 30. September 1935 Stellung zur Beschwerde des Kaufmanns und sandte diese an den ihm übergeordneten Oberpräsidenten. Der Oberpräsident sandte die Stellungnahme des Regierungspräsidenten von Magdeburg am 10. Oktober 1935 zurück an den Reichminister des Inneren Wilhelm Frick in Berlin. Aus der Stellungnahme geht die Beteiligung vielfältiger Gruppen an der Verfolgung von Jüdinnen und Juden hervor, zum Beispiel die Nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisationen (NS-Hago). Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 325.



m.W. auch auf Veranlassung der NS-Hago stattgefunden. Wenn in Magdeburg die antisemitische Propaganda schärfere Formen und einen größeren Umfang angenommen hat, so ist das darauf zurückzuführen, daß der allgemein bekannte Hirschland-Prozess die Bevölkerung besonders aufgeregt hatte.

Am Tage der Streicherrede, am 23. und auch am 24. 8.d.Js. hatte sich dann eines Teils der Magdeburger Bevölkerung eine starke jüdenfeindliche Stimmung bemächtigt, die es zu den Demonstrationen vor den jüdischen Firmen Gebrd. Barasch und Salberg kommen ließ. Hierüber habe ich unter dem 26.8.35 und dem 28.8.35 -I 5 Nr. 778 P- ausführlich berichtet. Ich darf nochmals erwähnen, daß dem Polizeipräsidenten in Magdeburg der Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 20.8.1935 - III P 3710/59-, betr. Verhinderung von Ausschreitungen, erst am 26.8.1935 bekannt werden konnte. Im Interesse von Ordnung und Disziplin und mit dem Ziel, jügeliche Einzelaktionen auszuschalten, hat der Polizeipräsident Magdeburg am 30.8.1935 im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP. durch die Tageszeitungen eine Erklärung zur Judenfrage veröffentlichen lassen (Presse-Erklärung). Diese Maßnahme hat wesentlich zur Beruhigung beigetragen. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Anbringung der kleinen Schilder mit der Aufschrift: "Juden sind hier unerwünscht!" ist in gewissem Umfange bestehen geblieben. Nach einer vom Abschnitts- und Kreisleiter Krause am 1.9.1935 im "Mitteldeutschen" veröffentlichten Erklärung handelt es sich hierbei nicht um Einzelaktionen, sondern um eine ausdrückliche Aufforderung des Gauleiters, welche durchzuführen wäre. Zu nennenswerten Einzelaktionen oder Demonstrationen ist es nicht mehr gekommen, sodaß dem Schreiben des anonymen Beschwerdeführers, welches von dem Tage datiert (22.8.), an dem die antijüdische Stimmung der hiesigen Bevölkerung ihren Höhepunkt erreicht hatte, gegenwärtig keine Bedeutung mehr beizumessen ist. Eine ersichtliche Beruhigung der Bevölkerung ist unter dem Eindruck des guten Einverständnisses zwischen der Polizei und der Partei in Erscheinung getreten.

gez. von J a g o w. S.

Q 5e: Entlastung eines Apothekers aus Halle durch Zeugenaussagen vom 29. April 1946 im Entnazifizierungsverfahren



Im einem Entnazifizierungsverfahren in der Nachkriegszeit machte dieser Zeuge gegenüber den Ermittlungsbehörden eine Aussage zur Entlastung eines Apothekers aus Halle, der seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP war. Außerdem war er Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und Anwärter für den Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK).



Gern bestätige ich Herrn Apotheker Lothar H i n z , Halle/S. Südapotheke, daß er von jeher kein Nazi war. Wir kennen uns seit Jahren und ich weiß, daß er nur durch Zwang als älterer Apotheker diesen Schritt tun mußte. Seine ganze Existenz hing davon ab. Ich entsinne mich, als er im Jahre 1944 zwei jüdischen Frauen Arzneien ohne Attest verabfolgte. Ich entsinne mich auch, daß ein älterer jüdischer Herr des öfteren zu Herrn Hinz kam und immer seine Wünsche berücksichtigt wurden. Ich habe sogar zweimal warnen müssen, vorsichtiger zu sein bei der Verbreitung des Feindsenders. Ferner haben wir uns besprochen, wie es wohl möglich sei, sich vom Volkssturm zu entziehen. Von April 1944 bis gegen Weihnachten 1944 hielt Herr Hinz sich in Berlin bei seinem Freund verborgen auf. Als Herr Hinz zurückkam, haben wir weiter darüber beschlossen, wo und wie hier eine weitere Flucht vor dem Volkssturm möglich war. Ich versichere, Herr Hinz hat alles getan, was nur getan werden konnte.

Ich selbst versichere, niemals Nazist gewesen zu sein und bin am 1. Juli 1933 als Marxist entlassen worden. Herr Hinz verdient es wirklich, rehabilitiert zu werden.

Halle/Saale, den 29. April 1946

Q 5f: Aussagen eines Steuerberaters und Buchprüfers aus Halle vom 29. Juni 1947 zur Selbstentlastung im Entnazifizierungsverfahren



Der Beschuldigte gab in einem gegen ihn gerichteten Entnazifizierungsverfahren die folgenden Auskünfte. Das Verfahren lief vor dem Ausschuss zur Überprüfung der Direktive 24 bei der Gewerkschaft der Angestellten, Landesverband Halle. Die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats von 1946 hatte die „Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen“ zum Ziel. Der Fragebogen und der Antrag zur Direktive Nr. 24 sind auf den 24. Juni 1947 datiert. Die Stellungnahme des Beschuldigten erfolgte am 29. Juni 1947.

Wirtschafts-Treuhänder ~~NSDAP~~

KURT HOLLECK
 Vereidigter Buchprüfer / Steuerberater
 Fernsprech-Anschluß Nr. 24298
 Postscheckkonto Leipzig Nr. 13238

Halle (Saale), den 29. Juni 1947.
 Steffensstraße 15

An den
 Ausschuß zur Überprüfung nach
 der Direktive Nr. 24 bei der
 Gewerkschaft der Angestellten
 im Landesvorstand,
H a l l e / Saale.

Bezugnehmend auf den anliegenden von mir ausgefüllten Fragebogen zur Direktive Nr. 24 bitte ich um Aufrechterhaltung meiner Zulassung, da ich niemals aktiv der NSDAP angehört habe und den Bestrebungen der Alliierten nicht feindlich gegenüberstehe. Ich bin seinerzeit in die NSDAP eingetreten auf Anraten verschiedener meiner Klienten (auch Juden), die mir zuredeten, damit durch den Eintritt von Wirtschaftlern und besonnenen Personen die Tätigkeit der NSDAP in ruhige Bahnen gelenkt würde, da man sich ja mit der Machtergreifung abfinden müsse. Meine Einstellung war trotzdem antifaschistisch und ich habe ständig mein Mißfallen über Anordnungen und Machenschaften der Partei zum Ausdruck gebracht, worüber ich Zeugnisse in Abschrift beifüge. Beglaubigte Unterlagen habe ich bereits dem Überprüfungsausschuß früher eingereicht. Es sind dies sämtlich Zeugnisse von Personen, die nicht Parteigenossen gewesen sind. Ich kann jedoch auch eine Reihe von Zeugen benennen, die der NSDAP angehörten und gegen die ich mich ebenfalls entsprechend geäußert habe.

Im Jahre 1935 wurde ich dann auch wiederholt von der Gestapo vernommen, weil ich bei der Übertragung einer Rede von Dr. Goebbels im Rundfunk den Kellner in der öffentlichen Gaststätten "Haus Dietrich" veranlaßte, den Rundfunk abzustellen. Anzeige war durch einen Amtswalter der Partei erfolgt, der mit mir deshalb Streit hatte und meine Person durch einen Polizeibeamten feststellen ließ. Ich wurde damals auch verwant, kam jedoch mit einer Geldbuße an das WHW davon (anliegend eine Bestätigung der damals mit mir anwesenden Zeugen Karl Stettin und Ernst Kreuzer).

Ich hatte verschiedene jüdische Betriebe bis zum Weggang ihrer Inhaber zu meinen Klienten:

1. S. Weiß und ihre 3 Inhaber,
2. Geschw. Loewendahl und ihre 4 Inhaber,
3. Josef Frank und ihre 2 Inhaber,
4. Heilbrun & Pinner,
5. S. Friedländer,
6. Georg Gassenheimer.

Ich vertrat diese Betriebe auf Verhandlungen vor dem Finanzamt und die Inhaber sind sämtlich mit meiner Hilfe in das Ausland entkommen, so daß ich sie nicht hier als Zeugen anführen kann. Ich habe mir jedoch Bescheinigungen von 2 Beamten des Finanzamtes ausstellen lassen, mit denen ich wiederholt in diesen jüdischen

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.

Holleck, Halle (Saale)

2 zum Schreiben vom 27. Juni 1947.

Angelegenheiten zu tun hatte. Die Vertretungen der Juden ist mir vonseiten der Berufsvertretung, dem damaligen Wirtschaftsprüfer Rudolf L i B, sowie dem damaligen Steuerrat Isermann wiederholt zum Vorwurf gemacht worden. Mir wurde auch mit wirtschaftlichen Nachteilen gedroht. Ebenso war bei der damaligen Einstellung der Justizbehörden ein Einsetzen für politische Häftlinge gefährlich. Ich habe mich dennoch durch diese Gefahren nicht beeinflussen lassen, da ich, wie schon oben gesagt, nie mit den Maßnahmen der Partei einverstanden war.

Ferner füge ich eine Bescheinigung des Herrn Georg Thais bei, der vom Sondergericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt war und für den ich mich stark eingesetzt habe, um eine Abmilderung seiner Strafe zu erreichen.

Aus den angeführten Tatsachen werden Sie ersehen, daß ich nie aktiv für die NSDAP tätig war, sondern im Gegenteil stets ablehnend den Bestrebungen der Partei gegenüberstand und diese auch in Wort und Tat zum Ausdruck brachte. Es dürften daher die in der Direktive Nr. 24 zum Ausdruck gebrachten Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung in meinem Beruf gegeben sein und ich bitte, mir hierzu Gelegenheit zu geben.

Kurt Holleck

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.

Q 5g: Aussage eines Veranlagungsbeamten des Finanzamts Halle vom 6. Dezember 1945 zur Entlastung des Steuerberaters und Buchprüfers



Der Veranlagungsbeamte des Finanzamts, der Mitglied der SPD und während des Nationalsozialismus politischer Häftling im Konzentrationslager war, machte am 6. Dezember 1945 folgende Aussage zur Entlastung des Steuerberaters und Buchprüfers.



Abschrift

Halle S., den 6. Dezember 1945.

B e s c h e i n i g u n g .

In meiner Eigenschaft als Veranlagungsbeamter des Finanzamtes Halle (Saale)-Stadt hatte ich auch verschiedene jüdische Firmen zu be^{bei}arbeiten, u.a. die damaligen Firmen

1. S. Weiß und ihre 3 Inhaber
2. Geschw. Loewendahl und ihre 4 Inhaber
3. Joseph Frank und ihre beiden Inhaber.

Der Steuerberater dieser Firmen, Herr Kurt H o l l e c k, hat wiederholt in dieser seiner Eigenschaft mit mir auf dem Finanzamt verhandelt. Er setzte sich bis zu dem Zeitpunkt, da die Juden auswanderten, für sie ein, trotzdem bei der damaligen Einstellung der Behörden schwere wirtschaftliche Schäden für ihn entstehen konnten.

Herrn Holleck war auch den Juden bei der Erlangung der Auswanderer genehmigungen wiederholt behilflich.

Ich selbst war wegen Begünstigung von Juden zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt und erst nach der Kapitulation wieder rehabilitiert und in meine alte Beschäftigung wieder zurückgeführt worden.

gez. Martin Pescherl
Steuerinspektor.
polit.Häftling, Mitgl.d.SPD.

Q 5h: Vernehmungsniederschrift der polizeilichen Ermittlungsbehörden vom 8. November 1947 im Entnazifizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle



Die folgende Vernehmungsniederschrift fertigten Polizeibeamte des 1. Polizei-Reviere in Halle am 8. November 1947 in einem Entnazifizierungsverfahren an. Sie ist eine Zusammenfassung der Aussage des Beschuldigten, der Mitglied der NSDAP war. Sein Antrag und Fragebogen zur Direktive Nr. 24 sind auf den 25. Juni 1947 datiert.



II. Zur Sache:
Der Gegenstand der Vernehmung wurde mir bekanntgegeben. Ich habe darauf folgendes zu sagen:
Seit dem 1.10.29 bin ich als Frauenarzt in Halle/Saale tätig. Der Kreis meiner Patienten bestand vorwiegend aus Werktätigen. Das soziale Elend meiner Patientinnen sowie die z.Zt. herrschende Arbeitslosigkeit bewogen mich, mich mit der Lösung des sozialen Problems zu beschäftigen und so fand ich auf Grund des damaligen Parteiprogramms den Weg zur NSDAP. Seit 1930 sympathisierte ich mit derselben. Meine offizielle Mitgliedschaft gilt lt. Parteibuch und Zahlung der Beiträge ab 1.3.1933. Vor diesem Zeitpunkt habe ich weder Beiträge gezahlt noch ein Mitgliedsbuch besessen.
Schon im Jahre 34 bekam ich ernstliche Differenzen mit der NSDAP, weil ich an führenden Nazisten scharfe Kritik übte. Daraufhin wurde ich auch von der Gestapo vernommen. (Zeuge Otto Kagischke, Halle) Strese-

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert. Seite ist beschnitten worden.

Pol. Nptw. d. SchP.



mannplatz 14). Einige Zeit später wurde Herr Fritz Staby, Berlin von der Gestapo verhaftet. Trotzdem es mir in dieser Zeit sehr schwer fiel, meine Praxis für einige Tage zu schliessen, fuhr ich sofort nach Berlin und verlangte im Sicherheitshauptamt die Freilassung von Herrn Staby, die mir auch nach tagelangen Bemühungen gelang. (Zeugen: Fritz Staby, z. St. Reichstädt u./Dippoldiswalde u. Frau Edith Weidmann, Halle, Elise-Brändströmstr. 63).

Durch die Schilderung des Staby über die Behandlung der politischen Häftlinge empfand ich solche tiefe Abscheu, dass ich aus der Partei austreten wollte. Nur auf inständiges Bitten des Staby verblieb ich in der Partei, um ihm bei ähnlichen Anlässen als Beistand zu dienen.

Dass ich zur SA beitrug, habe ich als Arzt getan, um durch Ausbildung guten Sanitätspersonals einen Beitrag für die Volksgesundheit zu leisten. Um mich internistisch als Arzt weiter auszubilden und in der Übung zu erhalten, habe ich die Untersuchungen in der SA übernommen und wurde auf Grund meiner ärztlichen Leistungen vom Staffellarzt zum Brigadearzt der SA befördert. Ich habe mich in der NSDAP und der SA immer nur rein ärztlich, niemals politisch betätigt.

Nach Ausbruch des Krieges war ich nach meiner Einberufung als Truppenarzt und Kriegschirurg tätig, und zwar in Feld-, Ariega- und Reservelazaretten, mein letzter Dienstgrad war Stabsarzt d.R. Im Jahre 1944 wurde ich wegen Schwerebrigkeit aus dem Wehrdienst entlassen. Seit 1939 und nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst habe ich weder Beiträge gezahlt, noch Versammlungen besucht und an keinerlei Parteiveranstaltungen teilgenommen.

In meiner Praxis habe ich während der Nazizeit trotz strengsten verbotes Jüdinnen behandelt. Ich verweise auf beiliegende Erklärungen v. 10.2.46 der Schwester Melitta Kramer, Halle, Blücherstr. 14 und der Helene Liebth Deutzack, Halle, Merseburgerstr. 95b.

Der Facharzt für innere Krankheiten, Dr. Julius Wiedemann, Halle, Schaeferstr. 4, hatte in den Jahren nach 1933 wegen seiner nichtarischen Abstammung erhebliche Schwierigkeiten. Es bestand für ihn die Gefahr, dass ihm die Ausübung seines ärztlichen Berufes verboten wurde. Ich setzte mich damals bei den massgebenden Stellen energisch für Dr. Wiedemann ein, so dass er seine Praxis behielt.
Zeuge: Dr. Julius Wiedemann, Halle, Schaeferstr. 4.
Ich verweise auch auf die Bescheinigung des Dr. Wiedemann v. 7.11.47.

In Zuge der politischen Überprüfung meiner Person wurde von Stadtteil Süd-West eine Sitzung anberaumt, in der ich von sämtlichen Funktionären des Stadtteils Süd-West und einem Teil von Patientinnen, die im Stadtteil Süd-Westen wohnten, für politisch tragbar erklärt wurde. Alle Funktionäre des Stadtteils Süd-West setzten sich damals für mich ein, weil sie in der Zeit des Nazisystems in mir nicht den Nationalsozialisten, sondern den Arzt und Menschen mit grossem sozialem Verständnis sahen und kennen gelernt hatten, was sie unterschrieben in oben erwähnter Sitzung bestätigten.

Von der SDK wurden seinerzeit durch Herrn Alfred Hennicke, Halle, D. Charitzstr. 4, Mitglied der Bezirksleitung, Ermittlungen über mein politisches Verhalten in der Nazizeit angestellt. Die Stellungnahme des Herrn Hennicke kann ich ebenfalls vorlegen.

Nach meiner Inhaftierung durch die SMA wurde ich nach lomonatiger Dauer und eingehender Überprüfung meiner Person als politisch unbedenklich entlassen. Während meiner Inhaftierung wurde ich von der SMA als Arzt im Seuchenlazarett, Läger (Mühlberg/Elbe, später Frankfurt Oder) eingesetzt. Vor meiner Inhaftierung durch die SMA bin ich bereits



1945 politisch überprüft worden und durch Verfügung des Herrn Innenminister Stewert wurde mir damals die Weiterführung meiner Praxis gestattet.

Meine erste Frau hat weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört, mein Sohn ebenfalls nicht. Meine jetzige Frau, Erika geb. Wettin, von der ich wusste, dass sie aus einer sozialistischen bzw. kommunistischen Familie stammt, lernte ich im Jahre 1942 kennen. Der Vater sowie die Brüder des Vaters meiner jetzigen Frau sind vor 1933 Funktionäre der sozialistischen Arbeiterparteien gewesen und sind es z.T. heute noch. Meine jetzige Frau kennt meine politische Einstellung seit 1942 und ich habe mit ihr die gleiche politische Einstellung vertreten. Sie gehört seit 1945 der KPD bzw. jetzt der SED an. Meine jetzige Frau hat weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört. Nachweisbar hat die Familie Wettin in der Zeit des Nazismus illegal gearbeitet, was mir seit 1942 bekannt war, wie ich auch die politische Einstellung meiner Frau sowie deren Familie seit 1942 kenne.

Vor meiner Zugehörigkeit zur NSDAP und SA bin ich politisch nicht interessiert und auch nicht organisiert gewesen.

Bis jetzt bin ich Mitglied der FDGB. Meinen Eintritt in eine der Blockparteien habe ich bis jetzt daraus noch nicht getätigt, weil ich bisher noch nicht endgültig entnazifiziert worden bin.

Meine politische Einstellung vor 1933 habe ich längst korrigiert. Mein sozialistisches, demokratisches Empfinden und Handeln habe ich, dies bin ich in der Lage zu beweisen, hundertfach unter Beweis gestellt. Durch meine Inhaftierung auf die Dauer von 10 Monaten sowie durch meinen Einsatz (Seuchen) glaube ich, dass ich damit, den von mir in politischer Beziehung begangenen Fehler hinreichend gemöhnt habe und ich bitte die Kommission um entsprechende Beurteilung meines Falles.

Als Entlastungsmaterial kann ich vorlegen:

- 1.) Bescheinigung des Dr. med. Wiedemann, Halle, Schmeerstr. 4 v. 7.11.47,
- 2.) Originalschreiben Alfred Hannicke, Halle, Dachritzstr. 4 v. 7.11.47,
- 3.) Abschrift eines Schreibens der SED-Stadtleitung v. 24.6.47,
- 4.) Originalschreiben des Dr. Ebers, Waldhausen b. Schorndorf v. 7.6.46,
- 5.) Abschrift eines Schreibens der KPD v. 11.2.46,
- 6.) Abschrift einer eidesstattlichen Erklärung der Hebamme Lisbeth Pautzack, Halle, Marsburgerstr. 95b v. 10.2.46,
- 7.) Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung der Schwester Melitta Krämer, Halle, Blücherstr. 14 v. 10.2.46,
- 8.) Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung des Herrn Fritz Staby, Reichstädt über Dippoldiswalde v. 21.9.45.

und als Entlastungszeugen gebe ich an:

Dr. med. Julius Wiedemann, wohnh. Halle, Schmeerstr. 4,
 Otto Kogischke, Halle, Strassmannplatz 14
 Funktionär der SED Runge, Landratsamt d. Saalkreises.

geschlossen:

v. g. u.

Kogischke
 Fol. Mptw. d. SchP.

Wiedemann

Q 5i: Vernehmungsniederschrift von Entlastungszeugen vom 8. November 1947 im Entnazifizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle



Diese Vernehmungsniederschrift fertigten Polizeibeamte des 1. Polizei-Reviere in Halle am 8. November 1947 an. Sie fasst die Aussagen von Entlastungszeugen für einen Frauenarzt aus Halle zusammen.



Vorladen erscheint der
 Facharzt f. innere Krankheiten, Herr Dr. Julius Wiedemann,
 wohnh. Halle, Schmeerstr. 4
 und gibt über Herrn Dr. Schmidt folgendes an :
 Dr. Schmidt ist mir seit vielen Jahren bekannt und ich habe genau
 dass er Mitglied der NSDAP war. Schon Anfang 1933 hat Dr. Schm. sich
 innerlich von der NSDAP abgekehrt. Ich glaube nicht, dass es ihm
 möglich war, aus der Partei auszutreten, da ja die Schwierigkeiten
 allgemein bekannt waren.
 Ich selbst war aus rassistischen Gründen von der NSDAP bewusst
 zurückgesetzt und habe oftmals Gelegenheit genommen, Herrn Dr. Schm.
 um Hilfe zu bitten. Dabei kann ich heute nachträglich feststellen,
 dass Herr Dr. Schm. damals keine Hilfe gescheut hat, um sich für mich
 einzusetzen und dass es mir möglich war, meine Praxis weiterhin
 auszuüben.
 Charakterlich halte ich Schm. für gradlinig und einwandfrei
 und bin der Überzeugung, dass er zum Aufbau des neuen Deutschlands
 ein wertvolles Mitglied sein wird.
 geschlossen: V. R. u. :
Pol. Mptw. d. SchP.
Dr. Julius Wiedemann
 Vorgelesen erscheint der
 Leiter des Sozialamtes Saalkreis, Otto R u n g e,
 wohnhaft Halle, Röpzigerstr. 11
 und gibt über Dr. S c h m i d t folgendes an:
 Ich kenne Dr. Schm. seit den Jahre 34, wo ich aus dem Saalkreis
 auf Grund meiner politischen Betätigung und Entlassung aus dem KZ
 ausgewiesen wurde und in dem Hause Stresemannplatz 14 eine Wohnung
 erhalten habe. In der 2. Etage wohnte und wohnt noch der Baustoffgroß-
 händler Otto K e g i z o c h k e. Da ich in dieser Wohnung in meiner
 Eigenschaft als Hausmann beruflich sehr viel zu tun hatte, entwickelte
 auch mit demselben, man kann das bezeichnen, ein Freundschaftsverhältnis.
 K. gehörte gleichfalls der NSDAP an und wurde viel in diesem Hause
 politisch über die NSDAP und die verheerenden Folgen, die sich für
 das deutsche Volk ergeben, gesprochen. Der Frauenarzt Dr. Schmidt ver-
 kehrte auch, wie schon angeführt, im Hause des Genannten und ist mir
 nicht bekannt, dass derselbe in irgendeiner Form für die Partei oder
 ihre Gliederungen sich eingesetzt hat. Es ist mir bekannt, dass Dr. Schm.
 im Verkehr mit ärmeren Leuten, vornehmlich Frauen, sein soziales Verste-
 nis immer in den Vordergrund rückte und auch Bezahlungen ablehnte. Im
 Jahre 43 wurde ich erneut verhaftet und in der E-Kompanie nach Spangau
 transportiert, wo ich längere Zeit bleiben musste. Hier ist es vor
 allem Dr. Schm. gewesen, obwohl er genau wusste, dass in meinem Hause
 wiederholt Zusammenkünfte von früheren antifaschistischen Kreisen
 stattfanden, ~~unter anderem auch~~, dem ich heute das Leben meiner Frau
 verdanke. Ich möchte zum Schluss zu Ausdruck bringen, dass ich Dr. Schm.
 auf Grund des Beschl. 201 nur als nominelles Mitglied bezeichnen kann
 und bitte aus diesem Grunde, ihm in die Reihe der Nominellen einzureihen.
 geschlossen: V. R. u. :
Pol. Mptw. d. SchP.
Dr. Julius Wiedemann

Formen des Widerstandes sowie Hilfe für Verfolgte



Polizei - Revier

Zum Vorgang Frauenarzt Dr. Walter S c h m i d t
geb. 17.12.1900, wohnh., Halle, Rob.Franz-Ring 10 a

Vorgeladen erscheint der

Baustoffgroßhändler Otto K a g i s c h k e , wohnh.
Halle, Strassmannplatz Nr. 14

und gibt über den Beschuldigten Dr. S c h m i d t folgendes an:

Ich kenne den Beschuldigten bereits seit der Zeit vor der sog. Machtübernahme Hitlers und stand in regelmäßigem Verkehr mit ihm. Bei unseren Gesprächen wurde sehr häufig das politische Gebiet berührt und ich habe hieraus den Eindruck gewonnen, daß Dr. Schmidt in seinen Anschauungen keinesfalls als ein überzeugter Anhänger der NSDAP anzusehen war. Soweit ich unterrichtet bin, hat sich Sch. nie politisch betätigt; er war nur Arzt und ist auch nur als solcher in der Partei und insbesondere in der SA - später als Brigadearzt - tätig gewesen. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß er ein rühriger Helfer und Freund seiner fast ausschließlich aus Arbeiterkreisen kommenden Patienten tätig war und hierbei nicht selten bei besonderer Bedürftigkeit selbst auf sein Honorar verzichtete, um nur helfen zu können.

Ich hatte ferner Gelegenheit, festzustellen, daß Sch. sich nicht scheute, bei Übergriffen leitender Angehöriger der NSDAP scharf gegen diese Stellung zu nehmen und seine immer nur menschliche Ansichten unzweideutig zum Ausdruck zu bringen.

geschlossen:

Pol.-Inspektor

v. g. u.

Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat

Auch Polizei und Justiz wurden gleichgeschaltet und mit Anhängerinnen und Anhängern des nationalsozialistischen Regimes besetzt. Sie sollten dem NS-Staat dienen und die als „innere Feinde“ bezeichneten Personen verfolgen. Im April 1933 richtete der Preußische Ministerpräsident Hermann Göring in Preußen die Geheime Staatspolizei (Gestapo) ein. Ihr Ziel war es, alle gegen den Staat gerichteten Bestrebungen zu bekämpfen. In allen größeren Städten entstanden Staatspolizeistellen und übergeordnete Staatspolizeileitstellen. So wurde in Magdeburg beispielsweise im Frühjahr 1934 eine Staatspolizeistelle eingerichtet, die im Jahre 1937 zu einer Staatspolizeileitstelle aufgewertet wurde. Ihr untergeordnet waren die Staatspolizeistellen in Halle und Erfurt sowie die Staatspolizeistelle in Dessau (bis 1941).

Gruppen von Verfolgten der Gestapo

Politische Gegner wurden bereits auf Grundlage der „Reichstagsbrandverordnung“ von 1933 durch die Gestapo, SS, SA und die Polizei inhaftiert. Die frühen Konzentrationslager, wie das KZ in Lichtenburg, dienten vor allem zur Inhaftierung und Unterdrückung von Oppositionellen. Daneben war die Gestapo aber auch für die Umsetzung des Verbots von „staatsgefährdender“ und „zersetzender“ Literatur zuständig. Zu den Hauptverfolgten der Gestapo gehörten neben den politischen Gegnern (z. B. Anhängern der KPD und SPD) auch Jüdinnen und Juden (**Q 6m** bis **Q 6o**). Die Gestapo überwachte alle Personen, die sich öffentlich oder im Privaten gegen das NS-Regime stellten und Kritik an der Regierung äußerten. Dies war zum Beispiel bei der Einführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ab 1934 der Fall (**Q 6k** bis **Q 6l**). Durch die Unterdrückung jeglicher Kritik und Repression von Andersdenkenden erwirkte die NS-Diktatur eine breite Akzeptanz der Verfolgungsmaßnahmen.

Zudem verfolgte die Gestapo kirchliche und religiöse Organisationen, die sich nicht der NS-Ideologie unterordneten. Dazu gehörten beispielsweise die Bekennende Kirche (**Q 6a** bis **Q 6b**) der evangelischen Christen oder die Zeugen Jehovas (**Q 6c**), die als sogenannte „Bibelforscher“ verfolgt wurden. Die Bekennende Kirche hatte ihren Ursprung im „Pfarrernotbund“, den Berliner Pfarrer, u. a. Martin Niemöller und Dietrich Bonhoeffer, im September 1933 gründeten. Sie waren gegen den Ausschluss von getauften Jüdinnen und Juden aus der Kirche, wie es der sogenannte „Arierparagraph“ vorsah. Außerdem sahen sie eine Unvereinbarkeit zwischen der NS-Rassenideologie und der christlichen Religion und ihrer Werte. Dem gegenüber standen die gleichgeschalteten Deutschen Christen, die Christentum und Nationalsozialismus zu vereinen versuchten.

Gruppen von Verfolgten der Kriminalpolizei

Des Weiteren gehörten auch Homosexuelle zu den Verfolgten der Kriminalpolizei und Gestapo (**Q 6d** bis **Q 6f**). Denn Homosexualität von Männern war ein Straftatbestand seit Einführung des deutschen Strafgesetzbuches 1871 und nach Paragraph 175 StGB straffällig.

„Zigeuner“

Der Begriff ist eine vorurteilsbeladene Fremdbeschreibung und wurde im NS zu einer „rassischen“ Verfolgungskategorie. Gruppen wie Sinti, Roma und andere wie z. B. Jenische lehnen diesen Begriff in der Regel als Bezeichnung für sich ab und betrachten die Benutzung des Begriffs als verletzend.

Die Verfolgtengruppe der Sinti, Roma und anderer als „Zigeuner“ stigmatisierter Menschen gehörten schon vor dem Nationalsozialismus zu jenen Personen, die aufgrund des Stigmas der Kriminalität von der Polizei in erhöhtem Maße verfolgt wurden (**Q 6g** bis **Q 6j**). Im Nationalsozialismus wurde die Kriminalpolizei mit umfangreichen Befugnissen zur polizeilichen Verfolgung ausgestattet. Dazu gehörten zum Beispiel die Errichtung von kommunalen Zwangslagern in den ersten Jahren des NS-Regimes und der Ausschluss aus Schulen oder aus der Reichsmusikkammer oder der Wehrmacht. Ab 1938 erfolgten erste Einweisungen von Sinti und Roma als „Asoziale“ in die Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Dachau. Ab 1939 durften sie ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen und Verstöße wurden von der Kriminalpolizei verfolgt.

„Asoziale“

Mit den Begriff „asozial“ werden Personen stigmatisiert und diskriminiert. Der Begriff wurde nicht von den Nationalsozialisten erfunden, in dieser Zeit aber zu einer zentralen Verfolgungskategorie. Damit bezeichnete Menschen waren staatlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, z. B. durch Arbeitsämter und Fürsorgeeinrichtungen. Zudem wurden damit Bezeichnete auf Anordnung des Gesundheitsamtes zwangssterilisiert. Ab 1938 folgten Einweisungen in Konzentrationslager durch die Polizei. Erst im Jahr 2020 erkannte der Deutsche Bundestag die Verfolgung dieser Gruppe durch den Nationalsozialismus offiziell an.

Einweisungen in Konzentrations- und Vernichtungslager

Die Polizei konnte „Schutzhaft“ (Gestapo) oder polizeiliche Vorbeugungshaft (Gestapo und v. a. Kriminalpolizei) selbstständig und ohne richterliche Verordnung verhängen und damit Verfolgte in Gefängnisse,



Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma aus Magdeburg vor dem Magdeburger Dom (2021), (Foto: Riccarda Henkel).

Schutzhaftlager oder Konzentrationslager einweisen. Vernichtungslager wie Auschwitz-Birkenau errichtete die SS ab 1941 ausschließlich in den besetzten Ostgebieten. Am 13./14. April ließ die Gestapo erstmals 446 jüdische Menschen aus dem Regierungsbezirk Magdeburg und dem Land Anhalt zusammen mit 494 Jüdinnen und Juden aus Berlin und Brandenburg in das Warschauer Getto deportieren. Sie wurden zunächst in einem Sammellager in der Levetzowstrasse in Berlin festgehalten.

Die erste Deportation in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau setzte die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg am 11. Juli 1942 mit dem Abtransport von

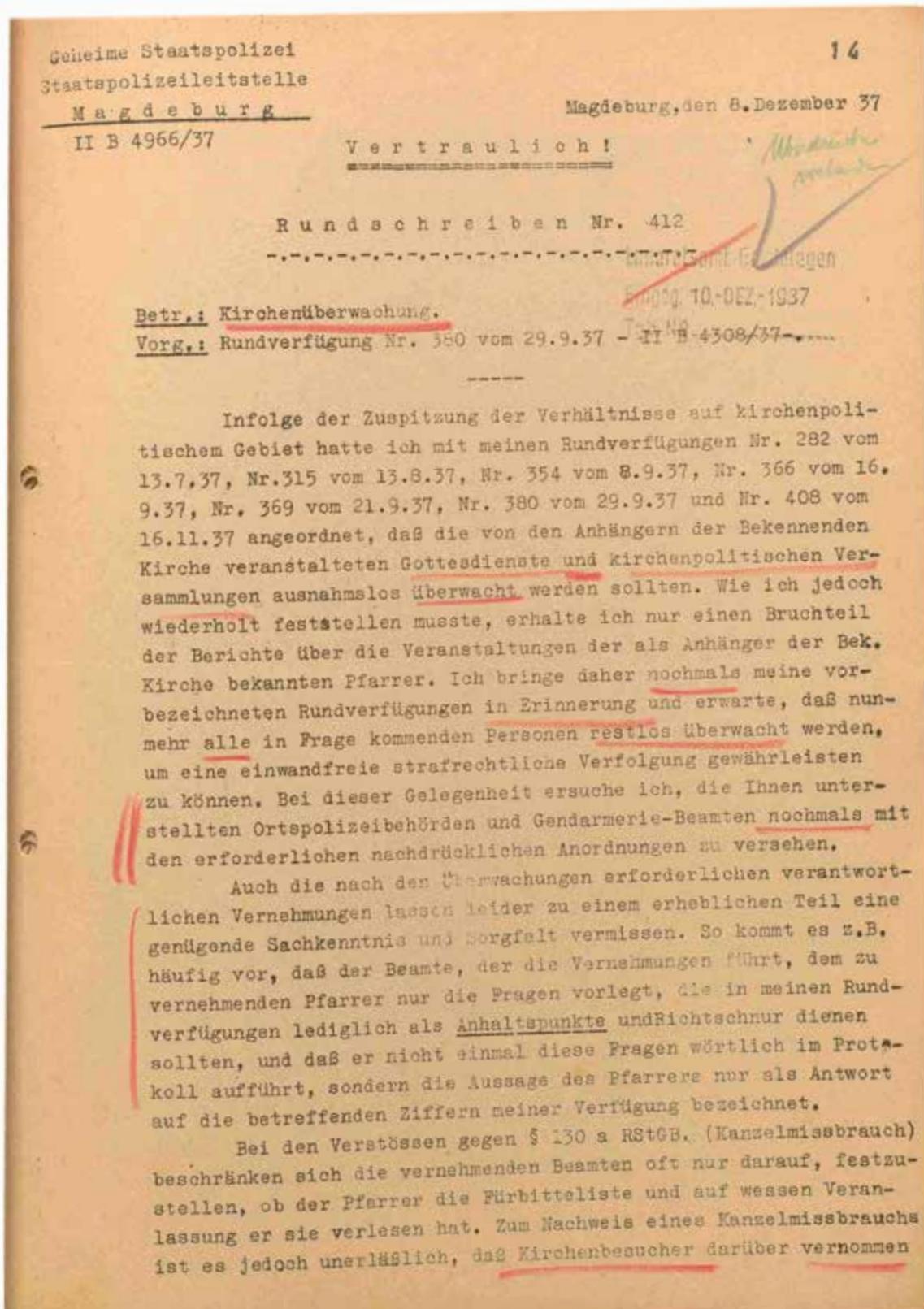
100 Jüdinnen und Juden aus Magdeburg und Dessau um. Dies war der Beginn von Deportationswellen in die Vernichtungslager, die die meisten Menschen nicht überlebten. Die Kriminalpolizei deportierte am 1. März 1943 fast alle Sinti und Roma aus der Provinz Sachsen und dem Freistaat Anhalt nach Auschwitz-Birkenau. Allein für das Magdeburger kommunale Zwangslager und den Bereich der Kriminalpolizeistelle Magdeburg waren es insgesamt 470 Personen, 219 Männer und Jungen und 251 Frauen und Mädchen. Die Deportationen wurden inmitten der Städte vollzogen, und viele Anwohnerinnen und Anwohner konnten das Unrecht beobachten.



Q 6a: Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 8. Dezember 1937 zur Überwachung der Bekennenden Kirche durch die Gestapo



Am 26. November 1937 wandte sich der Oberstaatsanwalt in Magdeburg mit einer Beschwerde über die mangelhafte Ermittlungsarbeit in Bezug auf die Überwachung der Kirchen an die Gestapo. Der Leiter der Staatspolizeileitstelle Magdeburg verfügte daraufhin in diesem Rundschreiben vom 8. Dezember 1937 strengere Maßnahmen zur Überwachung der Bekennenden Kirche.





15

werden, in welcher Weise die Verlesung der Fürbittliste erfolgt ist und wie diese Verlesung auf sie gewirkt hat, damit geprüft werden kann, ob durch das Verhalten des Beschuldigten der öffentliche Friede gefährdet erscheint. Es ist auch nicht angängig, daß sich der vernehmende Beamte die Niederschrift von dem Beschuldigten diktieren läßt, wie ich das ebenfalls häufig feststellen mußte.

Erst kürzlich hat sich der Oberstaatsanwalt in Magdeburg wegen einer ähnlichen Sache beschwerdeführend an mich gewandt. Abschrift des Schreibens des Oberstaatsanwalts in Magdeburg vom 26. 11.37 - II Js. 967/37 - übersende ich in der Anlage zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Auch hier ersuche ich, die unterstellten Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Beamten mit entsprechenden Anweisungen zu versehen und auf ordnungsmäßige Erledigung der Vorgänge zu dringen.

"Der Oberstaatsanwalt
Aktz.: 2 Js. 967/37

Abschrift

Magdeburg, den 26. Nov. 37

Mit Akten

Herrn Leiter der Staatspolizeileitstelle
in Magdeburg

zurückgesandt.

Die Ermittlungen sind mangelfast durchgeführt worden. Ich bitte zu veranlassen, daß zukünftig der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird. Zum Nachweise eines Kanzelmisbrauches ist es unerläßlich, daß Kirchenbesucher darüber vernommen werden, in welcher Weise die Verlesung der Fürbittliste erfolgt ist und wie diese Verlesung auf sie gewirkt hat, damit geprüft werden kann, ob durch das Verhalten des Beschuldigten der öffentliche Friede gefährdet erschien.

Es wird daher im vorliegenden Fall notwendig sein, daß diese Erhebungen noch nachgeholt werden.

Ich bitte, sie beschleunigt durchzuführen.

gez. Unterschrift,"

Überdrucke sind beigelegt.

I.V.

gez. S t o b b e r g

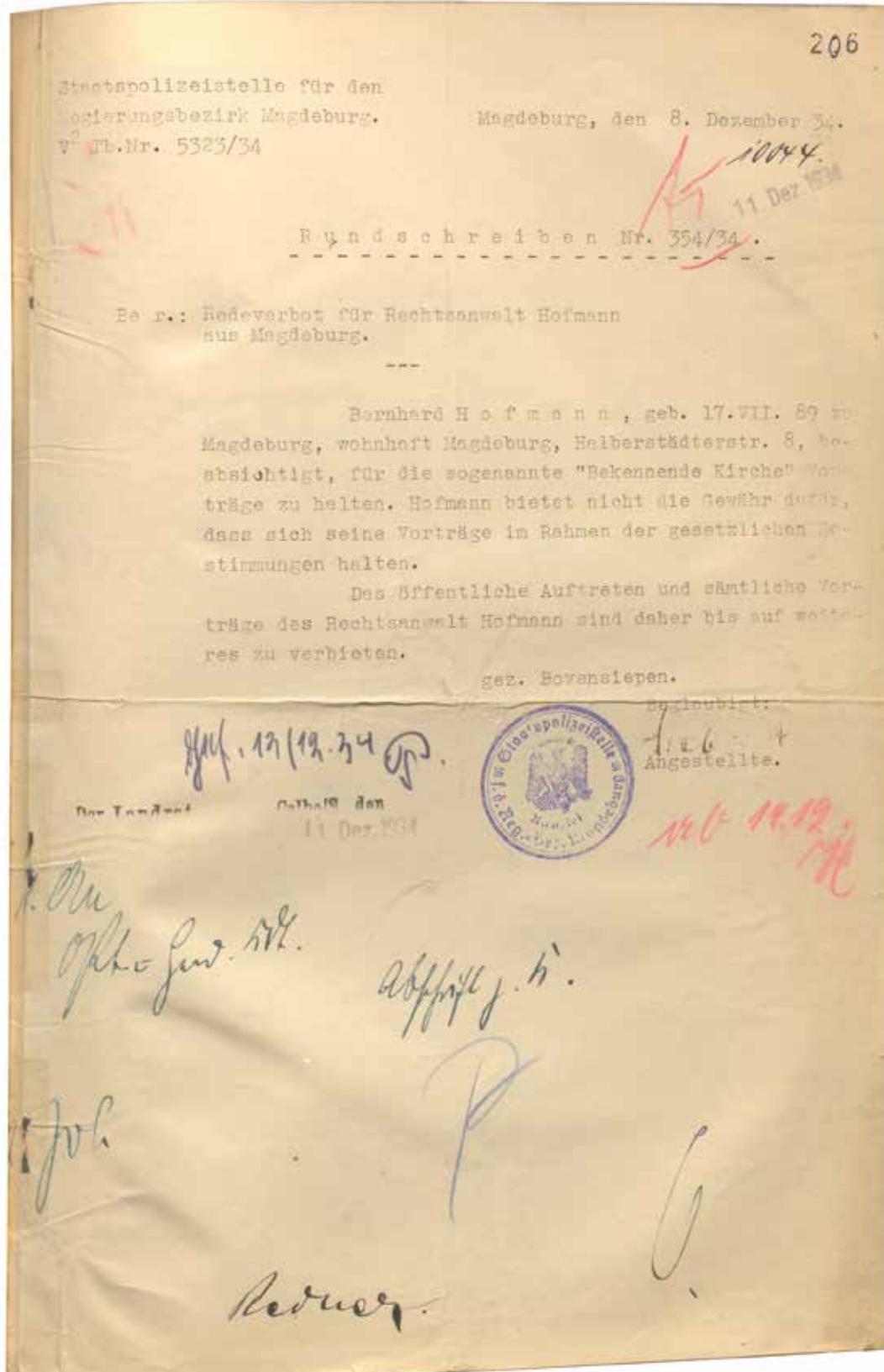
Beglaubigt:

P. Schmidt
Angestellte,

Q 6b: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 8. Dezember 1934 über das Redeverbot eines Mitglieds der Bekennenden Kirche



Mit diesem Rundschreiben verfügte die Staatspolizeistelle die Umsetzung eines Redeverbots des Rechtsanwalts Burkhard Hofmann, der Mitglied der Bekennenden Kirche war. Das Schreiben wurde an die nachgeordneten Dienststellen weitergeleitet. Die Bekennende Kirche unterstützte die Ideologien des NS-Regimes nicht.



Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat

Q 6c: Vernehmung eines Schlossers aus Schönebeck durch die Kriminalpolizei am 17. Juni 1938 über die Mitgliedschaft seiner getrennt lebenden Ehefrau bei den Zeugen Jehovas



In dieser Vernehmung denunzierte ein Schlosser aus Schönebeck seine Ehefrau, von der er getrennt lebte. Sie war Anhängerin der Zeugen Jehovas. Im NS-Regime wurden Zeugen Jehovas als „Bibelforscher“ bezeichnet und als staatsfeindliche Organisation verfolgt. Sie standen der NS-Ideologie entgegen und wurden vom Polizeiapparat gezwungen, ihren Glauben aufzugeben. Sofern sie dies nicht taten, konnten sie mit einer Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden.



A b s c h r i f t ! - 70

Kriminalpolizei. Verhandlung.

Schönebeck/4., den 17. 6. 1938.
Freiwillig erscheint der Schlosser
Wilhelm Lepsy,
geb. am 3. 1. 1885 in Schütrowslawitz 6./8.
wohnhaft hier, Arrasstr. Nr. Wohnlaube, Gar-
tenverein Abendruh, und sagt zur Sache
folgendes aus:

s. S a c h e !

Joh lebe seit etwa 2 Jahren von meiner Ehefrau Marie Lepsy, geb. Ledkowitz, getrennt. Sie hat mich seinerzeit böswillig verlassen, vorher hatte sie mir die von meinem Grundstück eingesetzten Mieten unterschlagen.

Schon als ich noch mit meiner Frau zusammen war, bekam sie öfter von einer Frau Hassfurt aus Schönebeck/2. Besuch und brachte ~~mir~~ diese Frau E. immer Bücher zum Lesen mit. Joh machte dabei die Feststellung, dass es sich um Bibelforscherangelegenheiten handelte. Die Frauen liessen sich aber nichts sehen, sondern waren immer sehr vorsichtig. An Hand der Bücher sprach ich dann auch einmal mit meiner Frau über die Bibelforscher. Meine Frau meinte, dass dieses das Einzige wäre, woran sie glaube und, dass dieser Glaube uns nur retten könnte.

Als ich vorgestern mit meinem Stiefsohn Helmut Lepsy auf der Straße zusammentraf, und mit ihm über dieses und jenes sprach, erklärte er mir, dass ich meiner Frau seinerzeit auch hätte eins auswischen können, denn sie sei doch ~~wirklich~~ Bibelforscherin und als solche sogar heute noch eingetragenes Mitglied. Mein Stiefsohn sagte mir, dass meine Frau noch heute ihre Bibelforscherthätigkeit betreiben würde. Wie, mit wem und in welcher Form, sagte mein Stiefsohn nicht weiter.

Joh bitte meinen Stiefsohn zu vernehmen, denn er kann sicherlich nähere Angaben zur Sache machen, insbesondere darüber, ob meine Frau heute noch mit der Hassfurt und anderen Personen Zusammenkünfte hat. Letztere können evtl. in der Gartenlaube meiner Frau, die in der Nähe des Schützenplatzes hinter dem Schützenhause in Bad Salzelmen liegt, abgehalten werden. In dieser Laube hat meine Frau ihre feste Wohnung. Weitere Angaben kann ich zur Sache nicht machen. Meine Angaben stützen sich nur auf das, welches ich von meinem Stiefsohn gehört habe. Joh mache meine Aussage nicht aus Gehässigkeit gegen meine Frau, sondern nur deshalb, weil mir bekannt ist, dass die Bibelforscher staatsfeindlich sind und ihre Organisation verboten ist.

v. g. u.
Bez. Wilhelm Lepsy.
Begl.
Kriminal. Sekretär.

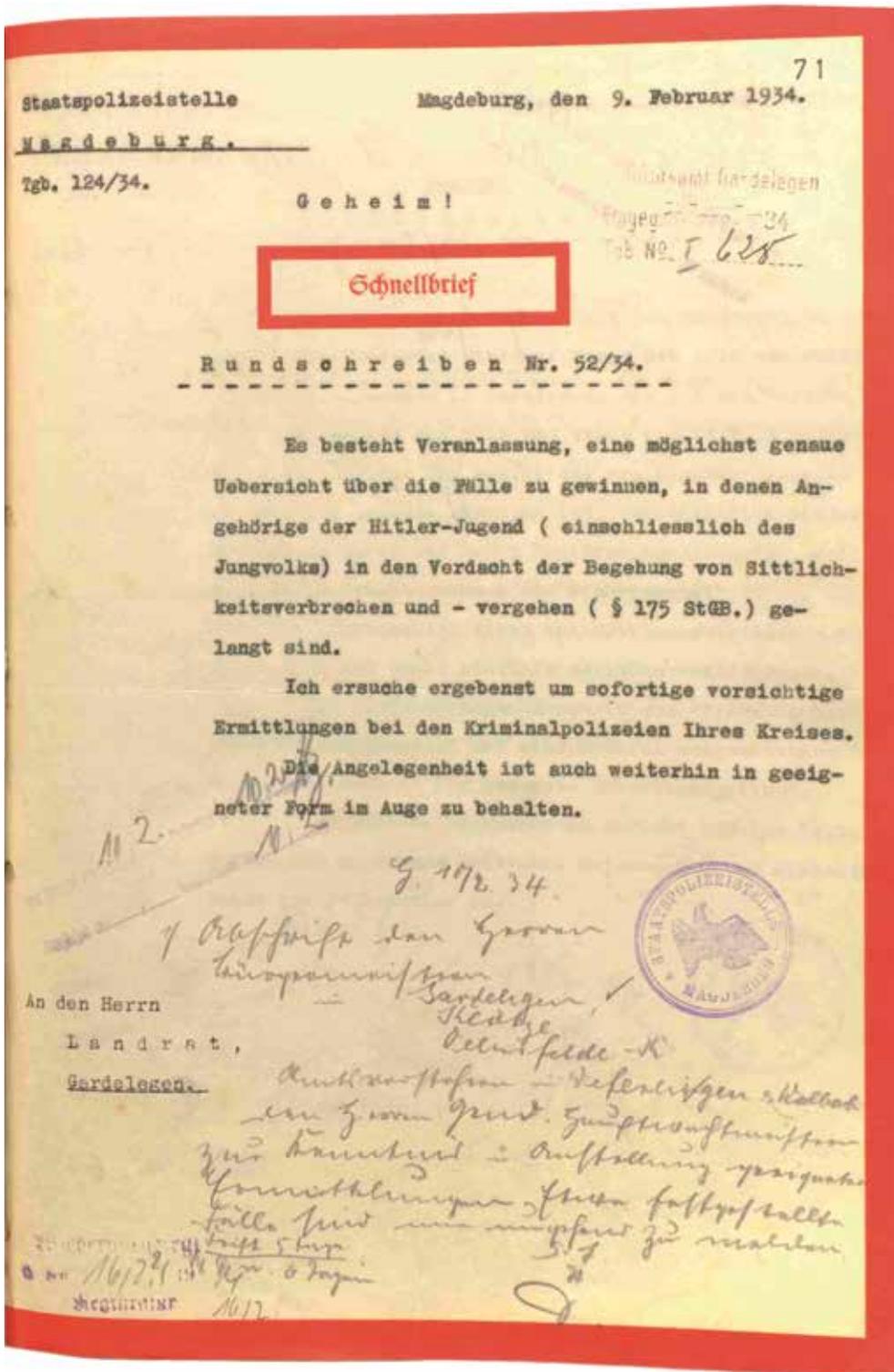
Q 6d: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Februar 1934 zur Verfolgung von Homosexuellen in der Hitler-Jugend durch die Kriminalpolizei und Gestapo



Mit diesem Rundschreiben richtete sich die Staatspolizeistelle in Magdeburg am 9. Februar 1934 an ihre untergeordneten Dienststellen und verfügte eine strengere Kontrolle bei Verdachtsfällen von Homosexualität in der Hitler-Jugend. Der handschriftliche Vermerk verfügt das Versenden einer „Abschrift den Herren Bürgermeistern in Gardelegen, Klötze, Oebisfelde-K[altendorf], Amtsvorstehern in Weferlingen u[nd] Walbeck den Herren Gem[einde-]Hauptwachmeistern zur Kenntnis u[nd] Anstellung geeigneter Ermittlungen. Etwa festgestellte Fälle sind mir umgehend zu melden.“



Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat

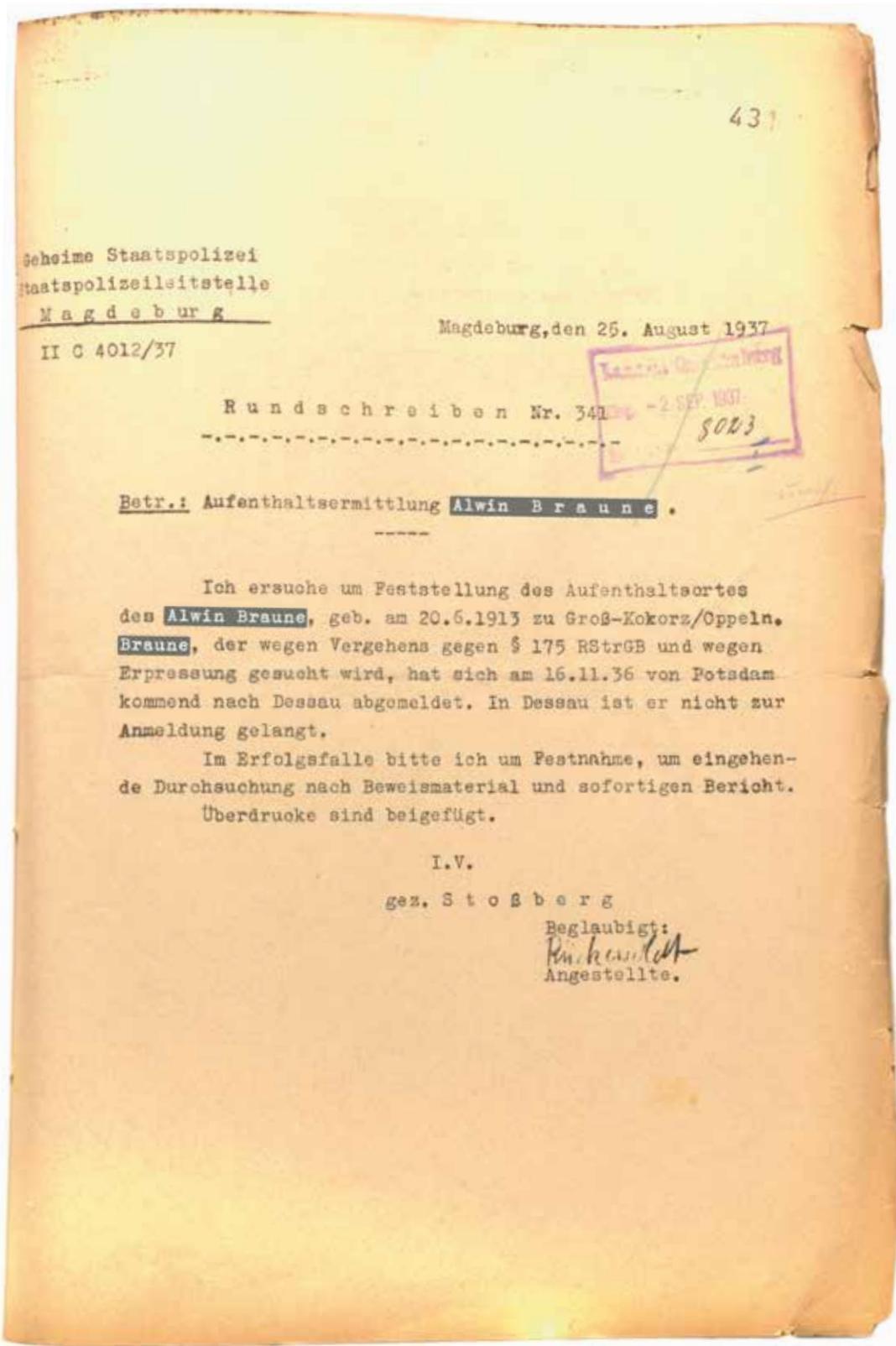


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 71.

Q 6e: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 25. August 1937 über die Aufenthaltsermittlung eines Homosexuellen



Mit diesem Rundschreiben informierte die Staatspolizeistelle Magdeburg am 25. August 1937 ihre nachgeordneten Dienststellen über die Aufenthaltsermittlung eines homosexuellen Mannes. Bei seiner Abmeldung beim Einwohnermeldeamt in Potsdam gab er an, dass er nach Dessau ziehen würde. Die amtlichen Behörden und Polizeistellen arbeiteten bei der Verfolgung von als „kriminell“ bezeichneten Personen überregional zusammen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Quedlinburg A, Nr. 258, Bl. 43.

Q 6f: Angaben der Ortspolizeibehörde in Groß Schierstedt für die polizeiliche Kriminalstatistik für das 4. Quartal 1938



In dieser Kriminalstatistik vermerkte die Ortspolizeibehörde die Anzahl aller als kriminell gewerteten Straftaten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 1938 im Bezirk. Neben der Straftat Homosexualität (nach § 175 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reichs) führte die Liste andere Straftaten auf, die erst im Nationalsozialismus eingeführt wurden. Zum Beispiel wurde handschriftlich unter Punkt XVI „Rassenschande“ als Strafbestand zusätzlich eingefügt. § 2 des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (kurz „Blutschutzgesetz“ genannt) verbot den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Jüdinnen oder Juden und als „Arier“ bezeichneten Personen. Das sogenannte „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935 ist eines der beiden Nürnberger „Rassengesetze“.



Die Statistik wurde entsprechend der Zahlen aus der Ortspolizeibehörde vom übergeordneten Landratsamt in Quedlinburg am 6. Januar 1939 aufgestellt und von dort an den Regierungspräsidenten in Magdeburg gesandt.

Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat

Kategorie	Jahre mit Straftaten											
	1938	1937	1938	1937	1938	1937	1938	1937	1938	1937	1938	1937
I. Einverleibung	1											
II. Diebstahl												
III. Unterschlagung												
IV. Diebstahl von Geld	1											
V. Diebstahl von Sachen	1											
VI. Diebstahl von Wertpapieren												
VII. Diebstahl von Urkunden												
VIII. Diebstahl von Geld	1											
IX. Diebstahl von Sachen	1											
X. Diebstahl von Urkunden												
XI. Diebstahl von Geld	1											
XII. Diebstahl von Sachen	1											
XIII. Diebstahl von Urkunden												
XIV. Diebstahl von Geld	1											
XV. Diebstahl von Sachen	1											
XVI. Diebstahl von Urkunden												
XVII. Diebstahl von Geld	1											
XVIII. Diebstahl von Sachen	1											
XIX. Diebstahl von Urkunden												
XX. Diebstahl von Geld	1											
XXI. Diebstahl von Sachen	1											
XXII. Diebstahl von Urkunden												
XXIII. Diebstahl von Geld	1											
XXIV. Diebstahl von Sachen	1											
XXV. Diebstahl von Urkunden												
XXVI. Diebstahl von Geld	1											
XXVII. Diebstahl von Sachen	1											
XXVIII. Diebstahl von Urkunden												
XXIX. Diebstahl von Geld	1											
XXX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXI. Diebstahl von Urkunden												
XXXII. Diebstahl von Geld	1											
XXXIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXIV. Diebstahl von Urkunden												
XXXV. Diebstahl von Geld	1											
XXXVI. Diebstahl von Sachen	1											
XXXVII. Diebstahl von Urkunden												
XXXVIII. Diebstahl von Geld	1											
XXXIX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXX. Diebstahl von Urkunden												
XXXXI. Diebstahl von Geld	1											
XXXXII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXIII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXIV. Diebstahl von Geld	1											
XXXXV. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXVI. Diebstahl von Urkunden												
XXXXVII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXVIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXIX. Diebstahl von Urkunden												
XXXXX. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXI. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXIII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXIV. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXV. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXVI. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXVII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXVIII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXIX. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXI. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXIV. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXV. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXVI. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXVII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXVIII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXIX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXX. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXI. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXIV. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXV. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXVI. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXVII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXVIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIX. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXX. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXXI. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXIII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXIV. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXV. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXVI. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXVII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXVIII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXIX. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXXI. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIV. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXV. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXVI. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXVII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXVIII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXIX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXX. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXXI. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXIV. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXV. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXVI. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXVII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXVIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIX. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXX. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXXI. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXIII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXIV. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXV. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXVI. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXVII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXVIII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXIX. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXXI. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIV. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXV. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXVI. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXVII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXVIII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXIX. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXX. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXXI. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIII. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXIV. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXV. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXVI. Diebstahl von Urkunden												
XXXXXXXVII. Diebstahl von Geld	1											
XXXXXXXVIII. Diebstahl von Sachen	1											
XXXXXXXIX. Diebstahl von Urkunden												

Q 6g: Hinweisblatt für die kriminalpolizeiliche Behandlung von als „Zigeunern“ bezeichneten Personen vom 15. November 1935



Dieses Hinweisblatt war Teil der „allgemeinen Bekanntmachungen“ im Nachrichtenblatt der Landeskriminalpolizeistelle in Magdeburg im Heft Nr. 22 vom 15. November 1935. Das Nachrichtenblatt wurde von dort an alle nachgeordneten Ortspolizeistellen und Kriminalabteilungen gesandt. Es war ein zentrales Informationsmedium der kriminalpolizeilichen Einrichtungen und informierte z. B. über Gesetzgebungen, Straftaten in der Region und gesuchte Straftäterinnen und Straftäter. Die Beschreibung der als „Zigeuner“ bezeichneten Personen zeigt Vorurteile, wie z. B. die Zuschreibung eines „kriminellen“ Lebensstils. Diese Vorurteile gab es schon früher. Doch im Nationalsozialismus wurden sie zunehmend „rassisch“ begründet und der Begriff „Zigeuner“ zu einer rassistischen Verfolgungskategorie (siehe Q 6h).

594

Magdeburg, den 15. November 1935.

Kriminalpolizeipräsident
Kriminalpolizeistelle

Hinweise für die kriminalpolizeiliche
Behandlung von Zigeunern.

Nach den hier gemachten Beobachtungen wird dem Zigeunerunwesen, zumal in kleineren ländlichen Gemeinden, nicht mit allem Nachdruck gesteuert. - Nach VfG. d. Herrn Reg.-Präs. Magdeburg vom 22. 5. 35 - I 5 Nr. 2041 K-.

Da die im Lande umherziehenden Zigeuner ausserordentlich kriminell verurteilt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bilden, ersuche ich bei der polizeilichen Behandlung von Zigeunern folgendes zu beachten:

Nach dem Ministerial-Erlass vom 17.2.06 sind die ausländischen Zigeuner grundsätzlich festzunehmen und auszuweisen.

Bestehen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit - solche sind zu haben, wenn ein entsprechender Nachweis durch Urkunden nicht geführt werden kann -, dann wird ausländische Staatsangehörigkeit anzunehmen und die Festnahme zwecks eingehender Prüfung und evtl. Ausweisung zu veranlassen sein.

Bei der weit überwiegenden Mehrzahl der umherziehenden Zigeuner ist anzunehmen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus dem Erlös strafbarer Handlungen fristen. - (Taschendiebstahl, Einbruchdiebstahl, Geflügeldiebstahl, Einschleichdiebstahl, Pferde- u. Weidediebstahl, Verstösse gegen Forstpolizeigesetz, Trickdiebstahl beim Hausieren u. Betteln, Wahrsagebetrug, Warenbetrug, Betrug bei Pferde- u. Viehhandel, Wechselgeldbetrug, Betteln u. Landstreichen).

Ein grosser Teil dieser Straftaten findet keine Sühne, weil die mit außerordentlicher Dreistigkeit auftretenden und vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckenden Zigeuner vielfach ihre Opfer einschüchtern und so zu entkommen vermögen. Ausserdem verstehen sie es, nach Straftaten zunächst zeitweise irgendwo einen Unterschlupf zu finden oder aber sofort in vom Tatort weit entfernt liegende Gebiete überzuwechseln.

Es ist stets eine gründliche Durchsuchung aller angetroffenen Zigeuner und ihrer Wohnwagen nach Stehlgut und Waffen sowie ferner Prüfung hinsichtlich gesuchter Personen und falscher Ausweispapiere erforderlich. Die Schwierigkeit solcher Durchsuchungen darf kein Grund sein, sie zu unterlassen. Evtl. müssen die Beamten von Nachbargemeinden zusammenwirken. Hierbei sind nur Pässe mit Lichtbild, Wandergewerbescheine oder polizeiliche Zigeunerausweise nach Vordruck LKP. 24 als ausreichende Ausweispapiere zu betrachten.

Bei Verdacht strafbarer Handlungen oder bei mangelhaften Ausweispapieren ist die Festhaltung der Betroffenen unbedingt anzustreben, bis Aufklärung möglich wird. Falls nicht wegen anderer Delikte die Vorführung vor den Richter erfolgen kann, wird man eine solche meist mit dem Verdacht der Bettelerei u. Landstreicherei irgendwie begründen können. Wenn dies nicht bis zur Vorführung vor den Richter möglich ist, muss jedenfalls bis zur Beendigung der gerichtlichen Inhaftierung mit allen Mitteln versucht werden, die Personalfeststellung nach Massgabe der Ziffer 7 dieser Hinweise durchzuführen.

Wandergewerbescheine sind ausländischen Zigeunern grundsätzlich gem. Min.-Erlass vom 4. 2. 1911 zu versagen.

Auch inländischen Zigeunern, die erfahrungsgemäss den Wandergewerbeschein fast ausschliesslich als Deckmantel zur Begehung von Wahrsagebetrug und Wohnungsdiebstahl benutzen, wird man daher die Erlangung eines Wandergewerbescheines



-II-

gewerbescheines möglichst erschweren müssen.

Nach dem vorstehend bezeichneten Min.-Erl. vom 4.2.1911 in solchen Fällen eine verschärfte Prüfung der personlichen Verhältnisse des Antragstellers stattzufinden. In den meisten Fällen werden sich die Gründe dadurch ergeben, dass die Antragsteller weder einen Wohnort haben, noch den Kindern einen regelmässigen Schulunterricht lassen.

- 6.) Die Vorschrift des Min.-Erl. v. 3.11.27 (S. C 17 d.V.f.d.P. Nr. 1) ist grundsätzlich alle von Zigeunern- auch von ortsansässigen Straftaten (auch Übertretungen) der LKP.-Stelle sofort zu melden. Wir vielfach nicht beachtet. Diese Meldungen sind unbedingt zu machen, um derartige Delikte zentral registrieren und auswerten zu können.
- 7.) Um der Weigerung der Zigeuner, unter falschem Namen landstreichend zu ziehen und sich so der Strafverfolgung und jeder gründlichen personlichen Kontrolle zu entziehen, wirksam zu steuern, sind durch vorstehenden Min.-Erl. v. 3.11.27 die sogenannten Zigeuner-Ausweise eingeführt worden.

Da dieser für die Zigeunerbekämpfung ausserordentlich wichtig ist, ist der Erl. in letzter Zeit vielfach nicht genügend beachtet worden. Alle Ortspol.-Behörden u. Gend.-Beamten nochmals dringend darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich jeder ortsfremde Zigeuner anzuhalten und sprechend zu prüfen ist.

Nachstehend werden zu diesem Zwecke die wichtigen Punkte des Min.-Erl. v. 3.11.27 bekanntgegeben:

- a) Jeder Zigeuner über 6 Jahre muss im Besitze eines Zigeunerausweises mit den Fingerabdrücken der rechten Hand sein.
 - b) Fehlt dieser Ausweis, so ist ein neuer auszustellen u. darauf hinzuweisen, wo der letzte Ausweis angeblich ausgestellt worden war u. wo er zu finden ist.
 - c) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der im Besitz befindliche Ausweis unbrauchbar erscheint. Hierbei sind zwecks vorläufiger Personengleichheit die Fingerabdrücke des alten Ausweises mit den neu genommenen zu vergleichen.
 - d) In den Fällen zu b) und c) sind Fingerabdruckbogen in 2-facher Anzahl anzufertigen; wenn die Persönlichkeit nicht einwandfrei festgestellt werden kann, sind 3 Exemplare notwendig. Die Fingerabdruckbogen sind sofort der Ortspol. mit den unbrauchbar gewordenen und daher abgenommenen Zigeunerausweisen einzusenden. Dabei ist zu melden, ob, evtl. wann und wo angehalten und der Ausweis ausgestellt worden ist.
 - e) Die Zigeunerausweise angehaltener Zigeuner sind mit dem durch die vorgeschriebenen Prüfungsvermerk zu versehen, wenn sich Beanstandungen nicht ergeben haben. Besteht der begründete Verdacht, dass die Ausweise unrechtmässig geführt werden, so empfiehlt sich möglichst Festhalten der Betroffenen, bis die evtl. unter Eilboten an die LKP.-Stelle eingehenden Fingerabdruckbogen geprüft sind. Meist wird es sich in solchen Fällen um eine kriminelle Verfehlung handeln; evtl. wird in derartigen Fällen wegen Landstreichens ein Haftbefehl erwirkt werden können. (Vergleichen unter Ziffer 4).
8. Die Bestimmungen über Zigeuner sind in gewissen Zwischenräumen wieder zum Gegenstande des kriminalpolizeilichen Unterrichts zu machen. Auch empfehlen sich periodische Pressenotizen, um die Bevölkerung über die Zigeuner aufzuklären und vor ihnen zu warnen.

Q 6h: Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei: Der Erlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938



Am 8. Dezember 1938 verfügte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, die „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus“. Damit wurde die Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei „rassenbiologisch“ begründet. Der Polizeiapparat sollte dazu mit der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ (RHF), die am Reichsgesundheitsamt angesiedelt war, zusammenarbeiten.

Überschnitt aus dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung, Ausgabe B.
221
Nr. 51 Seite 2105
Berlin, den *14. Dez.* 1938
 11721
 Oberpräsident d. Prov. Sachsen
 14. DEZ 1938

Bekämpfung der Zigeunerplage.

AbErl. d. RfH u. ChbDtPol. im RMdA. v. 8. 12. 1938 — S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2020-6*.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Unländische Zigeuner.

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Versuche, die Zigeuner festhalt zu machen, gerade bei den rasserainen Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Abjgung der Zigeunerfrage die rasserainen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

(3) Ich ordne deshalb an, daß alle festhalten und nicht festhalten Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu erfassen sind.

(4) Die Pol.-Behörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Krim.-Pol.-Stelle und Krim.-Pol.-Leitstelle an das Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Karteikarte nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkenntungsdienslich zu behandeln.

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. In diesem Zwecke kann gem. Ziff. A II 11 des AbErl. v. 14. 12. 1937 — Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2008 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

(3) Bei der Personenfeststellung ist auch die Staatsangehörigkeit der erfassten Personen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichskrim.-Pol.-Amt vorzuliegenden Karteikarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob die Reichsangehörigkeit oder eine fremde Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ist der Nachweis weder der Reichsangehörigkeit

noch einer fremden Staatsangehörigkeit erbracht, sind die betreffenden Personen als staatenlos zu bezeichnen.

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischung oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskrim.-Pol.-Amt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) — für das Land Österreich auf Grund des § 1 der Zweiten VO. zum Gef. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 202), für die sudetendeutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten VO. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete v. 22. 10. 1938 (RGBl. I S. 1453) — an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erhaltung des Sachverständigen-gutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

(3) Über die statgelundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens erhalten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes.

(4) Die Einführung des Kennkartenzwanges für Zigeuner auf Grund des § 1 der VO. des RMdA. über Kennkarten v. 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) bleibt vorbehalten.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wa-dergewerbebescheine usw.) sind Zigeunern, Zigeunermischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol. — Krim.-Pol.-Stelle — auszuhandigen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden übersenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Eig der betreffenden Behörde zuständigen Krim.-Pol.-Stelle. Diese hat — erforderlichenfalls unter Rückfrage bei der Krim.-Pol.-Leitstelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Ziff. 3 durchgeführt ist. Steht die Person des Antragstellers einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Aus-händigung des Ausweispapieres vor, so erteilt die Krim.-Pol.-Stelle ihre Zustimmung hierzu. Steht jedoch die Person nicht fest, so darf das Ausweis-papier erst ausgehändigt werden, nachdem das Per-sonenfeststellungsverfahren und die rassenbiologische Untersuchung durchg-führt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

F. U. H.

*) Sonderabdruck dieses AbErl. können bei umgehender Befehlung von Carl Oeymanns Verlag, Berlin W 8, Wauer-straße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(a) In den Ausweispapieren ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person handelt. Außerdem ist auf den Ausweispapieren — möglichst in der linken unteren Ecke — der Abdruck des rechten Zeigefingers des Inhabers anzubringen.

5. (1) Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbebescheinigen ist stets eingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 57 bis 57b, 62 GewD.) vorliegen. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(2) Besitzt ein Zigeuner, ein Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person einen Wandergewerbebeschein, der bei strenger Handhabung der geltenden Bestimmungen hätte verfaßt werden können, so ist er vorläufig abzunehmen und der Krim.-Pol.-Stelle einzusenden. Diese hat sodann bei der Behörde, die den Wandergewerbebeschein ausgestellt hat, die Zurücknahme des Scheines (§ 58 GewD.) anzurufen. Entsprechendes gilt, wenn auferlegte Beschränkungen (§§ 60, 60b GewD.) verletzt, gesetzliche Pflichten (§ 60c GewD.) nicht erfüllt oder Verbote (§§ 60d, 62 GewD.) übertreten werden.

(3) Von der Erteilung der Erlaubnis zu Vorführungen (§ 60a GewD.) ist zunächst abzusehen.

6. (1) Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges darf Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol.-Krim.-Pol.-Stelle — und nur dann erteilt werden, wenn die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen (persönliche Zuverlässigkeit usw.) nach besonders sorgfältiger Prüfung einwandfrei feststeht.

(2) Die Bestimmungen in Ziff. A 4 Abs. (2) gelten entsprechend.

7. Waffenerwerbsscheine und Waffenscheine sind gem § 15 Abs 2 Ziff 3 des Waffengef. v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265) stets zu versagen.

8. (1) Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen, die in Horde reisen oder rasten, sind zu trennen.

(2) Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer einzelstehender Personen oder mehrerer Familien und die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören.

9. (1) Bei allen Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist zu prüfen, ob die Voraussetzung der Bestimmung in Ziff. A II 1 e des RdErl. v. 14. 12. 1937 — Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. gegeben ist. (Gefährdung der Allgemeinheit durch asoziales Verhalten.) Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(2) Nach der Festnahme ist zu prüfen, ob Angehörige der Festgenommenen unterstützungsbedürftig sind. Diese sind gegebenenfalls dem zuständigen Wohlfahrtsamt zur Betreuung namhaft zu machen.

II. Ausländische Zigeuner.

1. Ausländische Zigeuner sind am Übertritt auf deutsches Gebiet zu hindern. Die Zurückweisung und Zurückziehung hat auch dann zu erfolgen, wenn die ausländischen Zigeuner im Besitz der zur Ein-

reise berechtigenden Pässe, Papiersappapier- und Sichtvermerke sind.

2. Gegen im Deutschen Reich angetroffene ausländische Zigeuner sind auf Grund der Ausländerpol.-VO. v. 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) Aufenthaltsverbote für das Reichsgebiet zu erlassen. Sie sind aber die Reichsgrenze abzuschleppen.

3. Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht nachweisen können.

B. Maßnahmen der Ortspol.-Behörden.

1. Die Ortspol.-Behörden haben jedes Auftreten von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen der zuständigen Dienststelle der Vollzugspol. (Staatl. Krim.-Pol., Gend., Gemeindefrim.-Pol., Schutzpol. der Gemeinden) unverzüglich mitzuteilen.

2. (1) Die Ortspol.-Behörden bestimmen, an welchen Plätzen und für welchen Zeitraum die in Ziff. 1 genannten Personen lagern dürfen. Die Genehmigung zum Lagern ist schriftlich unter Erhebung einer Gebühr zu erteilen. Die Gebühr beträgt 1 *RM* für jede Person und ist im voraus zu erheben. In besonderen Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt oder nachgelassen werden. Bei Erteilung der Erlaubnis ist die Auflage zu erteilen, daß der schriftliche Bescheid vor dem Weggang der Ortspol.-Behörde zurückzugeben ist.

(2) Die Ortspol.-Behörden haben außerdem zur Sicherung der ordnungsmäßigen Wiederinstandsetzung des Platzes und zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine Sicherheit in Geld bis zu 30 *RM* zu fordern. Den in Ziff. 1 genannten Personen ist bei der Genehmigungserteilung zu eröffnen, daß die Sicherheit verfällt, wenn sie strafbare Handlungen verüben, irgendwelchen Schaden anrichten oder den Lagerplatz nicht ordnungsmäßig wieder herrichten. Wenn die Sicherheit nicht in Geld gestellt werden kann, sind Sachwerte einzubehalten.

(3) Die Maßnahmen sind auf die VO. des Reichspräsidenten n. 28. 3. 1933 (RGBl. I S. 83) in Form von Einzelanordnungen oder allgemeinen Anordnungen zu stützen.

3. Über alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die auf der Gemarkung einer Gemeinde lagern, sind von den Ortspol.-Behörden nach näherer Bestimmung des Reichskrim.-Pol.-Amtes Verzeichnisse zu führen.

C. Aufgaben der polizeilichen Vollzugsorgane.

1. Die Vollzugsbeamten der Pol. haben darüber zu wachen, daß die Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen allen für sie ergangenen Anordnungen Folge leisten. Die Krim.-Pol.-Stellen sind dabei als Träger des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes gehalten, die Befolgung der zur Bekämpfung der Zigeunerplage ergangenen Vorschriften zu überwachen.

2. Auffällige Beobachtungen sind unverzüglich der zuständigen Krim.-Pol.-Stelle zu melden, die sie auszuwerten und erforderlichenfalls über die Krim.-Pol.-Dienststelle dem Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichs-



zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — mitzuteilen hat.

3. Die Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen sind von den polizeilichen Vollzugsbeamten insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie sich gem. § 25 der VO. über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) v. 6. 1. 1938 (RGBl. I S. 13) unverzüglich nach ihrem Eintreffen persönlich bei der Meldebehörde des Aufenthaltsortes zu melden und über ihre Person auszuweisen haben. Dabei ist auf die Strafbestimmungen der Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht in § 26 der Reichsmeldeordnung zu verweisen. Die Ausweise sind für die Dauer des Aufenthalts bei der Ortspol.-Behörde zu hinterlegen.

4. Die Vollzugsbeamten der Pol. haben die Ausweispapiere stets eingehend zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung eine Beanstandung, so ist das Ausweispapier abzunehmen und unter Beifügung eines Berichts der Krim.-Pol.-Stelle einzusenden, die das Erforderliche veranlaßt.

5. Auf die Einhaltung der feuchtenpolizeilichen Bestimmungen ist sorgfältig zu achten.

6. Die polizeilichen Vollzugsorgane haben untereinander und mit den Ortspol.-Behörden der Nachbarbezirke ständige Fühlung zu halten.

D. Besondere polizeiliche Maßnahmen in den Grenzgebieten und in der Nähe von Großstädten.

1. Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen sind aus den an die Reichsgrenze angrenzenden Landkreisen und Stadtkreisen mit polizeilichen Mitteln fernzuhalten. Auf bereits dort sesshafte Zigeuner und Zigeunermischlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Die Abweisung der Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen in Städte über 500 000 Einwohner darf in Zukunft nicht mehr erfolgen. Die Pol.-Organe der Landkreise und kleineren Städte, die an derartige Großstädte angrenzen, haben daher die Zigeuner von diesen Großstädten fernzuhalten.

E. Maßnahmen der Standesämter.

1. Der Standesbeamte hat jede Geburt, jede Eheschließung und jeden Sterbefall eines Zigeuners, eines Zigeunermischlings oder einer nach Zigeunerart umherziehenden Person alsbald nach der Eintragung der für den Sitz des Standesamts zuständigen Krim.-Pol.-Stelle unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Eintragung mitzuteilen; desgleichen sind Randvermerke zu den Eintragungen in die Personenstandsbücher (Standesregister) mitzuteilen. Die Mitteilung muß in allen Fällen gemacht werden, in denen der Standesbeamte weiß, daß die Beteiligten zu dem in Frage kommenden Personenkreis gehören. Besondere Nachforschungen, ob diese Voraussetzung zutrifft, braucht er jedoch nicht anzustellen. Die Krim.-Pol.-Stelle leitet die Mitteilung nach entsprechender Auswertung über die Krim.-Pol.-Zentralstelle der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens zu.

2. (i) Da die Tatsache, daß eine Person als Zigeuner oder Zigeunermischling gilt oder sonst nach Zigeunerart umherzieht, in der Regel den Verdacht begründet, daß die Ehe nach § 6 der Ersten VO. zur Ausf. des Ges. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1334) oder auf Grund der Bestimmungen des Ehegesundheitsges.¹⁾ nicht geschlossen werden darf, hat der Standesbeamte in allen Fällen, in denen von derartigen Personen das Aufgebot bestellt wird, ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 17 der genannten VO. oder gem. § 3 der Ersten VO. zur Durchf. des Ehegesundheitsges. v. 29. 11. 1935 (RGBl. I S. 1419) zu verlangen.

(s) Fordern Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart umherziehende Personen beglaubigte Abschriften von Eintragungen in die Personenstandsbücher oder Personenstandsunterlagen an, so sind ihnen die Abschriften oder Urkunden nicht unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden, vielmehr hat der Standesbeamte sie der für den Sitz des Standesamts zuständigen Krim.-Pol.-Stelle zur Weiterleitung an die Antragsteller zu übermitteln. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

F. Maßnahmen der Gesundheitsämter.

Die Gesundheitsämter haben jede ihnen vorkommende Person, die als Zigeuner oder Zigeunermischling angesehen werden muß oder die nach Zigeunerart umherzieht, alsbald der zuständigen Krim.-Pol.-Stelle gebührenfrei mitzuteilen. Die betreffenden Personen sind entsprechend den Richtlinien für die Durchführung der Erbbestandsaufnahme v. 23. 3. 1938²⁾ in die Wohnort- und Geburtsortkarte aufzunehmen und entsprechend Ziff. 171 dieser Richtlinien auf der Karteilarte zu kennzeichnen. Personen, für die sich ein Geburtsort innerhalb des Deutschen Reiches nicht ermitteln läßt, gelten hierbei als im Ausland geboren. Die Geburtsortkarte ist dementsprechend beim Reichsgesundheitsamt zu führen.

G. Schlussvorschriften.

1. Die bisherigen einschlägigen Landesvorschriften sind aufzuheben, soweit nicht Fragen berührt werden, die in diesem RdErl. nicht geregelt sind. Gesetze oder Pol.-VO. mit Strafschutz sind den Richtlinien dieses RdErl. entsprechend abzuändern.

2. Soweit Bestimmungen dieses RdErl. im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

An die Landesregierungen (einschl. Österreich), den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetend. Gebiete, den Reichsstatthalter in Hamburg, das Reichskrim.-Pol.-Amt, alle Pol.-Behörden die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, die Gesundheitsämter.

— **NRWAH. S. 2105.**

¹⁾ Vgl. RGBl. 1935 I S. 1246.

²⁾ Vgl. RdErl. v. 1. 4. 1938 — IV b 1289/38-1075 b (nicht veröffentl.).

Q 6i: „Zigeunerbescheinigung“ der Polizei aus der Weimarer Republik



Bereits zur Zeit der Weimarer Republik verfolgte die Polizei Sinti, Roma und anderer als „Zigeuner“ bezeichneten Personen. Ab 1927 stellte die Polizei diese Bescheinigungen als Ausweis aus. Mithilfe der persönlichen Angaben, der Lichtbilder und der Fingerabdrücke konnte die Polizei die damit ausgewiesenen Personen ländereübergreifend verfolgen (siehe Q 6h).

40
Magdeburg den 25. 11. 1927

**Der Polizei-Präsident.
Die staatliche Polizeiverwaltung.
Landjäger-Dienststelle.**

Fingerabdrücke der rechten Hand

Linke

Zeigefinger

Mittelfinger

Ringfinger

Kleinfinger

Bescheinigung

Heute ist die nachstehende Person in Magdeburg angehalten worden. Es wurden von ihr Fingerabdrücke genommen und Lichtbilder angefertigt. Über ihre Personalia hat sie folgende nicht nachgeprüfte Angaben gemacht:

Name: <u>Lanbinger</u>	Besondere Kennzeichen
Vorname: <u>Wilhelm</u>	<u>T. H. bei: jung, 10 z. 8 z. d.</u>
Geburtsort: <u>13. 3. 91</u>	<u>u. gl. 6, 5, 8 z. 8 z. d.</u>
Geburtsort (Kreis, Land): <u>Wierkau</u>	<u>u. auf, 5 z. 8 z. d. 2 u. auf,</u>
Staatsangehörigkeit: <u>Pr.</u>	<u>8 z. 8 z. d. von u. auf, 2 z. 8 z. d.</u>
Beruf: <u>Briefbote</u>	<u>T. H. bei: 1/2 u. auf, 1/2 u. auf, 1/2 u. auf,</u>
Personenstand (ledig, verheiratet, verwit, (geschied.))	<u>1/2 u. auf, 1/2 u. auf, 1/2 u. auf,</u>
Zeit und Ort der Eheschließung: <u>20. 5. 1915 Greiffenberg 1/1 Hohl.</u>	
Ehefrau (Ehemann): <u>Auguste, Ehefrau geb. Schmitt</u>	
Zahl der Kinder: <u>6 Kinder</u>	
Namen des Vaters: <u>Friedrich Lanbinger</u>	
Namen der Mutter: <u>Luise geb. Winterstein</u>	
Angewiesen durch (Ausweispaß aus dem einlesen nach Ort, Ausstellungsbehörde und Tag bezeichnen): <u>ausweis. mit 1/2 u. auf, 1/2 u. auf, 1/2 u. auf, am 5. 2. 1925 v. Hauptamt Greiffenberg 1/1 Hohl.</u>	

L. A.
[Signature]

Wer diese Bescheinigung nicht bei sich führt, setzt sich der Gefahr aus, falls begründete Zweifel über seine Persönlichkeit bestehen, zur Feststellung seiner Persönlichkeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorläufig festgenommen zu werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen jedem Polizei- und Landjägerbeamten vorzulegen.

Verlag der Zeitschrift „Die Polizei“ Berlin W 18

Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte „Zigeunerpersonalakten“, Nr. 156/1, Bl. 40.

Q 6j: Gutachtliche Äußerung der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ vom 1. Juli 1941



Medizinerinnen und Mediziner der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ nahmen „rassenbiologische“ Untersuchungen vor und fällten im Anschluss ein Urteil über die „Rassezugehörigkeit“ von Sinti, Roma und anderen als „Zigeuner“ bezeichneten Personen. Diese Gutachten nahm die Kriminalpolizei als Grundlage für die Deportationen der Sinti und Roma in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau am 1. März 1943. Die Medizinerinnen und Mediziner der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ stellten Gutachten für Familienverbände und Stammbäume von allen in Deutschland lebenden Sinti und Roma auf. Sie zielten vor allem darauf, dass es keine als „Zigeuner-Mischlinge“ bezeichneten Personen mehr im Deutschen Reich geben sollte. Zunächst waren sie überzeugt, dass dies durch Zwangssterilisationen über mehrere Generationen erreicht werden könnte. Mit Kriegsbeginn und der Einrichtung der Vernichtungslager arbeiteten sie aktiv an der Umsetzung des Völkermordes mit.

Wilhelm Laubinger war von der Kriminalpolizei im Juni 1938 bereits im Zuge der sogenannten „Aktion Arbeitsscheu Reich“ in das Konzentrationslager Buchenwald transportiert worden. Wilhelm Laubinger wurde im Juni 1942 in das KZ Natzweiler verlegt und ein Jahr später, im Juni 1943, in das KZ Dachau. Bei seiner Befreiung durch die Alliierten gab er auf einem Fragebogen für Insassen des KZ Dachau am 13. Mai 1945 an, dass er während der KZ-Haft Opfer von medizinischen Experimenten mit Gas wurde und dadurch immer noch Gesundheitsschäden wie Schwierigkeiten beim Atmen davon trage.

Seine Partnerin Auguste Schmid schrieb seit seiner Inhaftierung im KZ Buchenwald immer wieder Freilassungsgesuche an die Regierungsbehörden und Polizeiamter, um seine Entlassung aus der KZ-Haft sowie die Entlassung ihrer drei Söhne aus Buchenwald zu erwirken. Am 1. März 1943 deportierte die Magdeburger Kriminalpolizei sie mitsamt ihrer Tochter und einem weiteren Sohn in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau.

Rassenhygienische Forschungsstelle
Des Reichsgesundheitsamtes
Verh.
Leiter: Dr. phil., Dr. med. habil. R. Ritter



156

Durchschrift

54

6

Rassenhygienische Forschungsstelle
Des Reichsgesundheitsamtes

Leiter: Dr. phil., Dr. med. habil. R. Ritter

Verh. mit Auguste Elisabeth Schmid, geb. 1888
Berlin-Dahlem, den 14. Juli 1941
Unter den Eichen 82-84

Gutachtliche Äußerung.

Nr. ²⁴⁵²
~~1851~~

Auf Grund der Unterlagen, die sich in dem Zigeunerstippenarchiv*) der Forschungsstelle befinden, hat nach den bisher durchgeführten rassenkundlichen Sippenuntersuchungen

L a u b i n g e r , Wilhelm "Memmer"

geb.

13.3.1891 in Wieskau, Kre. Saalkreis

Sohn - Tochter/der

Max Ansehn , geb. 1851

und der

Katharine Laubinger , geb. 1851

als

Zigeuner-Mischling

zu gelten.

Verh. mit Auguste Elisabeth Schmid, 1888

zur Zeit im Konz.Lager Buchenwald.

Dr. Ritter

Hagedorn

*) Das Zigeunerstippenarchiv wurde im Auftrag und mit Mitteln des Reichsausschusses für Volksgesundheitsschutz angelegt.

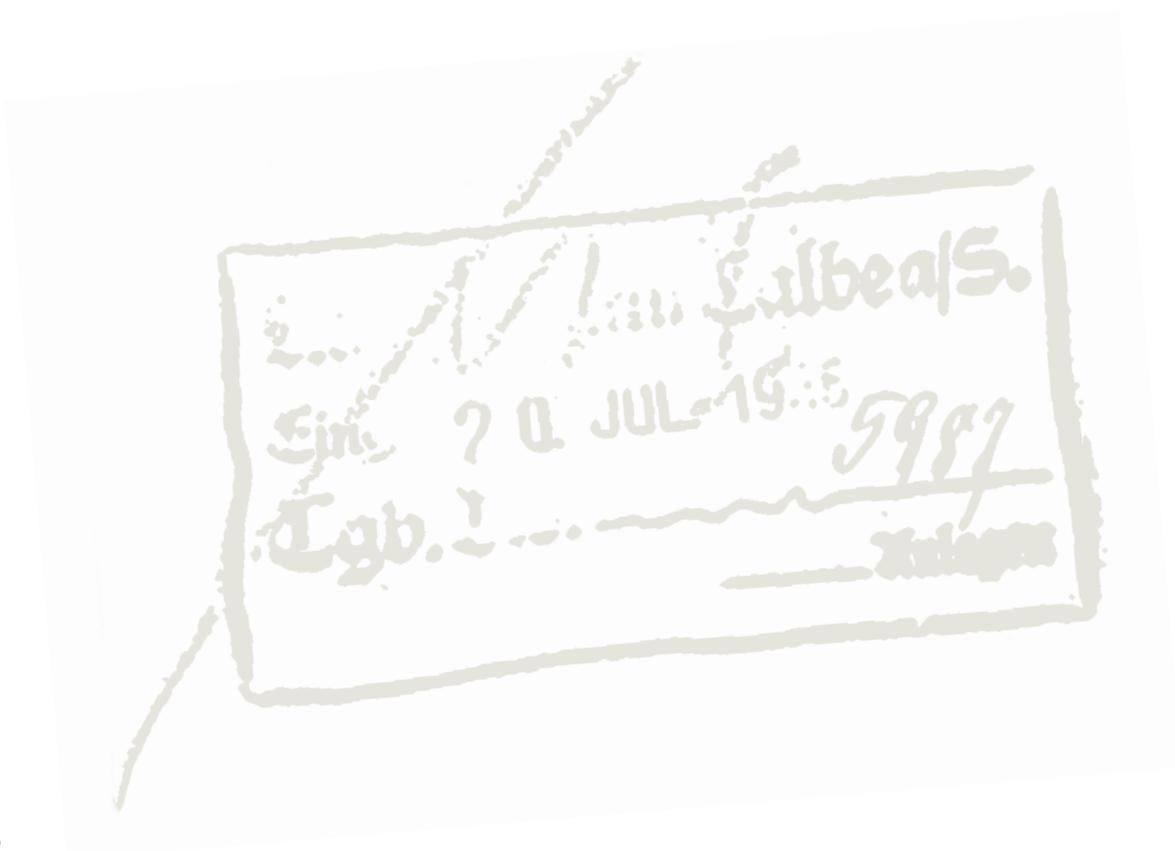
Q 6k: Rundschreiben des Magdeburger Regierungspräsidenten vom 12. Juli 1935 über Reaktionen auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“



Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde bereits wenige Monate nach der Machtübernahme am 14. Juli 1933 erlassen und trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Das Gesetz erlaubte Zwangssterilisationen von Personen, die als „erbkrank“ bezeichnet wurden. Hierfür wurden Anträge zur Unfruchtbarmachung gestellt, die von einem Erbgesundheitsgericht entschieden wurden. Antragssteller konnten die betroffenen Personen selbst sein, aber auch andere, z. B. Beamte, Ärztinnen und Ärzte oder Leiter von psychiatrischen Kliniken oder Strafanstalten. Da diese Vorlage auf einem gerichtlichen Urteil fußte, gab es wenig Handlungsspielräume, die Unfruchtbarmachung zu verweigern. So geschahen sie in den meisten Fällen unter Zwang. Verweigerungen stellten eine Straftat nach § 100 des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen die Staatsgewalt) oder nach dem sogenannten „Heimtückegesetz“ dar, welches unter § 2 öffentliche und nichtöffentliche „böswillige“ Äußerungen gegen die NS-Regierung verbot. Dies bedeutete in der Regel eine langjährige Haft in Zuchthäusern, Strafanstalten oder Lagern.



Der Regierungspräsident von Magdeburg leitete mit diesem Schreiben spezifische Informationen aus einem Erlass des Reichsministers des Inneren an die Landräte in seinem Bezirk sowie den Kommandeur der Gendarmerie weiter. Die Gendarmerie gehörte wie die Schutzpolizei zur Ordnungspolizei und stellte uniformierte Beamte zur Kontrolle des öffentlichen Lebens. Sie war für die ländliche Region zuständig.





208

Der Regierungspräsident.

Magdeburg, den 12. Juli 1935.

I.5.P.Nr. 519.

Betrifft: Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. -

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat in einem Erlass vom 8. Juli 1935 - IV f 3859/1079 a - darauf hingewiesen, dass gegen das vorgenannte Gesetz eine sehr lebhaft und durchaus unzulässige Hetze betrieben würde, die sich bis zu der Aufforderung an die in Betracht kommenden Personen steigert, der Vorladung zur Unfruchtbarmachung nicht freiwillig nachzukommen, sondern nur dem politischen Zwange zu weichen. Alle strafwürdigen Fälle von derartigen Hetzereien seien, wenn nicht § 110 des RStGB. in Frage kommt, auf Grund des § 2 (besonders Abs. 2) des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutze der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) zur strafrechtlichen Verfolgung zu berichten.

In der Angelegenheit hat der Herr Minister vor einigen Tagen eine Presseveröffentlichung erlassen, die ich als bekannt voraussetzen darf.

Ich ersuche auch das dortige Augenmerk darauf zu richten und dafür zu sorgen, dass alle Fälle nachweisbarer strafwürdiger Hetze zur Anzeige kommen. Bis zum 15. Dezember 1935 ersuche ich um Bericht, wieviel Fälle zur Anzeige gebracht worden sind.

In Vertretung:

gez. B e r t h o l d

2. ...
Eing. 20 JUL 1935
Tgb. 1 ... 5987
Kulbe/S.
Kulgen

Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Regierungskanzlist.

[Handwritten notes]
auf 20.7.35

Der ...

3. Juli 1935

1.) An
die Herren Landräte des Bezirks.

2.) An
den Herrn Kommandeur der Gendarmerie
hier.

Zu 2.) Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und geeigneten Unterrichtung der Gendarmeriebeamten.

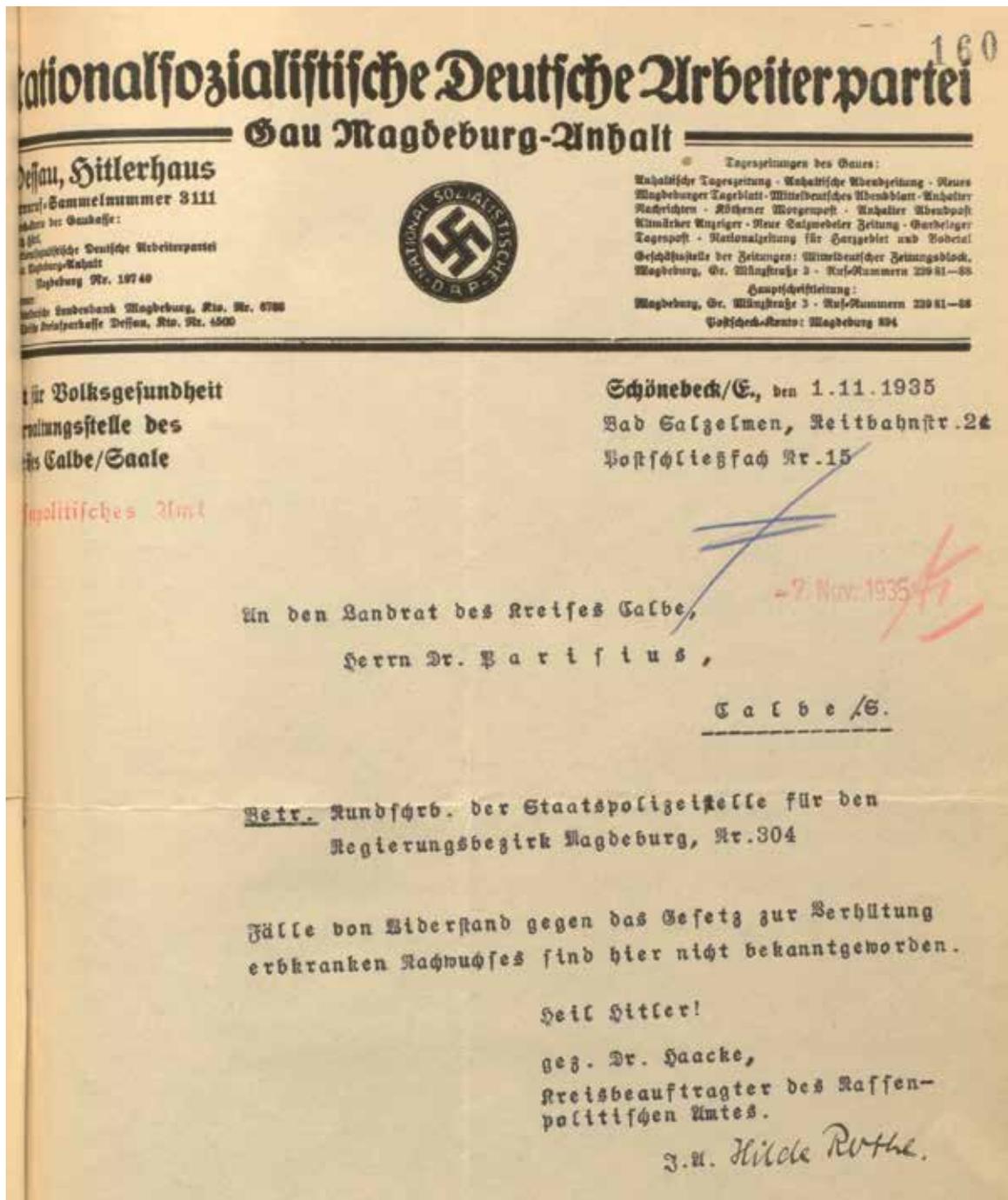
[Handwritten signature]

In Vertretung

Q 61: Rückmeldung des Amtes für Volksgesundheit in Calbe an den Landrat vom 1. November 1935 über die Reaktionen auf das Gesetz zur Zwangssterilisation



Die öffentlichen und nichtöffentlichen Reaktionen auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde von der Gestapo überwacht. Mit dieser Kontrolle schuf das NS-Regime eine Grundlage für die Umsetzung weiterer Verfolgungsmaßnahmen. In diesem Schreiben berichtete der Kreisbeauftragte des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP aus Schönebeck dem Landrat im Kreis Calbe über seine Beobachtungen in Bezug auf widerständisches Verhalten der Bevölkerung gegenüber dem Gesetz zur Zwangssterilisation. Dem vorausgegangen war ein Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle in Magdeburg, solche Beobachtungen anzustellen. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP ist aus dem „Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“ hervorgegangen, welches 1933 vom Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund gegründet wurde. Ihm gehörten viele Medizinerinnen und Mediziner an, die v. a. Propagandaarbeit in Bezug auf die sogenannte „Rassenhygiene“ und „Erbgesundheitspflege“ leisteten.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 160.

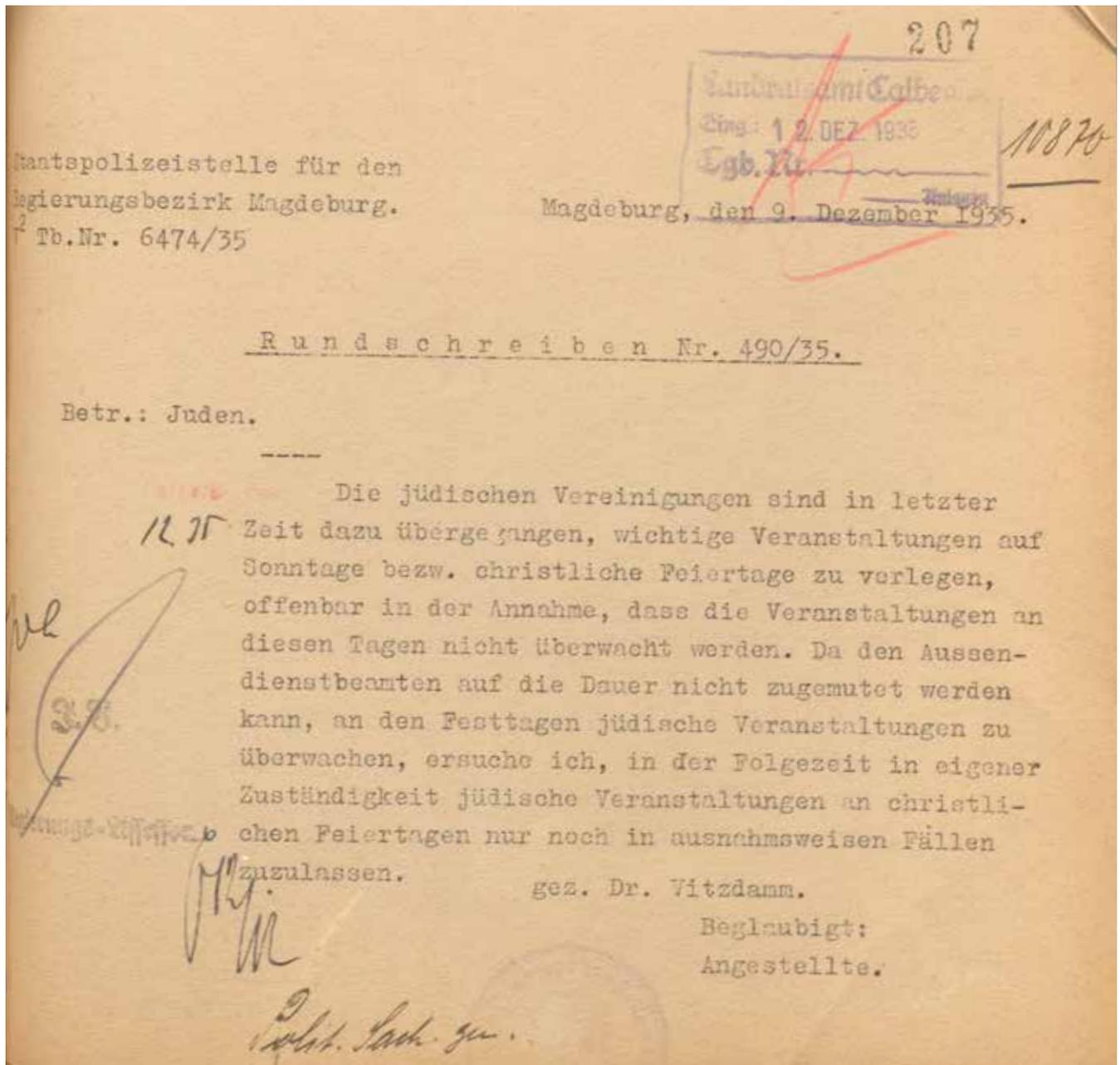
Q 6m: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Dezember 1935 über die Überwachung und das Verbot jüdischer Veranstaltungen an christlichen Feiertagen



Mit diesem Rundschreiben wies die Staatspolizeistelle Magdeburg am 9. Dezember 1935 ihre nachgeordneten Dienststellen an, jüdische Veranstaltungen an christlichen Festtagen stärker zu überwachen und zu verbieten, um Jüdinnen und Juden weitere Handlungsspielräume zu nehmen. Das Schreiben ging laut Eingangstempel am 12. Dezember im Landratsamt in Calbe ein.



Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat



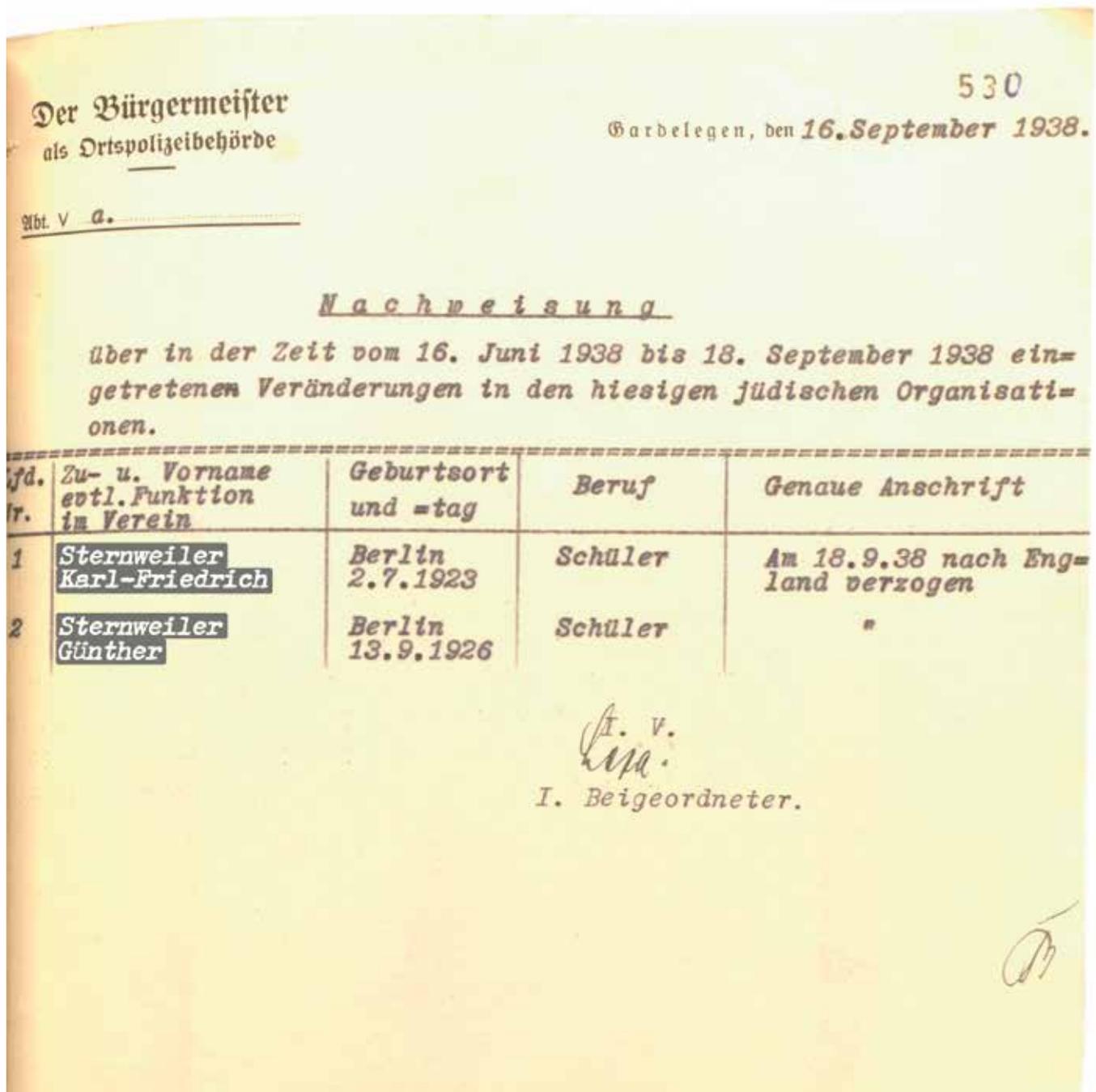
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 207.

Q 60: „Judenkartei“ der Gestapo: Ergänzungen zu Emigrationen vom 16. September 1938



Am 17. August 1935 befahl Reinhard Heydrich, Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, die Anlegung einer zentralen Judenkartei in Berlin sowie von Bezirkskarteien. Darin sollten alle Namen von Mitgliedern jüdischer Kultusgemeinden und Vereine gesammelt werden. Die Kartei war u. a. Grundlage für die Erstellung von Deportationslisten. Diese Karteien wurden regelmäßig von der Gestapo aktualisiert. Die in diesem Schreiben genannten Kinder emigrierten vermutlich über private Beziehungen nach England. Nach dem „Novemberpogrom“ 1938 bis zum Kriegsbeginn am 1. September 1939 erfolgten organisierte „Kindertransporte“ aus dem Deutschen Reich nach Großbritannien. Nach den gewaltsamen Übergriffen in der Nacht vom 9. auf den 10. November erklärte sich die britische Regierung am 15. des Monats auf Drängen von jüdischen und anderen (Hilfs-) Organisationen bereit, verfolgte jüdische Kinder aufzunehmen und in Pflegefamilien zu geben. Später sollten die Kinder mit ihren Eltern eine neue Heimat im britischen Mandatsgebiet Palästina finden. Doch die meisten der Kinder sahen ihre Eltern nie wieder.

Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat



Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus

Die Gewaltenteilung in einem Staat zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative, z. B. Landtag), rechtsprechender Gewalt (Judikative, z. B. Gerichte) und ausführender Gewalt (Exekutive, z. B. Polizei, Regierung) soll einen rechtsstaatlichen Aufbau gewährleisten, die Macht von Staatsorganen begrenzen und Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern sichern. Im Nationalsozialismus wurden die obersten Regierungsämter (z. B. das Reichsministerium des Inneren) mit gesetzgebenden Kompetenzen ausgestattet, die im Rechtsstaat der Legislative vorbehalten sind. Im Zuge der Zentralisierung wurde außerdem die Unabhängigkeit der Länder aufgelöst.

Die Beteiligung der Justiz an NS-Verbrechen

Richter müssen unabhängig sein, um **Rechtsstaatlichkeit** zu gewährleisten. In der nationalsozialistischen Diktatur wurde die Justiz jedoch ein Instrument zur Verfolgung und Vernichtung. Die meisten Juristen beteiligten sich aktiv an der Umsetzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs und machten von Anfang an Vorschläge, wie Gesetze im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie umgedeutet oder neu entworfen werden könnten. Die Richterschaft war nicht länger unabhängig von der Regierung, sondern



Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Grundrechte sind jene Rechte, die die Bevölkerung vor einer Übermacht und Willkür des Staates rechtlich schützen sollen. Sie sind in der Regel in der Verfassung verankert.

Neben den Grundrechten sollte die Gewaltenteilung der drei Staatsgewalten in Legislative, Exekutive und Judikative eine unabhängige Richterschaft und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Zur Entfaltung der Grundrechte in der Weimarer Republik sollten außerdem der Föderalismus und eine gesellschaftliche Pluralität (z. B. mehrere Parteien und Organisationen wie Gewerkschaften) beitragen. All diese Prinzipien und Sicherungsmechanismen wurden durch die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar und das „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933 aufgehoben.

maßgeblich von ihr beeinflusst. Damit wurde die Justiz vom Staat als Instrument der Unterdrückung und Verfolgung benutzt. Im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Rechtsdenkens stand das abstrakte Konstrukt der „Volksgemeinschaft“. Nicht das Individuum, sondern die **„Volksgemeinschaft“** sollte durch das Recht geschützt werden.



Justizpalast, Halberstädter Strasse 8 in Magdeburg. Sitz des Land- und Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Sondergerichts, Stadtarchiv Magdeburg, Sammlung Lück (Stiftung Kunst und Kultur der Stadtsparkasse Magdeburg), DG19.



„Volksgemeinschaft“

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff „Volksgemeinschaft“ wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als „rassisch“ bestimmte „Blutsgemeinschaft“ und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer „Blutsgemeinschaft“ entsprachen, wurden mit Verweis auf die „Rassenreinheit“ und „Erbgesundheit“ ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nützte.

Organisation der Justiz

Die Justizorgane wurden im Einklang mit der NS-Weltanschauung durch spezifische Gerichte ergänzt. Bis dahin zeichnete sich der Justizaufbau durch eine verzweigte Struktur aus, beginnend mit Amtsgerichten über Landgerichte, Oberlandesgerichte und Reichsgerichte sowie Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz-, und Sozialgerichte) mit vergleichbaren Hierarchieebenen. Hinzu kamen ab 1933 die Sondergerichte (Q 7) und die „Erbgesundheits- und Erbgesundheitshoheitsgerichte“. Letztere waren auf Ebene der Land- und Oberlandesgerichte (z. B. in Dessau, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg) angesiedelt und dienten der Realisierung der „Blutschutzgesetzgebung“, die Teil der sogenannten „Nürnberger Rassengesetze“ waren, sowie der richterlichen Verfügung von Zwangssterilisationen.

Sondergerichte als spezifischer Verfolgungsapparat

Die Sondergerichte fanden sich in den Oberlandesgerichtsbezirken, z. B. in Magdeburg und Halle. Die Aufgaben der Sondergerichte lagen am Anfang vor allem in der Strafvollstreckung von Urteilen nach der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 und dem „**Heimtückegesetz**“ vom 21. März 1933. Sie wurden damit ein Instrument zur Verfolgung von politischen Gegnern und eine wichtige Stütze der Diktatur. Die Urteile führten zu Einweisungen in Zuchthäuser oder Konzentrationslager. Die Justiz beteiligte sich damit aktiv an NS-Verbrechen.



„Heimtückegesetz“

Kurzform für das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934. Das Gesetz sollte jegliche Kritik an der NS-Führung und ihren Organisationen strafbar machen. Wer vermeintliche „unwahre“, „gehässige“ oder hetzerische „Äußerungen über die Regierung machte, konnte auf Grundlage dieses Gesetzes von der Justiz zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt werden. Auch „nichtöffentliche böswillige Äußerungen“ wurden damit unter Strafe gestellt. Verstöße gegen dieses Gesetz wurden vor den Sondergerichten verhandelt.

Mit dem Gesetz wurde die Meinungs- und Pressefreiheit unterbunden. Die Menschen konnten ihre Meinung über die Regierung nur noch äußern, wenn sie positiv war. Äußerten sie sich negativ, gerieten sie in Gefahr, an die Gestapo verraten zu werden.

Q 7a: Denunziation eines Hundefrisörs aus Magdeburg bei der Gestapo im Februar 1943



Am 23. Februar 1943 denunzierte eine Kundin aus Magdeburg ihren Hundefrisör bei der Gestapo, da dieser sich abwertend über das NS-Regime geäußert hatte. Das Vernehmungsprotokoll stellt eine Zusammenfassung der Aussagen durch den vernehmenden Gestapo-Beamten dar.



21

- II A 326/43 -

Magdeburg, den 23. Februar 1943.

Auf der Dienststelle erscheint die Modistin
 Anna-Luise r i s c h b a c h ~~.....~~ (20/04)
 am 12.2.1892 in Magdeburg,
 Reichsdeutsche, ledig, evgl.,
 wohnhaft in Magdeburg, Gustav-Adolf-Str. 36 a,

und bringt folgendes zur Anzeige:

Seit ungefähr Ende 1936 kommt der Hunde-Trümmer Paul L. S w e, Magdeburg, Schönebecker Str. 96 wohnhaft, zu mir, und zwar in Abständen von ca. ein viertel Jahr. L. machte dann immer in meiner Wohnung Außerungen, aus den ich schließen konnte, dass er ein Gegner des heutigen Staates ist. Bemerken möchte ich, dass er jedoch ^{bei} diesen ~~Außerungen~~ immer noch eine gewisse Vorsicht walten ließ. Letzmalig, am 15.2.1943, war L. wiederum bei mir in der Wohnung und trümmte meinen Hund. Dies tat er in der Küche, wo meine Tochter zugegen war. Nachdem L. meine Wohnung verlassen hatte, kam meine Tochter ganz aufgeregt zu mir und erzählte mir, dass sich L. in ganz gemeiner Art und Weise über die heutige Regierung geäußert hätte. Meine Tochter wird hierüber nähere Angaben machen können.

Im übrigen möchte ich noch sagen, dass L. sich geäußert hatte, dass er mich bekehren will, denn ich verstehe doch nichts von der Welt. Er machte auch mal Außerungen bei denen er zum Ausdruck brachte, dass er mit allen anderen Kunden offener reden könne und von verschiedenen Leuten noch ganz andere Sachen hören würde. Mir ist bekannt, dass L. auch bei folgenden Personen die Hunde trümmt: < G a b b e - Edelweiß -, Riebel, Jacobs (z.Zt. in Strafhaf) und eine Frau H u b b e aus Möser. Mit diesen Personen soll er diese Gespräche geführt haben, ohne dass sie sich dagegen auflehnen. >

v . e . u .

Anna-Luise Fißlberg
 Geschlossen:

[Signature]
 Krim.-Ass.

Q 7b: Vernehmung eines Hundefrisörs aus Magdeburg durch die Gestapo 1943

Die Gestapo vernahm den Hundefrisör zu den Anschuldigungen durch eine Kundin. Das Vernehmungsprotokoll stellt eine Zusammenfassung der Aussagen durch den vernehmenden Gestapo-Beamten dar.

17. Orden und Ehrenzeichen? (einzeln auflühren)	nein
18. Vorbestraft? (Kurze Angabe des — der Beschulbigten. Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund der amtlichen Unterlagen zu ergänzen.	nein

Im Strafregister sind
keine Strafen vermerkt.
Magdeburg, d. 1. Jan. 1943
Der Registerführer

II. Zur Sache:

Ich bin bis zum 1.7.1932 bei der Firma Maschinenfabrik R. Wolf, Buckau, als Werkmeister tätig gewesen. Infolge Arbeitsmangel wurde ich damals entlassen. Seit diesem Zeitpunkt trimme ich Hunde. Neben vielen Laufkunden habe ich auch einen festen Kundestamm. Für das Trimmen eines Hundes nehme ich durchschnittlich 4.-RM.

Am 1.3.1933 bin ich der NSDAP beigetreten, der ich heute noch angehöre. Eine Tätigkeit innerhalb der Partei übe ich nicht aus. Vor meinem Eintritt in die NSDAP war ich ~~nicht~~ politisch nicht organisiert. Ich war ~~rechts~~ rechtsstehend.

Die Modistin F i s c h b a c h ist mir bekannt. Seit Jahren trimme ich in unregelmäßigen Abständen, je nachdem sie es wünscht, ihren Hund. Letztmalig war ich am 17.4.1943 bei ihr, vor diesem Zeitpunkt am 15.2.1943.

Ich entsinne mich, beim Trimmen am 15.2.1943 mit Frl. Fischbach gesprochen zu haben. Wenn mir vorgehalten wird, ich hätte in Gegenwart von Frl. Fischbach die Äusserung getan:

"Sobald ein brauner Bonze die Straßenbahn beträte, verließ ich den Wagen, um mit diesen nicht zusammen zu fahren", so bestreite ich, das Wort "brauner Bonze" gebraucht zu haben. Ich habe lediglich gesagt, daß ich die Straßenbahn verließ, wenn einer in brauner Uniform in den Wagen steige. Das Wort brauner Bonze ist mir nicht geläufig.





Wenn ich nun nach dem Grunde meiner Äusserung gefragt werde, so erkläre ich, daß es eine persönliche Verärgerung meinerseits ist, die mich zu dieser Äusserung veranlaßte. Mein Sohn, der frühere im Jungstahlhelm war, schied ~~nach kurzem~~ ^{kurz nach der} Übernahme des Jungstahlhelms in die SA wegen einer persönlichen Verärgerung aus der SA aus.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 7 (RS).

- 2 -

8

Ich muß zugeben, daß es mit meiner Gesinnung und Haltung nicht weit her ist, wenn ich kleine persönliche Dinge zum Anlaß ungehöriger Äusserungen nehme. Daß ich mit dieser schmutzigen Bemerkung die gesamte Partei beleidige, ist mir verständlich. Über die Tragweite meines Verhaltens bin ich mir aber zum Zeitpunkt der Äusserung nicht im Klaren gewesen.

Die übrigen Äusserungen bestreite ich, wenngleich ich nicht in Abrede stellen kann, daß ich wiederholt in gehässiger Weise ~~Kritik~~ Kritik an den heutigen politischen Geschehnissen übte.

Ich gebe auch zu, daß ich darüber gemeckert habe, daß der Gauleiter eine große Wohnung in Magdeburg besitzen soll, während ich, der ich schon seit Jahren eine größere Wohnung suche, keine bekomme. Ich gebe zu, daß mein Verhalten auch in diesem Fall verwerflich ist und auß~~er~~ ^{er} Gröbste gegen die Parteidisziplin verstößt. Ich sehe ein, daß es als Parteigenosse meine Pflicht gewesen wäre, diesen Gerüchten ~~mit~~ entgegenzutreten, da sie der Wahrheit entgegenstehen. Ich muß auch hier wieder zugeben, daß Neid und Mißgunst das Motiv meines Verhaltens sind.

selbstgelesen genehmigt unterschrieben

Geschl.

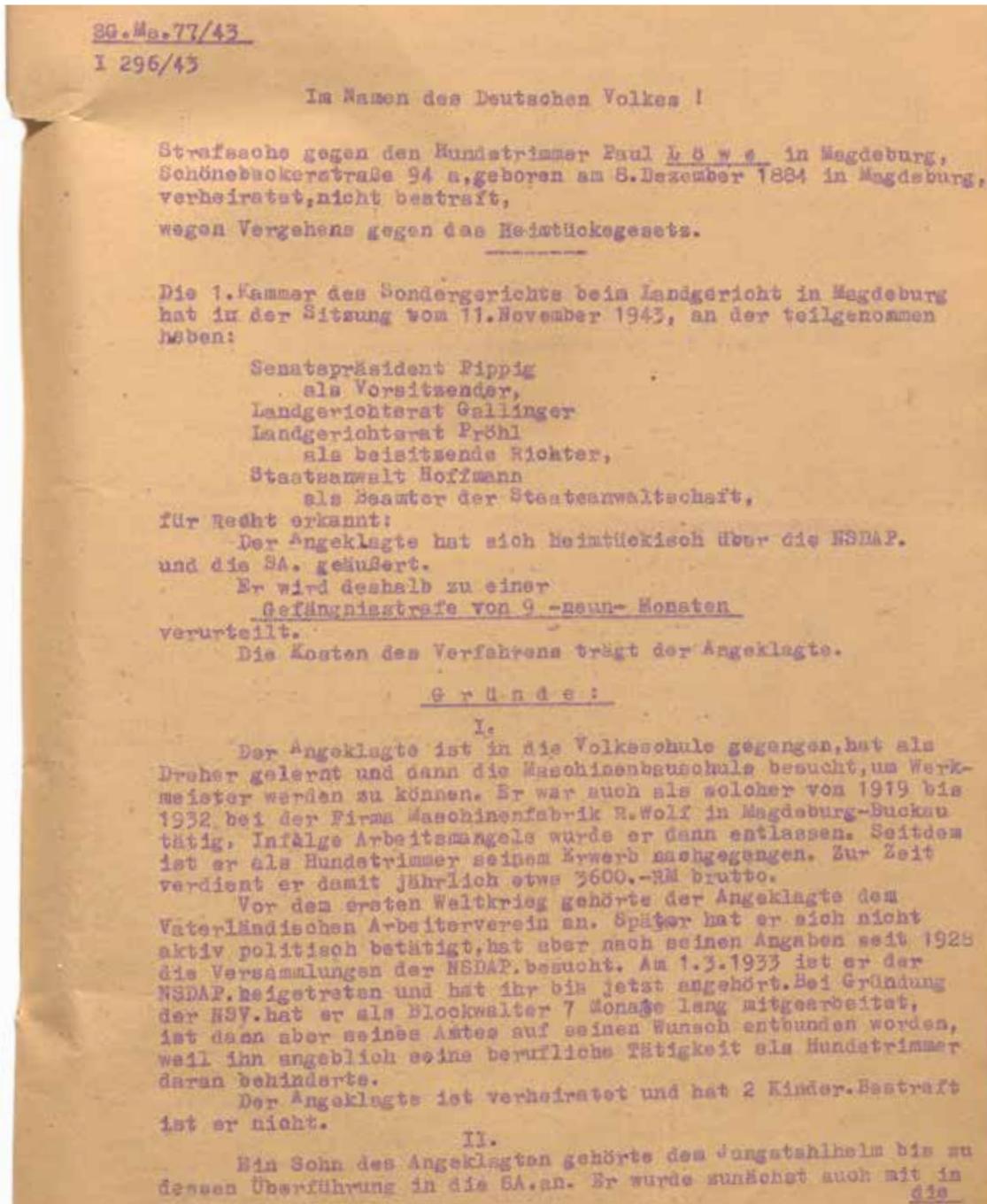
Krim.O. Ass.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 8.

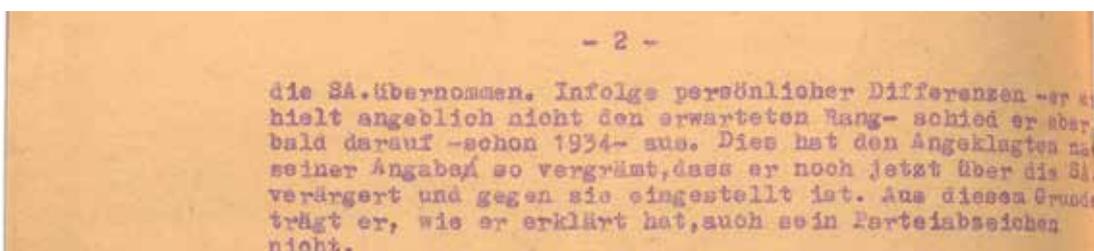


Q 7c: Urteil des Sondergerichts in Magdeburg gegen einen Hundefrisör vom 11. November 1943

Am 11. November 1943 verhandelte das Sondergericht in Magdeburg den Fall des Hundefrisörs und verurteilte ihn wegen Vergehens gegen das Heimtückegezet zu einem Freiheitsentzug von neun Monaten.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 30.





Am 15. Februar 1943 war der Angeklagte bei der Schneidermeisterin Erika Fischbach, die zusammen mit ihrer Mutter eine Schneiderwerkstatt betreibt, um deren Mund zu trimmen. Der Angeklagte befand sich an sich in schlechter Gemütsverfassung, da sein Gesundheitszustand sehr viel zu wünschen übrig ließ. Außer einem schweren Herzleiden litt er an Hämorrhoiden und an einer Darmpolypose. Eine Operation im vergangenen Dezember hatte nicht die schmerzhaften Leiden völlig beseitigt. Außerdem machte sich der Angeklagte Sorgen, er könne an Krebs leiden.

In dieser Stimmung erfuhr nun der Angeklagte, dass sich zur gleichen Zeit die Ehefrau und die Tochter des SA-Obergruppenführers Kobb in der Fischbach'schen Wohnung befanden. Das genügte, um in ihm den alten Groll und seine Verärgerung über die SA und damit auch über die Partei zum Ausbruch kommen zu lassen. Er brachte sofort das Gespräch gegenüber der Erika Fischbach auf die Zeitverhältnisse. Nachdem er sich u. a. zunächst abfällig darüber geäußert hatte, daß der Gauleiter Jordan in Magdeburg eine Wohnung - nämlich für dienstliche Zwecke - erhalten habe, während er selbst keine größere Wohnung, wie er sie wünsche, bekomme, erwähnte er, daß andere in der SA hoch gekommen seien, sein Sohn aber nicht. Deshalb trage er, obwohl er seit 1928 aktiver Kämpfer der Parteiabzeichen nur im Portemonnaie. "Er fuhr dann fort: "Wenn ein brauner Bonze die Straßenbahn betrete, dann verließ er den Wagen, da er mit diesem nicht zusammenfahren wolle. Man solle nur immer abwarten, den Mund halten, aber die Faust in der Tasche halten. Die Kommunisten wären ja irgendwo geblieben, die seien in der SA." Erika Fischbach machte dem Angeklagten sofort eigenartige Vorhaltungen. Darauf antwortete der Angeklagte so laut, daß es durch die geschlossene Tür die gerade in den Fluß kommende Mutter der Zeuginin hörte. "Das sage er jedem ins Gesicht".

Auch bei früheren Besuchen in der Fischbach'schen Wohnung hat der Angeklagte schon gelegentlich über Maßnahmen der Staatsführung "gemeckert", daß es z. B. zu wenig zu essen gebe u. dergl. Er hat dabei auch gelegentlich geschimpft. Sinsaltheiten konnten aber die als Zeugen vernommenen Erika und Anna Fischbach nicht mehr bekunden. Die Zeuginnen hatten dabei aber den Eindruck, daß der Angeklagte sich über solche Maßnahmen habe abfällig äußern wollen.

Dieses von den beiden Zeuginnen wiedergegebene Verhalten gibt der Angeklagte im wesentlichen an. In manchen Punkten will er sich nur nicht wahr an den Wortlaut des Protokolls vom 15. 2. 1943 gesuchten Äußerungen erinnern können. Als

4-104

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 30 (RS).

- 3 -

Grund seiner Äußerungen gibt er seine verwüttete Gesundheit und seine Verärgerung darüber, daß sein Sohn wegen der erbitterten persönlichen Differenzen im Jahre 1934 aus der SA ausgeschieden sei, an.

III.

Wenn der Angeklagte gesagt hat, daß er das Parteiabzeichen in dem Portemonnaie trage, so hat er damit zum Ausdruck bringen wollen, dass er die Partei nicht achte und sie nicht für wert halte, daß er ihr Abzeichen sichtbar trage. Ebenso hat er durch die Äußerung über die "braunen Bonzen" mit denen er nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung die Träger der SA-Uniform gemeint habe, und durch die Behauptung, die SA sei kommunistisch durchsucht, die SA verächtlich machen und seine Mißachtung der SA zum Ausdruck bringen wollen. Diese Äußerungen waren nun nicht unbedeutend hingeworfene Unmutsäußerungen, sondern sie entsprachen einer entsprechenden grundsätzlichen Gesinnung des Angeklagten. In kleinteiliger Weise hat er das Scheitern seines Sohnes in der SA nicht zu verwinden gesucht, obwohl darüber 9 Jahre vergangen sind. Die Verärgerung über einen Einzelvorgang von ganz untergeordneter Bedeutung war für den Angeklagten ausreichender Anlaß, zu einer grundsätzlich gegenständlichen Einstellung zur SA zu kommen, die weit über eine leichte Verärgerung hinausgehend, durch einen unversöhnlichen Haß gekennzeichnet ist. Diese, starke gehässige Einstellung gegen die SA hat dann



ist. Diese, starke gehässige Einstellung gegen die SA, hat dann bei dem völlig kritiklosen Angeklagten gleichseitig noch noch zu einem erheblichen Groll gegen die Partei als solche geführt. Dieser Grundeinstellung entsprangen seine Äußerungen. Sie waren demnach gehässig. Der Angeklagte wollte diese feindselige Stimmung aber auch bei der Zeugin Erika Fischbach hervorrufen. Er wollte also hetzen. Schließlich erriecht es auch von einer niedrigen Gesinnung, wenn eine persönliche Mißstimmung, deren Grund schon lange Jahre zurückliegt, dazu führt, daß sich der Angeklagte in einer derart verwerflichen Art und Weise über die Partei und ihre SA ausläßt. Diese von niedriger Gesinnung zeugenden, hetzerischen und gehässigen Äußerungen über die NSDAP und die SA, also Einrichtungen, die der Führer getroffen hat, sind, wie keiner besonderen Förderung bedarf, durchaus geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, umso mehr als der Angeklagte sich selbst im übrigen zu unrecht, als "alten Kämpfer" bezeichnet hat.

Diese Meinung, das Vertrauen zu untergraben, hat der Angeklagte als geistig gewandter Mensch zweifellos erkannt. Er hat trotzdem die Äußerungen getan, und um das Vertrauen zu stören und zu gefährden. Demnach hat er auch böswillig gehandelt. Schließlich müßte er auch damit rechnen, daß die Zeugin, mit der ihn nichts verband, die übereaus verwerflichen Äußerungen nicht für sich behalten würde, daß diese vielmehr in die Öffentlichkeit dringen würden.

Damit sind alle Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 HG. erfüllt. Die Strafverfolgung ist auch angeordnet worden.

Der

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 31.

- 4 -

Der Angeklagte ist danach aus § 2 Abs. 2 HG. zu bestrafen.

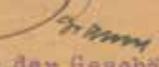
IV.

Die Äußerungen des Angeklagten, die auf einer entsprechenden niedrigen Gesinnung beruhen, sind sehr übel. Besonders gemein ist seine Behauptung, in der SA seien die Kommunisten. Diese Tat hat der Angeklagte als Parteigenosse begangen, der sogar schon seit 1928 aus Überzeugung der Partei innerlich angehangen haben will. Seine gehässige Einstellung gegen die SA und seinen persönlichen Groll gegen die Partei hat er auch dann noch nicht bezähmt, als der Führer nach Stalingrad das ganze deutsche Volk, vor allem aber die Parteigenossen, zu härtester Disziplin und Pflichterfüllung aufgerufen hat. Dem Führerbefehl, daß nunmehr alle zusammenstehen sollen, hat er als Parteigenosse grüßlichst zuwidergehandelt. Der Angeklagte verdient daher an sich eine ganz exemplarische Strafe. Nur weil er durch seine Krankheit, ein hartnäckiges Hämorrhoidal- und Darmliden, in den letzten Jahren erheblich an Schmerzen und Depressionszuständen zu leiden hatte, dadurch mit sich selbst und der Welt unzufrieden war und dadurch leichter dazu gekommen sein mag, seiner gehässigen Einstellung nachzugeben, fernher weil er unbestraft ist und sich trotz höheren Lebensalters bisher noch einwandfrei geführt hat, jetzt offensichtlich das Verwerfliche seiner Tat erst richtig erkannt hat und die Tat nun auch bereit, sie deshalb auch eingestanden hat, konnte eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten, wie sie die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, noch als ausreichend angesehen werden. Auf sie hat das Gericht daher erkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Pippig Gallinger Pöhl

Ausgefertigt:

 ,Justisobersekretär
als Urkundebesitzer der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 31 (RS).

Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus

Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung



Mit der sogenannten „Reichstagsbrandverordnung“ von 1933 schufen die Nationalsozialisten eine rechtliche Grundlage für die Anwendung von „Schutzhaft“. Die nationalsozialistische Propaganda behauptete, dass jemand, über den **„Schutzhaft“** verhängt wurde, vor dem „Volkszorn“ zu schützen sei. Doch sie diente nicht dem Schutz, sondern der Unterdrückung von politischen Gegnern und anderen Personen, die der **„Volksgemeinschaft“** vermeintlich entgegenstanden, also auch Menschen, die als „rassisch minderwertig“ bezeichnet wurden. Die Liste der Gruppen, über die Schutzhaft von der SA, SS, Polizei oder Ge-



„Volksgemeinschaft“

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff „Volksgemeinschaft“ wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als „rassisch“ bestimmte „Blutsgemeinschaft“ und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer „Blutsgemeinschaft“ entsprachen, wurden mit Verweis auf die „Rassenreinheit“ und „Erbgesundheit“ ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nützte.



„Schutzhaft“

Die „Schutzhaft“ war eine eine polizeilich (v. a. durch die Gestapo) angeordnete und zeitlich unbegrenzte Inhaftierung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, Urteil und Rechtsschutz des zu Inhaftierenden. Es handelt sich um einen politisch motivierten Freiheitsentzug, legitimiert durch den ausgerufenen „Notstand“ in der Gesellschaft. Sie wurde in Gefängnissen, „Schutzhaftlagern“ oder Konzentrationslagern vollzogen. Sie diente der Gestapo zur Inhaftierung von als „staatsgefährdend“ bezeichneten Personen, darunter viele Oppositionelle und Regimekritikerinnen und -kritiker.

stapo verhängt wurde, ist lang: Oppositionelle aus der KPD oder SPD, Angehörige der evangelischen und katholischen Kirche und anderer Religionsgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas. Auch Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma, sogenannte „Berufsverbrecher“, **„Asoziale“**, „Arbeitsscheue“, Homosexuelle, Prostituierte sowie Alkoholiker konnten in „Schutzhaft“ genommen werden, wenn ihr Verhalten als staatsgefährdend gewertet wurde.



Inhaftierte auf dem Nordhof des Schlosses Lichtenburg, der als Appellplatz genutzt wurde (um 1935), Sammlung Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin.



„Asoziale“

Mit den Begriff „asozial“ werden Personen stigmatisiert und diskriminiert. Der Begriff wurde nicht von den Nationalsozialisten erfunden, in dieser Zeit aber zu einer zentralen Verfolgungskategorie. Damit bezeichnete Menschen waren staatlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, z. B. durch Arbeitsämter und Fürsorgeeinrichtungen. Zudem wurden damit Bezeichnete auf Anordnung des Gesundheitsamtes zwangssterilisiert. Ab 1938 folgten Einweisungen in Konzentrationslager durch die Polizei. Erst im Jahr 2020 erkannte der Deutsche Bundestag die Verfolgung dieser Gruppe durch den Nationalsozialismus offiziell an.

„Schutzhaft“ in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg

Nach der Reichstagsbrandverordnung kam es zu einer Verhaftungswelle bei politischen Gegnern, darunter auch dem Magdeburger Oberbürgermeister Ernst Reuter (SPD). In Magdeburg wurden von der Polizei bis Ende März 1933 163 KPD-Mitglieder in Schutzhaft genommen, wobei die Land- und Reichstagsabgeordneten in das Konzentrationslager Oranienburg überführt wurden. Im Regierungsbezirk Merseburg befanden sich Mitte März 1933 353 Personen in „Schutzhaft“. Innerhalb kürzester



Konzentrationslager

Als Konzentrationslager werden jene Lager bezeichnet, die ab 1934 der Inspektion der Konzentrationslager (IKL) unterstellt waren. Es gab einige Haft- und Terrorstätten im Zeitraum zwischen 1933 und 1945, die als Konzentrationslager wahrgenommen wurden, formell aber keine waren. Ab März 1933 entstanden innerhalb kürzester Zeit über 70 bis 100 sogenannte „frühe“ Konzentrationslager zur Inhaftierung („Schutzhaft“) politischer Gegner. Hinzu kamen „Schutzhaftabteilungen“ in Justiz- und Polizeigefängnissen. Ab Mai 1934 wurden diese kleineren Konzentrationslager langsam aufgelöst, weil viele von ihnen nur improvisierte Haftanstalten waren. Nun wurden größere Konzentrationslager (KL) nach dem „Dachauer Modell“ errichtet, die der IKL unterstanden. Während die frühen Lager von SA- und Polizei-Wachmannschaften überwacht wurden, übernahm die SS die Bewachung ab 1934 (ab 1936 trugen die SS-Wachmannschaften die Bezeichnung „Totenkopfverbände“). Diese größeren Lager wie das KZ Sachsenhausen, KZ Buchenwald, KZ Neuengamme oder das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück verfügten über eine einheitliche Organisationsstruktur. Nachdem zu Beginn dieser Lager v. a.

Zeit richteten SA und Polizei zumeist behelfsmäßige „Schutzhaftlager“ ein. Die Einweisungen in diese „Schutzhaftlager“ erfolgten größtenteils willkürlich durch die SA, und die Lager waren schnell überfüllt. Erst mit der Gründung der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) liefen Einweisungen koordinierter ab.

Das KZ Lichtenburg

Die Einweisungen erfolgten ab Sommer 1933 in die frühen **Konzentrationslager**, z. B. das KZ Lichtenburg, welches am 13. Juni 1933 eröffnet wurde. Die Häftlingsgruppen änderten sich entsprechend den aktuellen Bestimmungen des NS-Regimes. Ab Dezember 1933 wurden sogenannte „Berufsverbrecher“ von der Gestapo und Kriminalpolizei in „polizeiliche Vorbeugungshaft“ in den Konzentrationslagern interniert. Ab Sommer 1934 bildeten verfolgte Homosexuelle die Mehrheit der im KZ Lichtenburg Inhaftierten und nach den „Nürnberger Gesetzen“ von September 1935 wurden Jüdinnen und Juden wegen „Rassenschande“ dort eingeliefert. Ab Mitte Dezember 1937 wurde das Konzentrationslager in ein KZ für Frauen umgewandelt. Die Deportationen erfolgten von nun an aus der Provinz Sachsen und dem Freistaat Anhalt in die Konzentrationslager Buchenwald und Sachsenhausen.

politische Gegner inhaftiert wurden, folgten ab 1936 jene, die nicht dem nationalsozialistischen Ideal der „Volksgemeinschaft“ entsprachen. Dazu gehörten z. B. die Zeugen Jehovas, Homosexuelle, Jüdinnen und Juden sowie Sinti und Roma und andere, die als „Asoziale“ bezeichnet wurden. Mit Kriegsbeginn wurde die Anzahl der Konzentrationslager ausgebaut, und zu den 24 KZ-Stammlagern in Deutschen Reich und den deutsch besetzten Gebieten kamen mehr als 1.000 Außenlager. Die Konzentrationslager – Stammlager und ihre Außenlager – versorgten die Rüstungsindustrie mit ihren zur Zwangsarbeit verpflichteten KZ-Häftlingen mit Arbeitskräften. Ab 1942 erfolgte außerdem eine Eingliederung der IKL in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA). Die Konzentrationslager sind von den ab Ende 1941 errichteten Vernichtungslagern zu unterscheiden, die ebenfalls der SS unterstanden, aber für den Zweck der Massenvernichtung von Verfolgten errichtet wurden. Der gesamte Lagerkomplex in Auschwitz bestand aus mehreren Lagerteilen: dem Stammlager (Auschwitz I), dem Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau (Auschwitz II) und dem Konzentrationslager Auschwitz-Monowitz (Auschwitz III).

3*

beachtet werden. Soweit jetzt noch Beschränkungen der persönlichen Freiheit gegen staatsfeindliche Elemente notwendig werden, braucht die sorgfältige Beachtung der aus wohlerwogenen Gründen vorgeschriebenen Form für Anordnung und Durchführung der politischen Schutzhaft ihre erfolgreiche Anwendung nicht zu hindern. Die sofortige Festnahme staatsfeindlicher Elemente ohne vorgängigen schriftlichen Schutzhaftbefehl der zuständigen Behörde wird dadurch nicht ausgeschlossen, weil die Polizei und ihre Hilfsorgane zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwehr einer im Einzelfalle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit Personen ohne weitere Förmlichkeiten festnehmen und nach § 15 PVG. bis zum nächsten Tage festhalten dürfen. Bis dahin kann aber die zuständige Kreispolizeibehörde sich ohne jede Schwierigkeit über den Erlaß einer Schutzhaftanordnung schlüssig machen und die schriftliche Ausfertigung veranlassen.

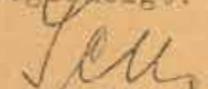
Ich erwarte, daß die formalen Bestimmungen über Anordnung und Durchführung der politischen Schutzhaft in Zukunft sorgfältig und genau beachtet werden. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr aus, wegen Amtsmißbrauchs und Freiheitsberaubung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Überdrucke für die Kreispolizeibehörden sind beigelegt.

Im Auftrage:

gez. D i e l s.

Beglaubigt:

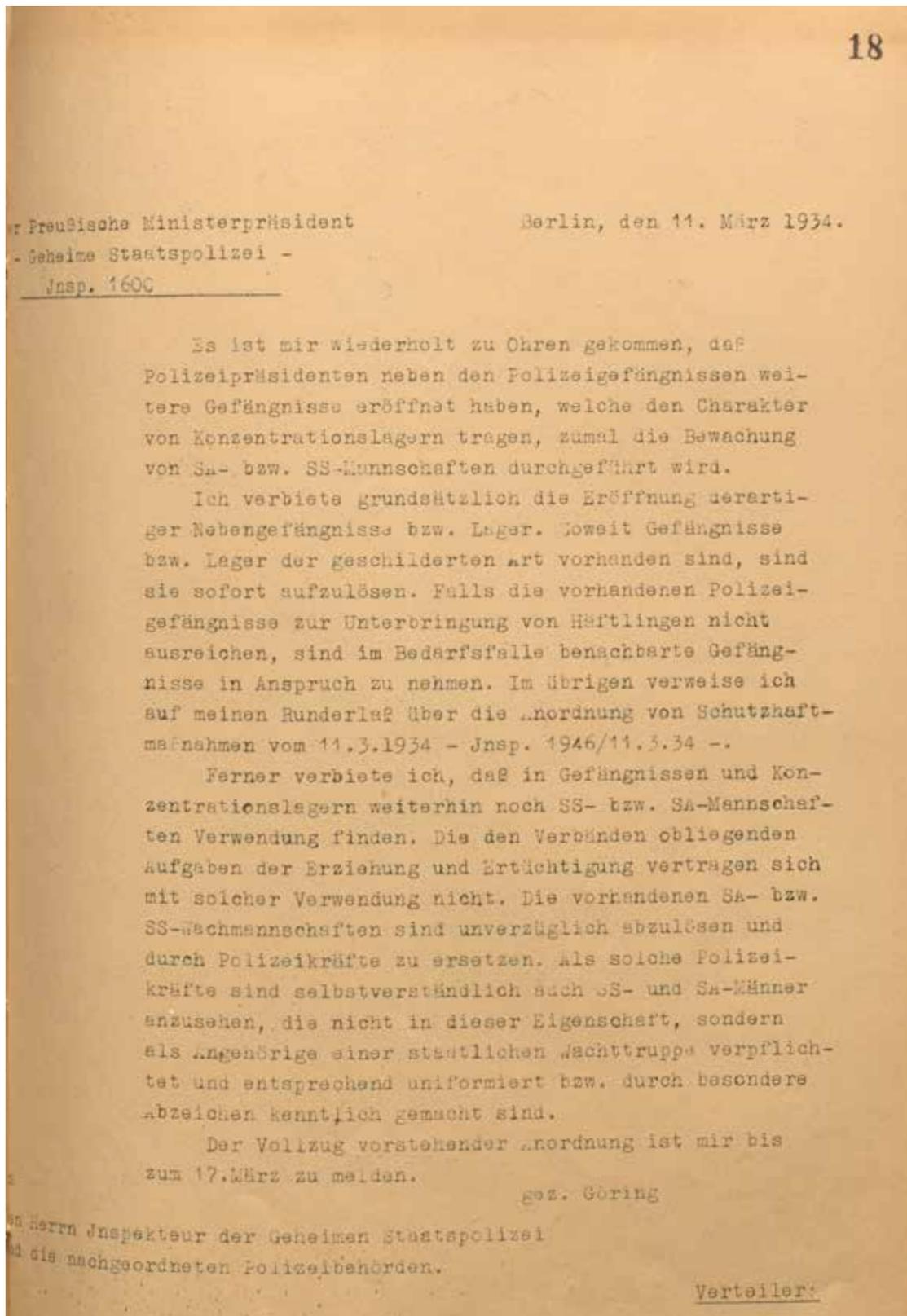

Kanzleiangestellte.



Q 8b: Rundschreiben des Preußischen Ministerpräsidenten und obersten Leiters des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 11. März 1934 über frühe „Schutzhaftlager“



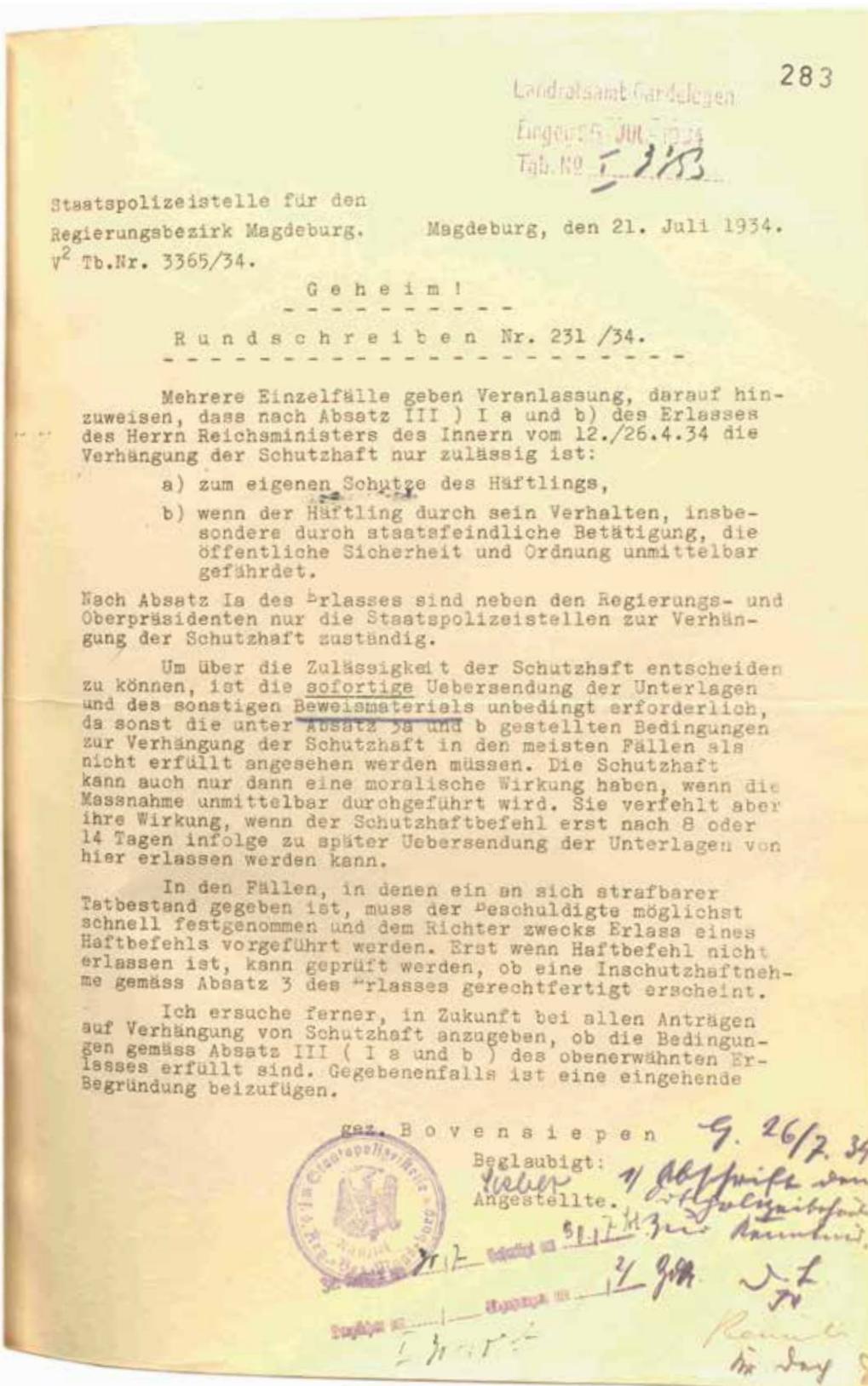
Mit diesem Schreiben wandte sich der Preußische Minister des Inneren und Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes, Hermann Göring, am 11. März 1934 an den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei und die nachgeordneten Polizeibehörden, um über die Probleme bei der Einweisung in frühe „Schutzhaftlager“ zu informieren.



Q 8c: Rundschreiben der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 21. Juli 1934 über die Verhängung von „Schutzhaft“



Mit diesem Schreiben erläuterte die Staatspolizeistelle Magdeburg ihren nachgeordneten Dienststellen, wann die Verhängung der „Schutzhaft“ nach dem Erlass des Reichsministers des Inneren vom 26. April 1934 zulässig ist. Laut handschriftlichem Vermerk sollte eine Abschrift den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis übermittelt werden.



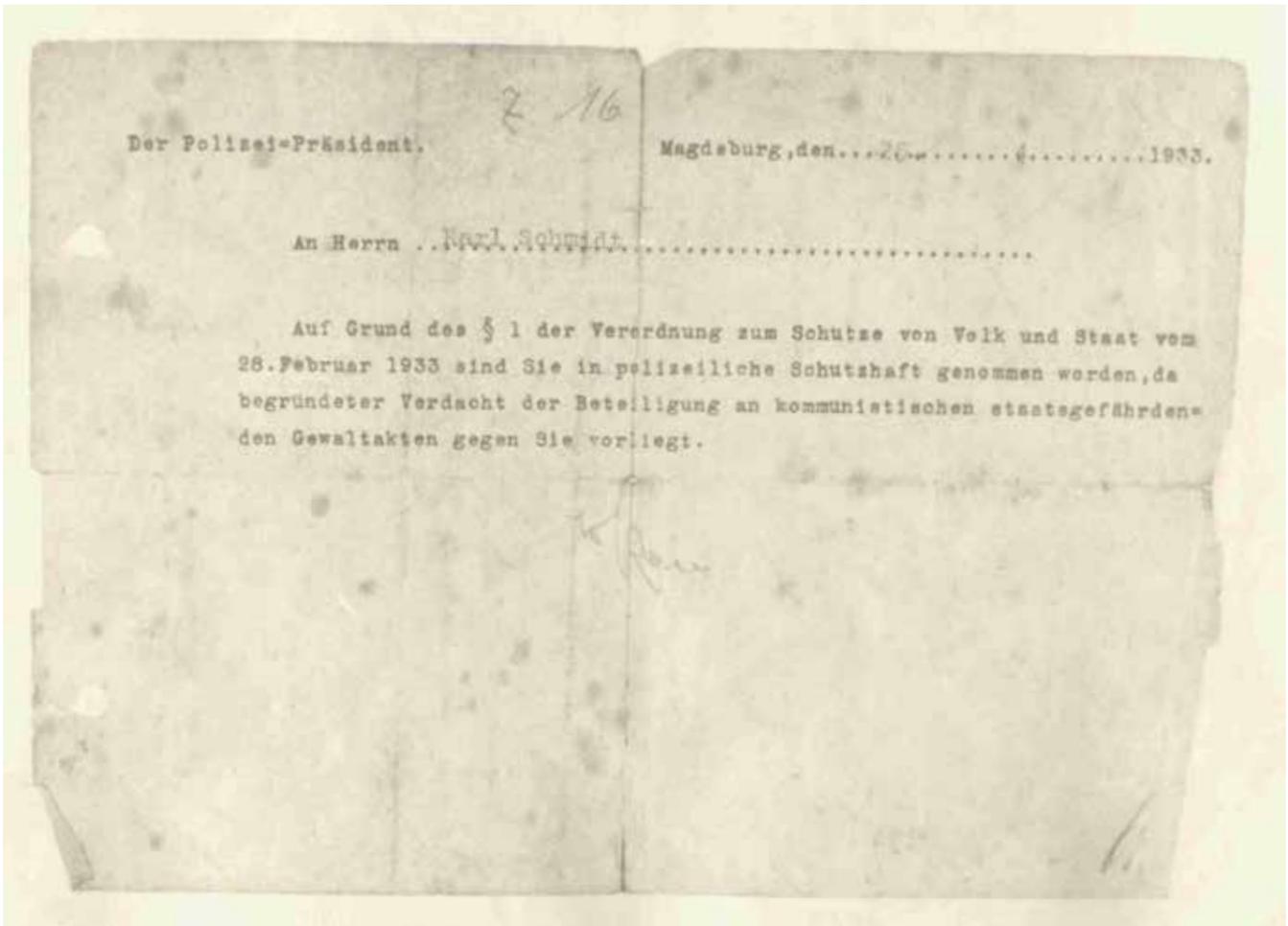
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 283.



Q 8d: Anordnung der Verhängung von „Schutzhaft“ für den Magdeburger „Tribüne“-Redakteur Karl Schmidt am 28. April 1933



Zwei Tage nach dem Erlass des Reichsministers des Inneren vom 26. April 1934 zur Verhängung von „Schutzhaft“ ordnete der Polizeipräsident von Magdeburg die „Schutzhaft“ gegenüber dem „Tribüne“-Redakteur an. Die „Tribüne“ war eine Tageszeitung der KPD in der preußischen Provinz Sachsen und Anhalt.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 4.

Q 8e: Erneuter Antrag auf Verhängung von „Schutzhaft“ für den Magdeburger „Tribüne“-Redakteur Karl Schmidt am 5. Mai 1938



Nachdem Karl Schmitt 1933 zunächst im Gefängnis und vom 5. November 1936 bis zum 5. Mai 1938 in einem Strafgefangenenlager in Papenburg inhaftiert war, sollte er am 5. Mai 1938 von dort aufgrund der Verjährung der angeordneten Haftstrafe entsprechend des Urteils des Kammergerichts in Berlin entlassen werden. Um ihn weiter inhaftieren zu können, stellte die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg am gleichen Tag einen Antrag auf Verhängung von „Schutzhaft“ beim übergeordneten Staatspolizeiamt in Berlin.



8

..... D I A Magdeburg am 5.5.38
 (Dienststelle)

S o f o r t !

 An
 Abt. P 1338, IID

Stapo Magdeburg.....

Ed 449

Antrag auf Verhängung von Schutzhaft über nachbezeichnete Person:

1. Vor- und Zuname : .. KARL S C H M I D T
2. Beruf und bei wem Kfm Angestellter-Metallarbeiten z. Zt. Schutzhaft
beschäftigt :
3. Geburtstag und -ort : 6.12.02 in Magdeburg
4. Wohnort: .. Magdeburg Kreis .. Magdeburg
5. Familienstand: ... verh. Strasse .. Weststr. 7
6. Staatsangehörigkeit RD
7. Konfession evgl.
8. Politische Einteilung ? .. KPD (Redakteur der Tribüne)
9. Militärverhältnisse:
 - a) Aktiv gedient von bis bei
 - b) Ersatz-Reserve von bis bei
 - c) Übungen pp. von bis bei
 - d) Letzter Dienstgrad ?
 - e) Welche Militärpapiere liegen vor ?
Wehrpaß Nr. vom Arbeitspaß Nr. vom
10. Sind die Angehörigen bestimmungsgemäß unterrichtet worden?
- bejahendenfalls wer ?
11. Welche Angehörigen kommen evtl. für eine Betreuung durch die NSV in Frage
(Vor- und Zuname, Geburtstag, Verwandtschaftsverhältnis) ?
..... evtl. seine Ehefrau .. Eheg. geb. Hoffmeister
12. Bei Verhaftung von Betriebsführern: Ist der Treuhänder der Arbeit
unterrichtet und mit Schutzhaft einverstanden ?
13. Tag und Ort der Festnahme : .. 5.5.36 Magdeburg
14. Erstmals vernommen am : 5.5.36
15. Voraussichtliche Dauer der Schutzhaft : .. 1 Jahr

Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung



16. Wird ein Strafverfahren eingeleitet werden ? bereits abgeurteilt.....
 17. Wo sitzt Häftling z.Zt.ein ? Zuchth.Aschendorfervor(5.5.38.Pol.Gefäng.
 Papenburg)
 18. Ausführliche Begründung der Festnahme:
 S. s. h. a. i. d. t. ist seit 1930 als eifriges Mitglied der KPD bekennt ab
 1931. ver. er als Steotypist bei der kommunistischen Zeitung "Tribüne"...

(Vordr. Sch. 21)

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 8.

9

tätig. Später zeichnete er den politischen Teil als verantwortlicher Redakteur.

1933 ist er wegen Beleidigung des Reichsministers Dr. Goebbels zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. In den Jahren 1935/36 beteiligte er sich wiederum für die ill. KPD und war in der Hauptsache als Verbindungsmann zwischen ill. KPD-Funktionären tätig. Wegen Vorbereitung zum Hochverrat wurde er am 5. 11. 36 vom Kammergericht in Berlin zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Sch. ist am 5. 5. 38 vom Strafgefängnislager Papenburg dem Pol. Gefäng. überführt worden.

Bei S c h m i d t handelt es sich um einen alten EPD-Funktionär, der sich bis in die letzte Zeit hinein aktiv betätigte. Es ist daher kaum anzunehmen, dass Sch. von der kommunistischen Irrlehre ~~signif. abgebracht~~ ^{führt} werden konnte. Deshalb ist die Inhaftnahme auf die Dauer von 1 Jahr unbedingt erforderlich.

E

f 175.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 9.

Q 8f: Genehmigung des Antrags auf Verhängung von „Schutzhaft“ für den Magdeburger „Tribüne“-Redakteur Karl Schmidt durch die Gestapozentrale in Berlin vom 9. Mai 1938



Am 9. Mai 1936 genehmigte das Geheime Staatspolizeiamt den Antrag der Staatspolizeileitstelle Magdeburg auf Verhängung der „Schutzhaft“ und stellte einen „Schutzhaftbefehl“ für Karl Schmidt aus.



Geheime Staatspolizei
 Geheimes Staatspolizeiamt
 B.-Nr. II D - Haft Nr. Sch. 2660

Berlin SW 11, den 9. Mai 1938
 Prinz-Bismarck-Straße 8

19

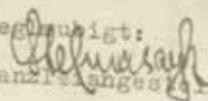
Schutzhaftbefehl

Vor- und Zuname: Karl Schmidt
 Geburtstag und -Ort: 6.12.02 Magdeburg
 Beruf: Stenotypist
 Familienstand: verh.
 Staatsangehörigkeit: DR.
 Religion: ev.
 Rasse (bei Nichtariern anzugeben):
 Wohnort und Wohnung: Magdeburg, Weststr. 7
 wird in Schutzhaft genommen.

Gründe:

Er — ~~ist~~ — gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein — ~~ihre~~ — Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er — ~~ist~~ — zu der Befürchtung Anlass gibt, sich nach Strafverurteilung erneut für die ill.KPD. zu betätigen.

In Vertretung:
 Ges. Dr. Best

Beglaubigt:

 Kanzleiangeh. te.-



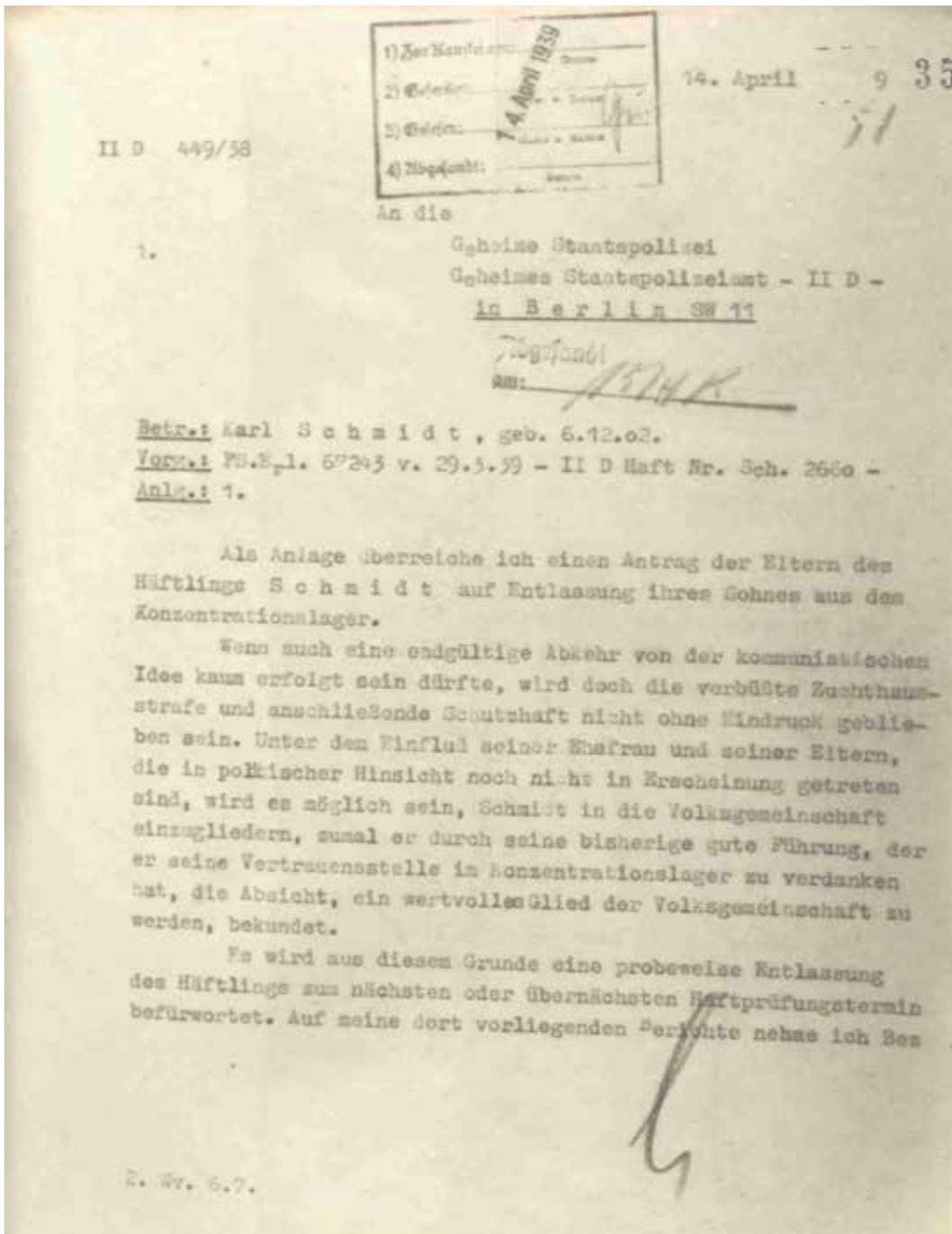
6.51.101a

Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

Q 8g: Befürwortung der „probeweisen Entlassung“ aus dem Konzentrationslager durch die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg im April 1939



Zuständigkeitshalber wandte sich die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg an das übergeordnete Geheime Staatspolizeiamt in Berlin bezüglich der Bitte der Eltern von Karl Schmidt, ihren Sohn aus der KZ-Haft zu entlassen. Auch die Ehefrau von Karl Schmidt wandte sich mit mehreren Freilassungsgesuchen an die Gestapo. Er wurde später vom KZ Sachsenhausen in das KZ Neuengamme bei Hamburg überstellt. Im Zuge der vorrückenden Alliierten schickte die SS etwa 7.000 KZ-Häftlinge aus Neuengamme auf sogenannte „Todesmärsche“. Dies waren lange Fußwege in Kolonnen unter strenger Bewachung und Gewaltausübung durch SS-Wachmänner und Teile der Bevölkerung. In der Lübecker Bucht schickte die Wachmannschaft die Häftlinge auf das Schiff Cap Arcona und dessen Begleitschiff Thielbek. Diese wurden am 3. Mai 1945 von britischen Militärflugzeugen angegriffen und versenkt. Die meisten der Häftlinge kamen dabei ums Leben. Unter den Opfern befand sich auch Karl Schmidt.

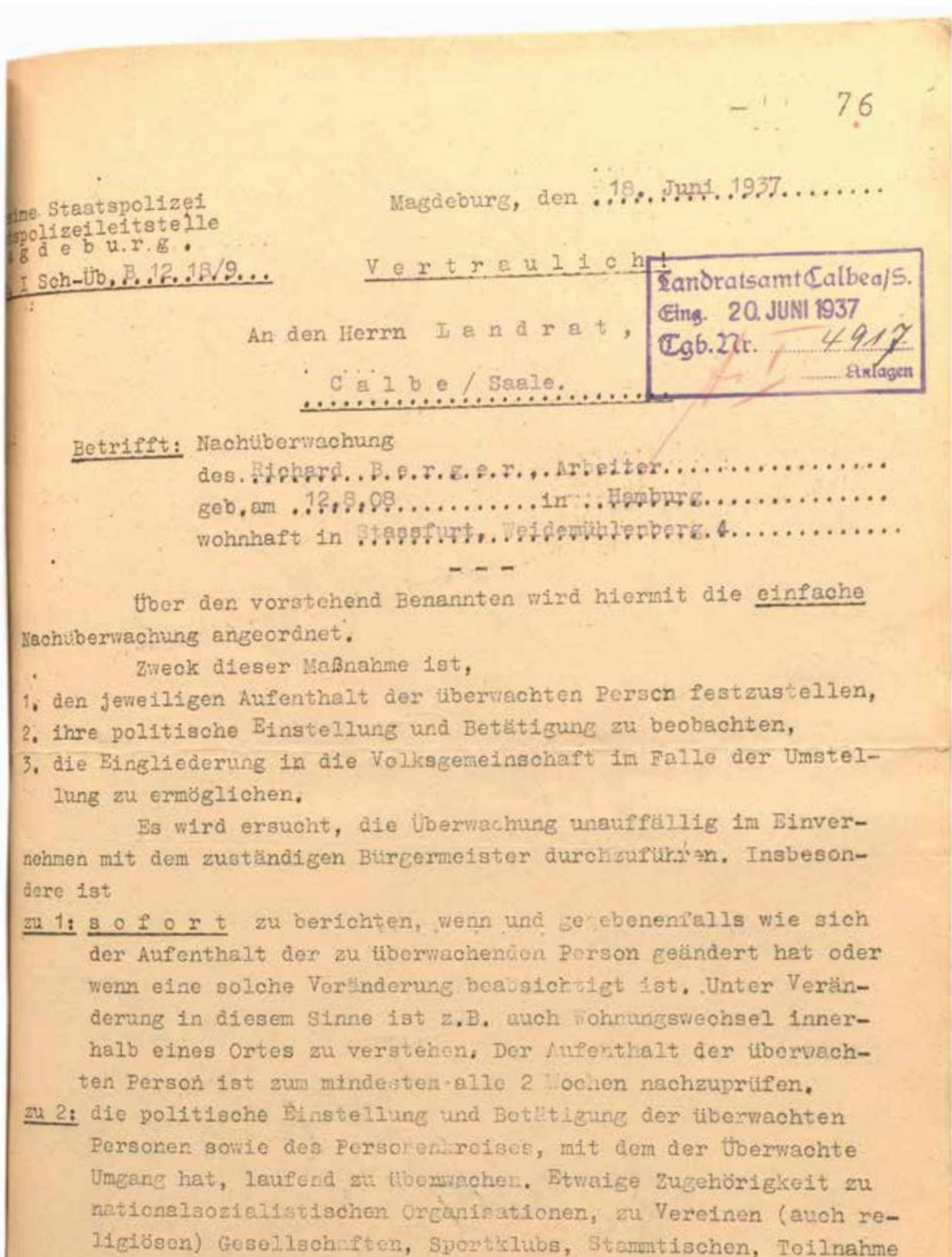


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 35.

Q 8i: Anordnung der Nachüberwachung des aus der „Schutzhaft“ entlassenen Richard Berger von der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 18. Juni 1937



Mit diesem Schreiben wies die Staatspolizeileitstelle Magdeburg am 18. Juni 1937 das Landratsamt in Calbe mit seinen polizeilichen Dienststellen an, eine Nachüberwachung von Richard Berger aus Staßfurt durchzuführen, nachdem dieser aus der „Schutzhaft“ entlassen worden war. Aus den Bestimmungen zur „Nachüberwachung“ gehen die ideologischen Grundhaltungen, die den Zweck der „Schutzhaft“ bestimmten, hervor.





an nationalsozialistischen Veranstaltungen, insbesondere Beteiligung am Winterhilfswerk usw., ist gleichfalls festzustellen.
zu 3: auch darauf zu achten, ob die überwachte Person eine loyale Haltung
 (Vordr. "Üb. b")

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 76.

Haltung zum nationalsozialistischen Staat einnimmt und eine weitere Nachüberwachung nicht mehr erforderlich erscheint.
 Die Berichte sind in zwei Stücken zu umstehendem Gezeichneten der Stapelstelle einzureichen. Die ersten Mitteilungen müssen ausser Berücksichtigung des vorstehend Gesagten auch die genauen Personalien des Überwachten enthalten und zwar: Vor- und Zunamen, Geburtstag und -Ort, Wohnung, Beruf und Arbeitgeber, Staatsangehörigkeit, Rassezugehörigkeit, Glaubensbekenntnis, Personalien des Ehegatten, sowie Leumund und Vorstrafen des Überwachten.
 Unter Beachtung des Vorstehenden ist erstmalig nach 3 Monaten - vom Tage dieser Verfügung an gerechnet - zu berichten. Jedoch sind wichtige, die Durchführung der Nachüberwachung betreffende Tatsachen sofort mitzuteilen. Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf das vorstehend unter zu "1" Gesagte.
 Die Anordnung der Nachüberwachung ist der überwachten Person n i c h t mitzuteilen.

Im Auftrage :
 gez. E i s i n g
 Beglaubigt :
Siedler
 Angestellte.

Vertraulich!

am 2. 7. 37. *P*
W 13/4 V. A. I. 4917.

Kreispolizeibehörde Magdeburg
 Kreisrat
 Kreispolizeibehörde Magdeburg

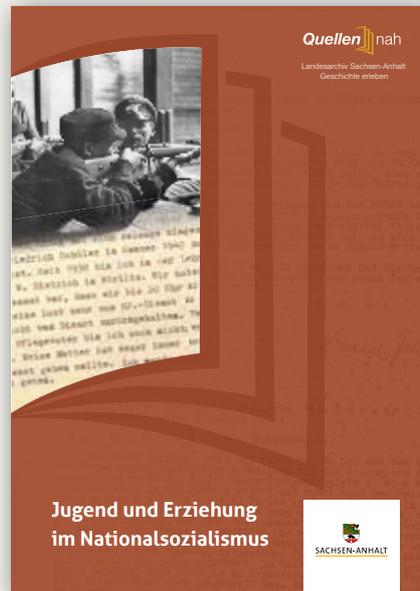
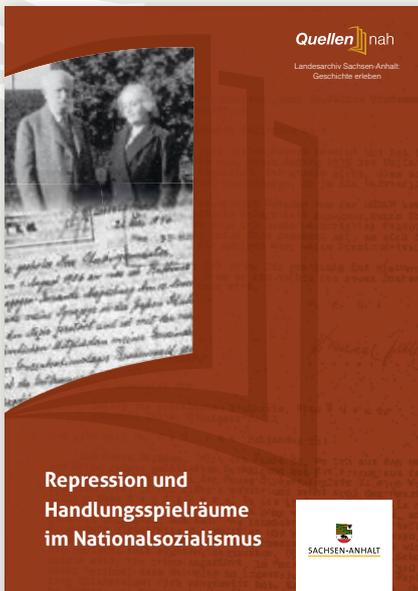
1. Bei der Ortspolizeibehörde Staßfurt ist die Nachüberwachung des Berger nach Vordruck anzuordnen
2. Nach 2 Monaten . *3. 9. 37*

Calbe a/S., den 2. Juli 1937.
 Der Landrat .
 I. V.

Borgelegt
 am *3. 9. 37* Nr. *A 6927*
 Registratur

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 76 (RS).

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus



HEFT 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

HEFT 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitlerjugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

HEFT 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“
- Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion „Arbeitsscheu Reich“
- „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)



HEFT 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

HEFT 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Themen:

- Bildung in der DDR
- „Freie Deutsche Jugend“
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen

HEFT 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre

Digitales Angebot

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/> können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



← ... oder einfach den QR-Code scannen.

Postkarte
 An den
 Hermann Polzin



Magdeburg, den 24. Juli 1934.
 Geheim
 n d s c h r e i b e n N r . 235/34.
 Nachstehender Erlaß des Reichssportführers vom
 hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen um
 Klärung. Im Falle eines Einschreitens ist zu berich
 Sportführer
 5577/34
 Berlin, den 26. Juni 1934
 Besördlicher Druck zur Ringgliederung wil
 Sportvereine.

**Der Leiter
 des Arbeitsamts Burg**
 als
 Beauftragter des Reichstreuhänders der
 Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mittelteil
 Magdeburg-Anhalt

Burg, den 13. März 1944
 14. März 1944
 An den
 Herrn Präsidenten des Gewerkschafts
 und Reichstreuhänders der Arbeit
 Magdeburg - Anhalt
 Magdeburg

Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.
 Verfg. vom 20.11.43 36/2 (III,1a).

Hückfrage bei einer Anzahl von Betrieben meines Bezirks habe
 feststellen können, dass die Anordnung in grossen und ganzen recht
 lehrerisch auf die GfM. gewirkt hat. Hierbei hat sich die Bekanntgabe
 erteilten Verwarnungen und die Verhängung der Betriebsstrafen am
 wahren Brutt" als besonders wirksam erwiesen. Auch konnte beobach
 werden, dass die Höhe der Ordnungsstrafe, wie solche von RM 100.--
 darüber auch bei unwilligen und widerstreblichen Elementen nicht
 Erfolg auf die Arbeitdisziplin geblieben sind.

ganz besondere befriedigende Wirkung hat die Entziehung von Kurat
 Zulagekarten ausgeübt. Von dieser Massnahme müsste m.E. von den Fa
 bhührern noch reichlicher Gebrauch gemacht werden. Dieses ist wie
 zende Waffe un merklich gegen die r
 zu können. Die Verringerungen der La
 witekräfte weit empfindlicher und se
 r noch so hohen Betriebs- oder Ord
 n der Durchführung der o.a. Betrieb
 die Inanspruchnahme der Gerichte so
 versichten können. Die

Es besteht ein dringendes sportliches und politisch
 nisationen einzugliedern und damit unter eine gewisse Aufsicht
 zu bringen. Aus diesen Gründe habe ich meine Beauftragten aufge
 wiesen, auf die Ringgliederung abseitsstehender Vereine ihr be
 sonderen Augenmerk zu richten. Es bestehen selbstverständlich
 keine Hindernisse, um zwangsweise eine Ringgliederung durchzuführen
 doch ist es möglich, derartigen nichtorganisierten Vereinen alle
 Unterstützung des Reichs, der Länder und der Kommunalverhände
 zu entziehen und ihnen damit in starkem Masse Abbruch zu tun.
 Dies ist besonders wirkungsvoll bei Vereinen, die einen
 lang von Gebrauchs...

Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeistelle Magdeburg
 Magdeburg, den 11. November
 B.-Nr. L. 226/38
 An den
 Herrn Oberpräsidenten

So. 18
 Herrn
 Oberpräsident
 Magdeburg



Auf
 Polizei
 Bezirk M
 Staatsan
 verteilt
 folgt:
 Magdeburg
 Aschersleben
 Calbe
 Burg
 Aken
 Gardolegen
 Genthin
 Halberstadt
 Haldensleben
 Oschersleben
 Osterburg
 Quedlinburg
 Salzedel
 Stendal
 Wernigerode

2
2
4
1
10
5
12
9
zusammen: 257

Die festgenommenen Juden sind heute - 11.18 Uhr -
 einem Sondertransport in das Konzentrationslager Buchen
 b. Weimar überführt worden.
 Unter den Festgenommenen befindet sich auch der ev
 lische Pfarrer Bruno Benzay, geb. 4.9.1891, w
 Wernigerode, Mühlenstr. 26, der Volljude ist.



...mittel breiter Flanieraden. Ein fröhliches Fest, die
 ...trömmeln, wie werden, marschieren. Und wir ruf
 ...hat mit für das Seccelager extra Jungen!
 ...wären. Exploiter, Meißler und Leiharbeiter, schafft
 ...Erlebnis, und die leidenden Augen der 30.000 sind zur
 ...Der kommunale Führer des Gebietes Mittelteil

[Handwritten signature]
 Oberpräsident

HAFRABA
 FRANKFURT A.M.
 VEREIN ZUR VORBEREITUNG
 DER AUTOSTRASSE
 HANSESTADT-FRANKFURT-BASEL
 TEL.-ADRE.: HAFFRABASTRASSE
 BANKGASSE 10, COMMERS- U. PRIVATBANK
 POSTSCHICKORT: FRANKFURT-N 2915
 TELEFON: 74766

Der Wille unseres Volkes...
 den großen Gedanken der Autobahnen zur Ver
 lichtung zu bringen, wird in die Tat umge
 Nach sieben Jahre langen, oft schweren Aus
 andersetzungen mit den Gegnern unserer Pl
 steht in Kürze der erste Spatenstich an de
 bahn Frankfurt/M.-Darmstadt-Mannheim-Heide
 bevor. Die Arbeiten hierzu sind in vollem Ga
 Main-Necker genannten Strecke in vollem Ga
 Wir haben die Genugtuung, daß unsere bishe
 Tätigkeit durch das Eingreifen unseres Puh
 ihre Würdigung gefunden hat.
 Das von dem Führer geplante Netz der Reich
 bahnen über ganz Deutschland setzt Vorarbei
 aus, wie sie die Hafraba bei ihren Plänen
 nischer, wirtschaftlicher Hinsicht bisher durchge
 propagandistischer wird in die "Gesell
 hat. Der Verein Hafraba wird in die "umge
 zur Vorbereitung der Reichsautobahnen" umge
 und über ganz Deutschland ausgedehnt, um d
 jektierungsarbeiten mit möglicher Beschle
 zu beginnen und durchzuführen. Das wird nu
 in enger Zusammenarbeit mit der
 ...werden Persönlichkeiten

D.P. - 6

1) Act F.O. u. g.K.

